2. FiMaNoG
Konsolidierte Darstellung

Konsolidierte Darstellung

- des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) vom 29. Oktober 2016

bezogen auf

- das Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) und
- die Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung - WpDVerOV)
- Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs-und Veröffentlichungspflicht sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung - WpAIV)

nebst Begründung

Stand: 01.11.2016

Simmons & Simmons

Frankfurt
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
T - +49 (0) 69-907 454-0

Düsseldorf
BroadwayOffice
Breite Straße 31
40213 Düsseldorf
T - +49 (0)211-470 53-0

München
Lehel Carré
Thierschplatz 6
80538 München
T +49 (0)89-20 80 77 63-00

Kontaktpersonen:

Jochen Kindermann
Partner, Rechtsanwalt
jochen.kindermann@simmons-simmons.com

Dr. Harald Glander
Partner,Rechtsanwalt
harald.glander@simmons-simmons.com

Lennart Dahmen
Supervising Associate, Rechtsanwalt
lennart.dahmen @simmons-simmons.com

Oliver Kittner
Supervising Associate, Rechtsanwalt
oliver.kittner@simmons-simmons.com

Johannes Bast
Associate, Rechtsanwalt
johannes.bast@simmons-simmons.com

Norman Mayr
Supervising Associate, Rechtsanwalt
norman.mayr@simmons-simmons.com

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Diese konsolidierte Fassung dient nur der Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen des 2. FiMaNoG gegenüber dem WpHG. Das vorliegende Dokument ist kein offizielles Dokument und sollte nicht als Grundlage rechtlicher Entscheidungen oder Beratungen dienen. Auch wenn jede Bemühung unternommen wurde, die Genauigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes zu gewährleisten, wird keine Garantie für den Inhalt übernommen. Leser sollten daher auch die offiziellen Entwürfe konsultieren.

DISCLAIMER
This consolidated version is only meant to illustrate the proposed amendments to the WpHG. It is not a formal or official draft and should not be relied upon or taken as representing legal advice. Whilst every attempt has been made to ensure the accuracy of the text, no responsibility is taken for its content and readers should also refer to the underlying regulations and official legal texts.

IMPRESSUM
Copyright 2016, Simmons & Simmons / Deutschland – Alle Rechte vorbehalten.
Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrags ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Simmons & Simmons untersagt.

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte

(Finanzmarktnovellierungsgesetz – FiMaNoG2)

(29.09.2016)

Wertpapierhandelsgesetz

(konsolidiert)

Inhalt

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen 6
§ 1 Anwendungsbereich 6
§ 2 Begriffsbestimmungen 9
§ 3 Ausnahmen 25
§ 4 Wahl des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung 31
§ 5 Veröffentlichung des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung 33
Abschnitt 2 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 34
§ 6 Aufgaben und Befugnisse; Verordnungsermächtigung 34
§ 7 Befugnisse zur Sicherung des Finanzsystems 45
§ 8 Produktintervention 46
§ 9 Wertpapierrat 48
§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Inland 49
§ 11 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland 50
§ 12 Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde 55
§ 13 Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes 56
§ 14 Verschwiegenheitspflicht 56
§ 15 Meldepflichten 58
§ 16 Anzeige von Verdachtsfällen 60
§ 17 Verpflichtung des Insolvenzverwalters 61
Abschnitt 3 Marktmissbrauchsüberwachung 62
§ 18 Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Waren und ausländische Zahlungsmittel 62
§ 19 Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften; Rechtsverordnung 62
§ 20 Aufzeichnungspflichten 64
§ 21 Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten 65
Abschnitt 4 Ratingagenturen 65
§ 22 Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 65
Abschnitt 5 OTC-Derivate und Transaktionsregister 66
§ 23 Überwachung des Clearings von OTC-Derivaten und Aufsicht über Transaktionsregister 66
§ 24 Mitteilungspflichten nichtfinanzieller Gegenparteien 67
§ 25 Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 68
Abschnitt 6 Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister 69
§ 26 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung 69
§ 27 Zurechnung von Stimmrechten 70
§ 28 Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungsermächtigung 72
§ 29 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten 73
§ 30 Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung 75
§ 31 Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung 76
§ 32 Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung. 77
§ 33 Veröffentlichungspflichten des Emittenten und Übermittlung an das Unternehmensregister 77
§ 34 Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister 78

§ 35 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen ... 79
§ 36 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen ... 79
§ 37 Rechtsverlust ... 80
§ 38 Richtlinien der Bundesanstalt ... 80
§ 39 Befreiungen; Verordnungsermächtigung ... 80
§ 40 Handelstage ... 81
Abschnitt 7 Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren ... 81
§ 41 Pflichten der Emittenten gegenüber Wertpapierinhabern ... 81
§ 42 Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ... 82
§ 43 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister; Verordnungsermächtigung ... 84
§ 44 Befreiung ... 85
§ 45 Ausschluss der Anfechtung ... 85
Abschnitt 8 Leerverkäufe und Geschäfte in Derivaten ... 85
§ 46 Überwachung von Leerverkäufen ... 85
Abschnitt 9 Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Positionsmeldungen ... 86
§ 47 Positionslimits ... 86
§ 48 Positionsmanagement ... 88
§ 49 Positionsmeldungen ... 89
Abschnitt 10 Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten ... 91
§ 50 Organisationspflichten für genehmigte Veröffentlichungssysteme ... 91
§ 51 Organisationspflichten für Bereitsteller konsolidierter Datenticker ... 93
§ 52 Organisationspflichten für genehmigte Meldemechanismen ... 94
§ 53 Überwachung der Organisationspflichten ... 95
§ 54 Prüfung der Organisationspflichten ... 95
Abschnitt 11 Verhaltenspflichte, Organisationspflichten, Transparenzpflichten ... 95
§ 55 Allgemeine Verhaltensregeln ... 95
§ 56 Ausnahmen; Selbstauskunft ... 107
§ 57 Kunden ... 109
§ 58 Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien ... 112
§ 59 Bearbeitung von Kundenaufträgen ... 113
§ 60 Zuwendungen und Gebühren ... 114
§ 61 Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ... 118
§ 62 Betrieb eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ... 118
§ 63 Besondere Anforderungen an multilaterale Handelssysteme ... 125
§ 64 Besondere Anforderungen an organisierte Handelssysteme ... 126
§ 65 KMU-Wachstumsmärkte ... 128
§ 66 Direkter elektronischer Zugang ... 129
§ 67 Allgemeine Clearing-Mitglieder ... 130
§ 68 Mitteilungspflich von systematischen Internalisierem ... 131
§ 69 Organisationspflichten ... 133
§ 70 Geschäftsleiter ... 139
§ 71 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen ... 142

§ 72 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht 149
§ 73 Vermögensverwahrung und Finanzsicherheiten 154
§ 74 Anlagestrategieempfehlungen und Anlageempfehlungen; Rechtsverordnung 159
§ 75 Anzeigepflicht 159
§ 76 Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte 161
§ 77 Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln 165
§ 78 Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln 167
§ 79 Unternehmen, organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum 170
§ 80 Drittstaatenunternehmen 172
§ 81 Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen 172
§ 82 Register über Honorar-Anlageberater 173
§ 83 Bezeichnungen zur Honorar-Anlageberatung 174
§ 84 Ausnahmen 175
§ 85 Strukturierte Einlagen 175
Abschnitt 12 Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen- 175
§ 86 Schadenersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen 175
§ 87 Schadenersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen 177
Abschnitt 13 Finanztermingeschäfte 177
§ 88 Ausschluss des Einwands nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 178
§ 89 Verbotene Finanztermingeschäfte 178
Abschnitt 14 Schiedsvereinbarungen 178
§ 90 Schiedsvereinbarungen 178
Abschnitt 15 Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union 179
§ 91 Erlaubnis 179
§ 92 Versagung der Erlaubnis 180
§ 93 Aufhebung der Erlaubnis 180
§ 94 Untersagung 180
Abschnitt 16 Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten 180
Unterabschnitt 1 Überwachung von Unternehmensabschlüssen 180
§ 95 Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten 180
§ 96 Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt 181
§ 97 Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle 182
§ 98 Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle 183
§ 99 Mitteilungen an andere Stellen 183
§ 100 Internationale Zusammenarbeit 184
§ 101 Widerspruchsverfahren 184
§ 102 Beschwerde 185
Unterabschnitt 2 Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister 185
§ 103 Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung 185
§ 104 Halbjahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung 187
§ 105 Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung 189
§ 106 Konzernabschluss 190

§ 107 Ausnahmen ... 191
Abschnitt 17 Straf- und Bußgeldvorschriften ... 192
§ 108 Strafvorschriften ... 192
§ 109 Bußgeldvorschriften ... 196
§ 110 Zuständige Verwaltungsbehörde ... 242
§ 111 Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen ... 242
§ 112 Bekanntmachung von Maßnahmen ... 243
§ 113 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten ... 243
§ 114 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ... 244
§ 115 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen bezüglich der Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente ... 246
Abschnitt 18 Übergangsbestimmungen ... 247
§ 116 Übergangsregelung für Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten ... 247
§ 117 Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Wahl des Herkunftsstaates ... 250
§ 118 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11 ... 250
§ 119 Übergangsregelung für das Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und bestimmten Schuldtiteln nach § 46 ... 251
§ 120 Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen nach § 30i ... 251
§ 121 Übergangsregelung für das Verbot von Kreditderivaten nach § 30j ... 251
§ 122 Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37a ... 252
§ 123 Übergangsregelung für ausländische organisierte Märkte ... 252
§ 124 Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11 ... 253
§ 125 Anwendungsbestimmung für das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ... 253
§ 126 Anwendungsbestimmung für § 34 ... 253
§ 127 Übergangsvorschriften zum EMIR-Ausführungsgesetz ... 254
§ 128 Anwendungsbestimmung für das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ... 254
§ 129 Übergangsvorschrift zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ... 255

Abschnitt 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz enthält Regelungen insbesondere in Bezug auf

1. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen,

2. die Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten,

3~~2~~. das marktmissbräuchliche Verhalten im börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten,

4~~3~~. die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,

5. die Konzeption von Finanzinstrumenten zum Vertrieb,

6~~4~~. die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten ~~von Unternehmen~~, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen,

7~~5~~. die Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften sowie

8~~6~~. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und die Ahndung von Verstößen hinsichtlich

Begründung

In Absatz 1 waren bislang Regelungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches enthalten, ohne diesen abschließend zu bestimmen. Durch die Formulierung „enthält Regelungen in Bezug auf“ wird nunmehr deutlich, dass die Funktion der Norm darin liegt, einen Überblick über den Regelungsgegenstand des Gesetzes zu gewinnen, ohne den Anwendungsbereich abschließend zu bestimmen. Die Neufassung von Absatz 1 nimmt darüber hinaus die Datenbereitstellungsdienste unter Nummer 2 und die Konzeption von Finanzinstrumenten unter Nummer 5 auf. In diesen Bereichen wird die Richtlinie 2014/65/EU im WpHG umgesetzt. Ferner werden mit der Neufassung zur Klarstellung weitere Tatbestände aufgenommen, auf die das WpHG bereits in seiner aktuellen Fassung Anwendung findet. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme der Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten in Nummer 6. In Nummer 8 werden die Verordnungen der Europäischen Kommission aufgeführt, hinsichtlich derer das WpHG Zuständigkeits-, Befugnis- und Sanktionsnormen enthält.

a) der Vorschriften dieses Gesetzes,

b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1, L 350 vom 29.12.2009, S. 59, L 145 vom 31.5.2011, S. 57, L 267 vom 6.9.2014, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1, L 108 vom 28.4.2015, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

c) der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

d) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1515 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 63) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

e) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

f) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ~~Nr. 909/2014~~ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15~~23~~. Mai~~Juli~~ 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ABl. L 6 vom 10.1.2015, S. 6) ~~zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer, sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1~~), in der jeweils geltenden Fassung ~~sowie~~,

g) der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie

h) der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung,

Einige der gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ab dem 30. Juni 2016 geltenden Artikel setzen die Benennung der zuständigen Behörde voraus. Entsprechend wird der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes in Buchstabe h) auf die Überwachung der Verordnung (EU)

	Nr. 2016/1011 erstreckt.
i) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Weiterentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,	In Buchstabe i) wird die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unternehmen, die der Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen, konkretisiert. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe i wird der Anwendungsbereich des Wertpapier-handelsgesetzes auf die Überwachung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erstreckt
j) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.	In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe j wird die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unternehmen, die der Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen, konkretisiert.
(2) ~~(2)~~ Soweit nicht abweichend geregelt, sind die Vorschriften des Abschnitts 11 sowie die §§ 47 bis 49 auch anzuwenden auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie	Absatz 2 betrifft den territorialen Anwendungsbereich des WpHG. Die Neufassung hat klarstellende Funktion. Satz 1 löst die bisherige Regelung ab, die auf Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 2003/6/EG beruhte und den dritten und vierten Abschnitt sowie die §§ 34b und 34c zum Gegenstand hatte. In den Nummern 1 bis 3 werden im Hinblick auf die Regelungen in Abschnitt 11 sowie die §§ 47 bis 49 mit dem Sitz des Emittenten im Inland, dem inländischen Handel und der im Inland angebotenen Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung drei Anknüpfungspunkte zur Regelung der internationalen Anwendbarkeit aufgeführt. Soweit andere Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes speziellere Regelungen zur internationalen Anwendbarkeit treffen, gehen diese Regelungen der allgemeinen Vorschrift des § 1 Absatz 2 Satz 1 vor. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist der Anwendungsbereich des WpHG nur bei Wertpapierdienstleistungen eröffnet, die im Inland angeboten werden. Somit ist beispielsweise die Anlageberatung durch eine Zweigniederlassung im Ausland, die gegenüber Kunden im Ausland erfolgt, nicht vom internationalen Anwendungsbereich des WpHG nach Absatz 2 erfasst. Satz 2 stellt klar, dass die §§ 47 bis 49 unter den dort geregelten Voraussetzungen auch auf im Ausland außerhalb eines Handelsplatzes gehandelte Warenderivate anwendbar sind, die wirtschaftlich gleichwertig zu den an inländischen Handelsplätzen gehandelten Warenderivaten sind. Da durch den geänderten § 48 Absatz 3 des Börsengesetzes klargestellt ist, dass der

	Freiverkehr ein multilaterales Handelssystem darstellt, wird der Freiverkehr in Absatz 2 neben den multilateralen Handelssystemen nicht mehr gesondert aufgeführt.
1. einen Emittenten mit Sitz im Inland,	
2. Finanzinstrumente, die an einem inländischen organisierten Markt, einem inländischen multilateralen Handelssystem oder einem inländischen organisiertem Handelssystem gehandelt werden oder	
3. Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen, die im Inland angeboten werden,	
betreffen. Die §§ 47 bis 49 gelten auch für im Ausland außerhalb eines Handelsplatzes gehandelte Warenderivate, die wirtschaftlich gleichwertig zu Warenderivaten sind, die an Handelsplätzen im Inland gehandelt werden. ~~Die Vorschriften des Abschnitts 3 sowie die §§ 34b und 34c sind auch anzuwenden auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie Finanzinstrumente betreffen, die an einem inländischen organisierten Markt, einem inländischen multilateralen Handelssystem oder dem Freiverkehr gehandelt werden.~~	
(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 6~~5~~, 7~~5a~~ und 16~~1~~ unberücksichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Für Abschnitt 5 gilt dies nur, soweit es sich nicht um Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt	Absatz 3 entspricht dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie eingefügten Absatz 4. Der Absatz wird lediglich verschoben, inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.
§ 2 **Begriffsbestimmungen**	
(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, insbesondere	Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition des Begriffs Hinterlegungsschein in § 2 Absatz 34
1. Aktien,	
2. andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine~~Zertifikate~~, die Aktien vertreten,	
3. Schuldtitel,	
a) insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen sowie ~~Zertifikate~~Hinterlegungsscheine, die Schuldtitel vertreten,	
b) sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung	

von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird; nähere Bestimmungen enthält der auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission.~~.~~

(2~~1a~~) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Instrumente, ~~alle Gattungen von Forderungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und~~ die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, insbesondere Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und sonstige vergleichbare Instrumente, soweit im Einklang mit Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]

Der bisherige Absatz 1a wird aufgrund der geänderten Nummerierung des Gesetzes zu Absatz 2. Die Definition der Geldmarktinstrumente wird anhand des Wortlauts von Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 MiFID II i.V.m. der konkretisierenden Regelung des Artikels 11 der Delegier- ten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] neu gefasst.

1.ihr Wert jederzeit bestimmt werden kann,

2.es sich nicht um Derivate handelt und

3. ihre Fälligkeit bei Emission höchstens 397 Tage beträgt,~~mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.~~

es sei denn es handelt sich um Zahlungsinstrumente.

(3~~2~~) Derivative Geschäfte ~~Derivate~~ im Sinne dieses Gesetzes sind

In Absatz 3 wird der Begriff „Derivate“ durch den Begriff „Derivative Geschäfte“ ersetzt, um mögliche Widersprüche mit dem nunmehr in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 der Richtlinie 2014/65/EU in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definierten und in § 2 Absatz 38 umgesetzten Begriff des Derivats zu vermeiden.

1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte:

Die Änderungen in Absatz 3 Nummer 1 und 2 dienen der Umsetzung der Änderungen in Anhang 1 Abschnitt C Absatz 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Emissionszertifikate werden in der Richtlinie 2014/65/EU in Anhang 1 Abschnitt C Absatz 4 und nicht mehr wie in Richtlinie 2004/39/EG in Absatz 10 aufgeführt. Es ist daher folgerichtig, Emissionszertifikate aus dem Anwendungsbereich von Absatz 3 Nummer 2 herauszunehmen. In Nummer 1 Buchstabe b wird im Hinblick auf Devisen ein Verweis auf die konkretisierenden Voraussetzungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]
eingefügt.

a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,

b) Devisen, soweit das Geschäft nicht die Voraussetzungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [DV MiFID II] erfüllt oder Rechnungseinheiten,

c) Zinssätze oder andere Erträge,

d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b, c oder f, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen,~~oder c, andere~~

~~Finanzindices oder Finanzmessgrößen oder~~

e) derivative Geschäfte oder ~~Derivate;~~

f) Emissionszertifikate;

2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, ~~Emissionsberechtigungen,~~ Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie

a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist

b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden und nicht über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte sind, die effektiv geliefert werden müssen oder

Der in Nummer 2 eingefügte Buchstabe b beruht darauf, dass in Anhang 1 Abschnitt C Absatz 6 und 10 der Richtlinie 2014/65/EU die Handelsplätze um die organisierte Handelsplattform ergänzt und eine Ausnahme für Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen, geschaffen wurden

c) die Merkmale anderer Derivatkontrakte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] aufweisen und nicht kommerziellen Zwecken dienen, ~~nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) Merkmale anderer Derivate aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienen und nicht die Voraussetzungen des Artikels 38 Abs. 4 dieser Verordnung gegeben sind,~~

Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe c, im letzten Halbsatz von Absatz 3 Nummer 2 und in Absatz 3 Nummer 5 beruhen darauf, dass die entsprechenden Verweisnormen in der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 nunmehr in Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] geregelt sein werden

und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ~~Artikels 38 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006~~ sind;

3. finanzielle Differenzgeschäfte;

4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);

5 Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ~~Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006~~ genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.

(4 ~~2b~~) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

Die Neufassung des Absatzes 4 dient der Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU. Emissionszertifikate nach Nummer 5 sind hiernach nun- mehr Finanzinstrumente im Sinne des WpHG. Diese Erweiterung dient zugleich der Umsetzung entsprechender

	Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU.
1.Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1,	
2.Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	
3.Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 2,	
4.derivative Geschäfte im Sinne des Absatzes 3,	
5.Berechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes (Emissionszertfikate),	
6.Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren und	
7.Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird. ~~Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1, Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1a, Derivate im Sinne des Absatzes 2, Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.~~	
(5~~2c~~) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind fungible Wirtschaftsgüter, die geliefert werden können; dazu zählen auch Metalle, Erze und Legierungen, landwirtschaftliche Produkte und Energien wie Strom.	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
(6~~2d~~) Waren- Spot- Kontrakt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

(72e) Referenzwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kurs, Index oder Wert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr.596/2014.	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
(83) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind	Der Begriff der Wertpapierdienstleistungen wird an verschiedenen Stellen des WpHG verwendet. Anders als nach den Regelungen der Richtlinie 2014/65/EU umfasst der Begriff der Wertpapierdienstleistungen nach deutschem Recht auch den Begriff der Anlagetätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU. Eine Aufteilung der Begrifflichkeiten in Wertpapierdienstleistungen einerseits und Anlagetätigkeiten andererseits ist daher im deutschen Recht nicht erforderlich.
1. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),	
2. das	In Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 werden weitere Kurzbezeichnungen für Wertpapierdienstleistungen eingeführt. Zugleich dienen die Änderungen in den Buchstaben a, b und d der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7, 20 und 40 der Richtlinie 2014/65/EU. Aufgrund der Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d und j in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU wird die Wertpapierdienstleistung gemäß Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a (Market-Making) zukünftig nicht mehr auf eine Tätigkeit an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem beschränkt sein.
a) kontinuierliche Anbieten des ~~Kaufs oder~~An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten ~~an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem~~ zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung (Market Making),	
b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel in erheblichen Umfang für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches nicht multilaterales System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen (systematische Internalisierung),	
c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),~~oder~~	
d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten mittels Kollokation, Proximity Hosting oder direktem elektronischen Hochgeschwindigkeitszugang zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention im Sinne von Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] für einzelne	

Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen im Sinne von Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen, auch ohne Dienstleistung für andere (Hochfrequenzhandel), ~~für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen, auch ohne Dienstleistung für andere (Eigenhandel),~~

3. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),

4. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),

5. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft),

6. die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),

7. die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung),

8. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären ~~festgelegten~~ Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines multilateralen Handelssystems),

Die Änderung in Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 dient der Angleichung an den Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Einführung des organisierten Handelssystems als neuer Handelsplatzkategorie macht eine trennscharfe Abgrenzung zu der bereits bestehenden Kategorie des multilateralen Handelssystems erforderlich. Die Abgrenzung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Bestimmungen zur Zusammenführung der Kauf- und Verkaufsinteressen. Nur wenn die Zusammenführung nach nichtdiskretionären Regeln erfolgt, liegt ein multilaterales Handelssystem vor.

9. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems),

Die Aufnahme von Absatz 8 Satz 1 Nummer 9 dient der Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt A Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU. Diese Erweiterung dient zugleich der Umsetzung entsprechender Vorgaben aus der Richtlinie 2014/57/EU.

10~~9~~. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen im Sinne von Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung). Das Finanzkommissionsgeschäft, der Eigenhandel und die Abschlussvermittlung umfassen den Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem

Die Änderung in Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 enthält einen Hinweis auf die konkretisierenden Regelungen des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II], die die Voraussetzungen der Anlageberatung näher festlegen.
Der neu angefügte Satz 2 dient der Klarstellung und setzt den letzten Teil des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU um.
Die eingefügten Sätze 3 bis 5 dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Die

Kreditinstitut zum Zeitpunkt ihrer Emission ausgegeben werden. Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Zahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument im Europäischen Wirtschaftsraum; nähere Bestimmungen enthalten die Artikel 12 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die Obergrenze für den häufigen systematischen Handel als auch die Obergrenze für den Handel in erheblichem Umfang überschritten werden oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragt hat.	Änderungen in Satz 7 sind redaktioneller Natur und erfolgen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes. Zudem entfällt aufgrund der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Verweis auf diese Verordnung und wird durch einen Verweis auf die anwendbaren Artikel 72 bis 76 der Delegierte Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ersetzt.
Als Wertpapierdienstleistung gilt auch die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung für andere im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 darstellt (Eigengeschäft). Der Finanzportfolioverwaltung gleichgestellt ist hinsichtlich der §§ 15, 55 bis 72 und 74 bis 78~~§§ 9, 31 bis 34 und 34b bis 36b~~ dieses Gesetzes sowie des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr.596/2014 und der Artikel 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ~~Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006~~ die erlaubnispflichtige Anlageverwaltung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 des Kreditwesengesetzes.	
(9~~3a~~) Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind	In Absatz 7 Nummer 1 wird in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt B Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU die Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene nicht mehr als Depotgeschäft erfasst. Zudem wird die Beschreibung der Wertpapiernebendienstleistung nach Absatz 9 Nummer 1 terminologisch an die entsprechenden Tätigkeiten eines Zentralverwahrers nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angepasst
1. die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (zentrale Kontenführung) gemäß Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014~~und damit verbundene Dienstleistungen~~ (Depotgeschäft),	
2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,	

3. die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,	
4. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,	
5. das Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Anlagestrategieempfehlung) oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Anlageempfehlung),	
6. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen,	
7. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 oder Nr. 5 beziehen und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen stehen.	Achtung hier fehlt 8. Und 9.
(10~~4~~) Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das Wertpapierdienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Unterhält ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das Wertpapierdienstleistungen erbringt, eine Zweigstelle im Inland, die nicht unter § 53b des Kreditwesengesetzes fällt, gilt die Zweigstelle selbst als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 6 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes sind keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen.~~sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebendienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert~~.	Die Änderung des Absatzes 8 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Mit der Änderung wird die bisherige Definition, die noch auf die Eigenschaft des Wertpapierdienstleistungsunternehmens als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut abgestellt hat, näher an den Inhalt der Richtlinie 2014/65/EU angelehnt. Der Kreis der von der Definition erfassten Unternehmen soll sich nicht ändern. Der angefügte Satz 2 stellt klar, dass inländische Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, selbst als Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzusehen sind, wenn sie nicht von § 53b des Kreditwesengesetzes erfasst sind. Damit wird, wie bisher, ein Gleichlauf mit den Zweigstellen nach § 53 des Kreditwesengesetzes hergestellt, die als Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes gelten. Satz 3 stellt, im Einklang mit der bisherigen Rechtslage klar, dass Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 6 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind.
(11~~5~~) Organisierter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung des Gesetzes

(125a) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung des Gesetzes
(136) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind	Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.
1. Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder von Aktien,	
a) die ihren Sitz im Inland haben und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, oder	
b) die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind und die die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach § 42b Absatz 1 gewählt haben,	
2. Emittenten, die andere als die in Nummer 1 genannten Finanzinstrumente begeben und	
a) die ihren Sitz im Inland haben und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder	
b) die ihren Sitz nicht im Inland haben und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind	
und die die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 42b Absatz 12 als Herkunftsstaat gewählt haben,	
3. Emittenten, die nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, solange sie nicht wirksam einen Herkunftsmitgliedstaat gewählt haben nach § 42b in Verbindung mit § 52c oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	
(147) Inlandsemittenten sind	Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.
1. Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Wertpapiere nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem anderen Staat Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der	

Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) unterliegen, und

2. Emittenten, für die nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Herkunftsstaat ist, deren Wertpapiere aber nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(15~~7a~~) MTF-Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten,

Der bisherige Absatz 7a wird Absatz 15 und redaktionell angepasst. Da durch den geänderten § 48 Absatz 3 des Börsengesetzes nunmehr klargestellt ist, dass der Freiverkehr ein multilaterales Handelssystem darstellt, ist es für die Definition des MTF-Emittenten in Absatz 15 entbehrlich, den Freiverkehr neben den multilateralen Handelssystemen gesondert aufzuführen.

1. die ihren Sitz im Inland haben und die für ihre Finanzinstrumente ~~a)~~ eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ~~oder~~

~~b) die Einbeziehung in den Freiverkehr~~ beantragt oder genehmigt haben, wenn diese Finanzinstrumente nur auf multilateralen Handelssystemen ~~oder im Freiverkehr~~ gehandelt werden, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, wenn sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder

2. die ihren Sitz nicht im Inland haben und die für ihre Finanzinstrumente ~~a)~~ eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem im Inland ~~oder b) die Einbeziehung in den Freiverkehr~~ beantragt oder genehmigt haben, wenn diese Finanzinstrumente nur auf multilateralen Handelssystemen im Inland ~~oder im Freiverkehr~~ gehandelt werden.

(16) OTF-Emittent im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten,

In Absatz 16 wird die zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderliche Definition des OTF-Emittenten eingefügt.

1. die ihren Sitz im Inland haben und die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem organisierten Handelssystem im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genehmigt haben, wenn diese Finanzinstrumente nur auf organisierten Handelssystemen

gehandelt werden, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder

2. die ihren Sitz nicht im Inland haben und die für ihre Finanzinstrumente nur eine Zulassung zum Handel auf einem organisierten Handelssystem im Inland genehmigt haben.

(178) Herkunftsmitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist,

Die Änderungen in Absatz 17 und 18 dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 und 56 der Richtlinie 2014/65/EU.

1. im Falle eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens

a) sofern es sich um eine natürliche Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens befindet;

b) sofern es sich um eine juristische Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens befindet;

c) sofern es sich um eine juristische Person handelt, für die nach dem nationalen Recht, das für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen maßgeblich ist, kein Sitz bestimmt ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet,~~für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet;~~

2. im Falle eines ~~für einen~~ organisierten Marktes der Mitgliedstaat, in dem dieser ~~der organisierte Markt~~ registriert oder zugelassen ist, oder, sofern er nach dem Recht dieses Mitgliedstaates kein~~en~~ Sitz bestimmt ist~~hat~~, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung~~Hauptniederlassung des organisierten Marktes~~ befindet;~~.~~

3. im Falle eines Datenbereitstellungsdienstes

a) sofern es sich um eine natürliche Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Datenbereitstellungsdienstes befindet;

b) sofern es sich um eine juristische Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Datenbereitstellungsdienstes befindet;

c) sofern es sich um eine juristische Person handelt, für die nach dem nationalen Recht, das für den Datenbereitstellungsdienst maßgeblich ist, kein Sitz bestimmt ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet.

(189) Aufnahmemitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist

Die Änderungen in Absatz 17 und 18 dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 und 56 der Richtlinie 2014/65/EU.

1. für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Mitgliedstaat, in dem es eine Zweigniederlassung unterhält oder Wertpapierdienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden

Dienstleistungsverkehrs ~~tätig wird~~erbringt; 2. für einen organisierten Markt der Mitgliedstaat, in dem er geeignete Vorkehrungen bietet, um in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Marktteilnehmern den Zugang zum Handel über sein System zu erleichtern.	
~~(10) Systematischer Internalisierer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das nach Maßgabe des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 häufig regelmäßig und auf organisierte und systematische Weise Eigenhandel außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme betreibt.~~	Der bisherige Absatz 10 kann entfallen, da die systematische Internalisierung zukünftig in § 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a legal definiert und in § 2 Absatz 8 Sätze 3 bis 5 in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU weiter konkretisiert wird.
(19~~1~~) Eine strukturierte Einlage ist eine Einlage im Sinne des ~~-~~§ 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Einlagensicherungsgesetzes~~§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes~~, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzuzahlen ist, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie, das Zinsrisiko oder das Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die insbesondere abhängig ist von 1. einem Index oder einer Indexkombination, 2. einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten, 3. einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten oder 4. einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen. Keine strukturierten Einlagen stellen variabel verzinsliche Einlagen dar, deren Ertrag unmittelbar an einen Zinsindex, insbesondere den Euribor oder den Libor, gebunden ist.	Aufgrund der Berichtigung der Richtlinie 2014/65/EU vom 13. Juli 2016, EU ABl. L 188/28 ist der Verweis auf das KWG durch den entsprechenden Verweis auf den Begriff der Einlage im Sinne des Einlagensicherungsgesetzes zu ersetzen.
(20) Energiegroßhandelsprodukt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Energiegroßhandelsprodukt im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Abl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1), sowie der Artikel 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].	Absatz 20 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(21) Multilaterales System im Sinne dieses Gesetzes ist ein System oder ein Mechanismus, das oder der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammenführt.	Absatz 21 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(22) Handelsplatz im Sinne dieses Gesetzes ist ein organisierter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem.	Absatz 22 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2014/57/EU um.
(23) Liquider Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Markt für ein Finanzinstrument oder für eine Kategorie von Finanzinstrumenten,	Absatz 23 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der Richtlinie 2014/65/EU um
1.auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer oder Verkäufer verfügbar sind und	

2. der unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Kategorie von Finanzinstrumenten nach den folgenden Kriterien bewertet wird:	
a) Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer bestimmten Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Kategorie von Finanzinstrumenten;	
b) Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschließlich des Verhältnisses der Marktteilnehmer zu den gehandelten Instrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt;	
c)durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar.	
Nähere Bestimmungen enthalten die Artikel 1 bis 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFIR].	
(24) Zweigniederlassung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Betriebsstelle,	Absatz 24 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU um.
1. nicht die Hauptverwaltung ist,	
2. einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens bildet und	
3. Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Nebendienstleistungen, erbringt, für die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Zulassung erteilt wurde.	
Alle Geschäftsstellen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.	
(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht die Abschnitte 6 und 16 besondere Regelungen vorsehen, ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist.	Absatz 25 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Abschnitte 7 und 17 des Wertpapierhandelsgesetzes sind von der Definition ausgenommen, da die darin verwendeten Begriffe des Mutterunternehmens nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.
(26) Tochterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht die Abschnitte 6 und 16 besondere Regelungen vorsehen, ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens.	Absatz 26 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Abschnitte 7 und 17 des Wertpapierhandelsgesetzes sind von der Definition ausgenommen, da die darin verwendeten Begriffe des Tochterunternehmens nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.
(27) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU.	Absatz 27 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 34 der Richtlinie 2014/65/EU um.

(28) Eine enge Verbindung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen wie folgt miteinander verbunden sind:	Absatz 28 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/65/EU um.
1. durch eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder der Anteile an einem Unternehmen,	
2. bei einem Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen wie in allen Fällen des Artikels 22 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU oder einem ähnlichen Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen (Kontrolle); Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht; oder	
3. durch ein dauerhaftes Kontrollverhältnis beider oder aller Personen, das mit ein und derselben dritten Person besteht.	
(29) Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge (Matched Principal Trading) im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschäft, bei dem	Absatz 29 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie 2014/65/EU um.
1. zwischen Käufer und Verkäufer ein Vermittler zwischengeschaltet ist, der während der gesamten Ausführung des Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist,	
2. sowohl Kaufgeschäft als auch Verkaufsgeschäft gleichzeitig ausgeführt werden und	
(30) Direkter elektronischer Zugang im Sinne dieses Gesetzes ist eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, mit Ausnahme der in Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] genannten Fälle. Der direkte elektronische Zugang umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur beziehungsweise eines anderweitigen Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhalteten (direkter Marktzugang) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).	Absatz 30 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(31) Hinterlegungsscheine im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und die ein Eigentumsrecht an Wertpapieren gebietsfremder Emittenten vermitteln, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können.	Absatz 31 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 45 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(32) Börsengehandeltes Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, bei dem mindestens eine Anteilsklasse oder Aktiengattung ganztägig an mindestens einem Handelsplatz und mit mindestens einem Market Maker, der tätig wird, um sicherzustellen, dass der Preis seiner Anteile oder Aktien an diesem Handelsplatz nicht wesentlich von ihrem	Absatz 32 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Nettoinventarwert und, sofern einschlägig, von ihrem indikativen Nettoinventarwert abweicht, gehandelt wird.	
(33) Zertifikat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapier, das auf dem Kapitalmarkt handelbar ist und das im Falle der durch den Emittenten vorgenommenen Rückzahlung einer Beteiligung an dem Emittenten Vorrang vor Aktien hat, aber nicht besicherten Anleiheinstrumenten und anderen vergleichbaren Instrumenten nachgeordnet ist.	Absatz 33 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 47 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(34) Strukturiertes Finanzprodukt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapier, das zur Besicherung und Übertragung des mit einem Pool an finanziellen Vermögenswerten einhergehenden Kreditrisikos geschaffen wurde und das den Wertpapierinhaber zum Empfang regelmäßiger Zahlungen berechtigt, die vom Cashflow der Basisvermögenswerte abhängen.	Absatz 34 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 48 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(35) Derivate im Sinne diese Gesetzes sind derivative Geschäfte im Sinne des Absatzes 3 sowie Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b.	Absatz 35 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(36) Warenderivate im Sinne dieses Gesetzes sind Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.	Absatz 36 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 50 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(37) Genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das im Namen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen Handelsveröffentlichungen im Sinne von Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vornimmt.	Absatz 37 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(38) Bereitsteller konsolidierter Datenticker im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das zur Einholung von Handelsveröffentlichungen nach Artikel 6, 7, 10, 12, 13, 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen und bei genehmigten Veröffentlichungssystemen berechtigt ist und diese Handelsveröffentlichungen in einem kontinuierlichen elektronischen Echtzeit-Datenstrom konsolidiert, über den Preis- und Handelsvolumendaten pro Finanzinstrument abrufbar sind.	Absatz 38 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(39) Genehmigter Meldemechanismus im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das dazu berechtigt ist, im Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens Einzelheiten zu Geschäften an die zuständigen Behörden oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu melden.	Absatz 38 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(40) Datenbereitstellungsdienst im Sinne dieses Gesetzes ist	Absatz 40 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 der Richtlinie 2014/65/EU um.
1.ein genehmigtes Veröffentlichungssystem,	
2.ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker oder	
3.ein genehmigter Meldemechanismus.	
(41) Drittlandsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen wäre, wenn es seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftraum hätte.	Absatz 41 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Richtlinie 2014/65/EU um.

(42) Öffentliche Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Emittenten von Schuldtiteln:	Absatz 42 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 60 der Richtlinie 2014/65/EU um.
1.die Europäische Union,	
2.ein Mitgliedstaat einschließlich eines Ministeriums, einer Behörde oder einer Zweckgesellschaft dieses Mitgliedstaats,	
3.im Falle eines bundesstaatlich organisierten Mitgliedstaats einer seiner Gliedstaaten,	
4.eine für mehrere Mitgliedstaaten tätige Zweckgesellschaft,	
5. ein von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gegründetes internationales Finanzinstitut, das dem Zweck dient, Finanzmittel zu mobilisieren und seinen Mitgliedern Finanzhilfen zu gewähren, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind,	
6.die Europäische Investitionsbank.	
(43) Dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das	Absatz 43 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 der Richtlinie 2014/65/EU um.
1. es dem Kunden gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine Dauer, die für die Zwecke der Informationen angemessen ist, einsehen kann, und	
2. die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.	
Nähere Bestimmungen enthält Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].	
(44) Hochfrequente algorithmische Handelstechnik im Sinne dieses Gesetzes ist ein algorithmischer Handel im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 1, der gekennzeichnet ist durch	Absatz 44 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Richtlinie 2014/65/EU um.
1. eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,	
2. die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und	
3. ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen im Sinne von Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] in Form von Aufträgen, Kursangaben (Quotes) oder Stornierungen.	
(45) Zentrale Gegenpartei im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.	Absatz 45 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 51 der Richtlinie 2014/65/EU um.

(46) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 200 Millionen Euro betrug.	Absatz 46 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(47) Öffentlicher Schuldtitel im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schuldinstrument, das von einem öffentlichen Emittenten begeben wird.	Absatz 47 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Richtlinie 2014/65/EU um.
§ 3~~2a~~ **Ausnahmen**	
(1) Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten nicht	Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Umsetzung der von der Richtlinie 2004/39/EG abweichenden Ausnahmevorschriften des Artikels 2 Absatz 1 sowie des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.
1. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) und des § 1 Absatz 7 des Kreditwesengesetzes erbringen,	
2. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung für andere ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht,	
3. Unternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen sowohl nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 erbringen,	
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, wenn sie die Tätigkeiten ausüben, die in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Abl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1); L 219 vom 25.7.2014, S. 66), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1; L 108 vom 28.4.2015, S. 8) geändert worden ist, genannt sind	Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 4 dienen der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU.
5. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank und andere Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie die Zentralbanken der anderen Vertragsstaaten und internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehreren Staaten der Europäischen Union gemeinsam errichtet werden, um zugunsten dieser Staaten, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, Finanzierungsmittel zu beschaffen und Finanzhilfen zu geben~~,~~	Die Ergänzungen in Absatz 1 Nummer 5 dienen der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2014/65/EU.
6. Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen nur	Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 6 dienen

gelegentlich im Sinne des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] und im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht ausschließt,

7. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistung für andere ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und

a) Instituten im Sinne des Kreditwesengesetzes,

b) Instituten oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Voraussetzungen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes erfüllen,

c) Unternehmen, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53c des Kreditwesengesetzes gleichgestellt oder freigestellt sind,

d) Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften oder

e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben, sofern sich diese Wertpapierdienstleistungen auf Anteile oder Aktien von inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung hat, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder den §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs hat, oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, oder nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, L 74 vom 18.3.2015, S. 38) geändert worden ist, hat, oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, vertrieben werden dürfen, mit Ausnahme solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertieben werden dürfenoder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen, es sei denn, das

der Aufnahme des Verweises auf die konkretisierende Regelung des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

Unternehmen beantragt und erhält eine entsprechende Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes; Anteile oder Aktien an Hedgefonds im Sinne des § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschrift,

8. Unternehmen, die bezüglich Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate ~~deren Wertpapierdienstleistung ausschließlich in der Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Dienstleistungen besteht:~~

Die Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Nummer 8 beruht darauf, dass der Ausnahmetatbestand von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU gestrichen wurde.
Die Neufassung von Absatz 1 Nummer 8 sowie die Aufnahme von Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU.

a) Eigengeschäft oder Market-Making betreiben oder ~~e an inländischen Börsen oder in multilateralen Handelssystemen im Inland, an oder in denen Derivate gehandelt werden (Derivatemärkte), und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen~~,

b) ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nummer 1 und 3 bis 10 gegenüber den Kunden und Zulieferern ihrer Haupttätigkeit erbringen, sofern

aa) die Aktivitäten gemäß den Buchstaben a und b in jedem dieser Fälle auf individueller und aggregierter Basis auf der Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [RTS 20] darstellt und die Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b bis d, Nummer 3 bis 10 oder Satz 2, noch in der Tätigkeit als Market Maker in Bezug auf Warenderivate noch in der Erbringung von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes besteht,

bb) das Unternehmen keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwendet und

cc) das Unternehmen der Bundesanstalt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 oder Absatz 6 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes angezeigt hat, dass es von der Ausnahme nach dieser Nummer Gebrauch macht ~~Eigenhandel im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c, Finanzkommissionsgeschäft oder Abschlussvermittlung an Derivatemärkten nur für andere Mitglieder dieser Märkte,~~

~~c) Preisstellung als Market Maker im Sinne des § 23 Abs. 4 im Rahmen des Eigenhandels im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte,~~

~~sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften,~~

9. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in Bezug auf Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate auf Emissionszertifikate mit dem alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sofern

Mit der Aufnahme von Absatz 1 Nummer 9 und 10 werden die fakultativen Ausnahmen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Die

diese Kunden	Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e ein Wahlrecht zur Umsetzung der Richtlinienvorschriften. Von diesem Wahlrecht macht der Gesetzgeber Gebrauch, weil einige lokale Energieversorgungsunternehmen und Betreiber von Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der Europäischen Union fallen, ihre Handelstätigkeiten in nichtkonsolidierten Tochtergesellschaften bündeln, um geschäftliche Risiken abzusichern. Das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen durch solche Tochtergesellschaften mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Geschäftsrisiken ihrer Kunden, die aus Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate resultieren, ist im volkswirtschaftlichen Interesse. Die Nummern 9 und 10 haben weitgehend deckungsgleiche Voraussetzungen, wobei Nummer 9 als Kunden der Tochtergesellschaften bestimmte lokale Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen und Nummer 10 als Kunden bestimmte Anlagenbetreiber erfasst.
a) ausschließlich lokale Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) oder	
b) Erdgasunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) sind und	
c) zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Unternehmens halten und dieses gemeinsam kontrollieren und nach Nummer 8 ausgenommen wären, wenn sie die betreffenden Wertpapierdienstleistungen selbst erbrächten,	
~~a) sie nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a bis c oder Nummer 3 bis 9 oder Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes besteht,~~	
~~b) diese Wertpapierdienstleistungen auf Ebene der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zur Haupttätigkeit sind und~~	
~~c) die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a bis c oder Nummer 3 bis 9 in Bezug auf Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 nur für Kunden ihrer Haupttätigkeit im sachlichen Zusammenhang mit Geschäften der Haupttätigkeit erbracht werden,~~	

10. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in Bezug auf Emissionszertifikate oder Derivate auf Emissionszertifikate mit dem alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sofern diese Kunden

a) ausschließlich Betreiber im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 (ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 1; L 140 vom 14.5.2014, S. 177) geändert worden ist, sind und

b) zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens halten und dieses gemeinsam kontrollieren und nach Nummer 8 ausgenommen wären, wenn sie die betreffenden Wertpapierdienstleistungen selbst erbrächten,~~Unternehmen, die als einzige Wertpapierdienstleistung Eigengeschäfte betreiben, sofern sie nicht~~

~~a) an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem kontinuierlich den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels zu selbst gestellten Preisen anbieten oder~~

~~b) in organisierter und systematischer Weise häufig für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems Handel treiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System anbieten, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen,~~

11. Unternehmen, die allein Eigengeschäfte mit anderen Finanzinstrumenten als Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betreiben, die keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen und die keine anderen Anlagetätigkeiten in anderen Finanzinstrumenten als Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate vornehmen, es sei denn

a) es handelt sich bei diesen Unternehmen um Market Maker,

b) die Unternehmen sind entweder Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems oder haben einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz, mit Ausnahme von nichtfinanziellen Stellen, die an einem Handelsplatz Geschäfte tätigen, die in objektiv messbarer Weise die direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risiken dieser nichtfinanziellen Stellen oder ihrer Gruppen verringern,

c) die Unternehmen wenden eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik an oder

d) die Unternehmen betreiben Eigengeschäft bei der Ausführung von Kundenaufträgen,

Die Neufassung der bisherigen Absatz 1 Nummer 10 durch die neu eingefügte Nummer 11 dient der Umsetzung der Änderungen, die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU, wie zuletzt durch die Richtlinie 2016/1034/EU geändert, im Vergleich zur Richtlinie 2004/39/EG erfahren hat

12~~1~~. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistung ausschließlich die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erbringen, ohne sich die Anlageberatung gesondert vergüten zu lassen,	
~~12. Unternehmen, soweit sie als Haupttätigkeit Eigengeschäfte und Eigenhandel im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c mit Waren oder Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Bezug auf Waren betreiben, sofern sie nicht einer Unternehmensgruppe angehören, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes besteht,~~	Die Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Nummer 12 beruht darauf, dass der Ausnahmetatbestand des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU gestrichen wurde.
13. Börsenträger oder Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems keine anderen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des~~-~~§ 2 Abs. 6~~3~~ Satz 1 erbringen,	Die Änderung in Absatz 1 Nummer 13 beruht auf der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.
14. Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Anbieter oder für Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen und	
15. Unternehmen, die eine Anlage im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG mit Verpflichtung zur Einhaltung der vorgenannten Richtlinie betreiben, wenn sie	Absatz 1 Nummern 15 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU um.
a) ausschließlich Eigengeschäft betreiben,	
b) keine Anlagevermittlung und keine Abschlussvermittlung betreiben,	
c) keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden und	
d) keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen,	
16. Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 543/2013 geändert worden ist (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 229 vom 1.9.2009, S. 29; L 309 vom 24.11.2009, S. 87), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39) geändert worden ist, sowie den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen, Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß diesen Gesetzgebungsakten sowie gemäß den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien	Absatz 1 Nummer 16 dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2014/65/EU. Wie aus Erwägungsgrund 35 der Richtlinie 2014/65/EU hervorgeht, sind Übertragungsnetzbetreiber nur dann von dem Anwendungsbereich der Richtlinienvorschriften ausgenommen, soweit sie Dienstleistungen erbringen, die mit den Tätigkeiten eines Übertragungsnetzbetreibers in Zusammenhang stehen. Gehen Wertpapierdienstleistungen über die von der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 16 erfassten Tätigkeiten hinaus, so handelt es sich um erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistungen. Diese können dann auch auf den Betrieb eines Sekundärmarkts oder einer Handelsplattform ausgerichtet sein. Hierbei wären jedoch die Voraussetzungen für die entsprechenden Wertpapierdienstleistungen, wie beispielsweise den Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems zu erfüllen.

wahrzunehmen, sowie Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben, sofern sie die Wertpapierdienstleistung in Bezug auf Warenderivate, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, erbringen und sofern sie weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben,	
17~~5~~. Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, soweit sie die in den Abschnitten A und B des Anhangs dieser Verordnung genannten Dienstleistungen erbringen,	Im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU, insbesondere Erwägungsgrund 22 der Richtlinie, sind die Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 8 und Nummer 11 (Eigengeschäfts- und Nebentätigkeitsausnahme) nebeneinander anwendbar.
18. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen. Unternehmen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 8 bis 10 erfüllen, haben dies der Bundesanstalt jährlich anzuzeigen. Für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Einreichung und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes nähere Bestimmungen getroffen werden.	Die Aufnahme von Absatz 1 Nummer 18 beruht auf der geänderten Definition des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 2 Absatz 10, die nicht länger an die Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut anknüpft, und setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2014/65/EU um.
(2) Ein Unternehmen, das als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 2 Absatz~~.~~ 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes als Wertpapierdienstleistung nur die Anlagevermittlung, das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung oder Anlageberatung erbringt, gilt nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Seine Tätigkeit wird ohne die Möglichkeit der Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Institut oder Unternehmen zugerechnet, für dessen Rechnung und unter dessen Haftung es seine Tätigkeit erbringt.	Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.
(3) Für Unternehmen, die Mitglieder oder Teilnehmer von organisierten Märkten und multilateralen Handelssystemen sind und die von der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 4, 8 oder 15 Gebrauch machen, gelten die §§ 66, 67 und 69 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für Unternehmen, die von einer Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 9 oder 10 Gebrauch machen, gelten die §§ 15, 55 bis 72 und 74 bis 81 entsprechend. ~~(weggefallen)~~	Der neue Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU. Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung der Gleichwertigkeitsanforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU hinsichtlich der Unternehmen, die von den Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 9 oder 10 Gebrauch machen.
Fußnote (+++ § 2a: Zur Anwendung vgl. § 17 Abs. 2 (F 2014-12-10) +++)	
§ 4~~2b~~ **Wahl des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung**	

(1) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 11~~6~~ Nummer 1 Buchstabe b kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen, wenn

1. er nicht bereits einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hat oder

2. er zwar zuvor einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hatte, aber seine Wertpapiere in diesem Staat an keinem organisierten Markt mehr zum Handel zugelassen sind.

Die Wahl gilt so lange, bis

1. die Wertpapiere des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr zugelassen sind, sondern stattdessen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind und der Emittent einen neuen Herkunftsstaat wählt, oder

2. die Wertpapiere des Emittenten an keinem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mehr zum Handel zugelassen sind.

(2) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 11~~6~~ Nummer 2 kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen, wenn

1. er nicht innerhalb der letzten drei Jahre einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hat oder

2. er zwar bereits einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hatte, aber seine Finanzinstrumente in diesem Staat an keinem organisierten Markt mehr zum Handel zugelassen sind.

Die Wahl gilt so lange, bis

1. der Emittent Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 11~~6~~ Nummer 1, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, begibt,

2. die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mehr zum Handel zugelassen sind oder

3. der Emittent nach Satz 3 einen neuen Herkunftsstaat wählt.

Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 11~~6~~ Nummer 2, der die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt hat, kann einen neuen Herkunftsstaat wählen, wenn

1. die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem inländischen

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes und teilweisen Neubezeichnung von Absätzen.

organisierten Markt mehr zugelassen sind, aber stattdessen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, oder

2. die Finanzinstrumente des Emittenten zum Handel an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und seit der Wahl der Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat mindestens drei Jahre vergangen sind.

(3) Die Wahl des Herkunftsstaates wird mit der Veröffentlichung nach § 5~~2c~~ wirksam.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Wahl des Herkunftsstaates erlassen.

§ 5~~2c~~
Veröffentlichung des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes und teilweisen Neubezeichnung von Absätzen.

(1) Ein Emittent, dessen Herkunftsstaat nach § 2 Absatz 11~~6~~ Nummer 1 Buchstabe a die Bundesrepublik Deutschland ist oder der nach § 4~~2b~~ Absatz 1 oder Absatz 2 die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählt, hat dies unverzüglich zu veröffentlichen. Außerdem muss er die Information, dass die Bundesrepublik Deutschland sein Herkunftsstaat ist,

1. unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung übermitteln und

2. unverzüglich den folgenden Behörden mitteilen:

a) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt),

b) wenn er seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, auch der dort zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die durch die Richtlinie 2013/50/EU (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) geändert worden ist, und,

c) wenn seine Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, auch der dort zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2004/109/EG.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Veröffentlichung des Herkunftsstaates erlassen.

Abschnitt 2
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Überschrift des 2. Abschnitts wird § 6 vorangestellt

§ 3

(weggefallen)

§ ~~4~~ 6
Aufgaben und Befugnisse; Verordnungsermächtigung

In Folge der Umnummerierung des Gesetzes wird der bisherige § 4 zum neuen § 6. Neben einer Ergänzung der Befugnisse in Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und Durchsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 2015/2365, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 2016/1011 werden die Absätze ebenfalls neu nummeriert.

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Sie hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten oder von Wertpapierdienstleistungen, ~~oder~~ Wertpapiernebendienstleistungen oder Datenbereitstellungsdientsleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.

Die Änderung in Absatz 1 dient der Umsetzung der erweiterten Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Tätigkeit von Datenbereitstellungsdienstleistungen, wie sie nunmehr in Titel V Abschnitt 1 der Richtlinie 2014/65/EU vorgesehen ist.

(2) Die Bundesanstalt überwacht im Rahmen der ihr jeweils zugewiesenen Zuständigkeit die Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführten europäischen Verordnungen sowie der aufgrund dieser Verordnungen erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission. Sie ~~und~~ kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Sie kann insbesondere auf ihrer Internetseite öffentlich Warnungen aussprechen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie kann den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend untersagen oder die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist. Sie kann den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kein wirksames Produktfreigabeverfahren nach § 69 Absatz 9 entwickelt hat oder anwendet oder in anderer Weise gegen § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 69 Absatz 9 bis 11 verstoßen hat. Die Bundesanstalt kann Anordnungen nach Satz 4~~2~~ auch gegenüber

In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird die Generalklausel zur Festlegung der Befugnisse der Bundesanstalt an die insbesondere durch neue europäischer Rechtsakte stark erweiterten Rechtsgrundlagen angepasst. Der neue Satz 3 in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe q der Richtlinie 2014/65/EU. Hiernach kann die Bundesanstalt Warnungen veröffentlichen, sofern dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist. Eine Warnung kann insbesondere auf der Internetseite, aber auch in anderen Medien, erfolgen.
Darüber hinaus dient Satz 4 der Umsetzung des Artikels 69 Absatz 2 Buchstabe t der Richtlinie 2014/65/EU.

einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen.

(3) Die Bundesanstalt kann von jedermann verlangen, die Größe der Positionen oder offenen Forderungen in Finanzinstrumenten zu verringern, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften geboten ist.

Die neu eingefügten Absätze 3 und 4 setzen Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe o und p der Richtlinie 2014/65/EU um.

(4) Die Bundesanstalt kann für jedermann die Möglichkeit, eine Position in Warenderivaten einzugehen, einschränken, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften erforderlich ist. Sie kann in diesem Rahmen auch Positionslimits nach § 47 festlegen.

-(5) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstige Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 oder zur Prüfung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 7 oder Artikel 42 der Verordnung (EU) NR. 600/2014~~4b~~ vorliegen. Sie kann insbesondere die Angabe von

Die Änderung in Satz 1 des bisherigen Absatzes 3, der zu Absatz 5 wird, dient der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU. Danach kann die Bundesanstalt nunmehr auch die Vorlage von sonstigen Daten verlangen. Zu den sonstigen Daten zählen beispielsweise auch Emails und Chatprotokolle. Die Regelung dient der Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie. Elektronische Unterlagen konnten bislang auch unter dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 eingesehen werden. Darüber hinaus war das Auskunfts- und Vorlageersuchen auf die Ermittlung der Voraussetzungen für das Ergreifen von Produktinterventionsmaßnahmen Artikel 42 MiFIR zu ergänzen.
Die in Satz 2 neu eingefügte Nummer 2 setzt Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU um.
Durch die Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 wird die Befugnis zum Erlass von Auskunfts- und Vorlageersuchen zum Zweck der Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 ermöglicht.
Die Einfügung von Satz 4 in Absatz 3 setzt Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um. Auskunftsverlangen, Vorladung und Vernehmung werden in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 aber nur gegenüber den in Absatz 5 Satz 4 Genannten und nicht gegenüber jedermann eingeräumt, insbesondere also nicht gegenüber den ebenfalls von der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 betroffenen Verwendern eines Referenzwertes.

1. Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen und,

2. Volumen und Zweck einer mittels eines Warenderivats eingegangenen Position oder offenen Forderung sowie über alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten am Basismarkt

verlangen. Gesetzliche ~~Auskunfts- oder~~ Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Satz 1 und 3 gelten entsprechend, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlich ist; bezüglich Auskünften, Vorladung und Vernehmung jedoch nur gegenüber Personen, die an der Bereitstellung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 beteiligt sind oder dazu beitragen.

(6~~3a~~) Die Bundesanstalt kann von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel im Sinne des § 69~~33~~ Absatz 2~~1a~~ Satz 1 betreibt, jederzeit Informationen über seinen algorithmischen Handel und die für diesen Handel eingesetzten Systeme anfordern, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann insbesondere eine Beschreibung der algorithmischen Handelsstrategien, der Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Handelsobergrenzen, denen das System unterliegt, der wichtigsten Verfahren zur Überprüfung der Risiken und Einhaltung der Vorgaben des § 69~~33~~ sowie der Einzelheiten über seine Systemprüfung verlangen.

(7~~3b~~) Die Bundesanstalt ist unbeschadet des §§ 3 Absatz 5, 11 und 12 sowie 15 Absatz 7 des Börsengesetzes zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.~~.~~

Die Absätze 3b bis 3k, die bereits zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz eingefügt wurden, werden die neuen Absätze 7 bis 16 und in Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 2015/2365 und (EU) Nr. 2016/1011 angepasst. Dabei setzen künftig Absatz 8 Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe r und Absatz 9 Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU um.

(8~~3c~~) Die Bundesanstalt kann von einem Telekommunikationsbetreiber die Herausgabe von in dessen Besitz befindlichen bereits existierenden Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes verlangen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand gegen Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ~~oder eines Verbots oder Gebots nach~~ oder eine der ~~der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011~~ in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften verstoßen hat, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. § 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(9~~3d~~) Die Bundesanstalt kann von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Datenbereitstellungsdiensten, Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 und Finanzinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Herausgabe von in deren Besitz befindlichen, bereits existierenden

Die Änderung in Absatz 3d Satz 1 setzt Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um. Adressaten sind „beaufsichtigte Unternehmen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, die über den Kreis der bereits genannten Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute und Finanzinstitute hinausgehen können. Dies kann insbesondere ein

	Administrator im Sinne der Verordnung sein.
1. Aufzeichnungen von Telefongesprächen, 2. elektronischen Mitteilungen oder 3. Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder eine der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften oder eines Verbots oder Gebots nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlich ist. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.	
(10~~3e~~) Die Bundesanstalt kann von Börsen und Betreibern von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, verlangen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach §47, nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und den auf Grundlage dieser Artikel sowie den auf Grundlage von Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtakte der Europäischen Kommission erforderlichen Daten in standardisierter und elektronischer Form übermittelt werden. Die Bundesanstalt kann, insbesondere aufgrund der Meldungen, die sie nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erhält, auf ihrer Internetseite Informationen darüber veröffentlichen, welcher Emittent beantragt oder genehmigt hat, dass seine Finanzinstrumente auf einem Handelsplatz gehandelt oder zum Handel zugelassen werden und welche Finanzinstrumente dies betrifft.	Durch die Ergänzung von Absatz 10 Satz 1 wird sichergestellt, dass die BaFin von Börsen sowie von Betreibern von multilateralen und organisierten Handelssystemen Informationen abfragen kann, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz, den Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 sowie den entsprechenden Durchführungsrechtsakten erforderlich sind. Dies gilt für die Pflicht, Referenzdaten zu Finanzinstrumenten gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu sammeln und an die ESMA weiterzuleiten sowie für die Pflicht, Positionslimits nach § 47 des Wertpapierhandelsgesetzes festzulegen. Aufgrund des neuen Satz 2 kann die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite Informationen darüber veröffentlichen, welcher Emittent beantragt oder genehmigt hat, dass seine Finanzinstrumente auf einem Handelsplatz gehandelt oder zum Handel zugelassen werden und welche Finanzinstrumente dies betrifft. Durch diese Informationen sollen Anlegern insbesondere feststellen können, welche Emittenten, deren Finanzinstrumente ausschließlich an inländischen multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, erhöhten Transparenzpflichten (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) unterliegen. Von der Veröffentlichungsbefugnis kann die Bundesanstalt Gebrauch machen, wenn die von ESMA nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 veröffentlichte Liste insoweit als nicht ausreichend für die Bedürfnisse der Anleger angesehen werden.
(11~~3f~~) Die Bundesanstalt kann von Marktteilnehmern, die an Spotmärkten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätig sind, Auskünfte und die Meldung von Geschäften in Warenderivaten verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der	

Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Bezug auf Warenderivate erforderlich ist. Der Bundesanstalt ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ferner der direkte Zugriff auf die Handelssysteme von Händlern zu gewähren. Die Bundesanstalt kann die Übermittlung von Informationen nach Satz 1 in standardisierter Form verlangen.

(12~~3g~~) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der nach den Absätzen 10~~3e~~ und 11~~3f~~ Satz 1 zu übermittelnden Mitteilungen und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sowie zu Form, Inhalt, Umfang und Darstellung der Veröffentlichung nach Absatz 10 Satz 2 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(13~~3h~~) Im Falle eines Verstoßes gegen

Mit der Ergänzung des Absatzes 13 werden die Vorgaben aus Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe k) der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.
Die Änderung in Absatz 3h dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Danach muss das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen, gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen Person Anordnungen treffen zu können, die Verhaltensweise – auch dauerhaft – einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen. Danach muss das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen, gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen Person Anordnungen treffen zu können, die Verhaltensweise – auch dauerhaft – einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen. Nummer 4 setzt Absatz 13 Satz 1 Nummer 6 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um.

1. Vorschriften des Abschnitts 3 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

2. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, insbesondere gegen deren Artikel 4 und 14 bis 21, sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, ~~oder~~

3. Vorschriften der Abschnitte 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

4. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, insbesondere die in Titel II bis VI enthaltenen Artikel sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission,

5~~3~~. Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie die auf Grundlage des Artikels 4 erlassenen delegierten

Die Änderung in Absatz 13 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 22

Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission,	Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Danach muss das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungs-rechtliche Möglichkeit einräumen, gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen Person Anordnungen treffen zu können, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen.
64. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sowie auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, oder	
753. eine sich auf eine der in Nummer 1 bisoder 24 genannten Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt zur Verhinderung weiterer Verstöße für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen verlangen. Bei Verstößen gegen die in den Nummern 3 und 4. genannten Vorschriften sowie sich hierauf beziehende Anordnungen der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt auch eine dauerhafte Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen sowie eine Verhinderung von deren Wiederholung verlangen.	Die Änderung in Absatz 13 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Danach muss das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungs-rechtliche Möglichkeit einräumen, gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen Person Anordnungen treffen zu können, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen. Der Verweis in Absatz 13 Satz 2 auf die Nummern in Satz 1 umfasst ausdrücklich nicht die Nummer 6. Die in Satz 2 geregelte Befugnis wird für die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 an anderer Stelle umgesetzt (Absatz 29).
(143i) Die Bundesanstalt kann einer natürlichen Person, die für einen Verstoß gegen die Artikel 14, 15, 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, 5 bis 7 und 11 sowie Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder gegen eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verantwortlich ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, Geschäfte für eigene Rechnung in den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Finanzinstrumenten und Produkten zu tätigen.	
(3j15) Die Bundesanstalt kann einer Person, die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ausübung der Berufstätigkeit untersagen, wenn diese Person vorsätzlich gegen eine der in Absatz 13 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verstoßen hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt. Bei einem Verstoß gegen eine der in Absatz 13 Nummer 5 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt einer Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Wahrnehmung von Führungsaufgaben untersagen, wenn diese den Verstoß vorsätzlich begangen hat und das Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt	In Absatz 3j Satz 2 wird Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 umgesetzt. Eine Einfügung als Satz 2 ist erforderlich, da der Adressatenkreis in Satz 1 auf Personen, „die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig“ sind, beschränkt ist. Eine solche Einschränkung sieht die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 nicht vor, sondern erstreckt die Befugnis vielmehr auch auf „nicht-finanzielle Gegenparteien“ (Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365), die nicht zwangsläufig einer Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen. Außerdem ermöglicht die Verordnung nur ein Verbot der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, nicht der Berufsausübung schlechthin. Die Änderung in Absatz 3j Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung, um der veränderten Nummerierung in Absatz 3h Rechnung zu tragen.

Der Verweis auf Absatz 3h in Absatz 3k bleibt unverändert. Der Verweis auch auf die neue Nummer 3 setzt Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 um. Dieser spricht zwar nicht ausdrücklich von einer „Warnung“, jedoch handelt es sich auch dort wie bei der „Warnung“ um eine repressive Maßnahme durch Veröffentlichung.

Absatz 15 wird ferner zur Umsetzung des Artikels 69 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 2014/65/EU ergänzt. Durch den Verweis in Absatz 15 Satz 1 auf Absatz 13 Satz 1 Nummer 6 wird Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt. Dieser sieht anders als Absatz 15 Satz 1 zwar keine Beschränkung auf bei „von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen“ tätige Personen vor. Allerdings können nur „beaufsichtigten Unternehmen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 gegen deren Artikel verstoßen, welche spätestens mit der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 zu „von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen“ werden.

Mit Absatz 15 Satz 2 wird Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 umgesetzt. Eine Einfügung als Satz 2 ist erforderlich, da der Adressatenkreis in Satz 1 auf Personen, „die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig“ sind, beschränkt ist. Eine solche Einschränkung sieht die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 nicht vor, sondern erstreckt die Befugnis vielmehr auch auf „nicht- finanzielle Gegenparteien“ (Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365), die nicht zwangsläufig einer Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen. Außerdem ermöglicht sie nur ein Verbot der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, nicht der Berufsausübung schlechthin. Die Änderung in Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung, um der veränderten Nummerierung in Absatz 13 Rechnung zu tragen.

(16) Die Bundesanstalt kann bei einem Verstoß gegen eine der in Absatz 13 Nummern 1 bis 5 genannten Vorschriften oder eine der sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt auf ihrer Internetseite oder eine Warnung unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen. § 40d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

Absatz 16 setzt künftig auch Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU um.
Ferner wird mit Absatz 16 Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 umgesetzt. Dieser spricht zwar nicht ausdrücklich von einer „Warnung“, jedoch handelt es sich bei der dort genannten Veröffentlichung um eine vergleichbar repressive Maßnahme durch Veröffentlichung wie bei der „Warnung“. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um der veränderten Nummerierung in Absatz 13 Rechnung zu tragen.

(17)~~(4)~~ Die Bundesanstalt kann Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gegen eine der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften oder gegen

Der neue Absatz 17 setzt Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU um. Dieser sieht eine verwaltungsrechtliche Befugnis

eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verstoßen haben, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten untersagen, am Handel eines Handelsplatzes teilzunehmen. ~~Während der üblichen Arbeitszeit ist Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei der auskunftspflichtigen Person Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot oder Gebot dieses Gesetzes vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.~~

der zuständigen Behörde vor, bei Verstößen gegen die in Artikel 70 Absatz 3 benannten Vorschriften der Richtlinie sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegenüber Wertpapierfirmen ein „vorübergehendes Verbot“ als Mitglied, Teilnehmer oder Kunde eines geregelten Markts, MTF oder OTF tätig zu sein, auszusprechen. Die englische Sprachfassung der Richtlinie, die insofern von einem „temporary ban“ spricht, macht deutlich, dass ein vorübergehender Ausschluss von der Teilnahme am Handel an den betreffenden Handelsplätzen gemeint ist. Eine Begrenzung auf höchstens drei Monate erscheint hier angemessen.

Durch den Verweis in Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz auf die nach Absatz 3 Auskunftspflichtigen wird Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt. Mit dem letzten Halbsatz des Satzes 1 wird die in Absatz 3 für den Anwendungs-bereich der Verordnung (EU) Nr. Mit dem letzten Halbsatz des Satzes 1 wird die in Absatz 3 für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vorgenommene Beschränkung des Adressatenkreises wieder aufgehoben, da Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine solche Beschränkung für die in Absatz 19 geregelten Eingriffe nicht vorsieht.

In Absatz 4a wird das Betretensrecht zu einem Durchsuchungsrecht erweitert, um die Möglichkeiten der Bundesanstalt zu verbessern, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 596/2014 zu verfolgen. Gleichzeitig wird durch den für Durchsuchungen vorzusehenden Richtervorbehalt ein besserer Schutz vor unzulässigen Maßnahmen der Bundesanstalt erreicht. Satz 11 setzt darüber hinaus Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um.

Mit der Einfügung des Verweises in Absatz 4b auf Absatz 3h Nummer 4 wird Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt.

Einige der gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ab dem 30. Juni 2016 geltenden Artikel setzen die Benennung der zuständigen Behörde voraus. Entsprechend wird in § 4 Absatz 4c die Bundesanstalt als zuständige Behörde bestimmt. Weiter werden in Absatz 4c verschiedene Artikel der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt: in Satz 1 Artikel 40 Absatz 1; in Satz 2 Artikel 41 Absatz 3; in Satz 3 Nummer 1 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j; in Nummer 2 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c; in Nummer 3 Buchstabe a Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a; in Nummer 3 Buchstabe b Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c; in Nummer 3 Buchstabe c Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d; in Nummer 3 Buchstabe d Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e. Soweit entsprechende Kompetenzen schon andernorts in § 4 WpHG geregelt sind, erfolgte hier aufgrund

der differenzierten Voraussetzungen und Adressaten der Befugnisse im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine separate Umsetzung um die bestehenden Regelungen in § 4 WpHG redaktionell nicht zu überfrachten

Die bisherigen Absätze 3l, 4 und 4a werden zu den Absätzen 18 bis 20. Der bisherige Absatz 4b, wonach die Bundesanstalt die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen kann, wird zur Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU ergänzt.

(18) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission. Vorbehaltlich des § 47 des Kreditwesengesetzes kann die Bundesanstalt hierzu gegenüber jedem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das über ein PRIIP berät, es verkauft oder Hersteller von PRIIP ist, Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der in Satz 1 genannten Verbote und Gebote geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie

1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 3, die Artikel 9, 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, die Artikel 14 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,

2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,

3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und

4. bei einem Verstoß gegen eine der in Nummer 1 genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung des verantwortlichen Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen; § 40d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

Vorbehaltlich von § 34d Absatz 8 Nummer 5, § 34e Absatz 2 und § 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Gewerbeordnung, jeweils in Verbindung mit einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung, von § 5 Absatz 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs, § 308a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 47 des Kreditwesengesetzes stehen der Bundesanstalt die in Satz 2 genannten Befugnisse auch gegenüber sonstigen Personen oder Personenvereinigungen zu, die über ein PRIIP beraten, es verkaufen oder Hersteller von PRIIP sind.

(19) Während der üblichen Arbeitszeit ist Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen zu gestatten. Die Beschränkung aus Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2 gilt hierbei nicht. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei der auskunftspflichtigen Person Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot oder Gebot dieses Gesetzes vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes

wird insoweit eingeschränkt.

(20~~4a~~) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Das Grundrecht des Artikels 13 wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten. Die Sätze 1 bis 11 gelten für Räumlichkeiten juristischer Personen entsprechend, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 geboten ist.~~Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume betreten, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Das Grundrecht des Artikels 13 wird insoweit eingeschränkt. Die Bediensteten der Bundesanstalt dürfen Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main.~~

(21~~4b~~) Die Bundesanstalt kann die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 3h Nummer 4 geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen eine richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung geltend entsprechend.

(22~~4c~~) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011. Sie überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtakte der Europäischen Kommission und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind.

Die Absätze 5 bis 11 werden in Folge der Umnummerierung zu den Absätzen 22 bis 28 und werden zudem, insbesondere auch aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes, redaktionellen angepasst.

Insbesondere kann sie:

1. Maßnahmen zur korrekten Information der Öffentlichkeit über die Bereitstellung eines Referenzwertes treffen, insbesondere Richtigstellungen verlangen,

2. von Kontributoren, die eine Verbindung zu Spotmärkten aufweisen, die in einem Zusammenhang mit einem Rohstoff-Referenzwert stehen, Auskünfte und die Meldung von Geschäften verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 in Bezug auf diese Rohstoff-Referenzwerte erforderlich ist; hierbei gelten Absatz 113~~f~~ Satz 2 und 3 und Absatz 123~~g~~ entsprechend,

3. bei einem Verstoß gegen die Artikel 4 bis 16, 21, 23 bis 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 oder gegen eine im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend der Pflichten nach dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt nach Absatz 5~~3~~ Satz 4, Absatz 9~~3d~~, Absatz 13~~3h~~ Satz 1, Absatz 15~~3j~~, Absätze 19~~4~~ bis 21~~4b~~, Absatz 22~~4c~~ Satz 3 Nummer 1 oder 2.

a) von einem beaufsichtigten Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine dauerhafte Einstellung gemäß Absatz 13~~3h~~ Satz 2 verlangen,

b) bezüglich eines beaufsichtigten Unternehmens im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine Warnung gemäß Absatz 16 ~~3k~~ veröffentlichen,

c) die Zulassung oder Registrierung eines Administrators entziehen oder aussetzen,

d) einer Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Wahrnehmung von Führungsaufgaben bei einem Administrator oder beaufsichtigten Kontributor untersagen, wenn diese den Verstoß vorsätzlich begangen hat und das Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.

(23~~5~~) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 108~~38~~ begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Sie kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere über Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Absätzen 2 bis 22~~4~~ bleiben hiervon unberührt, soweit dies für die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen oder zur Erfüllung von Ersuchen ausländischer Stellen nach § 11 Absatz ~~7 Abs.~~ 2, Absatz 4~~Abs. 2b~~ Satz 1 oder Absatz 10 ~~Abs. 7~~ erforderlich ist und soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu besorgen ist.

(24~~6~~) Die Bundesanstalt kann eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gebotene Veröffentlichung oder Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen

vornehmen, wenn die Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird.

(257) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 224 und 246 haben keine aufschiebende Wirkung.

(268) Adressaten von Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 214b, die von der Bundesanstalt wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach ein Verbot nach Artikel 14 oder nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgenommen werden, dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen.

(279) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz ~~Abs.~~ 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren und darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

(2810) Die Bundesanstalt darf ihr mitgeteilte personenbezogene Daten nur zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben und für Zwecke der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 117 speichern, verändern und nutzen.

(2911) Die Bundesanstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige bei Ermittlungen oder Überprüfungen einsetzen.

In Absatz 29 werden verschiedene Artikel der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt: in Satz 1 Artikel 40 Absatz 1; in Satz 2 Artikel 41 Absatz 3; in Satz 3 Nummer 1 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j; in Nummer 2 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c; in Nummer 3 Buchstabe a Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a; in Nummer 3 Buchstabe b Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c; in Nummer 3 Buchstabe c Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d; in Nummer 3 Buchstabe d Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e. Soweit entsprechende Kompetenzen schon andernorts in § 6 WpHG geregelt sind, erfolgte hier aufgrund der differenzierten Voraussetzungen und Adressaten der Befugnisse im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine separate Umsetzung um die bestehenden Regelungen in § 6 WpHG redaktionell nicht zu überfrachten.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 17 Abs. 2 (F 2014-12-10) +++)

§ 74~~a~~
Befugnisse zur Sicherung des Finanzsystems

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

(1) Die Bundesanstalt kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Missstände, die Nachteile für die Stabilität der Finanzmärkte bewirken oder das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können, zu beseitigen oder zu verhindern. Insbesondere kann die Bundesanstalt vorübergehend

1. den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten untersagen, insbesondere ein Verbot des Erwerbs von Rechten aus Währungsderivaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d oder e anordnen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Devisenpreis des Euro ableitet, soweit zu erwarten ist, dass der Marktwert dieser Rechte bei einem Kursrückgang des Euro steigt, und wenn der Erwerb der Rechte nicht der Absicherung eigener bestehender oder erwarteter Währungsrisiken dient, wobei das Verbot auch auf den rechtsgeschäftlichen Eintritt in solche Geschäfte erstreckt werden kann,

2. die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen oder

3. anordnen, dass Märkte, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, mit Ausnahme von Börsen im Sinne des § 2 des Börsengesetzes, schließen oder geschlossen bleiben oder die Tätigkeit der systematischen Internalisierung eingestellt wird.

(2) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass Personen, die Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen, ihre Positionen in diesen Finanzinstrumenten veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt mitteilen müssen. Die Bundesanstalt kann Mitteilungen nach Satz 1 auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen.

(3) § 6 Absatz 5, 15, 19, 22 und 23 sind ~~§ 4 Absatz 3, 4, 6, 9 und 10 ist~~ entsprechend anzuwenden.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus um bis zu zwölf weitere Monate ist zulässig. In diesem Falle legt das Bundesministerium der Finanzen dem Deutschen Bundestag innerhalb eines Monates nach erfolgter Verlängerung einen Bericht vor. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8~~4b~~
Produktintervention

(1) Der Bundesanstalt stehen die Befugnisse nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unter den dort genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, entsprechend für Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes zu. Die Bundesanstalt kann Maßnahmen nach Satz 1 und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegenüber jedermann treffen, soweit die Verordnung nicht unmittelbar anwendbar ist.~~Die Bundesanstalt kann folgende Maßnahmen treffen:~~

Die Anpassung der Vorschrift berücksichtigt, dass Verfahren und Inhalt von Produktinterventionen künftig umfassend in Titel VII Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt sind, soweit Finanzinstrumente im Sinne dieser Verordnung betroffen sind. Es verbleibt nur ein national zu regelnder Anwendungsbereich im Hinblick auf Vermögensanlagen, da diese nicht unter den maßgeblichen Finanzinstrumentebegriff fallen. Um eine einheitliche Anwendung zu

	gewährleisten, wird der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für Vermögensanlagen entsprechend für anwendbar erklärt. Das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 dieser Verordnung, wonach eine Übermittlung bestimmter Einzelheiten an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich ist, ist für diesen nationalen Anwendungsbereich jedoch nicht einzuhalten. Wie auch der bisherige § 4b des Gesetzes hat die Regelung keinen bestimmten Adressaten und betrifft weiterhin auch freie Finanzvermittler und den Direktvertrieb. Dies soll durch Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich klargestellt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 diese grundsätzlich nur für nach der MiFID II und CRD IV zugelassene Institute Anwendung findet. Im Anwendungsbereich der Verordnung hat diese jedoch ohne weiteres Anwendungsvorrang.
~~1. Verbot oder Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von~~	
~~a) bestimmten Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen,~~	
~~b) Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen mit bestimmten Merkmalen oder~~	
~~2. Verbot oder Beschränkung einer bestimmten Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis.~~	
(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 haben keine aufschiebende Wirkung.~~Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf getroffen werden, wenn~~	Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4b Absatz 6 und wurde entsprechend auf Maßnahmen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ergänzt. Auch Maßnahmen nach der Verordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehbarkeit ist erforderlich um die Gefahrensituation, welche Voraussetzung zur Anwendung einer Produktinterventionsmaßnahme ist, effektiv abwenden zu können.
~~1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass~~	
~~a) ein Finanzinstrument, eine strukturierte Einlage oder eine Tätigkeit oder Praxis erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanz- oder Warenmärkte oder für die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines seiner Teile innerhalb zumindest eines EU-Mitgliedstaates darstellt oder~~	
~~b) ein Derivat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in den zugrunde liegenden Märkten hat,~~	
~~2. den in Nummer 1 genannten Risiken durch ein Verbot oder eine Beschränkung des Vertriebs oder Verkaufs begegnet werden kann und~~	
~~3. die Maßnahme unter Berücksichtigung der festgestellten Risiken, des Kenntnisniveaus der betreffenden Anleger oder~~	

~~Marktteilnehmer und der wahrscheinlichen Auswirkungen der Maßnahme auf Anleger oder Marktteilnehmer verhältnismäßig ist.~~

~~(3) Die Bundesanstalt kann das Verbot oder die Beschränkung nach Absatz 1 bereits vor Beginn der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs eines Finanzinstruments oder einer strukturierten Einlage aussprechen. Die Bundesanstalt kann das Verbot oder die Beschränkung an Bedingungen knüpfen oder mit Einschränkungen versehen.~~

~~(4) Die Bundesanstalt macht die Entscheidung, ein Verbot oder eine Beschränkung nach Absatz 1 zu erlassen, auf ihrer Webseite bekannt und teilt sie dem Emittenten mit. Die Bekanntmachung und die Mitteilung haben zu enthalten:~~

~~1. die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung,~~

~~2. den Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme in Kraft tritt, und~~

~~3. den Sachverhalt, auf dessen Grundlage die Bundesanstalt annimmt, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.~~

~~Das Verbot oder die Beschränkung darf sich nur auf den Zeitraum nach der Bekanntmachung beziehen.~~

~~(5) Die Bundesanstalt hebt ein Verbot oder eine Beschränkung auf, sobald die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind.~~
~~(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.~~

§ 9~~5~~
Wertpapierrat

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung.

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Wertpapierrat gebildet. Er besteht aus Vertretern der Länder. Die Mitgliedschaft ist nicht personengebunden. Jedes Land entsendet einen Vertreter. An den Sitzungen können Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Verbraucherschutz und für Wirtschaft und Energie sowie der Deutschen Bundesbank teilnehmen. Der Wertpapierrat kann Sachverständige insbesondere aus dem Bereich der Börsen, der Marktteilnehmer, der Wirtschaft und der Wissenschaft anhören. Der Wertpapierrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Wertpapierrat wirkt bei der Aufsicht mit. Er berät die Bundesanstalt, insbesondere

1. bei dem Erlass von Rechtsverordnungen und der Aufstellung von Richtlinien für die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt,

2. hinsichtlich der Auswirkungen von Aufsichtsfragen auf die Börsen- und Marktstrukturen sowie den Wettbewerb im Handel mit Finanzinstrumenten,

3. bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen der

Bundesanstalt und den Börsenaufsichtsbehörden sowie bei Fragen der Zusammenarbeit.

Der Wertpapierrat kann bei der Bundesanstalt Vorschläge zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen. Die Bundesanstalt berichtet dem Wertpapierrat mindestens einmal jährlich über die Aufsichtstätigkeit, die Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis sowie über die internationale Zusammenarbeit.

(3) Der Wertpapierrat wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten der Bundesanstalt einberufen. Er ist ferner auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Beratungsvorschläge einzubringen.

§ 10~~6~~
Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Inland

(1) Die Börsenaufsichtsbehörden werden im Wege der Organleihe für die Bundesanstalt bei der Durchführung von eilbedürftigen Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und des Verbots der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 an den ihrer Aufsicht unterliegenden Börsen tätig. Das Nähere regelt ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den börsenaufsichtsführenden Ländern.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU

(2) Die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes, das Bundeskartellamt, die Börsenaufsichtsbehörden, die Handelsüberwachungsstellen, die zuständigen Behörden für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes die Bundesnetzagentur und die Landeskartellbehörden sowie die für die Aufsicht über Versicherungsvermittler und die Unternehmen im Sinne des § 3~~2a~~ Absatz 1 Nummer 7 zuständigen Stellen haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3)Die Bundesanstalt arbeitet mit den Börsenaufsichtsbehörden, den Handelsüberwachungsstellen sowie mit den nach § 19 Absatz 1 der Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes zuständigen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass sie sich einen Gesamtüberblick über die Emissionszertifikatemärkte verschaffen kann.

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 79 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um.
Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes sowie um Folgeänderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.

(4~~3~~) Die Bundesanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach § 2 Abs. 10, §§ 2c, 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 7 und 10 und Abs. 3, § 25b Absatz 1 bis 3, § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 und 6 Buchstabe a und b des Kreditwesengesetzes bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat für Zwecke der

Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

Fußnote

(+++ § 6 Abs. 2: Zur Anwendung vgl. § 17 Abs. 2 (F 2014-12-10) +++)

§ 11~~7~~
Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von Verhaltens- und Organisationspflichten von Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, von Finanzinstrumenten und von Märkten, an denen Finanzinstrumente oder Waren gehandelt werden, zuständigen Stellen der Europäischen Union, der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Bundesanstalt kann im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 600/2014“ und nach den Wörtern „von allen ihr nach diesem Gesetz“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 600/2014 sowie der Verbote und Gebote der in Satz 1 genannten Staaten, die denen dieses Gesetzes oder des Börsengesetzes entsprechen, von allen ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies geeignet und erforderlich ist, den Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen nachzukommen. Sie kann auf ein Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen die Untersagung oder Aussetzung des Handels nach § 6~~4~~ Absatz~~.~~ 2 Satz 3~~2~~ an einem inländischen Markt nur anordnen, sofern die Interessen der Anleger oder der ordnungsgemäße Handel an dem betreffenden Markt nicht erheblich gefährdet werden. Die Vorschriften des Börsengesetzes über die Zusammenarbeit der Handelsüberwachungsstellen mit entsprechenden Stellen oder Börsengeschäftsführungen anderer Staaten bleiben hiervon unberührt.

Die Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 2 wird um die Gebote und Verbote sowie Befugnisse nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 600/2014 erweitert.

(2) Auf Ersuchen der in Absatz 1 Satz 1 genannten zuständigen Stellen führt die Bundesanstalt nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) Nr. [] ~~nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006~~ Untersuchungen durch und übermittelt unverzüglich alle Informationen, soweit dies für die Überwachung von organisierten Märkten oder anderen Märkten für Finanzinstrumente, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen oder damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist. Bei der Übermittlung von Informationen hat die Bundesanstalt den Empfänger darauf hinzuweisen, dass er

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 wird aufgehoben und angepasst, da deren Inhalt künftig in Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikeln 80 Absatz 4 und 81 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU geregelt wird.

unbeschadet seiner Verpflichtungen im Rahmen von Strafverfahren die übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden darf.

(32a) Die Bundesanstalt trifft angemessene Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit insbesondere gegenüber solchen Mitgliedstaaten, in denen die Geschäfte eines inländischen Handelsplatzes Börse eine wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der Finanzmärkte und den Anlegerschutz nach Maßgabe des Artikels 90 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] 16 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 haben oder deren Handelsplätze organisierte Märkte eine solche Bedeutung im Inland haben.

Die Neufassung von § 11 Absatz 2a dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Grundlage für das Treffen von wirksamen Vorkehrungen durch die Bundesanstalt ist nunmehr das Vorliegen von Handelsplätzen mit einer entsprechenden wesentlichen Bedeutung. Umfasst sind daher neben organisierten Märkten multilaterale Handelssysteme oder organisierte Handelssysteme. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

(42b) Die Bundesanstalt kann Bediensteten der zuständigen Stellen anderer Staaten auf Ersuchen die Teilnahme an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen gestatten. Nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt sind die zuständigen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 befugt, selbst oder durch ihre Beauftragten die Informationen, die für eine Überwachung der Einhaltung der Meldepflichten nach Artikel 26 der Verordnung 600/2014, der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach den §§ 55 bis 72 § 9, der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach den §§ 31 bis 34 oder entsprechender ausländischer Vorschriften durch eine Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes erforderlich sind, bei dieser Zweigniederlassung zu prüfen. Bedienstete der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde können an Untersuchungen nach Satz 1 teilnehmen.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umnummerierung des Gesetzes und Neubezeichnung der Absätze

(5) Die Bundesanstalt kann in Bezug auf die Erleichterung der Einziehung von Geldbußen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zusammenarbeiten.

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 1 UA 3 der Richtlinie 2014/65/EU.

(63) Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten zuständiger ausländischer Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 verweigern, wenn

Absatz 3 setzt Artikel 83 der Richtlinie 2014/65/EU um. Da Artikel 83 der Richtlinie, im Vergleich zu Artikel 59 Richtlinie 2004/39/EG, auf dem Absatz 3 ursprünglich beruhte, eine Verweigerungsmöglichkeit bei möglicher Beeinträchtigung der Souveränität, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung der Mitgliedsstaaten nicht mehr vorsieht, war eine Streichung dieser Möglichkeit erforderlich. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder

2. auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht

sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so teilt sie dies der ersuchenden Stelle und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich mit und übermittelt die Gründe sowie genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.~~legt die Gründe dar; im Falle einer Verweigerung nach Satz 1 Nr. 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.~~

(74) Die Bundesanstalt ersucht die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) Nr. [] ~~nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006~~ um die Durchführung von Untersuchungen und die Übermittlung von Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes geeignet und erforderlich sind. Sie kann die zuständigen Stellen ersuchen, Bediensteten der Bundesanstalt die Teilnahme an den Untersuchungen zu gestatten. Mit Einverständnis der zuständigen Stellen kann die Bundesanstalt Untersuchungen im Ausland durchführen und hierfür Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige beauftragen; bei Untersuchung einer Zweigniederlassung eines inländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmens in einem Aufnahmemitgliedstaat durch die Bundesanstalt genügt eine vorherige Unterrichtung der zuständigen Stelle im Ausland. Trifft die Bundesanstalt Anordnungen gegenüber Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Mitglieder inländischer organisierter Märkte sind, unterrichtet sie die für die Überwachung dieser Unternehmen zuständigen Stellen. Werden der Bundesanstalt von einer Stelle eines anderen Staates Informationen mitgeteilt, so darf sie diese unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verbote nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Die Bundesanstalt darf diese Informationen unter Beachtung der Zweckbestimmung der übermittelnden Stelle den in § 106 ~~6~~ Abs. 2 genannten Stellen mitteilen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Informationen ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Außer bei Informationen im Zusammenhang mit Insiderhandel oder Marktmanipulation kann in begründeten Ausnahmefällen auf diese Zustimmung verzichtet werden, sofern dieses der übermittelnden Stelle unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt wird. Wird einem Ersuchen der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichende Gründe abgelehnt, kann die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84) um Hilfe ersuchen.

Es handelt sich um Folgeänderung zu geänderten Nummerierung des Gesetzes. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

(85) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verbote oder Gebote nach den Vorschriften

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU. Darüber

dieses Gesetzes oder nach entsprechenden ausländischen Vorschriften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten, teilt sie diese Anhaltspunkte der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stellen des Staates mit, auf dessen Gebiet die vorschriftswidrige Handlung stattfindet oder stattgefunden hat oder auf dessen Gebiet die betroffenen Finanzinstrumente an einem organisierten Markt gehandelt werden oder der nach dem Recht der Europäischen Union für die Verfolgung des Verstoßes zuständig ist. Sind die daraufhin getroffenen Maßnahmen der zuständigen ausländischen Stellen unzureichend oder wird weiterhin gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die entsprechenden ausländischen Vorschriften verstoßen, ergreift die Bundesanstalt nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Stellen alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet davon die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde. Erhält die Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung von zuständigen ausländischen Stellen, unterrichtet sie diese sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Ergebnisse daraufhin eingeleiteter Untersuchungen. Die Bundesanstalt unterrichtet ferner

hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

1. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Anordnungen zur Aussetzung, Untersagung oder Einstellung des Handels nach § 6~~4~~ Absatz 2 Satz 3~~2~~ dieses Gesetzes sowie § 3 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 1 des Börsengesetzes sowie

2. die zuständigen Stellen nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Mitteilung nach § 19 Absatz 10 des Börsengesetzes von der Absicht der Geschäftsführung einer Börse, Handelsteilnehmern aus den betreffenden Staaten einen unmittelbaren Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren.

3. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vor Bekanntgabe, soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist jedoch vor Bekanntgabe, über Anordnungen nach § 6 Absatz 3 zur Verringerung von Positionsgrößen oder offenen Forderungen sowie

4. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vor Bekanntgabe, soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist jedoch vor Bekanntgabe, über Anordnungen nach § 6 Absatz 4 zur Beschränkung von Positionen in Warenderivaten.

Die Unterrichtung nach Satz 4 Nummer 3 und 4 umfasst Angaben über Auskunfts- und Vorlageersuchen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 einschließlich ihrer Begründung und den Adressaten sowie dem Umfang von Anordnungen gemäß § 6 Absatz 4 einschließlich Adressatenkreis, bezogenen Finanzinstrumenten, Positionsschranken und Ausnahmen, die nach § 47 Absatz 2 Satz 6 gewährt wurden, und die hiermit in Zusammenhang stehen. Betrifft eine in Satz 4 Nummer 3 und Nummer 4 genannte Maßnahme Energiegroßhandelsprodukte, so unterrichtet die Bundesanstalt auch die durch Verordnung (EG) Nr. 713/2009 gegründete Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).

(9~~6~~) Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund

Strafsachen bleiben unberührt.	der Neubezeichnung der Absätze.
(10~~7~~) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 genannten Staaten entsprechend den Absätzen 1 bis 9~~6~~ zusammenarbeiten und Vereinbarungen über den Informationsaustausch abschließen. Absatz 7~~4~~ Satz 5 und 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Informationen, die von diesen Stellen übermittelt werden, nur unter Beachtung einer Zweckbestimmung der übermittelnden Stelle verwendet und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Stelle der Deutschen Bundesbank oder dem Bundeskartellamt mitgeteilt werden dürfen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Absatz 7~~4~~ Satz 8 findet keine Anwendung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über den Abschluss von Vereinbarungen nach Satz 1.	Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.
(11~~8~~) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu den in den Absätzen 2, 3~~2a~~ und 7~~4~~ genannten Zwecken nähere Bestimmungen über die Übermittlung von Informationen an ausländische Stellen, die Durchführung von Untersuchungen auf Ersuchen ausländischer Stellen sowie Ersuchen der Bundesanstalt an ausländische Stellen erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.	Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.

(129) Für Zwecke der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach diesem Gesetz zu, um den einschlägigen Ersuchen der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie der für die Überwachung entsprechender ausländischer Bestimmungen zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Drittstaaten nachzukommen.	Der neu eingefügte Absatz 9 setzt die Befugnisse der Bundesanstalt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Dies ist notwendig, um eine wirksame Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bei länderübergreifendem Marktmissbrauch sicherzustellen. Sofern die angefragten Informationen nicht bei der Bundesanstalt vorhanden sind, muss die Bundesanstalt ihre Befugnisse z.B. nach § 6 einsetzen, um Untersuchungen der anfragenden ausländischen Stellen zu unterstützen. Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.
Fußnote (+++ § 7 mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 5 bis 8: Zur Anwendung vgl. § 17 Abs. 2 (F 2014-12-10) +++)	
§ 127a **Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**	
(1) Die Bundesanstalt stellt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 und Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.	Die Erweiterung in § 7a um Artikel 36 Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 dient der Umsetzung von Artikel 87 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde jährlich eine Zusammenfassung von Informationen zu allen im Zusammenhang mit der Überwachung nach den Abschnitten 9 bis 113~~, 4 und 6~~ ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen und verhängten Sanktionen.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über das Erlöschen einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 des Börsengesetzes und die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 5 des Börsengesetzes oder nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

§ 137~~b~~
Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes

Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Kommission auf Verlangen diejenigen Angaben zu Geschäften in Finanzinstrumenten einschließlich personenbezogenen Daten, die ihr nach Artikel 26 der Verordnung 600/2014~~§ 9~~ mitgeteilt worden sind, soweit die Europäische Kommission deren Überlassung gemäß § 5a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auch unmittelbar von den mitteilungspflichtigen Unternehmen verlangen könnte und die Europäische Kommission diese Informationen zur Erfüllung ihrer im Energiewirtschaftsgesetz näher beschriebenen Aufgaben benötigt.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung

§ 148
Verschwiegenheitspflicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwenden, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwenden im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,

2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern, Unternehmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7, Mitarbeitern im Sinne des § 76 Absatz 1 bis 5~~§ 2a~~

~~Abs. 1 Nr. 7~~ betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

3. Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie an andere staatliche Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind,

4. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines organisierten Marktes oder des Betreibers eines organisierten Marktes befasste Stellen,

5. die Europäische Zentralbank, das Europäische System der Zentralbanken, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei den in Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Stellen beschäftigten Personen sowie von diesen Stellen beauftragten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. Befindet sich eine in Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und die von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,

1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder

2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.

Fußnote

(+++ § 8 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 17 Abs. 2 (F 2014-12-10) +++)

§ 15~~9~~
Meldepflichten

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung von Referenzdaten, die von Börsen oder anderen von einem Börsenbetreiber betriebenen Handelsplätzen nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu übermitteln sind. Sie übermittelt Mitteilungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 an die zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sich in diesem Staat der unter Liquiditätsaspekten wichtigste Markt für das gemeldete Finanzinstrument im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 befindet.~~(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes sind verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, nach Maßgabe des Absatzes 2 mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren, sofern diese Wertpapiere an einem organisierten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden sollen, sowie für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder im Freiverkehr oder auf Einbeziehung in den regulierten Markt oder den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für inländische zentrale Gegenparteien im Sinne des § 1 Abs. 31 des Kreditwesengesetzes hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an dieser inländischen Börse geschlossenen Geschäfte in Finanzinstrumenten. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, jedoch nur hinsichtlich der von ihnen an dieser inländischen Börse geschlossenen Geschäfte in solchen Finanzinstrumenten, die weder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen noch in den regulierten Markt einer inländischen Börse einbezogen sind.~~

(2) Ein inländischer Handelsplatz, der im Namen eines

Die bisher in § 9 WpHG enthaltene Pflicht zur Mitteilung von Geschäften an die Bundesanstalt wird künftig in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 umfassend geregelt, flankiert von deren Artikel 27, der die Bereitstellung der notwendigen Referenzdaten sicherstellt. Der bisherige § 9 ist daher in weiten Teilen aufzuheben. Es verbleiben im nationalen Recht einzelne Ausführungsbestimmungen und die Zuständigkeitszuweisung. Darüber hinaus wird auch die Meldepflicht für inländische zentrale Kontrahenten beibehalten, da deren Meldungen für die Aufsichtsstätigkeit der Bundesanstalt von großer Bedeutung sind, denn durch diese nach den bisherigen Erfahrungen qualitativ guten und flächendeckenden Meldungen können insbesondere fehlerhafte oder fehlende Meldungen von Börsenteilnehmern kompensiert werden.

Wertpapierdienstleistungsunternehmens Meldungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vornimmt, muss solide Sicherheitsmechanismen einrichten, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren, ein Bekanntwerden von Informationen zu verhindern und so jederzeit die Vertraulichkeit der Daten zu wahren. Der Handelsplatz muss ausreichende Ressourcen vorhalten und Notfallsysteme einrichten, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.~~(1a) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes und Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes, sofern sie nicht an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung. Die Verpflichtung nach Absatz 1 findet auch keine Anwendung auf Geschäfte in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, bei denen eine Rücknahmeverpflichtung der Gesellschaft besteht.~~

(3) Die Verpflichtung nach Artikel 26 Absatz 1 bis 3 sowie 6 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [RTS 22] gilt entsprechend für inländische zentrale Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte.~~(2) Die Mitteilung ist der Bundesanstalt im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vor, unter denen eine Speicherung auf einem Datenträger erfolgen kann. Die Mitteilung muss für jedes Geschäft mindestens die Angaben nach Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 enthalten, soweit die Bundesanstalt im Hinblick auf diese Angaben eine Erklärung nach Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 abgegeben hat. Die Mitteilung muss darüber hinaus enthalten:~~

~~1. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder des Depots, sofern der Depotinhaber nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,~~

~~2. Kennzeichen für Auftraggeber, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist.~~

~~(3) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde für die Zwecke der Artikel 9 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Sie übermittelt Mitteilungen nach Absatz 1 innerhalb der in Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Frist an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sich in diesem Staat der unter Liquiditätsaspekten wichtigste Markt für das gemeldete Finanzinstrument im Sinne der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 befindet oder eine Anforderung einer zuständigen Behörde nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorliegt. Satz 2 gilt entsprechend für Mitteilungen einer Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes an die Bundesanstalt, falls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates nicht auf eine Übermittlung verzichtet~~

~~hat. Eine Übermittlung nach Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, gilt auch dann als an die zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat übermittelt, wenn sie im Einvernehmen mit dieser Behörde an eine andere Einrichtung übermittelt wird. Für Inhalt, Form und Frist der Übermittlungen nach den Sätzen 2 bis 4 gilt Artikel 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Für die nicht automatisierte Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf dem Gebiet des Meldewesens nach dieser Vorschrift oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften gilt Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 2 erstellt die Bundesanstalt eine Liste der Finanzinstrumente nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und kann unter den dort geregelten Voraussetzungen Referenzdaten von inländischen Börsen anfordern. § 7 bleibt unberührt.~~

~~(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,~~

~~1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Mitteilung und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,~~

~~2. neben den Angaben nach Absatz 2 zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit dies aufgrund der besonderen Eigenschaften des Finanzinstruments, das Gegenstand der Mitteilung ist, oder der besonderen Bedingungen an dem Handelsplatz, an dem das Geschäft ausgeführt wurde, gerechtfertigt ist und die zusätzlichen Angaben zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind,~~

~~3. zulassen, dass die Mitteilungen der Verpflichteten auf deren Kosten durch die Börse oder einen geeigneten Dritten erfolgen, und die Einzelheiten hierzu festlegen,~~

~~4. für Geschäfte, die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, zulassen, dass Angaben nach Absatz 2 in einer zusammengefassten Form mitgeteilt werden,~~

~~5. bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die sich zur Ausführung des Geschäfts einer Girozentrale oder einer genossenschaftlichen Zentralbank oder des Zentralkreditinstituts bedienen, zulassen, dass die in Absatz 1 vorgeschriebenen Mitteilungen durch die Girozentrale oder die genossenschaftliche Zentralbank oder das Zentralkreditinstitut erfolgen, wenn und soweit der mit den Mitteilungspflichten verfolgte Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.~~

~~(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.~~

§ 1~~6~~60
Anzeige von Verdachtsfällen

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, andere Kreditinstitute,

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur

Kapitalverwaltungsgesellschaften und Betreiber von außerbörslichen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, haben bei der Feststellung von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass mit einem Geschäft über Finanzinstrumente für die die Bundesanstalt die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ist, gegen die Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 verstoßen wirddiese unverzüglich der Bundesanstalt mitzuteilen. Sie dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von der Anzeige oder von einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung nicht in Kenntnis setzen.

(2) Die Bundesanstalt hat Anzeigen nach Absatz 1 unverzüglich an die zuständigen Aufsichtsbehörden derjenigen organisierten Märkte innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums weiterzuleiten, an denen die Finanzinstrumente nach Absatz 1 gehandelt werden. Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf von der Bundesanstalt nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden. Im Übrigen darf er nur zum Zweck der Verfolgung von Straftaten nach § 38 sowie für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, verwendet werden. Die Bundesanstalt darf die Identität einer anzeigenden Person nach Absatz 1 anderen als staatlichen Stellen nicht zugänglich machen. Das Recht der Bundesanstalt nach § 112~~40b~~ bleibt unberührt.

(3) Wer eine Anzeige nach Absatz 1 erstattet, darf wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über
1.die Form und den Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 und
2. die Art und Weise der Übermittlung einer Mitteilung nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

geänderten Nummerierung.

§ 171~~1~~
Verpflichtung des Insolvenzverwalters

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

(1) Wird über das Vermögen eines nach diesem Gesetz zu einer Handlung Verpflichteten ein Insolvenzverfahren eröffnet, hat der Insolvenzverwalter den Schuldner bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz zu unterstützen, insbesondere indem er aus der Insolvenzmasse die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt.

(2) Wird vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, hat dieser den Schuldner bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen, insbesondere indem er der Verwendung der Mittel durch den Verpflichteten zustimmt oder, wenn dem Verpflichteten ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde, indem er die Mittel aus dem von ihm verwalteten Vermögen zur Verfügung stellt.

Abschnitt 3
Marktmissbrauchsüberwachung

§ 182
Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Waren, ~~Emissionsberechtigungen~~ und ausländische Zahlungsmittel

Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt entsprechend für

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

1. Waren im Sinne des § 2 Absatz 2c,

~~2. Emissionsberechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und~~

Des Weiteren ist die bisherige Nummer 2 aufzuheben, da Emissionszertifikaten aufgrund der Umsetzung der der Richtlinie 2014/65/EU gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 5 Finanzinstrumente sind. Daher ist die Marktmanipulation in Berechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgrund der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verboten. Die bisherige Nummer 3 wird entsprechend zur Nummer 2, um die Lücke im Gesetzestext zu schließen. Die Überschrift der Norm wird entsprechend redaktionell angepasst.

2~~3~~. ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,

die an einer inländischen Börse oder einem vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden.

§ 195
Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften; Rechtsverordnung

Der bisherige § 15 wird unter Berücksichtigung des zuvor erwähnten Anpassungsbedarfs nunmehr zu § 19.

(1) Ein Inlandsemittent, ~~oder~~ ein MTF-Emittent oder ein OTF-Emittent, der gemäß Artikel 17 Absatz 1, 7 oder 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet ist, Insiderinformationen zu veröffentlichen, hat diese vor ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt und den Geschäftsführungen der Handelsplätze, an denen seine Finanzinstrumente zum Handel zugelassen oder in den Handel einbezogen sind, mitzuteilen sowie unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln.

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift, der bisher nur für die Inlands- und MTF-Emittenten galt, auf die OTF-Emittenten, die aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU geschaffen wurden. Denn die Pflichten zur Veröffentlichung von Insiderinformationen, die in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthalten sind, gelten in Zukunft auch für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem organisierten Handelssystem gehandelt werden, soweit diese die Zulassung zum Handel selbst beantragt oder diesem zugestimmt haben. Der bisherige § 15 Absatz 1 Satz 1 enthält die Pflicht zur Speicherung der Insiderinformationen im Unternehmensregister und dient der Umsetzung des Artikels 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG. Diese Regelung ist daher auch zukünftig im nationalen Recht beizubehalten. Die Vorgaben in Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG und im bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 gelten

jedoch nur für Inlands- und MTF-Emittenten, nicht für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur organisierten Handelssystem zum Handel zugelassen sind. Da die Pflicht zur Speicherung von Insiderinformationen im Unternehmensregister der wirksamen Durchsetzung und Kontrolle gemeinschaftsweiter Informationspflichten dient, mit denen mehr Transparenz für Anleger hergestellt werden soll, um das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt zu stärken, ist diese Pflicht durch eine entsprechende Anpassung der Vorschrift auch auf Emittenten auszuweiten, deren Finanzinstrumente nur organisierten Handelssystem gehandelt werden. Die gleichen Erwägungen gelten auch für die im bisherigen § 15 Absatz 4 Nummer 3 enthaltene Pflicht zur Mitteilung der zu veröffentlichenden Informationen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die auf der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG beruht. Auch hier ist die Pflicht von Inlands- und MTF-Emittenten auch auf OTF-Emittenten zu erweitern, um eine angemessene Überwachung der Veröffentlichung von Insiderinformationen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sicherzustellen. Der bisherige § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 enthielt eine Verpflichtung, auch die Geschäftsführungen der organisierten Märkte vorab über die Ad-hoc Mitteilung zu informieren. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ad-hoc Publizitätspflicht auch auf OTF-Emittenten sind künftig auch die Geschäftsführungen dieser Handelsplätze vorab über die Ad-hoc Mitteilung zu informieren

(2) Ein Inlandsemittent, ~~oder e~~in MTF-Emittent oder ein OTF-Emittent, der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet ist, Informationen zu Eigengeschäften von Führungskräften zu veröffentlichen, hat diese Informationen unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln sowie die Veröffentlichung der Bundesanstalt mitzuteilen.

Ferner wird im neuen § 19 Absatz 2 nunmehr die bisher in § 15a Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Speicherung von Informationen über Eigengeschäfte von Führungskräften im Unternehmensregister aufgenommen. Auch diese Pflicht dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109 und ist zur Sicherstellung ausreichender Transparenz für Anleger ebenfalls auf OTF-Emittenten auszuweiten. Denn künftig gelten die Pflichten zur Information über Eigengeschäfte von Führungskräften, die sich in Zukunft weitgehend aus Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben, auch für solche Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem organisierten Handelssystem gehandelt werden, soweit diese die Zulassung zum Handel selbst beantragt oder diesem zugestimmt haben. Die bisher in § 15a Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Information der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Veröffentlichung der Informationen über Eigengeschäfte von Führungskräften ist nunmehr ebenfalls in § 19 Absatz 2 aufgenommen worden und auf OTF-Emittenten

	ausgeweitet worden.
(3) Verstößt der Emittent gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 oder nach Artikel 17 Absatz 1, 7 oder 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, so ist er einem anderen nur unter den Voraussetzungen der §§ 37b und 37c zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, bleiben unberührt.	
(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über	
1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form einer Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 2,	
2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form einer Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1, 2, 4 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,	Die Ermächtigung ist notwendig, um die notwendigen weiteren Details der Veröffentlichungen festzulegen, die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen selbst getroffen werden.
~~2~~3. die Bedingungen, die ein Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfüllen muss, um die Offenlegung von Insiderinformationen aufzuschieben,	Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
~~3~~4. die Art und Weise der Übermittlung sowie weiterer Bestimmungen zum Mindestinhalt einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,	Die Erweiterung der Ermächtigung ist notwendig, um weitere Bestimmungen für die Mitteilung beim Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation zu treffen.
~~4~~5. die Art und Weise der Übermittlung einer Insiderliste nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ~~und~~	Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
~~5~~6. die Art und Weise der Übermittlung einer Meldung nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ~~.~~	Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
7. die Sprache der Meldung einer nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und	Die Ermächtigungen sind notwendig, um die notwendigen weiteren Details der Veröffentlichungen festzulegen, die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen selbst getroffen werden.
8. den Inhalt, die Art, den Umfang und die Form einer zusätzlichen Veröffentlichung der Informationen nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch die Bundesanstalt gemäß Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.	Die Ermächtigungen sind notwendig, um die notwendigen weiteren Details der Veröffentlichungen festzulegen, die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen selbst getroffen werden.
Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.	
§ 20~~16~~ Aufzeichnungspflichten	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, haben vor Durchführung von Aufträgen, die Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Handlungen oder Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zum Gegenstand haben, bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift, bei Unternehmen die Firma und die Anschrift der Auftraggeber und der berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen festzustellen und diese Angaben aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 21~~16a~~
Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Bundesanstalt muss über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014entgegenzuwirken.

(2) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann von den bei der Bundesanstalt Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. § 6~~4~~ Abs. 22~~9~~ ist anzuwenden. Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person bestimmt die in Satz 3 genannten Beschäftigten.

Abschnitt 4~~3a~~
Ratingagenturen

§ 22~~17~~
Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom

31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist die Bundesanstalt nach diesem Gesetz sektoral zuständige Behörde im Sinne des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Unternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen Ratings verwenden.

(3) Soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten nichts Abweichendes geregelt ist, sind die §§ 32, 62a, 4, 106 Absatz 2, § 117 mit Ausnahme von Absatz 74 Satz 5 bis 8, § 8 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 bis 5 für die Ausübung der Aufsicht durch die Bundesanstalt nach den Absätzen 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den Absätzen 1 und 2, auch aufgrund oder in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Zulassungsantragsteller im Sinne von § 2 Nummer 11 und Anbieter im Sinne von § 2 Nummer 10 des Wertpapierprospektgesetzes, die einen Antrag auf Billigung eines Prospekts im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel von strukturierten Finanzinstrumenten im Sinne der Artikel 8b oder Artikel 8c der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder einer Emission im Sinne des Artikels 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung bei der Bundesanstalt stellen und zugleich Emittent dieses strukturierten Finanzinstruments oder dieser Emission sind, haben der Bundesanstalt mit der Stellung des Billigungsantrags eine Erklärung beizufügen, dass sie die auf sie anwendbaren Pflichten aus den Artikeln 8b, 8c oder Artikel 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Wirksamkeit des Billigungsantrags bleibt von der ordnungsgemäßen Abgabe dieser Erklärung unberührt.

Abschnitt 54
OTC-Derivate und Transaktionsregister

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

§ 2318
Überwachung des Clearings von OTC-Derivaten und Aufsicht über Transaktionsregister

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Bundesanstalt ist unbeschadet des § 6 des Kreditwesengesetzes nach diesem Gesetz zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach den Artikeln 4, 5 und 7 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1), soweit sich nicht aus § 3 Absatz 5 oder § 5 Absatz 6 des Börsengesetzes etwas anderes ergibt. Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 62 Absatz 4, des Artikels 63 Absatz 3 bis 7, des Artikels 68 Absatz 3 und des Artikels 74 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr.

648/2012. Soweit in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der §§ 15~~9~~ und 16~~0~~, entsprechend.	
(2) Eine inländische finanzielle Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat, wenn sie eine Garantie im Sinne der Artikel 1 und 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 285/2014 der Kommission vom 13. Februar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen von Kontrakten innerhalb der Union und die Verhinderung der Umgehung von Vorschriften und Pflichten (ABl. L 85 vom 21.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt oder erweitert, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Vertragsgestaltung und Kontrollen, sicherzustellen, dass die an garantierten OTC-Derivatekontrakten beteiligten, in einem Drittstaat ansässigen Einrichtungen nicht gegen auf diese garantierten OTC-Derivatekontrakte anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstoßen..	
(3) Inländische Clearingmitglieder im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie Handelsplätze im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dürfen Clearingdienste einer in einem Drittstaat ansässigen zentralen Gegenpartei im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nur nutzen, wenn diese von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde anerkannt wurde.	
(4) Die Bundesanstalt übt die ihr nach Absatz 1 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 übertragenen Befugnisse aus, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geregelten Pflichten erforderlich ist.	
(5) Sofern die Bundesanstalt als zuständige Behörde nach Absatz 1 tätig wird oder Befugnisse nach Absatz 4 ausübt, sind die vorzulegenden Unterlagen in deutscher Sprache und auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.	
(6) Die Bundesanstalt kann von Unternehmen Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 erforderlich ist. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.	
(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den Absätzen 4 und 6, auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, haben keine aufschiebende Wirkung.	
§ 24~~19~~ Mitteilungspflichten nichtfinanzieller Gegenparteien	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Eine Mitteilung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gegenüber der Bundesanstalt bedarf der Schriftform.

(2) Wird eine nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 clearingpflichtig, weil die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt sind, hat sie dies unverzüglich schriftlich der Bundesanstalt mitzuteilen.

(3) Als Nachweis im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gilt die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft.

§ 25~~0~~
Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

(1) Kapitalgesellschaften, die weder kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs noch finanzielle Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind und die im abgelaufenen Geschäftsjahr entweder

Die Anpassung des § 25 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, dass bei bestimmten nicht-finanziellen Gegenparteien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 künftig auch die Einhaltung der Pflicht zum Handel von bestimmten Derivaten über Handelsplätze zu überprüfen ist. Diese Pflicht folgt zwar materiell unmittelbar aus Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, deren notwendige Überprüfung durch die Bundesanstalt bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage.

1. OTC-Derivate im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit einem Gesamtnominalvolumen von mehr als 100 Millionen Euro oder

2. mehr als 100 OTC-Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingegangen sind, haben durch einen geeigneten Prüfer innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen und bescheinigen zu lassen, dass sie über geeignete Systeme verfügen, die die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 3, Artikel 10 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 11 Absatz 1,2 und 3 Satz 2 und Absatz 5 bis 11 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie nach § 24~~19~~ Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes sicherstellen. Für die Zwecke der Berechnung der Schwelle nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind solche Geschäfte nicht zu berücksichtigen, die als gruppeninterne Geschäfte der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen oder von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit sind.

Die Pflichten nach Satz 1 gelten nicht für solche Unternehmen, die den Prüfungspflichten nach § 35des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder den Prüfungspflichten nach § 29 des Kreditwesengesetzes unterliegen.

(2) Geeignete Prüfer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie

Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Die Kapitalgesellschaft hat den Prüfer spätestens 15 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, zu bestellen.

(3) Der Prüfer hat die Bescheinigung zu unterzeichnen und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat vorzulegen, falls die Kapitalgesellschaft über einen solchen verfügt. Vor der Zuleitung der Bescheinigung an den Aufsichtsrat ist der Geschäftsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Bescheinigung hat der Prüfer über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten. Werden dem Prüfer bei der Prüfung schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen des Absatzes 1 bekannt, hat er die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Enthält die Bescheinigung des Prüfers die Feststellung von Mängeln, hat die Kapitalgesellschaft die Bescheinigung unverzüglich der Bundesanstalt zu übermitteln. Stellt ein Prüfer fest, dass die Geschäftsleitung eine entsprechende Übermittlung an die Bundesanstalt in einem Geschäftsjahr, das vor dem Prüfungszeitraum liegt, unterlassen hat, hat er dies der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Prüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Wirtschaftsprüferkammer. § 99~~37r~~ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

In Absatz 4 wird eine notwendige Folgeänderung vorgenommen.

(5) Die Pflichten nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 gelten auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs. § 264a Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 sowie über Art und Umfang der Bescheinigungen nach Absatz 3 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um auf die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten und Anforderungen hinzuwirken und um einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt übertragen.

Abschnitt 6~~5~~
Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister

§ 26~~1~~
Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung

(1) Wer durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet (Meldepflichtiger), hat dies unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt, spätestens innerhalb von vier Handelstagen unter Beachtung von § 27~~22~~ Abs. 1 und 2 mitzuteilen. Bei Hinterlegungsscheinen~~Zertifikaten~~, die Aktien vertreten, trifft die Mitteilungspflicht ausschließlich den Inhaber der Hinterlegungsscheine~~Zertifikate~~. Die Frist des Satzes 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Meldepflichtige Kenntnis davon hat oder nach den Umständen haben mußte, daß sein Stimmrechtsanteil die genannten Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet. Hinsichtlich des Fristbeginns wird unwiderleglich vermutet, dass der Meldepflichtige spätestens zwei Handelstage nach dem Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen Kenntnis hat. Kommt es infolge von Ereignissen, die die Gesamtzahl der Stimmrechte verändern, zu einer Schwellenberührung, so beginnt die Frist abweichend von Satz 3, sobald der Meldepflichtige von der Schwellenberührung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch mit der Veröffentlichung des Emittenten nach § 34~~26a~~ Absatz 1.

(2~~1a~~) Wem im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien zum Handel an einem organisierten Markt 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte an einem Emittenten zustehen, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, hat diesem Emittenten sowie der Bundesanstalt eine Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu machen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3~~1b~~) Als Gehören im Sinne dieses Abschnitts gilt bereits das Bestehen eines auf die Übertragung von Aktien gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruchs oder einer entsprechenden Verpflichtung.

(4~~2~~) Inlandsemittenten und Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind im Sinne dieses Abschnitts nur solche, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(5~~3~~) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2~~1a~~. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 2~~1a~~, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.

Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ in Absatz 1 Satz 2 beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition der Hinterlegungsscheine in § 2 Absatz 31. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

§ 27~~2~~
Zurechnung von Stimmrechten

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Für die Mitteilungspflichten nach § 26~~1~~ Abs. 1 und 2~~1a~~ stehen den Stimmrechten des Meldepflichtigen Stimmrechte aus Aktien des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, gleich,

1. die einem Tochterunternehmen des Meldepflichtigen gehören,

2. die einem Dritten gehören und von ihm für Rechnung des Meldepflichtigen gehalten werden,

3. die der Meldepflichtige einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, es sei denn, der Dritte ist zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien befugt und bekundet die Absicht, die Stimmrechte unabhängig von den Weisungen des Meldepflichtigen auszuüben,

4. an denen zugunsten des Meldepflichtigen ein Nießbrauch bestellt ist,

5. die der Meldepflichtige durch eine Willenserklärung erwerben kann,

6. die dem Meldepflichtigen anvertraut sind oder aus denen er die Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben kann, sofern er die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen,

7. aus denen der Meldepflichtige die Stimmrechte ausüben kann auf Grund einer Vereinbarung, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht,

8. die bei dem Meldepflichtigen als Sicherheit verwahrt werden, sofern der Meldepflichtige die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, diese Stimmrechte auszuüben.

Für die Zurechnung nach Satz 1 Nummer 2 bis 8 stehen dem Meldepflichtigen Tochterunternehmen des Meldepflichtigen gleich. Stimmrechte des Tochterunternehmens werden dem Meldepflichtigen in voller Höhe zugerechnet.

(2) Dem Meldepflichtigen werden auch Stimmrechte eines Dritten aus Aktien des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, in voller Höhe zugerechnet, mit dem der Meldepflichtige oder sein Tochterunternehmen sein Verhalten in Bezug auf diesen Emittenten auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt; ausgenommen sind Vereinbarungen in Einzelfällen. Ein abgestimmtes Verhalten setzt voraus, dass der Meldepflichtige oder sein Tochterunternehmen und der Dritte sich über die Ausübung von Stimmrechten verständigen oder mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten in sonstiger Weise zusammenwirken. Für die Berechnung des Stimmrechtsanteils des Dritten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird eine Vollmacht im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 nur zur Ausübung der Stimmrechte für eine Hauptversammlung erteilt, ist es für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 2~~6~~61 Abs. 1 und 2~~1a~~ in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ausreichend, wenn die Mitteilung lediglich bei Erteilung der Vollmacht abgegeben wird. Die Mitteilung muss die Angabe enthalten, wann die Hauptversammlung stattfindet und wie hoch nach Erlöschen der Vollmacht oder des Ausübungsermessens der Stimmrechtsanteil sein wird, der dem Bevollmächtigten zugerechnet wird.

§ 28~~22a~~
Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungsermächtigung

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 sind Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts Unternehmen,

1. die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder

2. auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann,

ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt.

(2) Nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 verwaltet werden, wenn

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt,

2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

a) die Stimmrechte nur auf Grund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder

b) durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen erfolgt, die gleichwertig sind denen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung,

3. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und

4. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(3) Nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs hinsichtlich der Beteiligungen, die zu den von ihnen verwalteten Investmentvermögen gehören, wenn

1. die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Mutterunternehmen ausübt,

2. die Verwaltungsgesellschaft die zu dem Investmentvermögen gehörenden Beteiligungen im Sinne der §§ 261 und 272 nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet,

3. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen der Verwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und

4. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(4) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung oder einer Erlaubnis nach § 20 oder § 113 des Kapitalanlagegesetzbuchs bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, gilt nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn

1. das Unternehmen bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen nach Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, jeweils gleichwertig sind,

2. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und

3. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 gelten Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Verwaltungsgesellschaften jedoch dann als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn

1. das Mutterunternehmen oder ein anderes Tochterunternehmen des Mutterunternehmens seinerseits Anteile an der von dem Unternehmen verwalteten Beteiligung hält und

2. das Unternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihm vom Mutterunternehmen oder von einem anderen Tochterunternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Umstände, unter denen in den Fällen der Absätze 2 bis 5 eine Unabhängigkeit vom Mutterunternehmen gegeben ist.

§ 293
Nichtberücksichtigung von Stimmrechten

(1) Stimmrechte aus Aktien eines Emittenten, für den die

Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, wenn ihr Inhaber

1. ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,

2. die betreffenden Aktien im Handelsbuch hält und dieser Anteil nicht mehr als 5 Prozent der Stimmrechte beträgt und

3. sicherstellt, dass die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt und nicht anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.

(2~~1a~~) Unberücksichtigt bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils bleiben Stimmrechte aus Aktien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 zu Stabilisierungszwecken erworben wurden, wenn der Aktieninhaber sicherstellt, dass die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt und nicht anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.

(3~~2~~) Stimmrechte aus Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, sofern

1. die betreffenden Aktien ausschließlich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften für höchstens drei Handelstage gehalten werden, selbst wenn die Aktien auch außerhalb eines organisierten Marktes gehandelt werden, oder

2. eine mit der Verwahrung von Aktien betraute Stelle die Stimmrechte aus den verwahrten Aktien nur aufgrund von Weisungen, die schriftlich oder über elektronische Hilfsmittel erteilt wurden, ausüben darf.

(4~~3~~) Stimmrechte aus Aktien, die die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden zur Verfügung gestellt bekommen oder die sie bereitstellen, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils am Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, unberücksichtigt, soweit es sich bei den Transaktionen um kurzfristige Geschäfte handelt und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt werden. Satz 1 gilt insbesondere für Stimmrechte aus Aktien, die einem oder von einem Mitglied im Sinne des Satzes 1 zur Sicherheit übertragen werden, und für Stimmrechte aus Aktien, die dem Mitglied als Pfand oder im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder einer ähnlichen Vereinbarung gegen Liquidität für geldpolitische Zwecke oder innerhalb eines Zahlungssystems zur Verfügung gestellt oder von diesem bereitgestellt werden.

(5~~4~~) Für die Meldeschwellen von 3 Prozent und 5 Prozent bleiben Stimmrechte aus solchen Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, unberücksichtigt, die von einer Person erworben oder veräußert

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung

werden, die an einem Markt dauerhaft anbietet, Finanzinstrumente im Wege des Eigenhandels zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen ~~(Market Maker)~~, wenn

1. diese Person dabei in ihrer Eigenschaft als Market Maker handelt,

2. sie eine Zulassung nach der Richtlinie 2004/39/EG hat,

3. sie nicht in die Geschäftsführung des Emittenten eingreift und keinen Einfluss auf ihn dahingehend ausübt, die betreffenden Aktien zu kaufen oder den Preis der Aktien zu stützen und

4. sie der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Handelstagen mitteilt, dass sie hinsichtlich der betreffenden Aktien als Market Maker tätig ist; für den Beginn der Frist gilt § 26~~1~~ Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Person kann die Mitteilung auch schon zu dem Zeitpunkt abgeben, an dem sie beabsichtigt, hinsichtlich der betreffenden Aktien als Market Maker tätig zu werden.

(6~~5~~) Stimmrechte aus Aktien, die nach den Absätzen 1 bis 5~~4~~ bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben, können mit Ausnahme von Absatz 3~~2~~ Nr. 2 nicht ausgeübt werden.

(7~~6~~) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. eine geringere Höchstdauer für das Halten der Aktien nach Absatz 3~~2~~ Nr. 1 festlegen,

2. nähere Bestimmungen erlassen über die Nichtberücksichtigung der Stimmrechte eines Market Maker nach Absatz 5~~4~~ und

3. nähere Bestimmungen erlassen über elektronische Hilfsmittel, mit denen Weisungen nach Absatz 3~~2~~ Nr. 2 erteilt werden können.

(8~~7~~) Die Berechnung der Stimmrechte, die nach den Absätzen 1 und 5~~4~~ nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt sich nach den in Artikel 9 Absatz 6b und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards.

aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

§ 30~~24~~
Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Ein Meldepflichtiger ist von den Meldepflichten nach § 26~~1~~ Absatz 1 und 2~~1a~~, § 31~~25~~ Absatz 1 und § 32~~25a~~ Absatz 1 befreit, wenn die Mitteilung von seinem

Mutterunternehmen erfolgt oder, falls das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen ist, durch dessen Mutterunternehmen erfolgt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.

§ 31~~25~~
Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Mitteilungspflicht nach § 26~~1~~ Absatz 1 und 2~~1a~~ gilt bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 26~~1~~ Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend für unmittelbare oder mittelbare Inhaber von Instrumenten, die

1. dem Inhaber entweder

a) bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, oder

b) ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien

verleihen, oder

2. sich auf Aktien im Sinne der Nummer 1 beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung

haben wie die in Nummer 1 genannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht.

Die §§ 29~~3~~ und 30~~24~~ gelten entsprechend.

(2) Instrumente im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:

1. übertragbare Wertpapiere,

2. Optionen,

3. Terminkontrakte,

4. Swaps,

5. Zinsausgleichsvereinbarungen und

6. Differenzgeschäfte.

(3) Die Anzahl der für die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 maßgeblichen Stimmrechte ist anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen. Sieht das Instrument ausschließlich einen Barausgleich vor, ist die Anzahl der Stimmrechte abweichend von Satz 1 auf einer Delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei

die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist. Die Einzelheiten der Berechnung bestimmen sich nach den in Artikel 13 Absatz 1a der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards. Bei Instrumenten, die sich auf einen Aktienkorb oder einen Index beziehen, bestimmt sich die Berechnung ebenfalls nach den technischen Regulierungsstandards gemäß Satz 2.

(4) Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Instrumente auf Aktien desselben Emittenten, sind die Stimmrechte aus diesen Aktien zusammenzurechnen. Erwerbspositionen dürfen nicht mit Veräußerungspositionen verrechnet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.

§ 32~~25a~~
Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung.

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Mitteilungspflicht nach § 26~~1~~ Absatz 1 und 2~~1a~~ gilt entsprechend für Inhaber von Stimmrechten im Sinne des § 21~~9~~ und Instrumenten im Sinne des § 31~~25~~, wenn die Summe der nach § 26~~1~~ Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2~~1a~~ und § 31~~25~~ Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Stimmrechte an demselben Emittenten die in § 26~~1~~ Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.

§ 33~~26~~
Veröffentlichungspflichten des Emittenten und Übermittlung an das Unternehmensregister

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Ein Inlandsemittent hat Informationen nach § 26~~1~~ Abs. 1 Satz 1, Abs. ~~1a~~ 2 und § 31~~25~~ Abs. 1 Satz 1 sowie § 32~~25a~~ Absatz 1

Satz 1 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unverzüglich, spätestens drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung zu veröffentlichen; er übermittelt sie außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Erreicht, überschreitet oder unterschreitet ein Inlandsemittent in Bezug auf eigene Aktien entweder selbst, über ein Tochterunternehmen oder über eine in eigenem Namen, aber für Rechnung dieses Emittenten handelnde Person die Schwellen von 5 Prozent oder 10 Prozent durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Satz 1 eine Erklärung zu veröffentlichen ist, deren Inhalt sich nach § 261 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2~~1~~6 Absatz ~~3~~5 bestimmt, und die Veröffentlichung spätestens vier Handelstage nach Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen zu erfolgen hat; wenn für den Emittenten die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, ist außerdem die Schwelle von 3 Prozent maßgeblich.

(2) Der Inlandsemittent hat gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 diese der Bundesanstalt mitzuteilen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form sowie die elektronische Verarbeitung der Angaben der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich enthaltener personenbezogener Daten und

2. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang, die Form sowie die elektronische Verarbeitung der Angaben der Mitteilung nach Absatz 2 einschließlich enthaltener personenbezogener Daten.

§ 34~~26a~~
Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Ist es bei einem Inlandsemittenten zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen, so ist er verpflichtet, die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Datum der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme in der in § 33~~26~~ Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 1, vorgesehenen Weise unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen zu veröffentlichen. Er hat die Veröffentlichung gleichzeitig der Bundesanstalt entsprechend § ~~26~~33 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 2, mitzuteilen. Er übermittelt die Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.

(2) Bei der Ausgabe von Bezugsaktien ist die Gesamtzahl der Stimmrechte abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur im Zusammenhang mit einer ohnehin erforderlichen Veröffentlichung

nach Absatz 1, spätestens jedoch am Ende des Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung des Datums der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme bedarf es nicht.

§ 35~~27~~
Nachweis mitgeteilter Beteiligungen

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Wer eine Mitteilung nach § 2~~6~~1 Absatz 1, 2~~1a~~, § 31~~25~~ Absatz 1 oder § 32~~25a~~ Absatz 1 abgegeben hat, muß auf Verlangen der Bundesanstalt oder des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, das Bestehen der mitgeteilten Beteiligung nachweisen.

§ 36~~27a~~
Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Ein Meldepflichtiger im Sinne der §§ 26~~21~~ und 27~~2~~, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen nach Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellen mitteilen. Eine Änderung der Ziele im Sinne des Satzes 1 ist innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen. Hinsichtlich der mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele hat der Meldepflichtige anzugeben, ob

1. die Investition der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen dient,

2. er innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen beabsichtigt,

3. er eine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Emittenten anstrebt und

4. er eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik anstrebt.

Hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel hat der Meldepflichtige anzugeben, ob es sich um Eigen- oder Fremdmittel handelt, die der Meldepflichtige zur Finanzierung des Erwerbs der Stimmrechte aufgenommen hat. Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Schwellenwert auf Grund eines Angebots im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erreicht oder überschritten wurde. Die Mitteilungspflicht besteht ferner nicht für Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie ausländische Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die einem Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechenden Verbot unterliegen, sofern eine Anlagegrenze von 10 Prozent oder weniger festgelegt worden ist; eine Mitteilungspflicht besteht auch dann nicht, wenn eine Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende zulässige Ausnahme bei der Überschreitung von Anlagegrenzen vorliegt.

(2) Der Emittent hat die erhaltene Information oder die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt wurde, entsprechend § 33~~26~~ Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 33~~26~~ Abs. 3 Nr. 1 zu veröffentlichen; er übermittelt diese Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.

(3) Die Satzung eines Emittenten mit Sitz im Inland kann vorsehen, dass Absatz 1 keine Anwendung findet. Absatz 1 findet auch keine Anwendung auf Emittenten mit Sitz im Ausland, deren Satzung oder sonstige Bestimmungen eine Nichtanwendung vorsehen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilungen nach Absatz 1 erlassen.

§ 37~~28~~
Rechtsverlust

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Rechte aus Aktien, die einem Meldepflichtigen gehören oder aus denen ihm Stimmrechte gemäß § 27~~2~~ Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zugerechnet werden, bestehen nicht für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nach § 26~~1~~ Abs. 1 oder 2~~1a~~ nicht erfüllt werden. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 58 Abs. 4 des Aktiengesetzes und § 271 des Aktiengesetzes, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist. Sofern die Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen ist, verlängert sich die Frist nach Satz 1 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflichten um sechs Monate. Satz 3 gilt nicht, wenn die Abweichung bei der Höhe der in der vorangegangenen unrichtigen Mitteilung angegebenen Stimmrechte weniger als 10 Prozent des tatsächlichen Stimmrechtsanteils beträgt und keine Mitteilung über das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten einer der in § 2~~1~~6 genannten Schwellen unterlassen wird.

(2) Kommt der Meldepflichtige seinen Mitteilungspflichten nach § 31~~25~~ Absatz 1 oder § 32~~25a~~ Absatz 1 nicht nach, so ist Absatz 1 auf Aktien desselben Emittenten anzuwenden, die dem Meldepflichtigen gehören.

§ 38~~29~~ Richtlinien der Bundesanstalt

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob die Voraussetzungen für einen mitteilungspflichtigen Vorgang oder eine Befreiung von den Mitteilungspflichten nach § 2~~1~~6 Abs. 1 gegeben sind. Die Richtlinien sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 39~~29a~~ Befreiungen; Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Bundesanstalt kann Inlandsemittenten mit Sitz in einem Drittstaat von den Pflichten nach § 33~~26~~ Abs. 1 und § ~~26a~~ 34

freistellen, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die erteilte Freistellung. Satz 1 gilt nicht für Pflichten dieser Emittenten nach § 3326 Absatz 1 und § 3426a auf Grund von Mitteilungen nach § 3225a.

(2) Emittenten, denen die Bundesanstalt eine Befreiung nach Absatz 1 erteilt hat, müssen Informationen über Umstände, die denen des § 261 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a2, § 3125 Abs. 1 Satz 1, § 326 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26a34 entsprechen und die nach den gleichwertigen Regeln eines Drittstaates der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind, in der in § 3326 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, geregelten Weise veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt mitteilen. Die Informationen sind außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates und die Freistellung von Emittenten nach Absatz 1 zu erlassen.

§ 4030
Handelstage

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Für die Berechnung der Mitteilungs- und Veröffentlichungsfristen nach diesem Abschnitt gelten als Handelstage alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder zumindest in einem Land landeseinheitliche gesetzlich anerkannte Feiertage sind.

(2) Die Bundesanstalt stellt im Internet unter ihrer Adresse einen Kalender der Handelstage zur Verfügung.

Abschnitt 75a
Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren

§ 4130a
Pflichten der Emittenten gegenüber Wertpapierinhabern

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, müssen sicherstellen, dass

1. alle Inhaber der zugelassenen Wertpapiere unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden;

2. alle Einrichtungen und Informationen, die die Inhaber der zugelassenen Wertpapiere zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, im Inland öffentlich zur Verfügung stehen;

3. Daten zu Inhabern zugelassener Wertpapiere vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind;

4. für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens ein Finanzinstitut als Zahlstelle im Inland bestimmt ist, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapiere bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;

5. im Falle zugelassener Aktien jeder stimmberechtigten Person zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung oder nach deren Anberaumung auf Verlangen in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung übermittelt wird;

6. im Falle zugelassener Schuldtitel im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme von Wertpapieren, die zugleich unter § 2 Absatz 1 Nummer 2 fallen oder die ein zumindest bedingtes Recht auf den Erwerb von Wertpapieren nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 begründen, jeder stimmberechtigten Person zusammen mit der Einladung zur Gläubigerversammlung oder nach deren Anberaumung auf Verlangen rechtzeitig in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Gläubigerversammlung übermittelt wird.

(2) Ein Emittent von zugelassenen Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, kann die Gläubigerversammlung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in jedem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhalten. Das setzt voraus, dass in dem Staat alle für die Ausübung der Rechte erforderlichen Einrichtungen und Informationen für die Schuldtitelinhaber verfügbar sind und zur Gläubigerversammlung ausschließlich Inhaber von folgenden Schuldtiteln eingeladen werden:

1. Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder

2. noch ausstehenden Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, wenn die Schuldtitel bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen worden sind.

(3) Für die Bestimmungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie nach § 42~~30b~~ Abs~~.~~atz 3 Nr. 1 stehen die Inhaber Aktien vertretender ~~Zertifikate~~ Hinterlegungsscheine den Inhabern der vertretenen Aktien gleich.

Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch „Hinterlegungsscheine“ in § 41 Absatz 3 beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition der Hinterlegungsscheine in § 2 Absatz 31.

§ 42~~30b~~
Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Der Emittent von zugelassenen Aktien, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss

1. die Einberufung der Hauptversammlung einschließlich der

Tagesordnung, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung sowie

2. Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ankündigung der Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten sowie die Beschlussfassung über diese Rechte

unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen. Soweit eine entsprechende Veröffentlichung im Bundesanzeiger auch durch sonstige Vorschriften vorgeschrieben wird, ist eine einmalige Veröffentlichung ausreichend.

(2) Der Emittent zugelassener Schuldtitel im Sinne von § 41~~30a~~ Abs~~.~~atz 1 Nr. 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss

1. den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung und Mitteilungen über das Recht der Schuldtitelinhaber zur Teilnahme daran sowie

2. Mitteilungen über die Ausübung von Umtausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie über die Zinszahlungen, die Rückzahlungen, die Auslosungen und die bisher gekündigten oder ausgelosten, noch nicht eingelösten Stücke

unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, wenn die dadurch entstehenden Kosten nicht unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 41~~30a~~ Absatz~~.~~ 1 Nr. 1 den Wertpapierinhabern auferlegt werden und

1. im Falle zugelassener Aktien

a) die Hauptversammlung zugestimmt hat,

b) die Wahl der Art der Datenfernübertragung nicht vom Sitz oder Wohnsitz der Aktionäre oder der Personen, denen Stimmrechte in den Fällen des § 27~~2~~ zugerechnet werden, abhängt,

c) Vorkehrungen zur sicheren Identifizierung und Adressierung der Aktionäre oder derjenigen, die Stimmrechte ausüben oder Weisungen zu deren Ausübung erteilen dürfen, getroffen worden sind und

d) die Aktionäre oder in Fällen des § 27~~2~~ Absatz~~.~~ 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs~~.~~atz 2 die zur Ausübung von Stimmrechten Berechtigten in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt haben oder einer Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben,

2. im Falle zugelassener Schuldtitel im Sinne von § 4130a Abs. atz 1 Nr. 6

a) eine Gläubigerversammlung zugestimmt hat,

b) die Wahl der Art der Datenfernübertragung nicht vom Sitz oder Wohnsitz der Schuldtitelinhaber oder deren Bevollmächtigten abhängt,

c) Vorkehrungen zur sicheren Identifizierung und Adressierung der Schuldtitelinhaber getroffen worden sind,

d) die Schuldtitelinhaber in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt haben oder einer Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben.

Ist eine Datenfernübertragung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, erfolgt die Übermittlung ohne Rücksicht auf anderweitige Satzungsregelungen des Emittenten auf schriftlichem Wege.

Fußnote

(+++ § 30b Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 3 +++)

§ 430c
Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister; Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Ein Inlandsemittent muss

1. jede Änderung der mit den zugelassenen Wertpapieren verbundenen Rechte sowie

a) im Falle zugelassener Aktien der Rechte, die mit derivativen vom Emittenten selbst begebenen Wertpapieren verbunden sind, sofern sie ein Umtausch- oder Erwerbsrecht auf die zugelassenen Aktien des Emittenten verschaffen,

b) im Falle anderer Wertpapiere als Aktien Änderungen der Ausstattung dieser Wertpapiere, insbesondere von Zinssätzen, oder der damit verbundenen Bedingungen, soweit die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte hiervon indirekt betroffen sind, und

2. Informationen, die er in einem Drittstaat veröffentlicht und die für die Öffentlichkeit in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum Bedeutung haben können,

unverzüglich veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt diese Veröffentlichung mitteilen. Er übermittelt diese Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung und der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 44~~30f~~
Befreiung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Bundesanstalt kann Inlandsemittenten mit Sitz in einem Drittstaat von den Pflichten nach den §§ 41, 42 und 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2~~30a, 30b und 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2~~ freistellen, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die erteilte Freistellung.

(2) Emittenten, denen die Bundesanstalt eine Befreiung nach Absatz 1 erteilt hat, müssen Informationen über Umstände im Sinne des § 43 Absatz 1 ~~30e Abs.~~ 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die nach den gleichwertigen Regeln eines Drittstaates der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind, nach Maßgabe des § 43 Absatz ~~30e Abs.~~ 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § ~~30e Abs. 2~~43 Absatz 2 veröffentlichen und die Veröffentlichung gleichzeitig der Bundesanstalt mitteilen; sie müssen die Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor der Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates und die Freistellung von Emittenten nach Absatz 1 zu erlassen.

§ 45~~30g~~
Ausschluss der Anfechtung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht auf eine Verletzung der Vorschriften dieses Abschnitts gestützt werden.

Abschnitt 8~~5b~~
Leerverkäufe und Geschäfte in Derivaten

§ ~~34~~60~~h~~
Überwachung von Leerverkäufen

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 236/2012. § 15 Absatz 5a des Börsengesetzes bleibt unberührt. Soweit in der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 11~~7~~ Absatz 7~~4~~ Satz 5 bis 8, des § ~~8~~14 Absatz 1 Satz 3 und des § ~~9~~15, entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt übt die ihr nach Absatz 1 Satz 1 in

Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 übertragenen Befugnisse aus, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 geregelten Pflichten erforderlich ist. Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 beaufsichtigt die Bundesanstalt die entsprechenden Internetseiten des Bundesanzeigers.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach Absatz 2, auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über

1. Art, Umfang und Form von Mitteilungen und Veröffentlichungen von Netto-Leerverkaufspositionen nach den Artikeln 5 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012,

2~~1a~~. die Beaufsichtigung der Internetseiten des Bundesanzeigers für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 sowie

~~2~~3. Art, Umfang und Form der Mitteilungen, Übermittlungen und Benachrichtigungen gemäß Artikel 17 Absatz 5, 6 und 8 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

erlassen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung des Satzes 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

Abschnitt 9
Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Positionsmeldungen

§ 47
Positionslimits

(1) Die Bundesanstalt legt unbeschadet des Absatzes 6 für jedes Warenderivat, das an einem inländischen Handelsplatz gehandelt wird, eindeutige quantitative Schwellenwerte für die maximale Größe einer Position in einem Warenderivat, die eine Person halten darf (Positionslimit) fest, um

Die Vorschrift setzt Artikel 57 Absatz 1 bis 7 und 11 bis 14 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Bundesanstalt erhält aufgrund der handelsplatzübergreifenden und internationalen Dimension der neuen Überwachungsaufgaben die Zuständigkeit zur Festlegung der Positionslimits und zur Abstimmung mit anderen europäischen Behörden.

1. Marktmissbrauch zu verhindern und

2. zu geordneten Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen beizutragen, insbesondere marktverzerrende Positionen zu verhindern und eine Konvergenz zwischen den Preisen von Derivaten im Monat der Lieferung und den Spotpreisen für die zugrundeliegende Ware sicherzustellen, ohne dass die Preisbildung am Markt für die zugrundeliegende Ware davon

berührt wird.

Satz 1 gilt nur, soweit keine zentrale zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates, die nach einer dem Absatz 6 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, zuständig ist.

(2) Die Positionslimits müssen transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden, festlegen, wie sie anzuwenden sind und der Art und Zusammensetzung der Marktteilnehmer sowie deren Nutzung der zum Handel zugelassenen Kontrakte Rechnung tragen. Die Positionslimits werden auf der Grundlage aller Positionen festgelegt, die von einer natürlichen oder juristischen Person selbst oder aggregiert auf Gruppenebene für diese Person gehalten werden. Nähere Bestimmungen zur Aggregation, dem Netting und der Berechnung der Position auf Gruppenebene ergeben sich aus den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … (RTS 21). Die Berechnungsmethodologie für die Festlegung der Positionslimits bestimmt sich nach den Artikeln 9 bis 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … (RTS 21). Im Fall einer erheblichen Änderung der lieferbaren Menge oder der offenen Kontraktpositionen oder im Falle sonstiger erheblicher Änderungen auf dem Markt überprüft die Bundesanstalt die Positionslimits auf Grundlage der ermittelten lieferbaren Menge und der offenen Kontraktpositionen und berechnet die Positionslimits nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 neu. Die Betreiber von Handelsplätzen unterrichten die Bundesanstalt dazu über erhebliche Änderungen der lieferbaren Menge oder der offenen Kontraktpositionen oder im Falle sonstiger erheblicher und für die Höhe des Positionslimits wesentlicher Änderungen an ihrem Handelsplatz.

(3) Positionslimits gelten auch für OTC-Kontrakte, die wirtschaftlich gleichwertig zu Warenderivaten im Sinne des Absatzes 1 sind. Nähere Bestimmungen zur wirtschaftlichen Gleichwertigkeit ergeben sich aus Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … (RTS 21).

(4) Positionslimits gelten nicht für Positionen, für die die Bundesanstalt oder eine andere zuständige Behörde auf Antrag festgestellt hat, dass sie von oder für eine nichtfinanzielle Stelle gehalten werden, soweit diese objektiv messbar die Risiken, die mit deren Geschäftstätigkeit verbunden sind, verringern. Nähere Bestimmungen zu risikoverringernden Positionen und dem Verfahren nach Satz 1 ergeben sich aus den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … (RTS 21).

(5) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Positionslimits, die sie festzulegen beabsichtigt. Sofern diese eine Änderung verlangt, passt die Bundesanstalt die Positionslimits entsprechend der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde an oder begründet dieser gegenüber eine Abweichung von der verlangten Änderung. In letzterem Falle veröffentlicht die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für dieses Vorgehen vollständig darlegt.

(6) Die Bundesanstalt bestimmt als zentral zuständige Behörde das für den gesamten Handel geltende einheitliche Positionslimits, wenn

1. dasselbe Warenderivat an Handelsplätzen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftraum in erheblichem Volumen gehandelt wird und

2. an einem inländischen Handelsplatz das größte Volumen dieses Kontraktes gehandelt wird.

Vor einer Bestimmung oder Überarbeitung des Positionslimits konsultiert die Bundesanstalt die zuständigen Behörden der anderen Handelsplätze, an denen große Volumen des betreffenden Derivats gehandelt werden. Nähere Bestimmungen zur Festlegung, wann es sich um dasselbe Warenderivat im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 handelt und wie Volumina im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 und Satz 2 berechnet werden, ergeben sich aus Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … (RTS 21). Falls sich die Bundesanstalt und eine andere zentrale zuständige Behörde, die nach den Satz 1 entsprechenden ausländischen Vorschriften bestimmt wurde, nicht einigen, legt die Bundesanstalt gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vollständig und ausführlich die Gründe dafür dar, warum die Voraussetzungen für das Positionslimit aus ihrer Sicht nicht erfüllt sind.

(7) Die Bundesanstalt kann in Ausnahmefällen Positionslimits, die strenger sind als die nach Absatz 1 berechneten, festlegen, wenn dies unter Berücksichtigung der Liquidität und der geordneten Funktionsweise des spezifischen Marktes sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist auf der Internetseite der Bundesanstalt zu veröffentlichen und auf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung befristet. Sofern die Gründe nach Satz 1 auch nach Ablauf dieser Frist weiter bestehen, kann das Positionslimit jeweils für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängert werden. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über restriktivere Positionslimits, die sie nach Satz 1 oder Satz 3 festzulegen beabsichtigt. Falls die Bundesanstalt ein Positionslimit entgegen der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde festlegt, veröffentlicht sie die ausführlichen Gründe hierfür vollständig auf ihrer Internetseite.

(8) Juristische oder natürliche Personen haben die von der Bundesanstalt oder von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, die nach einer dem § 47 Absatz 1 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, festgelegten Positionslimits in Warenderivaten einzuhalten. Die Bundesanstalt kann zur Sicherstellung der Einhaltung von Positionslimits gegenüber jedermann anordnen:

1. die Größe einer Position oder offenen Forderung zu verringern;

2. eine Position nur in beschränktem Umfang einzugehen.

§ 48
Positionsmanagement

(1) Ein Handelsplatz, an dem Warenderivate gehandelt werden, muss über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung

Die Vorschrift setzt Artikel 57 Absatz 8 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU um. Wertpapierfirmen und

des Positionsmanagements verfügen. Diese müssen transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden, festlegen, wie sie anzuwenden sind und der Art und Zusammensetzung der Marktteilnehmer sowie deren Nutzung der zum Handel zugelassenen Kontrakte Rechnung tragen. Im Rahmen von Kontrollen nach Satz 1 und 2 hat der Betreiber eines Handelsplatzes insbesondere die Befugnis,

Handelsplätze sind verpflichtet, die Einhaltung der Positionslimits durch geeignete Kontrollverfahren (Positionsmanagement) zu überwachen.

1. die offenen Kontraktpositionen jeder Person zu überwachen,

2. von jeder Person Zugang zu Informationen, einschließlich aller einschlägigen Unterlagen, über Größe und Zweck einer von ihr eingegangenen Position oder offenen Forderung sowie Informationen über wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentümer, etwaige Absprachen sowie über alle zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten am Basismarkt zu erhalten,

3. von jeder Person die zeitweilige oder dauerhafte Auflösung oder Reduzierung einer von ihr eingegangenen Position zu verlangen und, falls der Betreffende dem nicht nachkommt, einseitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auflösung oder Reduzierung sicherzustellen, und

4. von jeder Person zu verlangen, zeitweilig Liquidität zu einem vereinbarten Preis und in vereinbartem Umfang eigens zu dem Zweck in den Markt zurückfließen zu lassen, die Auswirkungen einer großen oder marktbeherrschenden Position abzumildern.

(2) Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate gehandelt werden, unterrichtet die Bundesanstalt über Einzelheiten der Positionsmanagementkontrollen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3. Die Bundesanstalt übermittelt diese Informationen sowie Einzelheiten der von ihr festgelegten Positionslimits an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

§ 49
Positionsmeldungen

(1) Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon gehandelt werden, ist verpflichtet, einen wöchentlichen Bericht zu veröffentlichen, der die aggregierten Positionen der verschiedenen an dem Handelsplatz gehandelten Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon enthält, die von Personenkategorien nach Satz 4 in diesen Finanzinstrumenten gehalten werden, und den Bericht der Bundesanstalt sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermitteln. Dieser Bericht muss enthalten:

Die Vorschrift setzt Artikel 58 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt Näheres zu den Positionsmeldungen, insbesondere Inhalt und Verfahren der erforderlichen Aufschlüsselung nach Kategorien bei den jeweiligen Positionsinhabern. Die BaFin kann in den Fällen des Absatzes 5 Mitteilungen nach den Absätzen 2 bis 4 auch mehrmals täglich verlangen, um in kritischen Marktsituationen hinreichende Informationen über die jeweiligen Marktentwicklungen zu erhalten.

1. die Zahl der Kauf- und Verkaufspositionen, aufgeteilt in die in Satz 4 genannten Kategorien,

2. diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht,

3. den Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen in jeder Kategorie sowie

4. die Anzahl der Positionsinhaber in jeder Kategorie.

Weiterhin ist im Bericht auch nach Positionen zu unterscheiden, die objektiv messbar die unmittelbar mit einer Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehenden Risiken verringern, und nach anderen Positionen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nur, soweit sowohl die Zahl der Personen als auch ihre offenen Positionen Mindestschwellen überschreiten, die durch einen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission nach Artikel 58 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU bestimmt werden. Für die Zwecke des Satzes 1 hat der Betreiber des Handelsplatzes die Teilnehmer nach ihrer Haupttätigkeit, für die sie zugelassen sind, einer der folgenden fünf Kategorien zuzuordnen:

1. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute,

2. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches und AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches,

3. sonstige Finanzinstitute, einschließlich Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG,

4. Handelsunternehmen,

5. Betreiber mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG bei Emissionszertifikaten oder Derivaten davon.

(2) Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon gehandelt werden, sind verpflichtet, der Bundesanstalt einmal täglich eine vollständige Aufschlüsselung der Positionen aller Mitglieder oder Teilnehmer an diesem Handelsplatz sowie deren Kunden zu übermitteln.

(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die außerhalb eines Handelsplatzes mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten hierauf handeln, die an ei- nem inländischen Handelsplatz gehandelt werden, sind verpflichtet, der Bundesanstalt mindestens täglich eine vollständige Aufschlüsselung ihrer Positionen in diesen Finanzinstrumenten und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten sowie der Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 oder Artikel 8 der Verordnung (EU) 1227/2011 zu übermitteln. Für Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1, die voll- ständig oder teilweise an einem Handelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Bericht an die zuständige Behörde des entsprechenden Handelsplatzes zu übermitteln ist. In dem Fall, dass eine von der zuständigen Behörde nach Satz 1 und Satz 2 abweichende zentrale zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates nach einer dem § 47 Absatz 4 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, ist der Bericht an diese zu übermitteln. Kunden und deren Kunden bis zum Endkunden haben den zur Übermittlung verpflichteten Wertpapierdienstleistungsunternehmen die für die Übermittlung

notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Um die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 47 Absatz 1 zu ermöglichen, sind Teilnehmer von Handelsplätzen verpflichtet, dem jeweiligen Handelsplatzbetreiber einmal täglich die Einzelheiten ihrer eigenen Positionen in Warenderivaten, die an diesem Handelsplatz gehandelt werden, wie auch die Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden zu melden. Kunden und deren Kunden bis zum Endkunden haben den zur Meldung verpflichteten Teilnehmern an Handelsplätzen die für die Meldung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Bundesanstalt kann in kritischen Marktsituationen verlangen, dass die Mitteilungen nach den Absätzen 2 bis 4 mehrfach innerhalb eines Tages erfolgen müssen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang, Form und Häufigkeit der Mitteilung nach Absatz 2 bis 5 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,

2. neben den Angaben nach Absatz 2 bis 4 zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit dies aufgrund der besonderen Eigenschaften des Finanzinstruments, das Gegenstand der Mitteilung ist, oder der besonderen Bedingungen an dem Handelsplatz, an dem das Geschäft ausgeführt wurde, gerechtfertigt ist und die zusätzlichen Angaben zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Abschnitt 10
Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten

Die Richtlinie 2014/65/EU macht erstmals auf europäischer Ebene Vorgaben zu Pflichten von Datenbereitstellungsdiensten. Datenbereitstellungsdienste sind genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und genehmigte Meldemechanismen. Diese haben neben den im Kreditwesengesetz geregelten Zulassungsvoraussetzungen spezifische Organisationspflichten zu beachten, die wegen ihrer Sachnähe zu den Transparenzpflichten von Handelsplätzen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen in einem neuen Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes geregelt werden.

§ 50
Organisationspflichten für genehmigte Veröffentlichungssysteme

(1) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die nachfolgenden Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis veröffentlichen zu können:

Die Vorschrift setzt Artikel 64 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

1. Kennung des Finanzinstruments;

2. Kurs, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde,;

3. Volumen des Geschäfts;

4. Zeitpunkt des Geschäfts

5. Zeitpunkt, zu dem das Geschäft gemeldet wurde;

6. Kurszusatz des Geschäfts

7. Code für den Handelsplatz, an dem das Geschäfts ausgeführt wurde, oder, wenn das Geschäft über einen systematischen Internalisierer ausgeführt wurde, den Code „SI“ oder andernfalls den Code „OTC“;

8. sofern anwendbar, einen Hinweis, dass das Geschäft besonderen Bedingungen unterlag.

Die Informationen nach Satz 1 sind spätestens 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung stellen

(2) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss die Informationen effizient und kohärent in einer Weise verbreiten, die einen raschen diskriminierungsfreien Zu- gang zu den betreffenden Informationen sicherstellt. Die Informationen sind in einem Format zu veröffentlichen, das die Konsolidierung der Daten mit vergleichbaren Da- ten aus anderen Quellen erleichtert, sicherstellt.

(3) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss es, wenn es zugleich auch Börsenbetreiber oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(4) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten, das Risiko der unbefugten Datenveränderung und des unberechtigten Zugriffs minimieren und ein Bekanntwerden noch nicht veröffentlichter Informationen verhindern. Es muss über ausreichende Mittel und Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(5) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über wirksame Mechanismen verfügen, um die zu veröffentlichenden Informationen auf Vollständigkeit prüfen zu können, Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und es zu ermöglichen, bei fehlerhaften Auskünften eine Neuübermittlung anfordern zu können.

(6) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über einen Hinweisgeberprozess in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen.

(7) Das Nähere zu den Organisationspflichten nach Absatz 1 bis 6 regelt die Delegierte Verordnung (EU) Nr. … (RTS 13).

§ 51
Organisationspflichten für Bereitsteller konsolidierter Datenticker

(1) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die folgenden Informationen zu erheben, zu einem kontinuierlichen elektronischen Datenstrom zu konsolidieren und der Öffentlichkeit zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und, soweit wie technisch möglich, auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen:

1. Kennung des Finanzinstruments;

2. Kurs, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde;

3. Volumen des Geschäfts;

4. Zeitpunkt des Geschäfts;

5. Zeitpunkt, zu dem das Geschäft gemeldet wurde;

6. Kurszusatz des Geschäfts;

7. den Code für den Handelsplatz, an dem das Geschäfts ausgeführt wurde, oder, wenn das Geschäft über einen systematischen Internalisierer ausgeführt wurde, den Code „SI“ oder andernfalls den Code „OTC“;

8. sofern anwendbar, einen Hinweis, dass die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf einem Computeralgorithmus beruhte;

9. sofern anwendbar, einen Hinweis, dass das Geschäft besonderen Bedingungen unterlag;

10. falls für die Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine Ausnahme gewährt wurde, eine Kennzeichnung dieser Ausnahme.

Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss Informationen nach Satz 1 binnen 15Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung stellen. Er muss derartige Informationen effizient und kohärent in einer Weise zu verbreiten, die einen raschen diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Informationen sicherstellt. Die In-formationen sind in einem Format zu veröffentlichen, das für die Marktteilnehmer leicht zugänglich und nutzbar ist.

(2) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss die bereitgestellten Daten von allen Handelsplätzen und genehmigten Veröffentlichungssystemen konsolidieren.

(3) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss er, wenn er zugleich auch Börsenbetreiber oder ein genehmigtes Veröffentlichungssystem ist, alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche

Die Vorschrift setzt Artikel 65 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(4) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten und das Risiko der unbefugten Datenveränderung und des unberechtigten Zugriffs minimieren. Es muss über ausreichende Mittel und über Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(5) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss über einen Hinweisgeberprozess in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen.

(6) Das Nähere zu den Organisationspflichten nach Absatz 1 bis 5 regelt die Delegierte Verordnung (EU) Nr. … (RTS 13).

§ 52
Organisationspflichten für genehmigte Meldemechanismen

(1) Ein genehmigter Meldemechanismus muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu meldenden Informationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss des auf den Geschäftsabschluss folgenden Arbeitstages, zu melden. Diese Informationen sind gemäß den Anforderungen des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu melden.

Die Vorschrift setzt Artikel 66 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

(2) Ein genehmigter Meldemechanismus muss organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss er, wenn er zugleich auch Börsenbetreiber oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(3) Ein genehmigter Meldemechanismus muss wirksame Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten, um das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs minimieren und ein Bekanntwerden noch nicht veröffentlichter Informationen verhindern. Er muss über ausreichende Mittel und Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(4) Ein genehmigter Meldemechanismus muss Vorkehrungen treffen, um

1. Geschäftsmeldungen auf Vollständigkeit prüfen zu können, durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verschuldete Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und in diesen Fällen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen genaue Angaben hierzu zu übermitteln und eine Neuübermittlung anzufordern;

2. selbst verschuldete Fehler oder Lücken zu erkennen, diese zu berichtigen und der Bundesanstalt korrigierte und vollständige Meldungen der Geschäfte zu übermitteln.

(5) Ein genehmigter Meldemechanismus muss über einen Hinweisgeberprozess in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen.

(6) Das Nähere zu den Organisationspflichten nach Absatz 1 bis 5 regelt die Delegierte Verordnung (EU) Nr. … (RTS 13).

§ 53
Überwachung der Organisationspflichten

Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten bei den Datenbereitstellungsdiensten auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen. § 77 Absatz 3 gilt entsprechend.

Die Vorschrift ist § 77 (§ 35 a.F.) nachgebildet und stellt eine wirksame Überwachung von Datenbereitstellungsdiensten sicher, indem der Bundesanstalt das Recht zu jederzeitigen Prüfungen auch ohne besonderen Anlass eingeräumt wird.

§ 54
Prüfung der Organisationspflichten

(1) Unbeschadet des § 53 ist die Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie der sich aus den auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 5, Artikel 63 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 6 bis 8, Artikel 65 Absatz 6 bis 8 und Artikel 66 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission ergebenden Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. § 78 Absatz 1 Satz 4 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

Die Vorschrift ist § 78 (§ 36 a.F.) angelehnt und ordnet bei Datenbereitstellungsdiensten unbeschadet des § 53 die Pflicht zu regelmäßigen Prüfungen durch geeignete Prüfer an.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um auf die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten und Anforderungen hinzuwirken und um einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt übertragen.

Abschnitt ~~6~~11
Verhaltenspflichte, Organisationspflichten, Transparenzpflichten

Der bisherige Abschnitt 6 wird nunmehr der Abschnitt 11

§ ~~31~~55
Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

Die Änderungen im bisherigen § 31 beruhen im Wesentlichen auf einer Umsetzung der Artikel 23

bis 25 der Richtlinie 2014/65/EU. Darüber finden sich zahlreiche Folgeänderungen, die aufgrund der erfolgten Neunummerierung des Gesetzes erforderlich waren. Die Bezeichnung der Absätze wurde durchgehend angepasst, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern. Vereinzelte Ausnahmeregelungen sowie die Regelung zur Selbstauskunft wurden in den neuen § 56 verlagert.

1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu erbringen und

Die Änderung von Absatz 1 Nummer 1 dient der Klarstellung und orientiert sich näher am Wortlaut von Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

2. einem Kunden, bevor es Geschäfte für ihn durchführt und, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nach § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen. Die Darlegung nach Nummer 2 muss

Die Neufassung der Nummer 2 beruht auf der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind nunmehr auch verpflichtet, einem Kunden die zur Begrenzung von Restrisiken unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, bevor Geschäfte im Namen des Kunden getätigt werden, wenn organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach vernünftigem Ermessen nicht ausreichen, um Interessenkonflikte sicher zu verhindern.

a) mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen und

b) unter Berücksichtigung der Einstufung des Kunden im Sinne des § 57 so detailliert sein, dass der Kunde in die Lage versetzt wird, seine Entscheidung

über die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Der neue Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt Vorgaben für die Darlegung nach Satz 1 Nummer 2 auf

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringt, muss sicherstellen, dass es die Leistung seiner Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet, die mit seiner Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere darf es bei seinen Mitarbeitern durch Vergütungsvereinbarungen oder Verkaufsziele oder in sonstiger Weise keine Anreize dazu setzen, einem Privatkunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Privatkunden ein anderes Finanzinstrument anbieten könnte, dass den Bedürfnissen des Privatkunden besser entspricht.

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 24 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU Aspekte der Vergütung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Eine Vergütung darf nicht mit der Pflicht des Unternehmens kollidieren, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Insbesondere dürfen durch die Vergütung keine Anreize gesetzt werden, ein Produkt zu empfehlen, das den Bedürfnissen des Kunden weniger entspricht.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert, muss sicherstellen, dass diese Finanzinstrumente so ausgestaltet sind, dass

Die Absätze 3 und 4 setzen Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um und geben Wertpapierdienstleistungsunternehmen Verhaltenspflichten in Bezug auf die Konzeption und den Vertrieb von Finanzinstrumenten in Übereinstimmung mit einem Zielmarkt auf. Dabei müssen Finanzinstrumente den Bedürfnissen eines Zielmarktes entsprechen, die Strategie für den Vertrieb muss mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar sein und zudem muss das Unternehmen alle zumutbaren Schritte

	unternehmen, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird. Das Unternehmen muss die Vereinbarkeit der angebotenen oder empfohlenen Produkte mit den Bedürfnissen der Kunden beurteilen und sicherstellen. Dabei muss es den Zielmarkt, wie er im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens nach § 69 Absatz 9 entwickelt wurde, berücksichtigen.
1. sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes im Sinne des § 69 Absatz 9 entsprechen und 2. die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit diesem Zielmarkt vereinbar ist. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss zumutbare Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird.	
(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen. Es muss deren Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen der Kunden, denen es Wertpapierdienstleistungen erbringt, beurteilen, auch unter Berücksichtigung des in § 69 Absatz 9 genannten Zielmarktes, und sicherstellen, dass es Finanzinstrumente nur anbietet oder empfiehlt, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.	
(5) Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden zugänglich machen, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. § 302 des Kapitalanlagegesetzbuchs und § 15 des Wertpapierprospektgesetzes bleiben unberührt.	Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5 und Satz 4 ist aufzuheben. Die Anforderungen daran, wann Empfehlungen als Werbemitteilung zu kennzeichnen sind, folgten bislang aus Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG und ergeben sich künftig aus den unmittelbar geltenden Vorgaben des Art. 36 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr.… [DV MiFID II].
(6) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form angemessene Informationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidung treffen können. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen nach Satz 1 müssen folgende Angaben enthalten: 1. hinsichtlich der Finanzinstrumente und der vorgeschlagenen Anlagestrategie unter Berücksichtigung des Zielmarktes im Sinne des Absatzes 3 oder 4: a) geeignete Leitlinien zur Anlage in solchen Finanzinstrumenten oder zu den einzelnen Anlagestrategien,	Die Änderung im bisherigen Absatz 3, der zum Absatz 6 wird, dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU. Der zweite Halbsatz des Satzes 1 setzt dabei einen Teil der Anforderungen aus Artikel 24 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um. In Satz 3 Nummer 1 wird Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt, in Nummer 2 sind die Anforderungen des Buchstaben c enthalten. Satz 4 setzt den zweiten Unterabsatz des Absatzes 4 um.

b) geeignete Warnhinweise zu den Risiken, die mit solchen Finanzinstrumenten oder den einzelnen Anlagestrategien verbunden sind und

c) ob das Finanzinstrument für Privatkunden oder professionelle Kunden bestimmt ist;

2. hinsichtlich aller Kosten und Nebenkosten:

a) Informationen in Bezug auf sowohl Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistungen als auch der Wertpapiernebendienstleistungen, einschließlich eventueller Beratungskosten,

b) Kosten der Finanzinstrumente, die dem Kunden empfohlen oder an ihn vermarktet werden sowie

c) Zahlungsmöglichkeiten des Kunden einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Zahlung durch Dritte.

Informationen zu Kosten und Nebenkosten, einschließlich solchen Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument, die nicht durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursacht werden, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Kunde sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Kunden muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Aufstellung, die nach den einzelnen Posten aufgegliedert ist, zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollen dem Kunden unter den in Artikel 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] genannten Voraussetzungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden. §§ 293 bis 296, 297, 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs bleiben unberührt.

(7) Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anlageberatung, muss es den Kunden zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 6 rechtzeitig vor der Beratung und in verständlicher Form darüber informieren:

Absatz 7 setzt Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Fall, dass Anlageberatung erbracht wird, neben den Informationspflichten nach Absatz 6 auf, den Kunden darüber aufzuklären, ob die Anlageberatung unabhängig und damit als Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht. Die Regelung knüpft an den bisherigen Absatz 4b Satz 1 an und übernimmt das unabhängige Erbringen von Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU als Honorar-Anlageberatung in das Wertpapierhandelsgesetz. Darüber hinaus müssen Kunden informiert werden, ob sich die Anlageberatung auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt, insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die so

	eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird und ob dem Kunden regelmäßig eine Geeignetheitsbeurteilung der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt wird. Die Informationen nach Absatz 7 können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.
1. ob die Anlageberatung unabhängig erbracht wird (Honorar-Anlageberatung) oder nicht;	
2. ob sich die Anlageberatung auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt, insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird und	
3. ob das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden regelmäßig eine Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt.	
Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.	
(8) Bietet ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket oder in der Form an, dass die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, der anderen Dienstleistungen oder der Geschäfte über die anderen Produkte Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der anderen Vereinbarungen sind, muss es Kunden darüber informieren, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und dem Kunden in diesem Fall für jeden Bestandteil getrennt Kosten und Gebühren nachweisen. Sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken abweichen, hat es Privatkunden in angemessener Weise über die einzelnen Bestandteile, die mit ihnen verknüpften Risiken und die Art und Weise, wie ihre Wechselwirkung das Risiko beeinflusst, informieren.	Absatz 8 setzt Artikel 24 Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt Wertpapierdienstleistungsunternehmen erweiterte Informationspflichten in den Fällen von Querverkäufen, d.h. gebündelten Paketen von Produkten oder Dienstleistungen. Querverkäufe sind eine übliche Strategie für Anbieter von Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Sie können Vorteile für Kleinanleger bringen, aber auch Praktiken darstellen, bei denen das Interesse der Kunden nicht angemessen berücksichtigt wird. Zum Beispiel können bestimmte Formen von Querverkäufen, insbesondere Koppelungsgeschäfte, bei denen zwei oder mehr Finanzdienstleistungen zusammen in einem Paket verkauft werden und zumindest eine dieser Dienstleistungen nicht getrennt erhältlich ist, den Wettbewerb verzerren und die Mobilität sowie die Fähigkeit der Kunden, Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen, negativ beeinträchtigen.
(9) Im Falle einer Anlageberatung ist einem Privatkunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt werden muss, ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht. Die Angaben in den Informationsblättern nach Satz 1 dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts vereinbar sein. An die Stelle des Informationsblattes treten	

1. bei Anteilen oder Aktien an OGAW oder an offenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 164 und 166 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

2. bei Anteilen oder Aktien an geschlossenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 268 und 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

3. bei Anteilen oder Aktien an Spezial-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 166 oder § 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft solche gemäß § 307 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erstellt hat,

4. bei EU-AIF und ausländischen AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 318 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

5. bei EU-OGAW die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 298 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind,

6. bei inländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch weiter vertrieben werden dürfen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstellt worden sind, und

7. bei ausländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 8 Satz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch weiter vertrieben werden dürfen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstellt worden sind, und

8. bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtet ist, und

9. bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie

zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen nach Nummer 1, 3 oder Nummer 4, sofern es sich um Anteile an den in Nummer 1, 3 oder Nummer 4 genannten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt.

(10) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, muss von einem Kunden alle Informationen

Der Absatz 1 setzt Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Einholung der Informationen vom Kunden, die für eine Empfehlung bzw. Tätigkeit im Rahmen der Portfolioverwaltung erforderlich ist, war ursprünglich in Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie

	2006/73/EG geregelt und ergibt sich nunmehr ausdrücklich aus der Richtlinie 2014/65/EU. Daher war eine Anpassung an den Wortlaut geboten. Die Kriterien zur Beurteilung der Geeignetheit, die bislang in Umsetzung des Art. 25 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG unmittelbar im bisherigen Absatz 4 enthalten waren, ergeben sich künftig aus den unmittelbar geltenden Vorgaben des Art. 54 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. …[DV MiFID II]. Gleiches gilt unter anderem für die Frage, was die Folge davon ist, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die erforderlichen Informationen nicht erlangt. Der bisherige Absatz 4a wird zu Absatz 10 Satz 2.
1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, 2. über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und 3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz, einholen, die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die in Satz 1 genannten Wertpapierdienstleistungen erbringt, darf seinen Kunden nur Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen empfehlen oder Geschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung tätigen, die nach den eingeholten Informationen für den Kunden geeignet sind. Näheres zur Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Beurteilung der Geeignetheit geltenden Pflichten regeln die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. …[DV MiFID II]. Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Anlageberatung, bei der verbundene Produkte oder Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 8 empfohlen werden, gilt Satz 2 für das gesamte verbundene Geschäft entsprechend.	
(11) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, muss dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger vor Ausführung des Geschäfts eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Beratung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Näheres regelt Artikels 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, dass die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise nach Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen, wenn der Kunde zugestimmt hat, dass ihm die Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zur Verfügung gestellt wird und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem	Absatz 11 setzt Artikel 25 Absatz 6 UA2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU um. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Kunden, sofern sie Anlageberatungen erbringen, eine Geeignetheitserklärung vor Ausführung des Geschäfts zur Verfügung stellen. Die Pflicht zur Erstellung einer Geeignetheitsprüfung tritt an die Stelle des bisherigen Beratungsprotokolls, das aufgrund der nunmehr europaweit harmonisierten Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten nicht mehr erforderlich ist und entfallen kann. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind dafür verantwortlich, die Geeignetheitsprüfung durchzuführen und die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Zurverfügungstellung der Geeignetheitserklärung besteht entsprechend der Vorgabe des Art. 26 Absatz 6 UA 2 der Richtlinie

Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit der Kunde die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.	2014/65/EU nur gegenüber Privatanlegern. Dem Kunden sollen keine Verluste daraus entstehen, dass in der Erklärung die persönliche Empfehlung unzutreffend oder unredlich dargestellt wird, einschließlich der Frage, wie sich die abgegebene Empfehlung für den Kunden eignet sowie der Nachteile der empfohlenen Vorgehensweise. Erfolgt ein Geschäftsabschluss im Falle der Anlageberatung im Wege von Fernkommunikationsmitteln und erlaubt das Kommunikationsmittel keine Übermittlung, so ist unter den in Absatz 11 genannten Voraussetzungen auch eine Übermittlung der Geeignetheitserklärung nach Geschäftsausführung zulässig. Eine Geeignetheitserklärung ist sowohl dann zur Verfügung zu stellen, wenn sich die Empfehlung auf den Kauf oder Verkauf richtet, als auch bei Halteempfehlungen. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 87 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].
(12) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Honorar-Anlageberatung erbringt,	Absatz 12 beruht in seiner bisherigen Fassung auf dem Honoraranlageberatungsgesetz. Die Änderungen dienen der Anpassung des Wortlauts des bisherigen Absatz 4c an Artikel 24 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU. Unter einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung in sonstiger Weise sind beispielsweise auch Vertragsbeziehungen zu verstehen. Durch die Regelung sollen Kunden hinsichtlich der für sie erbrachten Dienstleistung besser aufgeklärt werden. Insbesondere soll auch die Möglichkeit eingeschränkt werden, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte, insbesondere von Emittenten oder Produktanbietern, anzunehmen und einzubehalten. Dies bedeutet, dass alle Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile, die durch einen Dritten gezahlt oder gewährt werden, durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in vollem Umfang an die Kunden sobald wie möglich nach Eingang dieser Zahlungen erstattet werden müssen. Etwaige Zahlungen Dritter von den Gebühren, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, dürfen insofern auch nicht abgezogen werden. Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen der Honorar-Anlageberatung beibehalten. In der Nummer 2 werden jedoch die Vorgaben des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU ergänzt. Die Unterrichtung über die ausgekehrten monetären Zuwendungen nach hierzu neu eingefügten Satz 6 kann auch im Rahmen eines regelmäßigen Berichtes nach § 55 Absatz 16 erfolgen.
1. muss bei der Beratung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigen, die	
a) hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und	

b) nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte;

2. darf sich die Honorar-Anlageberatung allein durch den Kunden vergüten lassen. Es dürfen im Zusammenhang mit der Honorar-Anlageberatung keinerlei nichtmonetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde dieser Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, angenommen werden. Monetäre Zuwendungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn das empfohlene Finanzinstrument oder ein in gleicher Weise geeignetes Finanzinstrument ohne Zuwendung nicht erhältlich ist. Monetäre Zuwendungen sind in diesem Fall so schnell wie nach vernünftigen Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen unterrichten.

Im Übrigen gelten die Anforderungen für die Anlageberatung.

(13) Bei der Empfehlung von Geschäftsabschlüssen in Finanzinstrumenten, die auf einer Honorar-Anlageberatung beruhen, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist oder zu deren Anbieter oder Emittenten eine enge Verbindung oder sonstige wirtschaftliche Verflechtung besteht, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden rechtzeitig vor der Empfehlung und in verständlicher Form informieren, über

Der bisherige Absatz 4d wird aufgrund der Neunummerierung Absatz 13. Die bisherigen nationalen Sonderregelungen der Honorar-Anlageberatung, die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG gemeldet wurden, werden auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 12 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU beibehalten.

1. die Tatsache, dass es selbst Anbieter oder Emittent der Finanzinstrumente ist,

2. das Bestehen einer engen Verbindung oder einer sonstigen wirtschaftlichen Verflechtung zum Anbieter oder Emittenten, sowie

3. das Bestehen eines eigenen Gewinninteresses oder des Interesses eines mit ihm verbundenen oder wirtschaftlich verflochtenen Emittenten oder Anbieters an dem Geschäftsabschluss.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen auf seiner Honorar- Anlageberatung beruhenden Geschäftsabschluss nicht als Geschäft mit dem Kunden zu einem festen oder bestimmbaren Preis für eigene Rechnung (Festpreisgeschäft) ausführen. Ausgenommen sind Festpreisgeschäfte in Finanzinstrumenten, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist.

(14) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzportfolioverwaltung erbringt, darf im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen annehmen und behalten. Abweichend von Satz 1 dürfen nichtmonetäre Vorteile nur

Absatz 14 setzt Artikel 24 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU, Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 sowie Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Unterabsatz 2 und 3 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um. Erbringen

angenommen werden, wenn es sich um kleinere nichtmonetäre Vorteile handelt,	Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Finanzportfolioverwaltung, dürfen sie keine Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten. Eine Ausnahme ist unter engen Voraussetzungen für kleinere nichtmonetäre Vorteile vorgesehen. Die kleineren, nicht monetären Vorteile müssen in diesen Fällen den Kunden vor Erbringung der Dienstleistung offengelegt werden. Die Offenlegung kann dabei in Form einer generischen Beschreibung erfolgen.
1. die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebendienstleistungen zu verbessern, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Unternehmensgruppe gewährten Vorteile zu berücksichtigen ist, und	
2. die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen,	
wenn diese Zuwendungen dem Kunden unmissverständlich offengelegt werden, bevor die betreffende Wertpapierdienstleistung- oder Wertpapiernebendienstleistung für die Kunden erbracht wird. Die Offenlegung kann Form einer generischen Beschreibung erfolgen. Monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung angenommen werden, sind so schnell wie nach vernünftigen Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss den Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen unterrichten.	
(15) Vor der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen von den Kunden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden beurteilen zu können. Sind verbundene Dienstleistungen oder Produkte im Sinne des Absatzes 8 Gegenstand des Kundenauftrages, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen beurteilen, ob das gesamte verbundene Geschäft für den Kunden angemessen ist. Gelangt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, hat es den Kunden darauf hinzuweisen. Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht die erforderlichen Informationen, hat es den Kunden darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Näheres zu Angemessenheit und den im Zusammenhang mit der Beurteilung der Angemessenheit geltenden Pflichten regeln die Artikel 55 und 56 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. Der Hinweis nach Satz 3	Absatz 15 setzt Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um. Der bisherige Absatz 5 wird um eine Regelung zur Angemessenheitsprüfung im Falle von verbundenen Geschäften nach Absatz 8 erweitert, da diese auch Gegenstand anderer Dienstleistungen als der in Absatz 10 genannten Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung sein können und dies eine Vorgabe aus Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU ist. Der bisherige Satz 2 ist aufzuheben, da dieser auf Artikel 36 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/73/EG beruht und die Vorgabe sich künftig aus den unmittelbar geltenden Vorgaben des Art. 56 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ergibt.

und die Information nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.	
(16) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihren Kunden in geeigneter Weise auf einem dauerhaften Datenträger über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen berichten; insbesondere müssen sie dem Kunden nach Ausführung eines Geschäftes mitteilen, wo sie den Auftrag ausgeführt haben. Die Pflicht nach Satz 1 beinhaltet einerseits regelmäßige Berichte an den Kunden, wobei die Art und Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente sowie die Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berücksichtigen ist, anderseits, sofern relevant, Informationen zu den angefallenen Kosten. Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung oder hat es den Kunden nach Absatz 7 Nummer 3 darüber informiert, dass es die Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente regelmäßig beurteilt, so müssen die regelmäßigen Berichte gegenüber Privatkunden insbesondere eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Kunden entspricht.	Absatz 16 Satz 1 und 2 setzen Artikel 25 Absatz 6 UA 1der Richtlinie 2014/65/EU um. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 6 UA 4 der Richtlinie. Während nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 die Information darüber, ob eine regelmäßig Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt, gegenüber allen Kunden zu erfolgen hat, regelt Absatz 16 nur den diesbezüglichen Inhalt in den regelmäßigen Berichten gegenüber Privatanlegern.
(17) Nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1, 2, 5 bis 7, 10, 12, 15 und 16 ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016, insbesondere zu	Während die Konkretisierung der Pflichten nach dem bisherigen § 31 in großen Teilen durch die Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgte, die insofern auch Vorgaben der Richtlinie 2006/73/EG umsetzte, ergeben sich die Kriterien und nähere Bestimmungen zu den Vorgaben des § 55 künftig unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. Der neue Absatz 17 enthält Verweise auf die entsprechenden Vorschriften der Delegierten Verordnung. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine abschließende Verweisung, der es im Übrigen aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung auch nicht zwingend bedürfte, sondern dient vielmehr dem besseren Verständnis besseren Auffinden der maßgeblichen Bestimmungen
1. der Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 aus Artikel 58, 64, 65, 67 bis 69,	
2. Art, Umfang und Form der Offenlegung nach Absatz 1 Nr. 2 aus Artikel 34, 41 bis 43,	
3. der Vergütung oder Bewertung nach Absatz 2 aus Artikel 27,	
4. den Voraussetzungen, unter denen Informationen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 als redlich, eindeutig und nicht irreführend angesehen werden aus Artikel 36 und 44,	
5. Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der nach den Absätzen 6 und 7 und 12 notwendigen Informationen für die Kunden aus Artikel 38, 39, 41, 45 bis 53, 61 und 65,	
6. Art, Umfang und Kriterien der nach den Absätzen 10 und 15 von den Kunden einzuholenden Informationen aus Artikel 54 bis 56,	

7. der Anlageberatung nach Absatz 12 aus Artikel 53,

8. Art, Inhalt und Zeitpunkt der Berichtspflichten nach Absatz 16 aus Artikel 59 bis 63.

(18) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf nähere Bestimmungen erlassen

1. zu Art, inhaltlicher Gestaltung, Zeitpunkt und Datenträger der nach Absatz 13 notwendigen Informationen für die Kunden,

2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 und der Art und Weise ihrer Zurverfügungstellung,

3. zu Kriterien dazu, wann kleinere nichtmonetäre Vorteile im Sinne des Absatzes 14 vorliegen,

Der bisherige Absatz 9 Satz 1 beruht auf Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG und wird daher aufgehoben. Im neugefassten Absatz 9 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Pflicht zur Zurverfügungstellung eines Informationsblattes bzw. des entsprechenden Dokumentes nur gegenüber Privatkunden besteht, so dass Satz 2 nunmehr obsolet ist und gestrichen wurde.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 10 beruht auf dem neu eingeführten § 80 WpHG. Hiernach wird nunmehr klargestellt, von welchen Regelungen die Bundesanstalt Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, im Einzelfall befreien kann. Der bisherige Absatz 10 ist daher nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Die bisherige Verordnungsermächtigung nach Absatz 11 wird zum Absatz 18 und redaktionell angepasst ist. Hintergrund ist dabei, dass eine Konkretisierung der Vorgaben des § 55 künftig nicht mehr durch nationale Rechtsverordnung erfolgt, sondern sich unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ergibt. Die Verordnungsermächtigung war daher auf die Fälle zu beschränken, in denen es einer nationalen Rechtsverordnung noch bedarf. Dies betrifft insbesondere einerseits die Informationspflichten im Rahmen der Honorar-Anlageberatung nach Absatz 13, zum anderen die nähere Ausgestaltung der Informationsblätter nach Absatz 9 und die Kriterien betreffend das Vorliegen kleinerer nichtmonetärer Vorteile nach Absatz 14.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 56
Ausnahmen; Selbstauskunft

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes von dem Kunden insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 31 Absatz 5a, der in Folge der Neunummerierung sowie Aufspaltung des bisherigen § 31 verschoben und redaktionell angepasst wurde.

1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder

2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro nicht überschreitet. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes nur vermitteln, wenn es geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Informationen auf Angaben des Kunden beruhen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben seiner Kunden nicht zu vertreten, es sei denn, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Kundenangaben ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

Absatz 2 beruht auf dem bisherigen § 31 Absatz 6, der in Teilen der Umsetzung des Artikels 37 Absatz 3 der Richtlinie 2006/73/EG diente. Künftig ergibt sich die Regelung unmittelbar aus Art. 55 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ergibt. Für Finanzinstrumente, die nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen, bleibt die Regelung weiterhin anwendbar.

(3) Die Pflichten nach § 55 Absatz 15 gelten nicht, soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 31 Absatz 7. Neben der redaktionellen Anpassung und Verschiebung in den § 56 dient die Änderung der Anpassung an den Wortlaut des Artikels 25 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Regelung konkretisiert nunmehr noch weiter, in welchen Fällen eine Angemessenheitsprüfung nach § 57 Absatz 15 ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Girokonten im Rahmen der Nummer 2.

1. auf Veranlassung des Kunden Finanzkommissionsgeschäft, Eigenhandel, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung erbringt in Bezug auf

a) Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme von Aktien an AIF im Sinne von § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, und Aktien, in die ein Derivat

eingebettet ist,	
b) Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel, die zum Handel an einem organisierten Markt, einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme solcher, in die ein Derivat eingebettet ist und solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit ihnen einhergehenden Risiken zu verstehen,	
c) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme solcher, in die ein Derivat eingebettet ist, und solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit ihnen einhergehenden Risiken zu verstehen,	
d) Anteile oder Aktien an OGAW im Sinne von § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, mit Ausnahme der in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten strukturierten OGAW,	
e) strukturierte Einlagen, mit Ausnahme solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten des Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen oder	
f) andere nicht komplexe Finanzinstrumente für Zwecke dieses Absatzes, die die in Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] genannten Kriterien erfüllen,	
2. diese Wertpapierdienstleistung nicht gemeinsam mit der Gewährung eines Darlehens als Wertpapiernebendienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 2 erbracht wird, außer sie besteht in der Ausnutzung einer Kreditobergrenze eines bereits bestehenden Darlehens oder eines bereits bestehenden Darlehens, das in der Weise gewährt wurde, dass der Darlehensgeber in einem Vertragsverhältnis über ein laufendes Konto dem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein Konto in bestimmter Höhe zu überziehen (Überziehungsmöglichkeit) oder einer bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarung im Rahmen eines Vertrages über ein laufendes Konto, ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, gegen ein Entgelt die Überziehung des Kontos zu dulden, und	
3. den Kunden ausdrücklich darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 16 vorgenommen wird, wobei die Information in standardisierter Form erfolgen kann.	
(4) § 55 Absatz 5 bis 7 gelten nicht für Wertpapierdienstleistungen, die als Teil eines Finanzprodukts angeboten werden, das in Bezug auf die Informationspflichten bereits anderen Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, die Kreditinstitute und Verbraucherkredite betreffen, unterliegt.	Die neu eingefügte Ausnahme nach Absatz 4 beruht auf Artikel 24 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU.
(5) § 55 Absatz 10, 12, 16 und 17 sowie die §§ 72 Absatz 2, 76 Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge nach § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die an die Vorbedingung geknüpft sind, dass dem Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen, die zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begeben worden sind	Die Ausnahmeregelung nach Absatz 5 setzt Artikel 25 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um. Hiernach sind die Regelungen des Artikels 25 der Richtlinie nicht auf einen Wohnimmobilienkreditvertrag anwendbar, der den Bestimmungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern der Richtlinie

und denen dieselben Konditionen wie dem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde liegen, erbracht wird, und wenn damit das Darlehen ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann.	2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt und an die Vorbedingung geknüpft ist, dass demselben Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf speziell zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begebene Pfandbriefe mit denselben Konditionen wie der Wohnimmobilienkreditvertrag erbracht wird, damit der Kredit ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann. Der Zugrundeliegende Artikel 25 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU beruht auf Sachverhalten und Geschäftsstrukturen, die typischerweise in anderen Mitgliedstaaten der EU ihren Ursprung haben und national unüblich sind. Die Umsetzung der Regelung ist insofern unerlässlich, als sie Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Bezug zu entsprechenden Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht.
§ 57~~31a~~ Kunden	
(1) Kunden im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen oder juristischen Personen, für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen erbringen oder anbahnen.	Die erfolgten Anpassungen setzen zum einen die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Einordnung in die Kundenkategorien um. Darüber erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf die Neunummerierung des Gesetzes. Die Bezeichnung der Absätze und Nummern wurde durchgehend angepasst, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern.
(2) Professionelle Kunden im Sinne dieses Gesetzes sind Kunden, ~~bei denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen davon ausgehen kann, dass sie~~ die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Professionelle Kunden im Sinne des Satzes 1 sind	Die Definition des professionellen Kunden wird angepasst an den Wortlaut des Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU. Dabei wird, wie auch nach dem bisherigen Wortlaut, von Unternehmen gesprochen, ohne dass damit eine Einschränkung des Anhangs II einhergeht.
1. Unternehmen, die als	
a) Wertpapierdienstleistungsunternehmen,	
b) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,	
c) Versicherungsunternehmen,	
d) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften,	
e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,	
f) Börsenhändler und Warenderivatehändler~~Unternehmen im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 8~~,	
g) sonstige institutionelle Anlager, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis f erfasst wird~~Börsenhändler und Warenderivatehändler~~,	
~~h) sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis g erfasst wird,~~	

im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können;	Der Wortlaut der Nummer 3 wird angepasst an Anhangs II Abschnitt 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/65/EU.
2. nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten: a) 20.000.000 Euro Bilanzsumme, b) 40.000.000 Euro Umsatzerlöse, c) 2.000.000 Euro Eigenmittel;	
3. nationale und regionale Regierungen sowie Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene;	
4. Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investmentbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;	
5. andere nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht, und Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.	
Sie werden in Bezug auf alle Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen als professionelle Kunden angesehen.	
(3) Privatkunden im Sinne dieses Gesetzes sind Kunden, die keine professionellen Kunden sind.	
(4) Geeignete Gegenparteien sind Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bis gf, Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 ~~sowie Unternehmen im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 12~~. Den geeigneten Gegenparteien stehen gleich	Die Streichung dient der Anpassung an den Wortlaut von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Da die Ausnahme des § 3 Absatz 1 Nummer 12 gestrichen wurde, sind Unternehmen, die sich darauf berufen haben, ohne Vorliegen eines anderen Ausnahmetatbestandes als Wertpapierdienstleistungsunternehmen und damit ohne weiteres als geeignete Gegenpartei nach Absatz 4 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a anzusehen.
1. Unternehmen mit Sitz im Inland oder einem Drittstaat im Sinne des Artikels 71 Absatz 1 Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016~~im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 mit Sitz im In- oder Ausland~~,	Die Änderung der Nummer 1 beruht auf Artikel 30 Absatz 3 und 4 der in der Richtlinie 2014/65/EU vorgesehenen Option, auch andere Unternehmen geeigneten Unternehmen gleichzustellen. Von dieser Option wurde Gebrauch gemacht. Die Unternehmen, die hierunter geeigneten Gegenparteien gleichstehen, sind in Artikel 71 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] näher aufgeführt.
2. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der	Die Änderung der Nummer 2, die Artikel 30

Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates als geeignete Gegenparteien im Sinne des Artikels 30 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU“ ~~Artikels 24 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1, 2005 Nr. L 45 S. 18)~~ in der jeweils geltenden Fassung anzusehen sind, wenn diese zugestimmt haben, für alle oder einzelne Geschäfte als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden.	Absatz 3 UA 2 der Richtlinie 2014/65/EU umsetzt, beruht auf der Ablösung der Richtlinie 2004/39/EG durch die Richtlinie 2014/65/EU.
~~(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann ungeachtet der Absätze 2 und 4 geeignete Gegenparteien als professionelle Kunden oder Privatkunden und professionelle Kunden als Privatkunden einstufen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss seine Kunden über eine Änderung der Einstufung informieren.~~	Der bisherige Absatz 5 beruht auf Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2006/73/EG und wird nunmehr aufgehoben. Insofern gilt künftig unmittelbar Artikel 45 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].
(5~~6~~) Ein professioneller Kunde kann mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Einstufung als Privatkunde vereinbaren. Die Vereinbarung über die Änderung der Einstufung bedarf der Schriftform. Soll die Änderung nicht alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen und Finanzinstrumente betreffen, ist dies ausdrücklich festzulegen. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss professionelle Kunden im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer~~r.~~ 2 und des Absatzes 6~~7~~ am Anfang einer Geschäftsbeziehung darauf hinweisen, dass sie als professionelle Kunden eingestuft sind und die Möglichkeit einer Änderung der Einstufung nach Satz 1 besteht. Hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden vor dem 1. November 2007 auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens, das auf den Sachverstand, die Erfahrungen und Kenntnisse der Kunden abstellt, im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eingestuft, hat die Einstufung nach dem 1. November 2007 Bestand. Diese Kunden sind über die Voraussetzungen der Einstufung nach den Absätzen 2 und~~,~~ 5 ~~und 6~~ und die Möglichkeit der Änderung der Einstufung nach Absatz 5~~6~~ Satz 4 zu informieren.	Es handelt sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Neubezeichnung der Absätze.
(6~~7~~) Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens als professioneller Kunde eingestuft werden. Der Änderung der Einstufung hat eine Bewertung durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorauszugehen, ob der Kunde aufgrund seiner Erfahrungen, Kenntnisse und seines Sachverstandes in der Lage ist, generell oder für eine bestimmte Art von Geschäften eine Anlageentscheidung zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Eine Änderung der Einstufung kommt nur in Betracht, wenn der Privatkunde mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt: 1. der Kunde hat an dem Markt, an dem die Finanzinstrumente gehandelt werden, für die er als professioneller Kunde eingestuft werden soll, während des letzten Jahres durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang im Quartal getätigt;	Es handelt sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Neubezeichnung der Absätze.

2. der Kunde verfügt über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als 500.000 Euro;

3. der Kunde hat mindestens für ein Jahr einen Beruf am Kapitalmarkt ausgeübt, der Kenntnisse über die in Betracht kommenden Geschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen voraussetzt~~.~~

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss den Privatkunden schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung die Schutzvorschriften dieses Gesetzes für Privatkunden nicht mehr gelten. Der Kunde muss schriftlich bestätigen, dass er diesen Hinweis zur Kenntnis genommen hat. Informiert ein professioneller Kunde im Sinne des Satzes 1 oder des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht über alle Änderungen, die seine Einstufung als professioneller Kunde beeinflussen können, begründet eine darauf beruhende fehlerhafte Einstufung keinen Pflichtverstoß des Wertpapierdienstleistungsunternehmens~~.~~

(~~8~~7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen zu den Vorgaben an eine Einstufung gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und den Kriterien, dem Verfahren und den organisatorischen Vorkehrungen bei einer Änderung oder Beibehaltung der Einstufung nach den Absätzen 5 und 6. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Neben redaktionellen Änderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze entfällt in Absatz 7 aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 5 die sich hierauf beziehende Verordnungsermächtigung.

Fußnote

(+++ § 31a: Zur Anwendung vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 u. § 54 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)

§ 58~~31b~~ Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlage- und Abschlussvermittlung und den Eigenhandel sowie damit in direktem Zusammenhang stehende Wertpapiernebendienstleistungen gegenüber geeigneten Gegenparteien erbringen, sind nicht an die Vorgaben des § 55~~31~~ Abs. 2, 3 und 5, 8, 10, 14 bis 17 und 20, § ~~bis 7 sowie die~~ 58 Absatz 1, §§ 59~~31c~~, ~~31d~~70, 71 Absatz 2 und § 75 Absatz 1 und 2 ~~und 33a~~ gebunden. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen in ihrer Beziehung mit geeigneten Gegenparteien redlich, eindeutig und nicht irreführend kommunizieren und dabei der Form der geeigneten Gegenpartei und deren Geschäftstätigkeit Rechnung tragen. Satz 1 ist nicht anwendbar, sofern die geeignete Gegenpartei mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für alle oder für einzelne Geschäfte vereinbart hat, als professioneller Kunde oder als Privatkunde behandelt zu werden.

Die Änderung in Absatz 1 setzt Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Darüber hinaus waren Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes und teilweisen Neubezeichnung von Absätzen erforderlich. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 2 wurde gestrichen; dafür verweist Absatz 2 nunmehr bezüglich der näheren Bestimmungen auf Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

(2) Nähere Bestimmungen zu Absatz 1, insbesondere über die Form und den Inhalt einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 3 und die Art und Weise der Zustimmung nach § 57 Absatz 4 Satz 2 ergeben sich aus Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU Nr.

[X]/2016.~~Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die Form und den Inhalt einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 und die Art und Weise der Zustimmung nach § 31a Abs. 4 Satz 2. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.~~

Fußnote

(+++ § 31b: Zur Anwendung vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 u. § 54 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)

§ 59~~31c~~ Bearbeitung von Kundenaufträgen

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss geeignete Vorkehrungen treffen, um

1. Kundenaufträge unverzüglich und redlich im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen und den Handelsinteressen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens auszuführen oder an Dritte weiterzuleiten,

2. vergleichbare Kundenaufträge der Reihenfolge ihres Eingangs nach auszuführen oder an Dritte zum Zwecke der Ausführung weiterzuleiten. ~~, vorbehaltlich vorherrschender Marktbedingungen oder eines anderweitigen Interesses des Kunden,~~

Absatz 1 Nummer 2 wird an den Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 UA 2 der Richtlinie 2014/65/EU angepasst. Da die Nummer 2 zumindest teilweise und die Nummern 3 bis 6 insgesamt auf Artikel 47 bis 49 der Richtlinie 2006/73/EG beruhten, werden diese gestrichen. Die näheren Vorgaben an die Bearbeitung von Kundenaufträgen ergeben sich nunmehr unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II], auf die auch der neue Absatz 3 verweist.

~~3. sicherzustellen, dass Kundengelder und Kundenfinanzinstrumente korrekt verbucht werden,~~

~~4. bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit anderen Kundenaufträgen oder mit Aufträgen für eigene Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens die Interessen aller beteiligten Kunden zu wahren,~~

~~5. sicherzustellen, dass Informationen im Zusammenhang mit noch nicht ausgeführten Kundenaufträgen nicht missbraucht werden,~~

~~6. jeden betroffenen Kunden über die Zusammenlegung der Aufträge und damit verbundene Risiken und jeden betroffenen Privatkunden unverzüglich über alle ihm bekannten wesentlichen Probleme bei der Auftragsausführung zu informieren.~~

(2) Können limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz im Sinne des § 2 Absatz 25 gehandelt werden, aufgrund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Aufträge unverzüglich so bekannt machen, dass sie anderen Marktteilnehmern leicht zugänglich sind, soweit der Kunde keine

Die Anpassung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

andere Weisung erteilt. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Aufträge an einen Handelsplatz weitergeleitet worden sind oder werden, der den Vorgaben des Artikels 70 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016 entspricht.~~Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Aufträge an einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem weitergeleitet worden sind oder werden, die den Vorgaben des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 entsprechen~~. Die Bundesanstalt kann die Pflicht nach Satz 1 in Bezug auf solche Aufträge, die den marktüblichen Geschäftsumfang erheblich überschreiten, aufheben.

(3) Nähere Bestimmungen zu den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben sich aus den Artikeln 67 bis 70 der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016.

Der neue Absatz 3 verweist auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] zur näheren Bestimmung der Verpflichtungen.

3) Nähere Bestimmungen zu den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben sich aus den Artikeln 67 bis 70 der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016.

Die Änderung im bisherigen Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, ist insbesondere redaktioneller Natur. Da sich insofern die näheren Bestimmungen künftig unmittelbar aus der Delegierten Verordnung ergeben, wird die Verordnungsermächtigung auf die nähere Bestimmung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 beschränkt.

(~~3~~4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 3 aufheben kann, erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.~~Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie zu den Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 3 aufheben kann, erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.~~

§ 60~~31d~~ Zuwendungen und Gebühren

Die Überschrift wird in Folge des neu eingefügten Absatzes 6 ergänzt.

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder nicht im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn,

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Zuwendungsregelung beruhte bislang auf Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG. Diese wurde nunmehr in Artikel 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU nahezu wortgleich übernommen.

1. die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden im Sinne des § ~~31~~55 Abs. 1 Nr. 1 nicht entgegen und

2. Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung, wird dem Kunden vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung in

umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlichdeutlich offen gelegt.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nachweisen können, dass jegliche von ihr erhaltenen oder gewährten Zuwendung dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Konnte ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Umfang der Zuwendung gemäß Satz 1 Nummer 2 noch nicht bestimmen und hat dem Kunden statt dessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so muss sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat, unterrichten. Solange das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit den für die betreffenden Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält, muss es seine Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen unterrichten.~~Eine Zuwendung im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese von einem Dritten, der dazu von dem Kunden beauftragt worden ist, annimmt oder sie einem solchen Dritten gewährt.~~

Bei der Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2 handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung in Satz 1. Wer im Auftrag des Kunden der Dienstleistung tätig wird, ist nunmehr nach Satz 1 nicht Dritter im Sinne der Regelung. Der Klarstellung nach dem bisherigen Satz 2, dass keine Zuwendung vorliegt, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese von einem Dritten, der dazu von dem Kunden beauftragt worden ist, annimmt oder sie einem solchen gewährt, bedarf es folglich nicht mehr. Der neue Satz 2 setzt den ersten Halbsatz des Artikels 11 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um. Satz 3 dient der Umsetzung des Buchstaben b, Satz 4 des Buchstaben c der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU. Sind an einem Vertriebskanal mehrere Wertpapierdienstleistungsunternehmen beteiligt, ist jedes Unternehmen, das eine Wertpapier- oder Nebendienstleistung erbringt, gegenüber seinen Kunden verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 zu erfüllen.

Bei der Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2 handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung in Satz 1. Wer im Auftrag des Kunden der Dienstleistung tätig wird, ist nunmehr nach Satz 1 nicht Dritter im Sinne der Regelung. Der Klarstellung nach dem bisherigen Satz 2, dass keine Zuwendung vorliegt, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese von einem Dritten, der dazu von dem Kunden beauftragt worden ist, annimmt oder sie einem solchen gewährt, bedarf es folglich nicht mehr. Der neue Satz 2 setzt den ersten Halbsatz des Artikels 11 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um. Satz 3 dient der Umsetzung des Buchstaben b, Satz 4 des Buchstaben c der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU. Sind an einem Vertriebskanal mehrere Wertpapierdienstleistungsunternehmen beteiligt, ist jedes Unternehmen, das eine Wertpapier- oder Nebendienstleistung erbringt, gegenüber seinen Kunden verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 zu erfüllen.

(2) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile. Die Bereitstellung von Analysen durch Dritte an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt keine Zuwendung dar, wenn sie als Gegenleistung angenommen wird für

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 8 Satz 1 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU.

1. eine direkte Zahlung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aus eigenen Mitteln oder

2. Zahlungen von einem durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kontrollierten separaten

Analysekonto, wenn a) das Analysekonto durch eine vom Kunden entrichtete spezielle Analysegebühr finanziert wird, b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen einer internen Verwaltungsmaßnahme ein Analysebudget als Bestandteil der Einrichtung eines Analysekontos und der Vereinbarung der Analysegebühr mit dem Kunden festlegt und dieses einer regelmäßigen Bewertung unterzieht, c) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für das Analysekonto haftbar ist und d) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Qualität der erworbenen Analysen regelmäßig anhand belastbarer Qualitätskriterien und ihrer Fähigkeit bewertet, zu besseren Anlageentscheidungen beizutragen. Macht ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen von einem Analysekonto nach Satz 2 Nummer 2 Gebrauch, muss es Kunden vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung Informationen über die für Analysen veranschlagten Mittel und die Höhe der geschätzten Gebühren sowie jährlich Informationen über die auf jeden Kunden entfallenden Gesamtkosten für Analysen Dritter übermitteln. Für die Zwecke von Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen über alle erforderlichen Bestandteile schriftliche Grundsätze aufstellen und diese ihren Kunden übermitteln.	
(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder der Bundesanstalt eine Zusammenstellung vorzulegen mit 1. den von einem Analysekonto im Sinne des Absatzes 2 vergüteten Anbietern, 2. dem an die Anbieter in einem bestimmten Zeitraum gezahlten Gesamtbetrag, 3. den von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhaltenen Vorteilen und Dienstleistungen und 4. einer Gegenüberstellung des von dem Analysekonto gezahlten Gesamtbetrages mit dem von dem Unternehmen für diesen Zeitraum veranschlagten Analysebudget, wobei jede Rückerstattung oder jeder Übertrag, falls Mittel auf dem Konto verbleiben, auszuweisen ist.~~Die Offenlegung nach Absatz 1 Nr. 2 kann in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden die Offenlegung näherer Einzelheiten anbietet und auf Nachfrage gewährt.~~	Der neu gefasste Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um.
(4) Die Offenlegung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 kann im Falle geringfügiger, geldwerter Vorteile in Form einer generischen Beschreibung erfolgen. Andere geldwerte Vorteile,	Absatz 4 setzt Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um.

die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung annimmt oder gewährt, werden bepreist und separat offengelegt. Bei der Umsetzung der Anforderungen nach diesem Absatz sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und den Sätzen 3 und 4 haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Vorgaben der § 55 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 und Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] Rechnung zu tragen.	
(5) Ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu verpflichtet, Zuwendungen, die es im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss es ihn über die zugehörigen Verfahren informieren.	Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.
(6) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss für jede Wertpapierdienstleistung, durch die Aufträge von Kunden ausgeführt werden, separate Gebühren ausweisen, die nur den Kosten für die Ausführung des Geschäfts entsprechen. Die Gewährung jedes anderen Vorteils oder die Erbringung jeder anderen Dienstleistung durch dasselbe Wertpapierdienstleistungsunternehmen für ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das seinen Sitz in der Europäischen Union hat, wird mit einer separat erkennbaren Gebühr ausgewiesen. Die Gewährung eines anderen Vorteils oder die Erbringung einer anderen Dienstleistungen nach Satz 2 und die dafür ausgewiesenen Gebühren dürfen nicht beeinflusst oder abhängig gemacht werden von der Höhe der Zahlungen für Wertpapierdienstleistungen, durch die Aufträge von Kunden ausgeführt werden.~~(weggefallen)~~	Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 9 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU.
(~~7~~5) Gebühren und Entgelte, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind, und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 55~~31~~ Abs. 1 Satz 1 Nummer~~r.~~ 1 zu gefährden, sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen**.**
(8) Nähere Bestimmungen betreffend die Annahme von Zuwendungen nach Absatz 1 ergeben sich aus Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].	Der neue Absatz 8 verweist für nähere Bestimmungen betreffend die Annahme von Zuwendungen auf den Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. Dieser enthält eine Sonderregelung betreffend die Annahme von Zuwendungen im Zusammenhang mit einer Platzierung.
(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen zu	Der neu eingefügte Absatz 9 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Zuwendungsregelungen.
1. Kriterien betreffend die Art und Bestimmung einer Qualitätsverbesserung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,	
2. Art, Inhalt und Aufzeichnungen eines Nachweises nach Absatz 1 Satz 2,	
3. Art, Inhalt, Verfahren betreffend eine Analysegebühr und ein Analysebudgets nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b,	
4. Art, Inhalt, Verfahren und Verwaltung betreffend das vom	

Wertpapierdienstleistungsunternehmen geführte Analysekonto nach Absatz 2 Nummer 2,

5. Art, Inhalt und Umfang der schriftlichen Grundsätze nach Absatz 2 Satz 4. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen

Fußnote

(+++ § 31d: Zur Anwendung vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 u. § 54 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)

§ ~~31e~~ 61 Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Nummerierung.

Erhält ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Auftrag, Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen für einen Kunden zu erbringen, ist das entgegennehmende Unternehmen mit folgenden Maßgaben verantwortlich für die Durchführung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abschnitts:

1. das entgegennehmende Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, Kundenangaben und Kundenanweisungen, die ihm von dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen übermittelt werden, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen,

2. das entgegennehmende Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf sich darauf verlassen, dass Empfehlungen in Bezug auf die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung dem Kunden von dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften gegeben wurden.

§ 62~~31f~~ Betrieb eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems

(1) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ist dazu verpflichtet,~~(1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems ist verpflichtet,~~

Mit den Anpassungen in Absatz 1 wird Artikel 18 Absatz 5 bis 7 in Verbindung mit Artikel 48 und 49 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Die Anforderungen an den Betrieb eines multilateralen Handelssystems werden zu weiten Teilen auch auf den Betrieb eines organisierten Handelssystems ausgedehnt und inhaltlich gegenüber den Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie 2004/39/EG modifiziert.

1. nicht diskriminierende Regelungen für den Zugang zu dem multilateralen oder organisierten Handelssystem festzulegen, zu veröffentlichen und umzusetzen, die kein Ermessen des

Die Verpflichtung in Absatz 1 Nummer 1 zur Festlegung nicht diskriminierender Regelungen durch die Betreiber multilateraler oder organisierter Handelssysteme für den Zugang zu

Betreibers vorsehen;1. Regelungen für den Zugang von Handelsteilnehmern zu dem multilateralen Handelssystem festzulegen, die mindestens die Anforderungen für eine Teilnahme am Börsenhandel nach § 19 Abs. 2 und 4 Satz 1 des Börsengesetzes vorsehen; § 19 Abs. 4 Satz 2 des Börsengesetzes gilt entsprechend,

2. Regelungen für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handel, die ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Preisermittlung, die Verwendung von einbezogenen Referenzpreisen und die vertragsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte festzulegen;2. Regelungen für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten, die ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Preisermittlung, die Verwendung von einbezogenen Referenzpreisen und die vertragsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte festzulegen, wobei die Regelungen zum Handel und der Preisermittlung dem Betreiber keinen Ermessensspielraum einräumen dürfen,

3. über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen nach Nummer 2 und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu verfügen,3. über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen nach Nummer 2 und zur Überwachung der Einhaltung der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu verfügen,

4. unter Berücksichtigung der Art der Nutzer und der gehandelten Finanzinstrumente alle für die Nutzung des multilateralen oder organisierten Handelssystems erforderlichen und zweckdienlichen Informationen öffentlich bekannt zu geben,4. sicherzustellen, dass die Preise im multilateralen Handelssystem entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 2 des Börsengesetzes zustande kommen,

5. separate Entgelte zu verlangen für die übermäßige Nutzung des multilateralen oder organisierten Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen; die Höhe dieser Entgelte ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Systemstabilität oder die Marktintegrität wirksam begegnet wird,5. dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen über die erteilten Aufträge und abgeschlossenen Geschäfte im multilateralen Handelssystem eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt gewährleisten,

6. geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen; geeignete Vorkehrungen sind insbesondere kurzfristige Änderungen des Marktmodells und kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Preiskorridore oder Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer, wobei es dem Betreiber in Ausnahmefällen möglich sein muss, jedes Geschäft zu stornieren, zu ändern oder zu berichtigen; der Betreiber eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten

ihren Systemen soll Betreiber organisierter Handelssysteme ausweislich des Erwägungsgrunds Nummer 14 der Richtlinie 2014/65/EU nicht daran hindern, unter Berücksichtigung der Rolle und der Verpflichtungen, die sie hinsichtlich ihrer Kunden haben, zu bestimmen und Einschränkungen dahingehend vorzunehmen, wen sie als Mitglieder oder Teilnehmer zulassen.

Handelssystems muss die Parameter für solche Volatilitätsunterbrechungen festsetzen; diese müssen dabei so austariert werden, dass der Liquidität der einzelnen Kategorien und Teilkategorien von Vermögenswerten, der Art des Marktmodells und der Art der Nutzer Rechnung getragen wird und die Möglichkeit besteht, wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Handels zu unterbinden; der Betreiber hat der Bundesanstalt diese Parameter mitzuteilen,~~6. unter Berücksichtigung der Art der Nutzer und der gehandelten Finanzinstrumente alle für die Nutzung des multilateralen Handelssystems erforderlichen und zweckdienlichen Informationen öffentlich bekannt zu geben,~~

7. sicherzustellen und zu überwachen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) besteht, um Risiken für den ordnungsgemäßen Handel im multilateralen oder organisierten Handelssystem zu vermeiden; das Order-Transaktions-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Finanzinstrument und anhand des zahlenmäßigen Volumens der Aufträge und Geschäfte innerhalb eines Monats zu bestimmen; es liegt insbesondere dann ein angemessenes Order- Transaktions-Verhältnis vor, wenn dieses aufgrund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des Handelsteilnehmers wirtschaftlich nachvollziehbar ist,~~7. für die übermäßige Nutzung des multilateralen Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen, separate Entgelte zu verlangen; die Höhe dieser Entgelte ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung und damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Systemstabilität oder die Marktintegrität wirksam begegnet wird,~~

8. eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Investmentvermögen, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie anderen Finanzinstrumenten, die von dem auf der Grundlage von Artikel 49 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission erfasst werden, festzulegen, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität zu verringern; bei der Festlegung der Mindestgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus nicht beeinträchtigt und kein unangemessenes Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne der Nummer 9 bewirkt; weiterhin sind bei der Mindestgröße das Liquiditätsprofil des Finanzinstruments auf verschiedenen Märkten sowie die durchschnittliche Geld-Brief- Spanne zu berücksichtigen; dabei sollen stabile Preise ermöglicht werden, ohne die Geld-Brief-Spanne übermäßig zu beschränken,~~8. geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen; geeignete Vorkehrungen sind insbesondere kurzfristige Änderungen des Marktmodells und kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Preiskorridore oder Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer,~~

9. Regelungen festzulegen für die Kennzeichnung aller durch den algorithmischen Handel im Sinne des § 68 Absatz 2 Satz 1 erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer und für die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten

Handelsalgorithmen sowie der Personen, die diese Aufträge initiiert haben,~~9. sicherzustellen und zu überwachen, dass die Handelsteilnehmer ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Handel im multilateralen Handelssystem zu vermeiden; das Order-Transaktions-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Finanzinstrument und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte innerhalb eines Monats zu bestimmen, und es liegt insbesondere dann ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis vor, wenn dieses aufgrund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist,~~

10. eine zuverlässige Verwaltung der technischen Abläufe des Systems sicherzustellen, insbesondere wirksame Notfallmaßnahmen bei einem Systemausfall oder bei Störungen in seinen Handelssystemen vorzusehen, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs gewährleisten zu können; dabei muss der Betreiber Verfahren vorhalten, die sicherstellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen; weiterhin müssen die Systeme in der Lage sein, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemäßen Handel zu gewährleisten und für diese Zwecke vollständig geprüft sein,~~10. eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Finanzinstrumenten festzulegen, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität zu verringern; bei der Festlegung der Mindestgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus und das Ziel eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses im Sinne der Nummer 9 nicht beeinträchtigt, und~~

11. Vorkehrungen zu treffen, mit denen sich mögliche nachteilige Auswirkungen von Interessenkonflikten zwischen dem multilateralen oder organisierten Handelssystem, ihrem Eigentümer oder Betreiber und dem einwandfreien Funktionieren des multilateralen oder organisierten Handelssystems auf dessen Betrieb oder auf seine Handelsteilnehmer klar erkennen und regeln lassen,~~11. Regelungen für die Kennzeichnung der durch den algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer und die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen festzulegen.~~

12. mindestens drei aktive Mitglieder oder Nutzer zu haben, die über die Möglichkeit verfügen, mit allen übrigen zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.

~~(1a) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann von einem Emittenten die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf dessen Finanzinstrumente verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.~~

(2) Die §§ 5 Absatz 4a, 22a, 26c und 26d des Börsengesetzes gelten entsprechend.

Die Anpassung des Absatzes 2 dient ebenfalls der Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf die organisierten Handelssysteme.

(3) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems muss angemessene Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über einen direkten elektronischen Zugang festlegen. Diese müssen Regelungen enthalten, die eine Unterscheidung von Aufträgen, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und sonstigen Aufträgen und Geschäften, die von Mitgliedern oder Teilnehmern ausgeführt werden, ermöglichen. Dabei müssen die Regelungen auch die Möglichkeit vorsehen, dass ein direkter elektronischer Zugang bei Verstößen jederzeit gesperrt oder beendet werden kann.

(4) Die Gebührenstrukturen, einschließlich der Ausführungsgebühren, Nebengebühren und möglichen Rabatte, sind transparent, gerecht und nicht diskriminierend zu gestalten. Die Gebühren dürfen keine Anreize schaffen, Aufträge so zu platzieren, zu ändern oder zu stornieren oder Geschäfte so zu tätigen, dass dies zu marktstörenden Handelsbedingungen oder Marktmissbrauch beiträgt. Rabatte dürfen nur im Gegenzug zu Market-Making-Pflichten in Bezug auf das jeweilige Finanzinstrument gewährt werden.

(5) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems legt der Bundesanstalt eine ausführliche Beschreibung der Funktionsweise des Handelssystems vor. Diese hat auch etwaige Verbindungen zu einer Börse, einem anderen multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem oder einem systematischen Internalisierer im Eigentum des Betreibers, sowie eine Liste der Mitglieder, Teilnehmer und Nutzer zu umfassen. Die Bundesanstalt stellt diese Informationen auf ihr Verlangen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung. Jede Zulassung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens als multilaterales Handelssystem wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitgeteilt. Gleiches gilt für eine Zulassung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder einer Börse als organisiertes Handelssystem.

(6) Emittenten, deren Finanzinstrumente ohne ihre Zustimmung in den Handel in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem einbezogen worden sind, können nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Finanzinstrumente für dieses multilaterale oder organisierte Handelssystem zu veröffentlichen.

(7) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems kann von einem Emittenten die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf dessen Finanzinstrumente verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.

(8) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems hat der Bundesanstalt schwerwiegende Verstöße gegen die Handelsregeln, Störungen der Marktintegrität und Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 unverzüglich mitzuteilen und diese bei ihren Untersuchungen umfassend zu unterstützen. Die Bundesanstalt übermittelt die Informationen nach Satz 1 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

Die neu eingefügten Absätze 3 bis 8 beruhen auf den Vorgaben des Artikels 18 Absatz 5 und 6 und Artikel 19 Absatz 3 und 5, in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 2 bis 9 der Richtlinie 2014/65/EU.

Wirtschaftsraum. Im Falle von Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übermittelt die Bundesanstalt Informationen erst dann, wenn sie von einem Verstoß überzeugt ist.

(9) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems hat der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen, wenn bei einem an seinem multilateralen Handelssystem gehandelten Finanzinstrument ein signifikanter Kursverfall im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 eintritt.

Die Anpassungen in Absatz 9 und 10 beruhen auf der Einführung des organisierten Handelssystems als neue Handelsplatzkategorie.

(10) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems hat die Bundesanstalt über den Eingang von Anträgen auf Zugang nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann

1. unter den in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung untersagen sowie

2. unter den in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems untersagen, einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung Zugang zu gewähren.

(11) Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems kann den Handel mit einem Finanzinstrument, das den Regeln des Handelssystems nicht mehr entspricht, aussetzen oder dieses Instrument vom Handel ausschließen, sofern dadurch die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes durch die Aussetzung oder den Ausschluss nicht möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden. Im Fall einer Maßnahme nach Satz 1 setzt der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems auch den Handel mit Derivaten, die mit diesem Finanzinstrument verbunden sind oder sich auf dieses beziehen, aus oder stellt den Handel mit diesen Finanzinstrumenten ein, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Maßnahme nach Satz 1 erforderlich sind. Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems veröffentlicht Entscheidungen nach Satz 1 und 2 und informiert die Bundesanstalt unverzüglich darüber.~~(2) Emittenten, deren Finanzinstrumente ohne ihre Zustimmung in den Handel in einem multilateralen Handelssystem einbezogen worden sind, können nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Finanzinstrumente für dieses multilaterale Handelssystem zu veröffentlichen.~~

Mit den neuen Absätzen 11 bis 14 wird Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt und Inhalt und Verfahren bei Handelsaussetzung und Handelsausschluss von Finanzinstrumenten an multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelssystemen geregelt.

(12) Andere inländische multilaterale oder organisierte Handelssysteme, die mit einem Finanzinstrument, das von Maßnahmen nach Absatz 12 Satz 1 oder Satz 2 betroffen ist, oder mit Derivaten handeln, die mit dem betreffenden Finanzinstrument verbunden sind oder sich auf dieses beziehen, haben ebenfalls entsprechende Maßnahmen nach Absatz 10 Satz 1 oder Satz 2 zu treffen, sofern die Handelsaussetzung oder der Handelsausschluss durch den Verdacht eines Marktmissbrauchs, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder das Finanzinstrument unter Verstoß gegen die

Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bedingt ist. Dies gilt nicht wenn durch eine solche Maßnahme die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.~~(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat der Bundesanstalt schwerwiegende Verstöße gegen die Handelsregeln und Störungen der Marktintegrität mitzuteilen; bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten und bei ihren Untersuchungen umfassend zu unterstützen.~~

(13) Die Bundesanstalt veröffentlicht Maßnahmen nach Absatz 11 und 12 unverzüglich und übermittelt diese der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Erhält die Bundesanstalt ihrerseits eine solche Mitteilung von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, teilt sie dies den Geschäftsführungen der Börsen, an denen Finanzinstrumente im Sinne des Absatzes 5a gehandelt werden, der jeweiligen Börsenaufsichtsbehörde sowie den Betreibern inländischer multilateraler und organisierter Handelssysteme, an denen entsprechende Finanzinstrumente gehandelt werden, mit. Die Bundesanstalt informiert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über Entscheidungen der inländischen Handelsplätze hinsichtlich solcher Maßnahmen, die nach einer Mitteilung nach Satz 2 getroffen worden sind, einschließlich einer Erläuterung, falls keine Handelsaussetzung oder Handelseinstellung erfolgt ist.~~(4) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen, wenn bei einem an seinem multilateralen Handelssystem gehandelten Finanzinstrument ein signifikanter Kursverfall im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 eintritt.~~

(14) Das Mitteilungsverfahren nach Absatz 11 bis 13 gilt entsprechend für die Aufhebung einer Handelsaussetzung.~~(5) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat die Bundesanstalt über den Eingang von Anträgen auf Zugang nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann~~

~~1. unter den in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung untersagen sowie~~

~~2. unter den in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems untersagen, einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung Zugang zu gewähren.~~

~~(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch~~ Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 6 folgt

~~Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Erhebung und der Höhe der Entgelte nach Absatz 1 Nummer 7, zur Bestimmung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften nach Absatz 1 Nummer 9, zur Bestimmung einer angemessenen Größe der kleinstmöglichen Preisänderung nach Absatz 1 Nummer 10 sowie zur Festlegung der Regelungen für die Kennzeichnung und Kenntlichmachung nach Absatz 1 Nummer 11 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.~~

daraus, dass der Inhalt der hier möglichen Rechtsverordnung künftig durch unmittelbar geltende europäische Standards geregelt wird.

§ 63~~31g~~
Besondere Anforderungen an multilaterale Handelssysteme~~Vor- und Nachhandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme~~

(1) Die Regeln für den Zugang zu einem multilateralen Handelssystem müssen mindestens den Anforderungen nach § 19 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes entsprechen.~~(1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat für in das System einbezogene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, den Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufauftrags und das zu diesen Preisen handelbare Volumen kontinuierlich während der üblichen Geschäftszeiten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu veröffentlichen.~~

Die bisher in § 31g enthaltenen Pflichten zur Vor- und Nachhandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme werden künftig durch die unmittelbar geltenden Vorschriften des Titels II der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt. Die Neufassung des bisherigen § 31g im neuen § 63 setzt Artikel 19 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt die besonderen Verhaltens- und Organisationspflichten beim Betrieb eines multilateralen Handelssystems.

(2) Die Regeln für den Handel und zur Preisermittlung dürfen dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems keinen Ermessensspielraum einräumen; dabei müssen die Preise im multilateralen Handelssystem entsprechend den Regelungen des § 24 Absatz 2 des Börsengesetzes zustande kommen,~~(2) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe des Kapitels IV Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 Betreibern von multilateralen Handelssystemen Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 gestatten.~~

(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat Vorkehrungen zu treffen, um~~(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat den Marktpreis, das Volumen und den Zeitpunkt für nach Absatz 1 abgeschlossene Geschäfte zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und so weit wie möglich auf Echtzeitbasis zu veröffentlichen.~~

1. angemessen für die Steuerung seiner Risiken gerüstet zu sein, alle für seinen Betrieb wesentlichen Risiken ermitteln zu können, diese Risiken wirksam begrenzen zu können, und~~(4) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 je nach Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte eine verzögerte Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 3 gestatten. Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat eine Verzögerung nach Satz 1 zu veröffentlichen.~~

2. einen reibungslosen und rechtzeitigen Abschluss der innerhalb seiner Systeme ausgeführten Geschäfte zu erleichtern.~~(5) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1, 3 und 4 regelt Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und~~

~~4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006.~~

~~§ 31h Veröffentlichungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem Handel~~

~~(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Geschäfte im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 mit zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems abschließen, sind verpflichtet, das Volumen, den Marktpreis und den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geschäfte zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und so weit wie möglich auf Echtzeitbasis zu veröffentlichen.~~

Die bisher in § 31h bestimmte Pflicht zur Nachhandelstransparenz für OTC-Geschäfte wird künftig durch die unmittelbar geltenden Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt.

~~(2) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 je nach Umfang der abgeschlossenen Geschäfte eine verzögerte Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 gestatten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat eine Verzögerung nach Satz 1 zu veröffentlichen.~~

~~(3) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 regelt Kapitel IV Abschnitt 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission.~~

§ 64
Besondere Anforderungen an organisierte Handelssysteme

(1) Der Betreiber eines organisierten Handelssystems hat Vorkehrungen zu treffen, durch die die Ausführung von Kundenaufträgen in dem organisierten Handelssystem unter Einsatz des Eigenkapitals des Betreibers oder einer Einrichtung derselben Gruppe verhindert wird.

Die Vorschrift setzt Artikel 20 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt die besonderen Verhaltens- und Organisationspflichten beim Betrieb eines organisierten Handelssystems, das als neuartige Handelsplatzkategorie mit dieser Richtlinie eingeführt wird.

(2) Der Betreiber eines organisierten Handelssystems darf sich deckende Kundenaufträge für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und bestimmte Derivate nur zusammenführen, wenn der Kunde dem zugestimmt hat. Er darf sich deckende Kundenaufträge über Derivate nicht zusammenführen, um diese auszuführen, wenn sie der Verpflichtung zum Clearing nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen. Der Betreiber eines organisierten Handelssystems hat sicherzustellen, dass er während der gesamten Ausführung des Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist, beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden und das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem der Betreiber abgesehen von einer vorab offengelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung weder Gewinn noch Verlust macht.

(3) Der Handel für eigene Rechnung ist nur gestattet, soweit es sich nicht um die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge handelt und nur in Bezug auf öffentliche Schuldtitel, für die kein liquider Markt besteht.

(4) Der Betrieb eines organisierten Handelssystems und die systematische Internalisierung innerhalb derselben rechtlichen Einheit sind untersagt. Ein organisiertes Handelssystem darf

keine Verbindung zu einem systematischen Internalisierer in einer Weise herstellen, dass die Interaktion von Aufträgen in einem organisierten Handelssystem und Aufträgen oder Offerten in einem systematischen Internalisierer ermöglicht wird. Ein organisiertes Handelssystem darf nicht mit einem anderen organisierten Handelssystem verbunden werden, wenn dadurch die Interaktion von Aufträgen in unterschiedlichen organisierten Handelssystemen ermöglicht wird.

(5) Der Betreiber eines organisierten Handelssystems kann ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen beauftragen, eigenständig und unabhängig an diesem organisierten Handelssystem Market-Making zu betreiben. Ein unabhängiges Betreiben liegt nur dann vor, wenn keine enge Verbindung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zu dem Betreiber des organisierten Handelssystems besteht.

(6) Die Aufträge in einem organisierten Handelssystem sind nach Ermessen auszuführen. Der Betreiber des organisierten Handelssystems darf sein Ermessen dabei jedoch nur ausüben, wenn er eine oder beide der nachfolgenden Entscheidungen trifft:

1. wenn er entscheidet, einen Auftrag über das von ihnen betriebene organisierte Handelssystem zu platzieren oder zurückzunehmen,

2. wenn er entscheidet, einen bestimmten Kundenauftrag nicht mit anderen zu einem bestimmten Zeitpunkt im System vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen, sofern dies gemäß den spezifischen Anweisungen eines Kunden und den Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne von § 70 erfolgt.

Bei einem System, bei dem gegenläufige Kundenaufträge eingehen, kann der Betreiber des organisierten Handelssystems entscheiden, ob, wann und in welchem Umfang er zwei oder mehr Aufträge innerhalb des Systems zusammenführt. Im Einklang mit den Absätzen 1, 2, 4 und 5 und unbeschadet des Absatzes 3 kann der Betreiber bei einem System, über das Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten in die Wege geleitet werden, die Verhandlungen zwischen den Kunden erleichtern, um so zwei oder mehr möglicherweise kompatible Handelsinteressen in einem Geschäft zusammenzuführen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der §§ 62 und 71 dieses Gesetzes.

(7) Die Bundesanstalt kann von dem Betreiber eines organisierten Handelssystems jederzeit, insbesondere bei Antrag auf Zulassung des Betriebs, eine ausführliche Erklärung darüber verlangen, warum das organisierte Handelssystem keinem regulierten Markt, multilateralen Handelssystem oder systematischen Internalisierer entspricht und nicht in dieser Form betrieben werden kann. Die Erklärung hat eine ausführliche Beschreibung zu enthalten, wie der Ermessensspielraum genutzt wird, insbesondere wann ein Auftrag im organisierten Handelssystem zurückgezogen werden kann und wann und wie zwei oder mehr sich deckende Kundenaufträge innerhalb des organisierten Handelssystems zusammengeführt werden. Außerdem stellt der Betreiber eines organisierten Handelssystems der Bundesanstalt Informationen zur Verfügung, mit denen der Rückgriff auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge erklärt wird.

(8) Die Bundesanstalt überwacht den Handel durch Zusammenführung sich deckender Aufträge durch den Betreiber des organisierten Handelssystems, damit sichergestellt ist, dass dieser die hierfür geltenden Anforderungen einhält und dass der von ihm betriebene Handel durch Zusammenführung sich deckender Aufträge nicht zu Interessenkonflikten zwischen dem Betreiber und seinen Kunden führt.

(9) § 55 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie die §§ 59, 60 und 71 gelten entsprechend für Geschäfte, die über ein organisiertes Handelssystem abgeschlossen wurden.

§ 65
KMU-Wachstumsmärkte

(1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann dieses auf Antrag bei der Bundesanstalt als Wachstumsmarkt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Wachstumsmarkt) registrieren lassen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Vorschrift setzt Artikel 33 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt Inhalt und Verfahren bei der Einstufung eines multilateralen Handelssystems als Wachstumsmarkt für kleine und mittlere Unternehmen.

1. bei mindestens 50 % der Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel auf dem multilateralen Handelssystems zugelassen sind, handelt es sich zum Zeitpunkt der Registrierung als KMU-Wachstumsmarkt und in jedem folgenden Kalenderjahr um kleine und mittlere Unternehmen;

2. es wurden geeignete Kriterien für die ursprüngliche und laufende Zulassung der Finanzinstrumente zum Handel auf dem Markt festgelegt;

3. bei der ursprünglichen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel auf dem Markt wurden ausreichende Informationen veröffentlicht, so dass Anleger in der Lage sind, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie in das Finanzinstrument investieren wollen; bei diesen Informationen handelt es sich entweder um ein Zulassungsdokument oder einen Prospekt, falls die in der Richtlinie 2003/71/EG festgelegten Anforderungen im Hinblick auf ein öffentliches Angebot im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zulassung des Finanzinstruments zum Handel auf dem multilateralen Handelssystem Anwendung finden;

4. es findet eine geeignete laufende Finanzberichterstattung durch einen oder im Namen eines Emittenten am Markt statt, insbesondere durch geprüfte Jahresberichte;

5. die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Emittenten und die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Personen, die in enger Beziehung zu diesen stehen, erfüllen die jeweiligen Anforderungen, die für sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gelten;

6. die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf die Emittenten werden gespeichert und öffentlich verbreitet; und

7. es bestehen wirksame Systeme und Kontrollen, die geeignet sind, einen Marktmissbrauch an dem betreffenden Markt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erkennen und zu verhindern.

Die übrigen gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines multilateralen Handelssystems sowie die Möglichkeit des Betreibers eines KMU-Wachstumsmarktes, zusätzliche Anforderungen festzulegen, bleiben unberührt. Die Bundesanstalt hebt die Registrierung eines KMU-Wachstumsmarktes auf, wenn dessen Betreiber dies beantragt oder wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich über die Registrierung eines KMU-Wachstumsmarktes und über deren Aufhebung. Ein Finanzinstrument eines Emittenten, das zum Handel auf einem KMU- Wachstumsmarkt zugelassen ist, kann nur dann auch auf einem anderen KMU- Wachstumsmarkt gehandelt werden, wenn der Emittent unterrichtet wurde und dem nicht widersprochen hat. In einem solchen Fall entstehen dem Emittenten im Hinblick auf diesen anderen KMU-Wachstumsmarkt keine Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung und -kontrolle oder erstmalige, laufende oder punktuelle Veröffentlichungspflichten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen treffen

Die Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass die für einen KMU-Wachstumsmarkt geltenden Anforderungen näher bestimmt werden können, um auf spezifische Transparenzbedürfnisse und etwaige Defizite flexibel reagieren zu können.

1. zur Art der Kriterien nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

2. zum Inhalt der ausreichenden Informationen und des Zulassungsdokuments nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und

3. zu den Anforderungen an eine geeignete laufende Berichterstattung Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 66
Direkter elektronischer Zugang

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz nur anbieten, wenn es über wirksame Systeme und Kontrollen verfügt, durch die

§ 66 setzt Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Gewährung des direkten elektronischen Zugangs zu Handelsplätzen für Dritte durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen soll durch die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollpflichten die Risiken minimieren, die hieraus für alle unmittelbar Beteiligten und die Marktintegrität insgesamt entstehen können.

1. eine ordnungsgemäße Beurteilung und Überprüfung der Eignung der Kunden gewährleistet wird, die diesen Dienst nutzen,

2. sichergestellt wird, dass diese Kunden die angemessenen voreingestellten Handels- und Kreditschwellen nicht überschreiten können,

3. der Handel dieser Kunden ordnungsgemäß überwacht wird und

4. ein Handel, durch den Risiken für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst entstehen oder durch den Störungen am Markt auftreten könnten oder dazu beigetragen werden könnte oder der gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bzw. die Vorschriften des Handelsplatzes verstoßen könnte, durch angemessene Risikokontrollen verhindert wird.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang anbietet, hat sicherzustellen, dass Kunden, die diesen Dienst nutzen, die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen und die Vorschriften des Handelsplatzes einhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überwacht die Geschäfte, um Verstöße gegen diese Regeln, marktstörende Handelsbedingungen oder auf Marktmissbrauch hindeutende Verhaltensweisen, welche der zuständigen Behörde zu melden sind, zu erkennen. Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem jeweiligen Kunden bestehen, der die im Zusammenhang mit diesem Dienst bestehenden Rechte und Pflichten regelt, und nach dem die Verantwortung nach diesem Gesetz bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verbleibt.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, teilt dies der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Handelsplatzes, an dem sie den direkten elektronischen Zugang anbietet, mit. Die Bundesanstalt kann dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorschreiben, regelmäßig oder jederzeit auf Anforderung eine Beschreibung der in Absatz 1 genannten Systeme und Kontrollen sowie Nachweise für ihre Anwendung vorzulegen. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde des Handelsplatzes, zu dem ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen direkten elektronischen Zugang bietet, leitet die Bundesanstalt diese Informationen unverzüglich an diese Behörde weiter.

(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Paragrafen genannten Angelegenheiten mindestens für fünf Jahre aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der Bundesanstalt zu ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu überprüfen.

§ 67
Allgemeine Clearing-Mitglieder

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das als allgemeines Clearing- Mitglied für andere Personen handelt, muss über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, um sicherzustellen, dass Clearing-Dienste nur für solche Personen angewandt werden, die dafür geeignet sind und die eindeutige Kriterien erfüllen. Es muss diesen Personen geeignete Anforderungen auferlegen, die dafür sorgen, dass sich die Risiken für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Markt verringern. Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der jeweiligen Person bestehen, der die im Zusammenhang mit diesem Dienst bestehenden Rechte und Pflichten regelt.

§ 67 setzt Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Pflichten von Allgemeinen Clearing-Mitgliedern (üblicherweise auch als „General Clearing Member“ bezeichnet) bei der Überprüfung und Kontrolle ihrer Kunden dient der Reduzierung von Risiken für die Beteiligten und den Markt.

§ 6832
Mitteilungspflich von Ssystematischen Internalisieremung

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche die Voraussetzungen eines systematischen Internalisierers im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 3 bis 5 erfüllen, haben dies der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesanstalt übermittelt diese Information an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

§ 68 enthält künftig nur noch einzelne Ausführungsbestimmungen zu systematischen Internalisierern, die sich nicht unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ergeben.

~~Die §§ 32a bis 32d gelten für systematische Internalisierer, soweit sie Aufträge in Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, bis zur standardmäßigen Marktgröße ausführen. Einzelheiten sind in den Kapiteln III und IV Abschnitt 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 geregelt. Ein Markt im Sinne dieser Vorschriften besteht für eine Aktiengattung aus allen Aufträgen, die in der Europäischen Union im Hinblick auf diese Aktiengattung ausgeführt werden, ausgenommen jene, die im Vergleich zur normalen Marktgröße für diese Aktien ein großes Volumen aufweisen.~~

~~§ 32a Veröffentlichen von Quotes durch systematische Internalisierer~~

~~(1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 ist verpflichtet, regelmäßig und kontinuierlich während der üblichen Handelszeiten für die von ihm angebotenen Aktiengattungen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen verbindliche Kauf- und Verkaufsangebote (Quotes) zu veröffentlichen, sofern es hierfür einen liquiden Markt gibt. Besteht kein liquider Markt, ist er verpflichtet, auf Anfrage seiner Kunden Quotes nach Maßgabe des Satzes 1 zu veröffentlichen. Die Preise der veröffentlichten Quotes müssen die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln.~~

Die bisher in § 32a bis § 32d enthaltenen Pflichten für systematische Internalisierer werden künftig durch Titel III der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt.

~~(2) Der systematische Internalisierer kann die Stückzahl der Aktien oder den auf einen Geldbetrag gerechneten Wert (Größe) für seine Kauf- oder Verkaufsangebote in den Aktiengattungen festlegen, zu denen er Quotes veröffentlicht. Die Kauf- und Verkaufspreise pro Aktie in einem Quote müssen die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln.~~

~~(3) Der systematische Internalisierer kann die von ihm veröffentlichten Quotes jederzeit aktualisieren und im Falle außergewöhnlicher Marktumstände zurückziehen.~~

~~(4) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 regelt Kapital IV Abschnitt 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006.~~

~~§ 32b Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße und Aufgaben der Bundesanstalt~~

~~(1) Die Bundesanstalt legt zur Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße im Sinne des § 32 Satz 1 auf Basis des rechnerischen Durchschnittswerts der auf dem Markt ausgeführten Geschäfte mindestens einmal jährlich die Klassen für die Aktiengattungen fest, welche ihren unter~~

Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt im Inland haben.

(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht die nach Absatz 1 ermittelten Klassen auf ihrer Internetseite und übermittelt sie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

§ 32c Ausführung von Kundenaufträgen durch systematische Internalisierer

(1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 ist verpflichtet, Aufträge zu dem zum Zeitpunkt des Auftragseingangs veröffentlichten Preis auszuführen. Die Ausführung von Aufträgen für Privatkunden muss den Anforderungen des § 33a genügen.

(2) Der systematische Internalisierer kann die Aufträge professioneller Kunden zu einem anderen als dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Preis ausführen, wenn die Auftragsausführung

1. zu einem besseren Preis erfolgt, der innerhalb einer veröffentlichten, marktnahen Bandbreite liegt und das Volumen des Auftrags einen Betrag von 7 500 Euro übersteigt,

2. eines Portfoliogeschäftes in mindestens zehn verschiedenen Wertpapieren erfolgt, die Teil eines einzigen Auftrags sind, oder

3. zu anderen Bedingungen erfolgt, als denjenigen, die für den jeweils geltenden Marktpreis anwendbar sind.

(3) Hat der systematische Internalisierer nur einen Quote veröffentlicht oder liegt sein größter Quote unter der standardmäßigen Marktgröße, so kann er einen Kundenauftrag, der über der Größe seines Quotes und unter der standardmäßigen Marktgröße liegt, auch insoweit ausführen, als dieser die Größe seines Quotes übersteigt, wenn die Ausführung zum quotierten Preis erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Hat der systematische Internalisierer Quotes für verschiedene Größen veröffentlicht, so kann er einen Kundenauftrag, der zwischen diesen Größen liegt, nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 zu einem der quotierten Preise ausführen.

(5) Der systematische Internalisierer ist verpflichtet, eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Finanzinstrumenten festzulegen, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität zu verringern; bei der Festlegung der Mindestgröße nach dem ersten Halbsatz ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus nicht beeinträchtigt.

§ 32d Zugang zu Quotes, Geschäftsbedingungen bei systematischer Internalisierung

(1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 hat den Zugang zu den von ihm veröffentlichten Quotes in objektiver und nicht diskriminierender Weise zu gewähren. Er hat die Zugangsgewährung in eindeutiger Weise in seinen Geschäftsbedingungen zu regeln.

(2) Die Geschäftsbedingungen können ferner vorsehen, dass

~~1. die Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit Kunden abgelehnt werden kann, sofern dies aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, insbesondere der Bonität des Kunden, dem Gegenparteienrisiko oder der Abwicklung der Geschäfte geboten ist,~~

~~2. die Ausführung von Aufträgen eines Kunden in nicht diskriminierender Weise beschränkt werden kann, sofern dies zur Verminderung des Ausfallrisikos notwendig ist, und~~

~~3. unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 31c die Gesamtzahl der gleichzeitig von mehreren Kunden auszuführenden Aufträge in nicht diskriminierender Weise beschränkt werden kann, sofern die Anzahl oder das Volumen der Aufträge erheblich über der Norm liegt.~~

§ 69~~33~~
Organisationspflichten

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die organisatorischen Pflichten nach § 25a Absatz 1~~,~~ ~~2~~ ~~und~~ § 25e des Kreditwesengesetzes und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] einhalten. Darüber hinaus muss es

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 ist redaktioneller Natur. Der Verweis lautete ursprünglich auf § 25a Absatz 1 und 4 KWG und wurde durch das CRD-IV Umsetzungsgesetz, in dessen Rahmen § 25a KWG neu strukturiert wurde, abgeändert. Durch das CRD-IV Umsetzungsgesetz wurde aus § 25a Absatz 1 Satz 7 und 8 der neue Absatz 2, sodass der Verweis in § 68 Absatz 1 Satz 1 auch auf § 25a Absatz 2 KWG ausgeweitet wurde. Da dieser jedoch selbst keine nach der Richtlinie 2014/65/EU geforderten Organisationspflichten enthält, wird der Verweis gestrichen.

~~1. angemessene Grundsätze aufstellen, Mittel vorhalten und Verfahren einrichten, die darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst und seine Mitarbeiter den Verpflichtungen dieses Gesetzes nachkommen, wobei insbesondere eine dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion einzurichten ist, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann;~~

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 beruht auf der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG. Die entsprechenden Anforderungen an die Compliance-Funktion ergeben sich nunmehr aus Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

1~~2~~. angemessene Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen zu gewährleisten;

Die Verschiebung der bisherigen Nummer 2 zu Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

~~3~~2. auf Dauer wirksame Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen zwischen ihm selbst einschließlich seiner Geschäftsleitung, seiner Mitarbeiter, vertraglich gebundenen Vermittler und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verbundenen Personen und Unternehmen und seinen Kunden oder zwischen seinen Kunden untereinander zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln; dies schließt auch solche Interessenkonflikte mit ein, die durch die Annahme von Zuwendungen von Dritten sowie durch die eigenen Vergütungsstruktur oder sonstigen Anreizstrukturen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens verursacht werden;~~auf Dauer wirksame Vorkehrungen für~~

Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Die von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu ergreifenden organisatorischen Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 müssen nunmehr auch im Hinblick auf die Annahme von Zuwendungen von Dritten, die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige Anreizstrukturen getroffen werden.

~~angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen zwischen ihm selbst einschließlich seiner Mitarbeiter und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verbundenen Personen und Unternehmen und seinen Kunden oder zwischen seinen Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden;~~	
3~~a~~. im Rahmen der Vorkehrungen nach Nummer 2~~3~~ Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), derart ausgestalten, umsetzen und überwachen, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden;	Die Neunummerierung der bisherigen Nummer 3a zu Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.
~~4. wirksame und transparente Verfahren für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Beschwerden durch Privatkunden vorhalten und jede Beschwerde sowie die zu ihrer Abhilfe getroffenen Maßnahmen dokumentieren;~~	Die bisherige Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 entfällt aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.
~~5. sicherstellen, dass die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan in angemessenen Zeitabständen, zumindest einmal jährlich, Berichte der mit der Compliance-Funktion betrauten Mitarbeiter über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze, Mittel und Verfahren nach Nummer 1 erhalten, die insbesondere angeben, ob zur Behebung von Verstößen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder seiner Mitarbeiter gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes oder zur Beseitigung des Risikos eines solchen Verstoßes geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;~~	Die Aufhebung der bisherigen Nummer 5 beruht ebenfalls auf der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG. Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich nunmehr aus Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].
4~~6~~. die Angemessenheit und Wirksamkeit der nach diesem Abschnitt getroffenen organisatorischen Maßnahmen überwachen und regelmäßig bewerten sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten ergreifen;~~.~~	Die Änderung der bisherigen Nummer 6 zu Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.
5. über solide Sicherheitsmechanismen verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet wird, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Bekanntwerden von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.	Die neu aufgenommene Nummer 5 setzt Artikel 16 Absatz 5 UA 3 der Richtlinie 2014/65/EU um.
Nähere Bestimmungen zur Organisation der Wertpapierdienstleistungsunternehmen enthalten die Artikel 21 bis 26 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. ~~Im Rahmen der nach Satz 2 Nr. 1 zu treffenden Vorkehrungen muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt seines Geschäfts sowie Art und Spektrum der von ihm angebotenen Wertpapierdienstleistungen berücksichtigen.~~	Die Streichung des bisherigen Satzes 3 ist Folge der Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Der neu gefasste Satz 3 enthält einen Verweis auf die organisatorischen Anforderungen der Artikel 21 bis 26 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].
(2~~1a~~) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss zusätzlich die in diesem Absatz genannten Bestimmungen einhalten, wenn es in der Weise Handel mit Finanzinstrumenten betreibt, dass ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, ohne dass es sich um ein System handelt, das nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen~~—~~, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern zur Bestätigung von	Die Änderung in Satz 1 dient der Anpassung an die Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Änderung passt den Wortlaut des Absatzes 2, der durch das Hochfrequenzhandelsgesetz eingeführt wurde, an die Vorgaben des Artikels 17 der Richtlinie 2014/65/EU an. Die Anzeigepflicht setzt Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um und

Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge ~~oder~~ zur Bestätigung von Aufträgen verwendet wird (algorithmischer Handel). Auftragsparameter im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, über Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder überhaupt keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet wird. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, muss über Systeme und Risikokontrollen verfügen, die sicherstellen, dass 1. seine Handelssysteme belastbar sind, über ausreichende Kapazitäten verfügen und angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen; 2. die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise des Systems vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht oder ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnten; 3. seine Handelssysteme nicht für einen Zweck verwendet werden können, der gegen die europäischen und nationalen Vorschriften gegen Marktmissbrauch oder die Vorschriften des Handelsplatzes verstößt, mit dem es verbunden ist.	stellt sicher, dass die Bundesanstalt die Unternehmen kennt, die algorithmischen Handel betreiben. Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben, da diese Dokumentationspflicht in Artikel 17 der Richtlinie 2014/65/EU nicht mehr vorgesehen ist.
Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zeigt der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Handelsplatzes, dessen Mitglied oder Teilnehmer es ist, an, dass es algorithmischen Handel betreibt.~~Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, muss ferner über wirksame Notfallvorkehrungen verfügen, um mit unvorgesehenen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und sicherstellen, dass seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden. Es muss darüber hinaus sicherstellen, dass jede Änderung eines zum Handel verwendeten Computeralgorithmus dokumentiert wird.~~	
(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel im Sinne von Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] betreibt, sorgt dafür, dass ausreichende Aufzeichnungen zu den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Falls das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik nutzt, müssen diese Aufzeichnungen insbesondere alle von ihm platzierten Aufträge einschließlich Auftragsstornierungen, ausgeführten Aufträgen und Kursnotierungen an Handelsplätzen umfassen und in einer genehmigten Form chronologisch geordnet aufbewahrt werden. Auf Verlangen der Bundesanstalt sind diese Aufzeichnungen herauszugeben.	Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 2 UA 5 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die besonderen Aufzeichnungs- und Herausgabepflichten erleichtern die Überwachung der einschlägigen Unternehmen.
(4) Betreibt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel im Sinne des Absatzes 2 unter Verfolgung einer Market-Making- Strategie, hat es unter Berücksichtigung der Liquidität, des Umfangs und der Art des konkreten Markts und der Merkmale des gehandelten Instruments	Absatz 4 setzt Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die algorithmischen Handel im Wege einer Market-Making-Strategie betreiben, zu einer grundsätzlich kontinuierlichen Tätigkeit, einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Marktbetreiber und der internen Kontrolle dieser Vereinbarung. Die Vorschrift dient der Sicherstellung einer

	Liquiditätsverbesserung durch diese Handelsteilnehmer.
1. dieses Market-Making während eines festgelegten Teils der Handelszeiten des Handelsplatzes, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, kontinuierlich zu betreiben, wodurch der Handelsplatz regelmäßig und verlässlich mit Liquidität versorgt wird,	
2. einen schriftlichen Vertrag mit dem Handelsplatz zu schließen, in dem zumindest die Verpflichtungen nach Nummer 1 festgelegt werden, und	
3. über wirksame Systeme und Kontrollen zu verfügen, durch die gewährleistet wird, dass es jederzeit diesen Verpflichtungen nachkommt.	
(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, verfolgt eine Market-Making-Strategie, wenn es Mitglied oder Teilnehmer eines oder mehrerer Handelsplätze ist und seine Strategie beim Handel auf eigene Rechnung beinhaltet, dass es in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente an einem einzelnen Handelsplatz oder an verschiedenen Handelsplätzen feste, zeitgleiche Geld- und Briefkurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen stellt, so dass der Gesamtmarkt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt wird.	Absatz 5 setzt Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt eine eigenständige Definition einer Market-Making-Strategie für die Zwecke des Absatzes 4, die von der allgemeinen Definition des Market Makers abweicht.
(6~~2~~) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss bei einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sowie von Finanzdienstleistungen die Anforderungen nach § 25b des Kreditwesengesetzes einhalten. Die Auslagerung darf nicht die Rechtsverhältnisse des Unternehmens zu seinen Kunden und seine Pflichten, die nach diesem Abschnitt gegenüber den Kunden bestehen, verändern. Die Auslagerung darf die Voraussetzungen, unter denen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, nicht verändern.	Bei der Neunummerierung des bisherigen Absatzes 2 zu Absatz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
~~(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Finanzportfolioverwaltung für Privatkunden im Sinne des § 31a Abs. 3 nur dann an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat auslagern, wenn~~	Der bisherige Absatz 3 entfällt aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.
~~1. das Auslagerungsunternehmen für diese Dienstleistung im Drittstaat zugelassen oder registriert ist und von einer Behörde beaufsichtigt wird, die mit der Bundesanstalt eine hinreichende Kooperationsvereinbarung unterhält, oder~~	
~~2. die Auslagerungsvereinbarung bei der Bundesanstalt angezeigt und von ihr nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beanstandet worden ist.~~	
~~Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der ausländischen Aufsichtsbehörden, mit denen sie eine angemessene Kooperationsvereinbarung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 unterhält und die Bedingungen, unter denen sie Auslagerungsvereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 in der Regel nicht beanstandet, einschließlich einer Begründung, weshalb damit die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 gewährleistet werden kann.~~	

(7~~3a~~) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Anlageberatung nur dann als Honorar-Anlageberatung erbringen, wenn es ausschließlich Honorar-Anlageberatung erbringt oder wenn es die Honorar-Anlageberatung organisatorisch, funktional und personell von der übrigen Anlageberatung trennt. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Vertriebsvorgaben im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3~~a~~ für die Honorar-Anlageberatung so ausgestalten, dass in keinem Falle Interessenkonflikte mit Kundeninteressen entstehen können. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Honorar-Anlageberatung erbringt, muss auf seiner Internetseite angeben, ob die Honorar-Anlageberatung in der Hauptniederlassung und in welchen inländischen Zweigniederlassungen angeboten wird.	Der bisherige Absatz 3a wird aufgrund der Neunummerierung Absatz 7.
(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzportfolioverwaltung oder Honorar-Anlageberatung erbringt, muss Grundsätze einführen und umsetzen, die sicherstellen, dass jegliche monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung oder Honorar-Anlageberatung von Dritten oder für Dritte handelnder Personen angenommen werden, jedem einzelnen Kunden zugewiesen und an diesen weitergegeben werden.	Der neue Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU.
(9~~3b~~) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf konzipiert, hat ein Verfahren für die interne Freigabe zum Vertrieb jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder wesentlichen Änderung bestehender Finanzinstrumente zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen (Produktfreigabeverfahren). Das Verfahren muss gewährleisten, dass für jedes Finanzinstrument, bevor es an Kunden vertrieben wird, für Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung ein bestimmter Zielmarkt festgelegt wird. ~~Bei der Festlegung des Zielmarkts sind der Anlagehorizont des Endkunden sowie seine Fähigkeit, Verluste, die sich aus der Anlage ergeben können, zu tragen, maßgeblich zu berücksichtigen.~~ Dabei sind alle relevanten Risiken aus dem Finanzinstrument, insbesondere das Verlust- und Ausfallrisiko sowie das Wertschwankungsrisiko, und alle einschlägigen Risiken für den Zielmarkt zu bewerten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem nach Satz 2 bestimmten Zielmarkt entspricht.	Es handelt sich um klarstellende Änderungen, die der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU dienen. Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben, da die konkretisierenden Anforderungen an die Produktüberwachung durch Konzepteure nunmehr in § 11 WpDVerOV geregelt werden.
(~~3c~~10) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die nach ~~Absatz 3b Satz 2~~ Absatz 9 Satz2erfolgte Festlegung des Zielmarkts für jedes von ihr konzipierte Finanzinstrument und jedes von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertriebene Finanzinstrument regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf die in Absatz ~~3b~~ 9 Satz 4 genannten Risiken haben könnten. Insbesondere ist regelmäßig zu beurteilen, ob das Finanzinstrument den Bedürfnissen des nach Absatz ~~3b~~ 9 Satz 2 bestimmten Zielmarkts weiterhin entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie zur Erreichung dieses Zielmarkts weiterhin geeignet ist.	Die Änderungen haben klarstellende Funktion. Die Änderung in Satz 1 stellt im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU klar, dass jedes einzelne von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertriebene Finanzinstrument regelmäßig zu überprüfen ist. Die Änderung in Satz 2 erstreckt die Beurteilung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU auf die gesamte Vertriebsstrategie.
(11) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf konzipiert, hat allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Finanzinstrument und dem Produktfreigabeverfahren nach Absatz 9 Satz 1, einschließlich des nach Absatz 9 Satz 2 bestimmten Zielmarkts, zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit des Finanzinstruments erforderlich sind.	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Vertreibt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente oder empfiehlt es diese, ohne sie zu konzipieren, muss es über angemessene Vorkehrungen verfügen, um sich die in Satz 1 genannten Informationen vom konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vom Emittenten zu verschaffen und die Merkmale und den Zielmarkt des Finanzinstruments zu verstehen.	
(12) Bei der Entscheidung über Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt, hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das von einem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen konzipierte Finanzinstrumente vertreibt, geeignete Verfahren aufrechtzuerhalten und Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der nach diesem Gesetz geltenden Anforderungen sicherzustellen, einschließlich solcher, die für die Offenlegung, für die Bewertung der Eignung und Angemessenheit, für Anreize und für den ordnungsgemäßen Umgang mit Interessenkonflikten gelten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist zu besonderer Sorgfalt verpflichtet, wenn ein Vertriebsunternehmen ein neues Finanzprodukt anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt oder wenn sich die Dienstleistungen ändern, die das Vertriebsunternehmen anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat seine Produktüberwachungsvorkehrungen regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese belastbar und zweckmäßig bleiben und zur Umsetzung erforderlicher Änderungen geeignete Maßnahmen zu treffen.	Absatz 12 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Delegierten Richtlinie … [DR MiFID II].
(13) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sicherzustellen, dass seine gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] eingerichtete Compliance-Funktion die Entwicklung und regelmäßige Überprüfung der Produktüberwachungsvorkehrungen überwacht und etwaige Risiken, dass Anforderungen an den Produktüberwachungsprozess nicht erfüllt werden, frühzeitig erkennt.	Absatz 13 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 6 der Delegierten Richtlinie …[DR MiFID II].
(14) Nähere Bestimmungen zu den Vorkehrungen nach Absatz 1 Nummer 2 ergeben sich aus Artikeln 27, 33, 34 und 37 bis 43 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. Nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die Auslagerung nach Absatz 6 ergeben sich aus Artikel 30 bis 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].	Der neue Absatz 14 verweist auf die maßgeblichen Bestimmungen der Delegierten Verordnung zur MiFID II betreffend die weiteren Einzelheiten zu den aufgeführten Verpflichtungen.
(154) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch zur Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II], nähere Bestimmungen einschließlich solcher zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie …./EU [DR MiFID II] sowie insbesondere zu den organisatorischen Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7~~3a~~ den Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren und den Produktvertrieb nach Absatz 9 und das Überprüfungsverfahren nach Absatz 10 sowie den nach Absatz 11 zur Verfügung zu stellenden Informationen und mit den vorstehenden Regelungen zusammenhängenden Pflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen erlassen~~., Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.~~	Die Verordnungsermächtigung wird redaktionell angepasst und nimmt nunmehr auch Bezug auf delegierte Rechtsakte nach der Richtlinie 2014/65/EU.

§ 70
Geschäftsleiter

(1) Die Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen die Pflichten aus § 25c Absatz 3 des Kreditwesengesetzes erfüllen. Sie haben in diesem Rahmen die Integrität des Marktes zu wahren und ihre Aufgaben in einer Art und Weise wahrzunehmen, durch die die Interessen der Kunden gefördert werden. Insbesondere müssen die Geschäftsleiter Folgendes festlegen, umsetzen und überwachen: 1. unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie aller von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen einzuhaltenden Anforderungen

a) die Organisation zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen,

b) die geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Personals und c) die Ressourcen, Verfahren und Regelungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen,

2. die Firmenpolitik hinsichtlich

a) der angebotenen oder erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen und

b) der angebotenen oder vertriebenen Produkte,

die in Einklang stehen muss mit der Risikotoleranz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, wobei die Geschäftsleiter erforderlichenfalls geeignete Stresstests durchführen sollen, und

a) eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, b) eine faire Behandlung der Kunden und

c) eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden.

(2) Die Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen regelmäßig Folgendes überwachen und überprüfen:

1. die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele des Wertpapierdienstleistungsunternehmens bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen,

2. die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und

3. die Angemessenheit der Firmenpolitik hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen an die Kunden.

§ 70 Absatz 1 bis 3 dienen der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU.
Die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind aufgrund von § 2 Absatz 10 WpHG nicht auf inländische Zweigniederlassungen von EU-Wertpapierfirmen anwendbar. Die in § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Stresstests liegen in der Verantwortung der Geschäftsleiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, müssen jedoch nicht von ihnen persönlich durchgeführt werden.

Bestehen Mängel, müssen die Geschäftsleiter unverzüglich die erforderlichen Schritte unternehmen, um diese zu beseitigen.

(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter einen angemessenen Zugang zu den Informationen und Dokumenten haben, die für die Beaufsichtigung und Überwachung erforderlich sind.

(4) Die Geschäftsleiter haben den Produktüberwachungsprozess wirksam zu überwachen. Sie haben sicherzustellen, dass die Compliance-Berichte an die Geschäftsleiter systematisch Informationen über die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen konzipierten und empfohlenen Finanzinstrumente enthalten, insbesondere über die Vertriebsstrategie. Auf Verlangen sind die Compliance-Berichte der Bundesanstalt zur Verfügung zu stellen.

§ 70 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 6 der Delegierten Richtlinie…/EU [DR MiFID II]

(5) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat einen Beauftragten zu ernennen, der die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden trägt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann bestimmen, dass der Beauftragte weitere Verantwortlichkeiten wahrnimmt.

§ 70 Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Delegierten Richtlinie…/EU [DR Mi- FID II].

~~§ 70~~
~~Geschäftsleiter~~

~~(1) Die Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen die Pflichten aus § 25c Absatz 3 des Kreditwesengesetzes erfüllen. Sie haben in diesem Rahmen die Integrität des Marktes zu wahren und ihre Aufgaben in einer Art und Weise wahrzunehmen, durch die die Interessen der Kunden gefördert werden. Insbesondere müssen die Geschäftsleiter Folgendes festlegen, umsetzen und überwachen: 1. unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie aller von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen einzuhaltenden Anforderungen~~

~~a) die Organisation zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen,~~

~~b) die geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des~~

~~Personals und c) die Ressourcen, Verfahren und Regelungen~~

~~zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und~~

~~Wertpapiernebendienstleistungen,~~

~~die Firmenpolitik hinsichtlich der angebotenen oder erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen und~~
~~b) der angebotenen oder vertriebenen Produkte,~~

~~die in Einklang stehen muss mit der Risikotoleranz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, wobei die Geschäftsleiter erforderlichenfalls geeignete Stresstests~~

durchführen sollen, und

die Vergütungspolitik für Personen, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen für Kunden beteiligt sind, die abzielen muss auf

a) eine

verantwortungsvolle

Unternehmensführung,

b) eine faire

Behandlung der Kunden und

c) eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden.

(2) Die Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen regelmäßig Folgendes überwachen und überprüfen:

die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele des Wertpapierdienstleistungsunternehmens bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen,
die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und
die Angemessenheit der Firmenpolitik hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen an die Kunden.
Bestehen Mängel, müssen die Geschäftsleiter unverzüglich die erforderlichen Schritte unternehmen, um diese zu beseitigen.

(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter einen angemessenen Zugang zu den Informationen und Dokumenten haben, die für die Beaufsichtigung und Überwachung erforderlich sind.

(4) Die Geschäftsleiter haben den Produktüberwachungsprozess wirksam zu überwachen. Sie haben sicherzustellen, dass die Compliance-Berichte an die Geschäftsleiter systematisch Informationen über die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen konzipierten und empfohlenen Finanzinstrumente enthalten, insbesondere über die Vertriebsstrategie. Auf Verlangen sind die Compliance-Berichte der Bundesanstalt zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat einen Beauftragten zu ernennen, der die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden trägt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann bestimmen, dass der Beauftragte weitere Verantwortlichkeiten wahrnimmt.

§ 71~~33a~~
Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Aufträge seiner Kunden für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer~~r.~~ 1 bis 3 ausführt, muss

1. alle angemessenen Vorkehrungen treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung festlegen und regelmäßig, unter anderem unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 9 bis 11 veröffentlichten Informationen~~mindestens jährlich~~ überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen und

Bei den Änderungen vor der Nummer 1 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.
Die Vorgabe der jährlichen Überprüfung in Absatz 1 Nummer 1 beruht auf Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2006/73/EG und wird gestrichen, da sich die näheren Vorgaben hierzu sich künftig unmittelbar aus Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV Mi- FID II] ergeben. Die Grundsätze zur Auftragsführung müssen nach Artikel 27 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU insbesondere unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 9 bis 11 zu veröffentlichenden Informationen überprüft werden.

2. sicherstellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss bei der Aufstellung der Ausführungsgrundsätze alle relevanten Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses, insbesondere die Preise der Finanzinstrumente, die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang und die Art des Auftrags berücksichtigen und die Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags, des Finanzinstrumentes und des Ausführungsplatzes gewichten.

(3) Führt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Aufträge von Privatkunden aus, müssen die Ausführungsgrundsätze Vorkehrungen dafür enthalten, dass sich das bestmögliche Ergebnis am Gesamtentgelt orientiert. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze des Wertpapierdienstleistungsunternehmens an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden, zählen zu den Kosten auch die eigenen Provisionen oder Gebühren, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt. ~~Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen ihre Provisionen nicht in einer Weise strukturieren oder in Rechnung stellen, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Ausführungsplätze bewirkt.~~

Die Anforderung an eine sachliche Rechtfertigung beruht auf Artikel 44 Absatz 4 der Richtlinie 2006/73/EG und wird gestrichen. Die Vorgabe besteht aber auch künftig nach dem unmittelbar geltenden Art. 64 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

(4) Führt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

(5) Die Grundsätze zur Auftragsausführung müssen

1. Angaben zu den verschiedenen Ausführungsplätzen in Bezug auf jede Gattung von Finanzinstrumenten und die ausschlaggebenden Faktoren für die Auswahl eines Ausführungsplatzes,

2. mindestens die Ausführungsplätze, an denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann,

enthalten. Lassen die Ausführungsgrundsätze im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auch eine Auftragsausführung außerhalb ~~organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme~~von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Absatz 25 zu, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Kunden auf diesen Umstand gesondert hinweisen und deren ausdrückliche Einwilligung generell oder in Bezug auf jedes Geschäft einholen, bevor die Kundenaufträge an diesen Ausführungsplätzen ausgeführt werden.

Die Regelung gilt in Umsetzung von Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU nunmehr für Handelsplätze im Sinne von § 2 Absatz 25 des Gesetzes.

(6) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss

1. seine Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über seine Ausführungsgrundsätze informieren und deren~~seine~~ Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen,

~~2. seine Privatkunden ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Falle einer Kundenweisung das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Auftrag entsprechend der Kundenweisung ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen,~~

Die Nummer 2 beruht auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/73/EG und wird nunmehr aufgehoben, da sich die Regelung künftig in Art. 66 Absatz 3 Buchstabe f der unmittelbar geltenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] wiederfindet.

2~~3~~. seinen Kunden wesentliche Änderungen der Vorkehrungen nach Absatz 1 Nummer~~r.~~ 1 unverzüglich mitteilen. Die Informationen über die Ausführungsgrundsätze müssen klar, ausführlich und auf eine für den Kunden verständliche Weise erläutern, wie die Kundenaufträge von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgeführt werden.

Der neu angefügte Satz 2 beruht auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und konkretisiert die Informationspflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf die Ausführungsgrundsätze gegenüber Kunden.

(7) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss in der Lage sein, einem Kunden auf Anfrage darzulegen, dass sein Auftrag entsprechend den Ausführungsgrundsätzen ausgeführt wurde.

(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf für die Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen an einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz weder eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nichtmonetären Vorteil annehmen, wenn dies einen Verstoß gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder Anreizen nach den § 55 Absatz 1 bis 8, 11, 14, 16, § 60, § 69 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 8 bis 10 oder den Absätzen 1 bis 4 darstellen würde.~~Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ihrer Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleiten oder Finanzportfolioverwaltung betreiben, ohne die Aufträge oder Entscheidungen selbst auszuführen, gelten die Absätze 1 bis 7 mit folgender Maßgabe entsprechend:~~

Der bisherige Absatz 8 betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ihrer Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleiten oder Finanzportfolioverwaltung betrieben, ohne die Aufträge oder Entscheidungen selbst auszuführen beruht auf Artikel 45 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie 2006/73/EG und wird aufgehoben, da sich diesbezügliche Regelungen künftig in Art. 65 der unmittelbar geltenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] wiederfinden.
Die Neufassung des Absatzes 8 dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Regelung der Richtlinie wird 1:1 umgesetzt, wobei im Rahmen der Umsetzung auch vergleichend andere Sprachfassungen der

	Richtlinie herangezogen werden. Während nach der deutschen Sprachfassung keine Vergütung und kein Rabatt oder nichtmonetärer Vorteil für die Weiterleitung erhalten werden darf, „da dies einen Verstoß“ gegen Vorgaben zu Interessenkonflikten oder Anreizen darstellt, verweisen die Vorgaben insbesondere der englischen („which would infringe the requirements“) und französischen Sprachfassung („qui serait en violation“) deutlicher auf die maßgeblichen Anforderungen betreffend die Interessenkonflikte und Zuwendungen. Eines Verweises auf die genannten Bestimmungen in der Richtlinie bedürfte es ferner nicht, wenn ein Verstoß unabhängig von deren Voraussetzungen vorliegen würde.
~~1. im Rahmen der angemessenen Vorkehrungen ist den Vorgaben Rechnung zu tragen, die bei der Auftragsausführung nach den Absätzen 2 und 3 zu beachten sind,~~	
~~2. die nach Absatz 1 Nr. 1 festzulegenden Grundsätze müssen in Bezug auf jede Gruppe von Finanzinstrumenten die Einrichtungen nennen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Ausführung seiner Entscheidungen beauftragt oder an die es die Aufträge seiner Kunden zur Ausführung weiterleitet; das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass die von ihm ausgewählten Unternehmen Vorkehrungen treffen, die es ihm ermöglichen, seinen Pflichten nach diesem Absatz nachzukommen,~~	
~~3. im Rahmen seiner Pflichten nach Absatz 1 Nr. 2 muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mindestens einmal jährlich seine Grundsätze überprüfen und regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit den getroffenen Vorkehrungen ausführen und bei Bedarf etwaige Mängel beheben.~~	
(9) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen es Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenfassen und nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) .../...[RTS 28] der Kommission vom 8.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung veröffentlichen.	Absatz 9 setzt Artikel 27 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um. Während die deutsche Sprachfassung eine Veröffentlichung der wichtigsten fünf Handelsplätze vorsieht, sehen unter anderem die englische Sprachfassungen und die französische Sprachfassung eine Veröffentlichung der wichtigsten fünf Ausführungsplätze vor („plates-formes d’exécution“ bzw. „execution venues“), bei denen es sich gerade nicht um Handelsplätze im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU handelt („plate-forme de négociation“ bzw. „trading venue“). Der Begriff Ausführungsplatz wird von der Richtlinie selbst nicht definiert, wird aber im Regelungskontext auch an anderer Stelle verwendet und dort auch mit einem im Vergleich zu den Handelsplätzen weiteren Anwendungsbereich definiert, so beispielsweise in Artikel 64 Absatz 1 der Delegierten Verordnung nach Artikel 27 Absatz 9 der MiFID II. Der Erwägungsgrund 97 der

	Richtlinie 2014/65/EU zeigt, obwohl auch hier der Begriff „Handelsplatz“ verwendet wird, dass es auf die Veröffentlichung der wichtigsten Ausführungsplätze ankommt, da auch von diesen veröffentlichte Informationen zur Ausführungsqualität Rechnung getragen werden soll. Um den in Erwägungsgrund 97 aufgeführten Zweck, Informationen zum Zwecke eines besseren Anlegerschutzes festzulegen, die veröffentlicht werden sollen, ist der Anwendungsbereich hier nicht auf die Veröffentlichung der wichtigsten Handelsplätze zu beschränken. Im Übrigen werden die Pflichten durch den technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU näher konkretisiert, der im Rahmen der Veröffentlichungspflicht unmittelbar zu berücksichtigen ist.
(10) Vorbehaltlich § 26e Börsengesetz müssen Handelsplätze und systematische Internalisierer für jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht nach Artikel 23 oder 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegt, mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen veröffentlichen.	Absatz 10 bis 11 setzen Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um, wobei Absatz 12 den erforderlichen Inhalt der Informationspflichten konkretisiert.
(11) Vorbehaltlich § 26e Börsengesetz müssen Ausführungsplätze für jedes andere als in Absatz 10 genannte Finanzinstrument mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen veröffentlichen.	
(12) Die Veröffentlichungen nach Absatz 10 und 11 müssen ausführliche Angaben zum Preis, den mit einer Auftragsausführung verbundenen Kosten, der Geschwindigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie der Abwicklung eines Auftrags in den einzelnen Finanzinstrumenten enthalten. Das Nähere regelt die Delegierte Verordnung (EU) .../... [RTS 27] der Kommission vom 8.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen.	
(13) Zu den nach Absatz 3 bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.	Der neue Absatz 13 entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 2 der durch dieses Gesetz neu verkündeten WpDVerOV und setzt zugleich Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.
(14~~9~~) Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung EU Nr. [X]/2016, insbesondere zu	Der neue Absatz 14 verweist auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung, die für die Vorgabe, Kundenaufträge im bestmöglichen Interesse des Kunden auszuführen, nähere Einzelheiten enthalten. Verwiesen wird dabei unter anderem auch auf die Regelung nach Artikel 65 betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzportfolioverwaltung erbringen oder Aufträge

zur Ausführung weiterleiten, die an die Stelle des bisherigen Absatzes 8 tritt.

1. der Aufstellung der Ausführungsgrundsätze nach den Absätzen 1 bis 5 aus Artikel 64,

2. der Überprüfung der Vorkehrungen nach den Absätzen 1 aus Artikel 66,

3. Art, Umfang und Datenträger der Informationen über die Ausführungsgrundsätze nach Absatz 6 aus Artikel 66 und

4. den Pflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ihrer Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleiten oder Finanzportfolioverwaltung betreiben, ohne die Aufträge oder Entscheidungen selbst auszuführen, im bestmöglichen Interesse zu handeln aus Artikel 65.~~Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über Mindestanforderungen zur Aufstellung der Ausführungsgrundsätze nach den Absätzen 1 bis 5, über die Grundsätze im Sinne des Absatzes 8 Nr. 2 und die Überprüfung der Vorkehrungen nach den Absätzen 1 und 8 sowie Art, Umfang und Datenträger der Information über die Ausführungsgrundsätze nach Absatz 6. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen~~.

Fußnote

(+++ § 33a: Zur Anwendung vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 u. § 54 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)

~~§ 33b Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte~~

~~(1) Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens sind~~

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie auf der Richtlinie 2006/73/EG beruhte und inhaltlich nun durch Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] geregelt wird.

~~1. die Mitglieder der Leitungsorgane, die persönlich haftenden Gesellschafter und vergleichbare Personen, die Geschäftsführer sowie die vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,~~

~~2. die Mitglieder der Leitungsorgane, die persönlich haftenden Gesellschafter und vergleichbare Personen sowie die Geschäftsführer der vertraglich gebundenen Vermittler,~~

~~3. alle natürlichen Personen, deren sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dessen vertraglich gebundene Vermittler bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses, bedienen, und~~

~~4. alle natürlichen Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung unmittelbar an Dienstleistungen für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dessen vertraglich gebundene Vermittler zum Zweck der Erbringung von~~

Wertpapierdienstleistungen beteiligt sind.

(2) Mitarbeitergeschäfte im Sinne der Absätze 3 bis 6 sind Geschäfte mit einem Finanzinstrument durch Mitarbeiter

1. für eigene Rechnung,

2. für Rechnung von Personen, mit denen sie im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eng verbunden sind , von minderjährigen Stiefkindern oder Personen, an deren Geschäftserfolg der Mitarbeiter ein zumindest mittelbares wesentliches Interesse hat, welches nicht in einer Gebühr oder Provision für die Ausführung des Geschäfts besteht, oder

3. außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs für eigene oder fremde Rechnung.

(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen angemessene Mittel und Verfahren einsetzen, die bezwecken, Mitarbeiter, deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang haben zu Insiderinformationen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder zu anderen vertraulichen Informationen über Kunden oder solche Geschäfte, die mit oder für Kunden getätigt werden, daran zu hindern,

1. ein Mitarbeitergeschäft zu tätigen, welches

a) gegen eine Vorschrift dieses Abschnitts oder Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen könnte oder

b) mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen verbunden ist,

2. außerhalb ihrer vorgesehenen Tätigkeit als Mitarbeiter einem anderen ein Geschäft über Finanzinstrumente zu empfehlen, welches als Mitarbeitergeschäft

a) die Voraussetzungen der Nummer 1 oder des Absatzes 5 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllte oder

b) gegen § 31c Abs. 1 Nr. 5 verstieße oder einen anderen zu einem solchen Geschäft zu verleiten,

3.unbeschadet des Verbots nach Artikel 14 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, außerhalb ihrer vorgesehenen Tätigkeit als Mitarbeiter einem anderen Meinungen oder Informationen in dem Bewusstsein zugänglich zu machen, dass der andere hierdurch verleitet werden dürfte,

a) ein Geschäft zu tätigen, welches als Mitarbeitergeschäft die Voraussetzungen der Nummer 1 oder des Absatzes 5 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllte oder gegen § 31c Abs. 1 Nr. 5 verstieße, oder

b) einem Dritten ein Geschäft nach Buchstabe a zu empfehlen oder ihn zu einem solchen zu verleiten.

(4) Die organisatorischen Vorkehrungen nach Absatz 3 müssen zumindest darauf ausgerichtet sein, zu gewährleisten, dass

1. alle von Absatz 3 erfassten Mitarbeiter die Beschränkungen für Mitarbeitergeschäfte und die Vorkehrungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach Absatz 3 kennen,

2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von jedem Mitarbeitergeschäft eines Mitarbeiters im Sinne des Absatzes 3 entweder durch Anzeige des Mitarbeiters oder ein anderes Feststellungsverfahren unverzüglich Kenntnis erhalten kann,

3. im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen im Sinne des § 25b des Kreditwesengesetzes die Mitarbeitergeschäfte von Personen nach Absatz 1 Nr. 4, welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, durch das Auslagerungsunternehmen dokumentiert und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Verlangen vorgelegt werden und

4. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen alle Mitarbeitergeschäfte, von denen es nach Nummer 2 oder Nummer 3 Kenntnis erhält, und alle Erlaubnisse und Verbote, die hierzu erteilt werden, dokumentiert.

(5) Die organisatorischen Vorkehrungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, müssen zudem darauf ausgerichtet sein, zu gewährleisten, dass

1. Mitarbeiter, die den Inhalt und wahrscheinlichen Zeitplan von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten kennen, die weder veröffentlicht noch für Kunden zugänglich sind und deren Empfehlung Dritte nicht bereits aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen erwarten würden, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, einschließlich des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, auf die sich die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungenbeziehen, oder damit verbundenen Finanzinstrumenten, bevor die Empfänger der Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen ausreichend Gelegenheit für eine Reaktion hatten, es sei denn, die Mitarbeiter handeln in ihrer Eigenschaft als Market Maker nach Treu und Glauben und im üblichen Rahmen oder in Ausführung eines nicht selbst initiierten Kundenauftrags,

2. in nicht unter Nummer 1 erfassten Fällen Mitarbeiter, die an der Erstellung von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten beteiligt sind, nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Rechtsabteilung oder der Compliance-Funktion ein Mitarbeitergeschäft über Finanzinstrumente, auf die sich die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen beziehen, oder damit verbundene Finanzinstrumente, entgegen den aktuellen Empfehlungen tätigen.

(6) Die Pflichten des Absatzes 5 gelten auch für

~~Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von einem Dritten erstellte Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen öffentlich verbreiten oder an ihre Kunden weitergeben, es sei denn,~~

~~1. der Dritte, der die Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung erstellt, gehört nicht zur selben Unternehmensgruppe und~~

~~2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen~~

~~a) ändert die in der Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung enthaltenen Empfehlungen nicht wesentlich ab,~~

~~b) stellt die Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung nicht als von ihm erstellt dar und~~

~~c) vergewissert sich, dass für den Ersteller der Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung Bestimmungen gelten, die den Anforderungen des Absatzes 5 gleichwertig sind, oder dieser Grundsätze im Sinne dieser Anforderungen festgelegt hat.~~

~~(7) Von den Absätzen 3 und 4 ausgenommen ist ein Mitarbeitergeschäft~~

~~1. im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung, sofern vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Mitarbeiter oder demjenigen besteht, für dessen Rechnung dieser handelt,~~

~~2. mit Anteilen an Investmentvermögen, die~~

~~a) den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen oder~~

~~b) im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beaufsichtigt werden und ein gleich hohes Maß an Risikostreuung aufweisen müssen, wenn der Mitarbeiter oder eine andere Person, für deren Rechnung gehandelt wird, an der Verwaltung des Investmentvermögens nicht beteiligt sind.~~

§ 72~~34~~
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss, unbeschadet der Aufzeichnungspflichten nach den Artikeln 74 und 75~~8~~ der Delegierten Verordnung (E~~G~~U) ~~Nr. 1287/2006~~ Nr. … [DV MiFID II], über die von ihm erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen sowie die von ihm getätigten Geschäfte Aufzeichnungen erstellen, die es der Bundesanstalt ermöglichen, die Einhaltung der in diesem Abschnitt ~~geregelten Pflichten zu prüfen~~, in der Verordnung EU Nr. 600/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelten Pflichten zu prüfen und

Die Änderung in Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU.

durchzusetzen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat Aufzeichnungen zu erstellen über Vereinbarungen mit Kunden, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen für den Kunden erbringt. ~~Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden, die nicht Anlageberatung ist, muss die Aufzeichnung nach Satz 1 den Abschluss einer schriftlichen Rahmenvereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und des Privatkunden enthält, dokumentieren.~~ In anderen Dokumenten oder Rechtstexten normierte oder vereinbarte Rechte und Pflichten können durch Verweis in die V~~Rahmenv~~ereinbarung einbezogen werden. ~~Die Rahmenvereinbarung muss dem Privatkunden in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das dem Kunden die Speicherung der für ihn bestimmten Informationen in der Weise gestattet, dass er die Informationen für eine ihrem Zweck angemessene Dauer einsehen und unverändert wiedergeben kann.~~ Nähere Bestimmungen zu der Aufzeichnungspflicht nach Satz 1 ergeben sich aus Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016).

Die Sätze 2 und 4 des Absatzes 2 beruhen auf Art. 39 der Richtlinie 2006/73/EG und werden nunmehr aufgehoben. Die Vorgaben betreffend die Rahmenvereinbarungen ergeben sich künftig aus Art. 58 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. X/2016. Der bisherige Satz 3, der zuvor auch der Umsetzung von Art. 39 der Richtlinie 2006/73/EG diente, ist jedoch nicht zu streichen, da dieser auch Art. 25 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU umsetzt. Der Wortlaut wird jedoch angepasst und stellt, mangels entsprechender Regelung im Absatz 2, nicht mehr auf Rahmenvereinbarungen ab. Satz 5 wird aufgehoben, da dauerhafte Datenträger nunmehr in § 2 Absatz 46 definiert werden.

~~(2a) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss über jede Anlageberatung bei einem Privatkunden ein schriftliches Protokoll anfertigen. Das Protokoll ist von demjenigen zu unterzeichnen, der die Anlageberatung durchgeführt hat; eine Ausfertigung ist dem Kunden unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung, jedenfalls vor einem auf der Beratung beruhenden Geschäftsabschluss, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Wählt der Kunde für Anlageberatung und Geschäftsabschluss Kommunikationsmittel, die die Übermittlung des Protokolls vor dem Geschäftsabschluss nicht gestatten, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Ausfertigung des Protokolls dem Kunden unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb von einer Woche nach dem Zugang des Protokolls auszuübendes Recht zum Rücktritt von dem auf der Beratung beruhenden Geschäft einräumt. Der Kunde muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hingewiesen werden. Bestreitet das Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Recht zum Rücktritt nach Satz 4, hat es die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.~~

~~(2b) Der Kunde kann von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Herausgabe einer Ausfertigung des Protokolls nach Absatz 2a verlangen.~~

Die bislang in Absatz 2a und 2b enthaltenen nationalen Regelungen hinsichtlich des Beratungsprotokolls erscheinen neben den nunmehr europaweit harmonisierten Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten nicht mehr erforderlich und können entfallen.

(3) ~~Alle nach diesem Abschnitt erforderlichen Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren. Aufzeichnungen über Rechte und Pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und seiner Kunden~~

Die nach Absatz 3 vorgegebenen Aufzeichnungspflichten setzen Artikel 16 Absatz 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Aufzeichnungspflicht dient der Stärkung des

~~sowie sonstige Bedingungen, zu denen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen erbracht werden, sind mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufzubewahren. In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt für einzelne oder alle Aufzeichnungen längere Aufbewahrungsfristen festsetzen, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände unter Berücksichtigung der Art des Finanzinstruments oder des Geschäfts für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 auch für den Fall verlangen, dass die Erlaubnis eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist endet.~~Hinsichtlich der beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlungund Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für Zwecke der Beweissicherung die Inhalte der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu beinhalten, in welchen Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen erörtert werden. Hierzu darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Dies gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines solchen Geschäftes oder zur Erbringung einer solchen Dienstleistung führt.

Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung und der Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse von Wertpapierfirmen und ihren Kunden. Insbesondere soll die Aufzeichnung gewährleisten, dass die Bedingungen aller von den Kunden erteilten Aufträge und deren Übereinstimmung mit den von den Wertpapierfirmen ausgeführten Geschäften nachgewiesen werden können. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, welche Inhalte aufzuzeichnen sind. Denn im Rahmen der Dauer eines Telefongesprächs oder einer elektronischen Kommunikation können sich diese auch auf nicht vom Anwendungsbereich der MiFID II erfasste Dienstleistungen erstrecken. Wenn das Gespräch mit Instituten geführt wird, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen mittels Telefongespräch und elektronischer Kommunikation anbieten sowie bei mit eigenen Telefonleitungen versehenen Abteilungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen anbieten, besteht die Aufzeichnungspflicht des Telefonats ab Gesprächsbeginn. Denn es ist nicht zu erwarten, dass noch andere Dienstleistungen angeboten werden. Bei Instituten, die neben Wertpapierdienstleistungen noch andere nicht von der MiFID II erfasste Dienstleistungen anbieten, kann das Gespräch in seinem Verlauf zu verschiedenen Zeitpunkten in eine Beratung über Wertpapierdienstleistungen übergehen. Ein genauer Zeitpunkt, ab dem die Aufzeichnung zu beginnen hat, lässt sich daher nicht in jedem Fall genau bestimmen. Denn der Mitarbeiter des Instituts wird nicht in jedem Fall im Voraus wissen, ob der Kunde schon am Beginn des Gesprächs eine Beratung über Wertpapierdienstleistungen nachfragen wird oder ob der Kunde sich erst im Verlauf des Gesprächs entschließt eine Wertpapierberatung nachzufragen oder auf ein Angebot des Mitarbeiters des Instituts einzugehen. Aufgrund dieser Sachlage entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen an die Pflicht zur Aufzeichnung, um die Beweissicherung bei der Beratung über Wertpapierdienstleistung zu ermöglichen und den allgemeinen Grundsätzen, dass nur in dem Umfang Daten verarbeitet werden sollen, die auch tatsächlich für den festgelegten Zweck benötigt werden. Gleichwohl ist für die Beweissicherung im Hinblick auf die Beratung über eine Wertpapierdienstleistung zugunsten des Kunden frühzeitig mit der Aufzeichnung zu beginnen. Im Hinblick auf die Vielfalt der Finanzinstrumente, die bei einer Beratung über Wertpapierdienstleistungen dem Anleger angeboten werden können, ist von herausragender Bedeutung, dass der Anleger über die Risiken, die Risikoklasse des Finanzinstruments, die Ertragschancen oder die

Ausgestaltung von Finanzinstrumenten, Finanzdienstleistungen oder strukturierten Einlagen beraten wird. Dabei ist davon auszugehen, dass in Abhängigkeit von den mit dem Finanzinstrument verbundenen Risiken, vom Zielmarkt und der Zielgruppe für die das Finanzinstrument konzipiert wurde, die Dauer und Intensität des aufzuzeichnenden Beratungsgesprächs bestimmt wird. Daher haben gerade diese Teile des Beratungsgesprächs für eine Beweissicherung herausgehobene Bedeutung und sind in jedem Fall aufzuzeichnen. Diese Pflicht zur Aufzeichnung besteht sowohl im Hinblick auf die Beratung über ein einzelnes oder mehrere konkrete(s) Finanzinstrument(e) als auch über die Beratung zu einzelnen oder mehreren Wertpapiergattungen. Soweit der Kunde ausdrücklich keine Beratung verlangt und die Order für ein bestimmtes Finanzinstrument in eigener Verantwortung abgibt (beratungsfreies Geschäft), ist spätestens bei Erteilung der Order gegenüber dem Kunden die Zusammenfassung des Geschäftsabschlusses zu bestätigen und darauf hinzuweisen, dass die Order ohne Beratung erteilt wird. Dieser Teil des Gesprächs ist aufzuzeichnen. Zudem enthält die Neufassung des Absatzes 3 eine Begründung zur Notwendigkeit und zum Umfang der Aufzeichnung So wird insbesondere klargestellt, dass die Aufzeichnungen zur Beweissicherung erfolgen und nur in einem Umfang vorgenommen werden dürfen, der zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich ist. Dies trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen Rechnung. Soweit die Vorgaben von Absatz 3 eingehalten werden, findet § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung, da die Aufzeichnung der Kommunikation nicht „unbefugt“ im Sinne des § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erfolgt.

(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einschlägige Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, die über Geräte erstellt oder von Geräten gesendet oder empfangen werden, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt oder deren Nutzung das Wertpapierdienstleistungsunternehmen billigt oder gestattet. Telefongespräche und elektronische Kommunikation, die nach Absatz 3 Satz 1 aufzuzeichnen sind, dürfen über private Geräte und private elektronische Kommunikation der Mitarbeiter nur geführt werden, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese mit Zustimmung der Mitarbeiter aufzeichnen oder nach Abschluss des Gesprächs auf einen eigenen Datenspeicher kopieren kann.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet ist, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Aufzeichnung der einschlägigen Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Das gilt sowohl für die den Mitarbeitern vom Institut zur Verfügung gestellten Geräte als auch für die privaten Geräte und die private elektronische Kommunikation der Mitarbeiter, wenn diese mit Zustimmung der Mitarbeiter für die Gespräche oder elektronische Kommunikation in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen genutzt werden. Ist eine Aufzeichnung mittels privater Geräte geführter Gespräche oder entsprechender elektronischer Mitteilungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht möglich, so dürfen solche Geräte nicht genutzt werden.

(5) Über die Aufzeichnung von Telefongesprächen nach Absatz 3 Satz 1 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Neu- und Altkunden sowie seine Mitarbeiter vorab in geeigneter Weise zu informieren. Hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Kunden nicht im Voraus über die Aufzeichnung der Telefongespräche oder elektronischen Kommunikation informiert oder hat der Kunde einer Aufzeichnung widersprochen, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Kunden keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn sich diese Wertpapierdienstleistungen auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Näheres regelt Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].	Nach Absatz 5 sind Kunden über die Aufzeichnung der Telefongespräche zu informieren. Eine einmalige Information vor erstmaliger Erbringung einer Wertpapierdienstleistung gegenüber dem jeweiligen Kunden ist ausreichend. Solange dies nicht erfolgt ist oder der Kunde einer Aufzeichnung widersprochen hat, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber diesem Kunden keine telefonischen oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen.
(6) Erteilt der Kunde seinen Auftrag einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Erteilung des Auftrags mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Zu diesem Zweck dürfen auch schriftliche Protokolle oder Vermerke über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden. Erteilt der Kunde seinen Auftrag auf andere Art und Weise, so müssen solche Mitteilungen über einen dauerhaften Datenträger erfolgen, beispielsweise in einer E-Mail oder einem Fax. Näheres regelt Artikel 76 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].	In Absatz 6 wird in Umsetzung des Artikels 16 Absatz 7 Unterabsatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU das Recht des Kunden geregelt, wonach ihm auf Verlangen die ihn betreffenden Aufzeichnungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur Verfügung gestellt werden.
(7) Der Kunde kann von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verlangen, dass ihm die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 und die Dokumentation nach Absatz 6 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.	Mit Absatz 7 wird Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Danach kann der Kunde seine Aufträge auch auf anderem Wege platzieren, vorausgesetzt, die entsprechende Mitteilung des Kunden erfolgt über einen dauerhaften Datenträger.
(8) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 und 6 sind für fünf Jahre aufzubewahren, soweit sie für die dort genannten Zwecke erforderlich sind. Sie sind nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren. Erhält die Bundesanstalt vor Ablauf der Frist nach Satz 1 Kenntnis von Umständen, die eine über die in Satz 1 genannte Höchstfrist hinausgehende Speicherung der Aufzeichnung insbesondere zur Beweissicherung erfordern, kann die Bundesanstalt die in Satz 1 genannte Höchstfrist zur Speicherung der Aufzeichnung um zwei Jahre verlängern.	Mit Absatz 8 wird Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Dabei wird die Aufbewahrungspflicht grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Löschung bzw. im Falle der Protokolle deren Vernichtung erforderlich. Erhält die Bundesanstalt allerdings Kenntnis von Umständen, die es angemessen erscheinen lassen, die Aufbewahrungspflicht zu verlängern, so kann die Bundesanstalt die Frist zur Aufbewahrung der Aufzeichnung um zwei auf sieben Jahre verlängern, so dass die Löschung der Aufzeichnung dann erst nach Ablauf von sieben Jahren zulässig ist. Die Bundesanstalt wird die Frist insbesondere dann verlängern, wenn sie der Auffassung ist, dass damit dem Zweck der Beweissicherung gedient wird, um zum Beispiel Beweismittel für Ermittlungen zu sichern oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zu ermöglichen. Aufzeichnungen nach Absatz 3 die für die dort genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt insbesondere für versehentliche Aufzeichnungen zu Gesprächen, die keinen Bezug zu den in Absatz 3 genannten Wertpapiergeschäften aufweisen.

(9) Die nach den Absätzen 3 und 6 erfolgten Aufzeichnungen sind gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung zu sichern und dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht zur Überwachung der Mitarbeiter durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen.	Absatz 9 verpflichtet das Institut, technische Einrichtungen zu unterhalten, mit denen eine nachträgliche Verfälschung der Aufzeichnung und eine unbefugte Verwendung verhindert werden kann. Außerdem wird klargestellt, dass die Aufzeichnung ausschließlich der Beweissicherung zugunsten des Kunden und zur Pflichterfüllung des Instituts gegenüber der Bundesanstalt dient, nicht hingegen zur Überwachung des Mitarbeiters durch das Institut.
(10) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat einen oder mehrere Mitarbeiter zu benennen, die die Aufzeichnungen nur unter bestimmten Voraussetzungen auswerten dürfen.“	Mit Absatz 10 sollen die Institute den Kreis der Mitarbeiter, die Zugang zu den Aufzeichnungen haben beschränken und intern namensmäßig bezeichnen. Auch dies dient dem Schutz der aufgezeichneten Daten und der bestimmungsgemäßen Verwendung.
(114) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Aufzeichnungspflichten und zu der Geeignetheit von Datenträgern nach den Absätzen 1 bis 72~~a~~ erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.	Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.
(125) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis der Mindestaufzeichnungen, die die Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach diesem Gesetz in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 114 vorzunehmen haben.	
Fußnote (+++ § 34: Zur Anwendung vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 u. § 54 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)	
§ 7334a~~Getrennte~~ Vermögensverwahrung und Finanzsicherheiten	Die Überschrift wird angesichts der weiteren Vorgaben zu Finanzsicherheiten im Zusammenhang mit der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] angepasst.
(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente oder Gelder hält, die Kunden gehören, hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rechte der Kunden an diesen Finanzinstrumenten und Geldern zu schützen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Insolvenz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, dass die Finanzinstrumente und, sofern es nicht über eine Erlaubnis für das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes verfügt, die Gelder eines Kunden ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung verwendet werden.	Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 8 und 9 der Richtlinie 2014/65/EU.
(21) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das über keine Erlaubnis für das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes verfügt, hat Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebendienstleistung entgegennimmt, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und	Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Anpassung an die Vorgaben der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II]. Der bisherige Satz 2 findet in der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] keinen Anknüpfungspunkt und ist daher zu streichen. Der

von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei solchen Kreditinstituten, Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder vergleichbaren Instituten mit Sitz in einem Drittstaat, welche zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt sind, einer Zentralbank oder einem qualifizierten Geldmarktfonds zu verwahren, bis die Gelder zum vereinbarten Zweck verwendet werden. ~~Der Kunde kann im Wege individueller Vertragsabrede hinsichtlich der Trennung der Kundengelder voneinander anderweitige Weisung erteilen, wenn er über den mit der Trennung der Kundengelder verfolgten Schutzweck informiert wurde~~. Die Zustimmung ist nur dann wirksam, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden vor Erteilung der Zustimmung darüber unterrichtet hat, dass die bei dem qualifizierten Geldmarktfonds verwahrten Gelder nicht entsprechend den Schutzstandards dieses Gesetzes und § 10 der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom 20. Juli 2007 gehalten werden. Zur Verwahrung bei einem qualifizierten Geldmarktfonds hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die vorherige Zustimmung des Kunden einzuholen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem verwahrenden Institut vor der Verwahrung offen zu legen, dass die Gelder treuhänderisch eingelegt werden. Es hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die Kundengelder durch diese Einrichtung gesichert sind.	neu eingefügte Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Delegierten Richtlinie …
(3) Für den Fall der Verwahrung von Kundengeldern bei einem Kreditinstitut, einem vergleichbaren Institut mit Sitz in einem Drittstaat oder einem Geldmarktfonds, die zur Unternehmensgruppe des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gehören, dürfen die bei einem solchen Unternehmen der Gruppe oder einer Gemeinschaft von solchen Unternehmen der Gruppe verwahrten Gelder 20% aller Kundengelder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht übersteigen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen braucht auf Antrag bei der Bundesanstalt die Obergrenze nach Satz 1 nicht einzuhalten, wenn es nachweist, dass die gemäß Satz 1 geltende Anforderung angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeit sowie angesichts der Sicherheit, die die betreffenden Verwahrstellen nach Satz 1 bieten sowie angesichts des geringen Saldos an Kundengeldern, das das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hält, unverhältnismäßig ist. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die nach Satz 2 durchgeführte Bewertung jährlich und leitet der Bundesanstalt seine Ausgangsbewertung sowie die überprüften Bewertungen zur Prüfung zu.	Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie … Nach Absatz 3 Satz 2 braucht das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Antrag bei der Bundesanstalt die Obergrenze nach Satz 1 nicht einzuhalten, wenn es nachweist, dass die gemäß Satz 1 geltende Anforderung angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeit sowie angesichts der Sicherheit, die die betreffenden Verwahrstellen nach Satz 1 bieten sowie angesichts des geringen Saldos an Kundengeldern, das das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hält, unverhältnismäßig ist. Eine angemessene Sicherheit im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist bei Kreditinstituten, die an eine inländische Einlagensicherungseinrichtung angeschlossen sind, in der Regel anzunehmen.
(4~~2~~) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen hat Wertpapiere, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebendienstleistung entgegennimmt, unverzüglich einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist, oder einem Institut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist ~~und~~	Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung, dass es für aufsichtsrechtliche Zwecke nicht zwingend auf eine Gleichwertigkeit der Erfüllung der Vorgaben des DepotG ankommt. Es genügt für aufsichtsrechtliche Zwecke vielmehr, dass das ausländische Kreditinstitut, bei dem Wertpapiere von Kunden verwahrt werden, über eine der inländischen Erlaubnis für das Depotgeschäft gleichwertige ausländische

~~bei welchem dem Kunden eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach dem Depotgesetz gleichwertig ist~~oder über eine vergleichbare Erlaubnis verfügt, zur Verwahrung weiterzuleiten. Absatz 2~~1~~ Satz 5 gilt entsprechend.	Erlaubnis verfügt. Die Änderung in Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.
(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf sich von Privatkunden zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen der Kunden keine Finanzsicherheiten in Form von Vollrechtsübertragungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43), die durch die Richtlinie 2009/44/EG (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37) geändert worden ist, gewähren lassen.	Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Privatkunden dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung einräumen dürfen. Das Verbot nach Absatz 5 zur Einräumung von Finanzsicherheiten beschränkt sich im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU auf Privatkunden. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf sich demgegenüber von professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 6 einräumen lassen.
(6) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die Angemessenheit der Verwendung von Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung ordnungsgemäß vor dem Hintergrund der Vertragsbeziehung des Kunden mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Vermögensgegenständen des Kunden zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu berücksichtigen,	Absatz 6 setzt Artikel 6 der Delegierten Richtlinie [DR MiFID II] in deutsches Recht um. Die Regelung erfasst Fälle, in denen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente eines Kunden als Sicherheiten in der Form der Vollrechtsübertragung erhält und damit das Eigentum an den Finanzinstrumenten des Kunden erwirbt (z.B. im Rahmen eines Repo-Geschäfts). In diesen Fällen hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 1 die Angemessenheit der Stellung der Sicherheiten zu prüfen und die Prüfung zu dokumentieren sowie nach Satz 3 die sicherungsgebende Partei auf die Risiken und Folgen der Stellung der Sicherheiten hinzuweisen. Die Fälle des Absatzes 6 sind von den in Absatz 7 geregelten Fällen zu unterscheiden, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente, die im Eigentum des Kunden stehen, für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person nutzt. In diesen Fällen sieht Absatz 7 zum Schutz des Kunden dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der Finanzinstrumente durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor. Überträgt der Kunde dagegen im Zuge der Bestellung einer Finanzsicherheit nach Absatz 6 und unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen dieses Absatzes das Eigentum an den Finanzinstrumenten an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, besteht aus Kundenschutzgesichtspunkten kein Bedürfnis für eine gesonderte ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der Finanzinstrumente, da der Kunde dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bereits mit der Übertragung des Eigentums an den Finanzinstrumenten die Befugnis erteilt hat, mit diesen nach eigenem Gutdünken zu verfahren (vgl. Erwägungsgrund 52 der Richtlinie 2014/65/EU).

1. ob zwischen der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der Verwendung von Finanzsicherheiten nur eine sehr schwache Verbindung besteht, insbesondere, ob die Inanspruchnahme des Kunden aus einer Verbindlichkeit gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen gering oder zu vernachlässigen ist, 2. ob die Summe der Kundengelder oder Finanzinstrumenten von Kunden, die Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung unterliegen, die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen weit übersteigen und 3. ob sämtliche Finanzinstrumente oder Gelder eines Kunden Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung unterworfen werden sollen, ohne dass berücksichtigt worden ist, welche Verbindlichkeiten des betreffenden Kunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestehen. Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien sind auf die Risiken und die Folgen der Stellung einer Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung hinzuweisen.	
~~(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Kunden mindestens einmal jährlich auf einem dauerhaften Datenträger eine Aufstellung der Gelder und Finanzinstrumente zu übermitteln, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 für ihn verwahrt werden.~~	Der bisherige Absatz 3 ist angesichts der Regelung in Artikel 49 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] entbehrlich und daher zu streichen.
(74) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf Finanzinstrumente, die es ~~nach Absatz 2 oder den Vorschriften des Depotgesetzes~~ für Kunden hält, nur unter genau festgelegten Bedingungen, denen der Kunde im Voraus ausdrücklich zugestimmt hat, für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person oder eines anderen Kunden, insbesondere durch Vereinbarungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ~~nach Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006~~, nutzen. Die Zustimmung des Kunden muss durch seine Unterschrift oder eine gleichwertige schriftliche Bestätigung eindeutig dokumentiert sein. Werden die Finanzinstrumente auf Sammeldepots bei einem Dritten verwahrt, sind für eine Nutzung nach Satz 1 zusätzlich die ausdrückliche Zustimmung aller anderen Kunden des Sammeldepots oder Systeme und Kontrolleinrichtungen erforderlich, mit denen die Beschränkung der Nutzung auf Finanzinstrumente gewährleistet ist, für die eine Zustimmung nach Satz 1 vorliegt. ~~Soweit es sich um Privatkunden handelt, muss die Zustimmung nach den Sätzen 1 und 2 durch Unterschrift des Kunden oder auf gleichwertige Weise dokumentiert werden~~. In den Fällen des Satzes 2 muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über Kunden, auf deren Weisung hin eine Nutzung der Finanzinstrumente erfolgt, und über die Zahl der von jedem einzelnen Kunden mit dessen Zustimmung genutzten Finanzinstrumenten Aufzeichnungen führen, die eine eindeutige und zutreffende Zuordnung der im Rahmen der Nutzung eingetretenen Verluste ermöglichen.	Absatz 7 setzt Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um. Die Regelung verbietet dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die unbefugte Verwendung von Finanzinstrumenten des Kunden. Die Regelung setzt voraus, dass der Kunde im Zeitpunkt der Nutzung der Finanzinstrumente durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen noch Eigentümer derselben ist und die Finanzinstrumente anders als in den Fällen des Absatzes 6 nicht als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übertragen hat. In den Fällen, in denen bereits vor der Nutzung der Finanzinstrumente durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Übertragung des Eigentums an den Finanzinstrumenten vom Kunden an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt ist, besteht aus Kundenschutzgesichtspunkten kein Bedürfnis für eine gesonderte ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der Finanzinstrumente, da der Kunde dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bereits mit der Übertragung des Eigentums an den Finanzinstrumenten die Befugnis erteilt hat, mit diesen nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Damit besteht in diesen Fällen auch kein Bedürfnis für eine Anwendung des Absatzes 7. Die in Absatz 7 Satz 1 erfolgte Streichung dient der Klarstellung des Verhältnisses zwischen den

	zivilrechtlichen Vorschriften des Depotgesetzes und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben des § 73 WpHG. Ein inländisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwahrt Wertpapiere entsprechend den zivilrechtlichen Vorgaben des Depotgesetzes. Ergänzend zu den Vorgaben des Depotgesetzes gelten für dieses Wertpapierdienstleistungsunternehmen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben von § 73 WpHG und § 10 WpDVerOV. Die in Satz 3 zuvor enthaltene Regelung für Privatkunden wird im Einklang mit den Vorgaben der Delegierten Richtlinie nunmehr in Satz 2 auf alle Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ausgedehnt.
(8) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat angemessene Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Verwendung von Finanzinstrumenten der Kunden für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person zu verhindern, insbesondere	Absatz 8 setzt Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um. Die Regelung verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Verwendung von Kundenfinanzinstrumenten für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person zu verhindern.
1. durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Kunden über die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu treffenden Maßnahmen für den Fall, dass die Rücklagen auf dem Konto des Kunden am Erfüllungstag nicht ausreichen, um offene Verbindlichkeiten zu tilgen, wie etwa eine Wertpapierleihe im Namen des Kunden oder die Auflösung der Position,	
2. durch genaue Beobachtung der Fähigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die Wertpapiere am Erfüllungstag voraussichtlich zu liefern, und durch Vorsehen von Abhilfemaßnahmen für den Fall, dass die Fähigkeit zur Lieferung der Wertpapiere nicht gegeben ist,	
3. durch genaue Beobachtung und unverzügliche Anforderung nicht gelieferter Wertpapiere, deren Lieferung am Erfüllungstag oder danach noch aussteht.	
(9) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, die Finanzinstrumente von Kunden zum Gegenstand haben genau festgelegte Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Entleiher von Kundenfinanzinstrumenten angemessene Sicherheiten stellt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die Angemessenheit der gestellten Sicherheiten fortlaufend zu überwachen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Gleichgewicht zwischen dem Wert der Sicherheit und dem Wert des Finanzinstruments des Kunden aufrechtzuerhalten.	Absatz 9 setzt Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Wertpapierleihgeschäfte, die Finanzinstrumente von Kunden zum Gegenstand haben, nur in besicherter Form abgeschlossen werden. Als geeignete Vorkehrung im Sinne des Satzes 2 ist auch ein vertraglich festgelegter Mechanismus anzusehen, der vorsieht, dass Sicherheiten im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder durch einen Dritten laufend an den Wert der Kundenfinanzinstrumente angepasst werden.
(10~~5~~) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Schutz der einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen anvertrauten Gelder oder Wertpapiere der Kunden nähere Bestimmungen über den	Der bisherige Absatz 5 wird aufgrund redaktioneller Änderungen zu Absatz 10.

Umfang der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 sowie zu den Anforderungen an qualifizierte Geldmarktfonds im Sinne des Absatzes 1 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Fußnote

(+++ § 34a Abs. 3: Zur Anwendung vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 u. § 54 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)

§ 74~~34b~~
Anlagestrategieempfehlungen und Anlageempfehlungen; Rechtsverordnung

(1)Unternehmen, die Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erstellen oder verbreiten, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 möglichst gering sind. Sie müssen insbesondere über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken. ~~Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, gilt Satz 1 auch in Bezug auf Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 2b, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 fallen, oder deren Emittenten. Satz 3 ist nicht auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 33b Absatz 6 anwendbar.~~

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 3 und 4 beruht darauf, dass die Vorgaben für die Finanzanalyse durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen nunmehr in Artikel 36 und 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] geregelt sind. Für weitergehende nationale Regelungen, die sich an Wertpapierdienstleistungsunternehmen richten, ist nach Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] kein Raum. Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Änderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben, da sich die Prüfungspflicht im Hinblick auf die Pflichten aus Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] künftig aus § 78 Absatz 1 und den dort enthaltenen Verweisen ergibt.

(2) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 77~~35~~ gelten hinsichtlich der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Pflichten und der Pflichten, die sich aus Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit einem auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen delegierten Rechtsakt ergeben, entsprechend. ~~§ 36 gilt entsprechend, wenn die Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstellt oder verbreitet wird.~~

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die angemessene Organisation nach Absatz 1 Satz 1 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 75~~34c~~
Anzeigepflicht

Die Änderung resultiert aus der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies der Bundesanstalt vor dessen Erstellung oder Weitergabe ~~unverzüglich~~ anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten, die glaubhaft zu machen sind:

Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis haben gezeigt, dass es erforderlich ist, den deutschen Kapitalmarkt besser vor unseriösen Marktteilnehmern im Bereich der Finanzanalysen zu schützen. Verhindert werden sollen Marktmanipulationen durch Finanzanalysten, die mit verschleierter Identität auftreten. Die Änderungen in § 34c sollen zum einen die Informationsbasis der Bundesanstalt stärken, damit diese die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit der auf der Grundlage des Artikels 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen delegierten Verordnung noch wirksamer überwachen und durchsetzen kann. Zum anderen soll die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes durch mehr Transparenz gestärkt werden. Die Änderungen stehen im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 23 Absatz 2 und Absatz 3 sowie des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Danach sind die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, über die in der Marktmissbrauchsverordnung aufgeführten Befugnisse hinauszugehen.

Personen, die für die Erstellung oder Weitergeber von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, verantwortlich sind, haben dies der Bundesanstalt künftig vor deren Erstellung oder Weitergabe anzuzeigen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt Kenntnis über die Existenz der Marktteilnehmer und deren Aktivitäten hat, noch bevor Informationen zu Finanzinstrumenten oder Emittenten an den Kapitalmarkt gelangen.

Die Erweiterung der Pflichtangaben fördert die wirksame Identifizierung und anschließende Überwachung der anzeigepflichtigen Personen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen. Durch die Erweiterung wird außerdem hinreichende Rechtssicherheit für die Erhebung und Speicherung dieser Daten geschaffen.

Ferner sind die anzeigepflichtigen Personen künftig verpflichtet, Ihre Angaben zur Identität glaubhaft zu machen. Dies kann u. a. erfolgen:

- durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises bei der BaFin, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt werden kann, oder durch Einreichung einer amtlich beglaubigten Ausweiskopie,
- durch elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (Online-Ausweisfunktion des Personalausweises), sofern von der Bundesanstalt hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen werden
- durch elektronische Signatur, sofern von der Bundesanstalt hierfür die technischen

	Voraussetzungen geschaffen werden, - durch „Postident-Verfahren“ mit hinreichendem Sicherheitsstandard, sofern von der Bundesanstalt hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage oder Einreichung eines amtlich beglaubigten Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente erfolgen.
1. bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum sowie Wohn- und Geschäftsanschrift,	
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung ebenfalls anzugeben.~~Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen.~~ Außerdem hat der Anzeigepflichtige seine telefonischen und elektronischen Kontaktdaten sowie die Adressen der von ihm zur Veröffentlichung genutzten Internetseiten anzugeben. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten. Der Anzeigepflichtige hat weiterhin anzuzeigen, inwiefern~~ob~~ bei mit ihm verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können. Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte oder die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten sind innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt anzuzeigen.	Die sonstigen Änderungen des neuen Absatz 1 dienen der Klarstellung. Durch den Gebrauch des Wortes „inwiefern“ wird in Satz 4 sprachlich klargestellt, dass die generellen Umstände zu spezifizieren sind, aus denen sich typischerweise Interessenkonflikte ergeben können. Ferner wird Klarheit darüber geschaffen, dass der BaFin nicht nur die Veränderung der angezeigten Daten und Sachverhalte, sondern auch die Einstellung der Tätigkeit innerhalb von vier Wochen anzuzeigen ist, um den Kenntnisstand der Bundesanstalt hinreichend aktuell zu halten.
(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Namen der nach Absatz 1 ordnungsgemäß angezeigten Personen und Personengesellschaften sowie Angaben zu dem Ort und dem Land der Niederlassung.	Durch die Veröffentlichung der Namen der nach Absatz 1 ordnungsgemäß angezeigten Personen und Personengesellschaften auf der Internetseite der Bundesanstalt kann sich der Kapitalmarkt auf einfache und kostengünstige Weise darüber informieren, ob sich die verantwortlichen Personen bei der Bundesanstalt ordnungsgemäß angezeigt haben. Unseriöse Marktteilnehmer, die sich nicht ordnungsgemäß angezeigt haben, um sich möglicherweise dem Zugriff durch die Aufsichtsbehörden zu entziehen, können durch einen Abgleich mit den Angaben auf der Internetseite der Bundesanstalt leichter ausfindig gemacht werden. Insgesamt wird hierdurch die Integrität des Kapitalmarktes durch mehr Transparenz gestärkt.
§ 76~~34d~~ Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte	

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt

1. den Mitarbeiter und,

2. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über Vertriebsbeauftragte im Sinne des Absatzes 2 verfügt, den auf Grund der Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den Mitarbeiter unmittelbar zuständigen Vertriebsbeauftragten

anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Ferner sind der Bundesanstalt, wenn auf Grund der Tätigkeit des Mitarbeiters eine oder mehrere Beschwerden im Sinne des ~~§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4~~Artikels 26 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016 durch Privatkunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden,

1. jede Beschwerde,

2. der Name des Mitarbeiters, auf Grund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben wird, sowie,

3. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten hat, die Zweigstelle, Zweigniederlassung oder Organisationseinheit, welcher der Mitarbeiter zugeordnet ist oder für welche er überwiegend oder in der Regel die nach Satz 1 anzuzeigende Tätigkeit ausübt,

anzuzeigen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann damit betrauen, Kundenüber Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen zu informieren (Vertriebsmitarbeiter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.

Der neue Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Finanzportfolioverwaltung betrauen, wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.

Durch den neuen Absatz 3 wird das Sachkunde- und Zuverlässigkeitserfordernis auch auf Mitarbeiter erstreckt, die mit der Finanzportfolioverwaltung betraut sind. Da gerade im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung die Mitarbeiter Zugang zu Kundengeldern haben, ist es geboten, dass auch solche Mitarbeiter nur mit dieser Tätigkeit betraut werden, wenn sie sachkundig und zuverlässig sind. Die Regelung soll die bestehenden Risiken eindämmen und den Schutz der Kundengelder vor einem Zugriff unzuverlässiger Mitarbeiter sicherstellen. Werden Finanzportfolioverwalter insbesondere wegen Straftaten im Sinne von § 6 WpHGMaAnzV

(42) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter mit der Ausgestaltung, Umsetzung oder Überwachung von Vertriebsvorgaben im Sinne des § 6933 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a nur dann betrauen (Vertriebsbeauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt den Mitarbeiter anzeigen, bevor dieser die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.

(53) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Verantwortlichkeit für die Compliance-Funktion im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016 und für die Berichte an die Geschäftsleitung nach Artikel 25 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 betrauen (Compliance-Beauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt den Mitarbeiter anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.

(64) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass ein Mitarbeiter

1. nicht oder nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 42 Satz 1 oder Absatz 35 Satz 1 erfüllt, kann die Bundesanstalt unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 4 dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen untersagen, den Mitarbeiter in der angezeigten Tätigkeit einzusetzen, solange dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, oder

2. gegen Bestimmungen dieses Abschnittes verstoßen hat, deren

verurteilt, kann die Aufsicht Tätigkeitsuntersagungen aussprechen. Da den Finanzportfolioverwaltern die Verfügung über Vermögenswerte der Kunden anvertraut ist, wird so ein Schutz der Kunden vor unzureichender persönlicher Eignung der Finanzportfolioverwalter möglich. In der Aufsicht, insbesondere über Finanzdienstleistungsinstitute war zu beobachten, dass diese nach Einführung der erhöhten Anforderungen an die Anlageberatung verstärkt ihr Angebot der Anlageberatung durch das der Finanzportfolioverwaltung ersetzten. Zu diesen erhöhten Anforderungen zählt auch die Sachkunde und Zuverlässigkeit von Anlageberatern, die für Finanzportfolioverwalter nicht gilt. Gegen deren Tätigkeiten könnten mangels Ermächtigungsgrundlage keine Maßnahmen – wie bei der Anlageberatung vorgesehen – ausgesprochen werden.

Einhaltung bei der Durchführung seiner Tätigkeit zu beachten sind, kann die Bundesanstalt unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 64

a) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Mitarbeiter verwarnen oder

b) dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für eine Dauer von bis zu zwei Jahren untersagen, den Mitarbeiter in der angezeigten Tätigkeit einzusetzen.

Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen im Sinne des Satzes 1 auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, es sei denn, diese Veröffentlichung wäre geeignet, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 hat ohne Nennung des Namens des betroffenen Mitarbeiters zu erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(75) Die Bundesanstalt führt über die nach den Absätzen 1, 4 und 5 bis 3 anzuzeigenden Mitarbeiter sowie die ihnen zugeordneten Beschwerdeanzeigen nach Absatz 1 und die ihre Tätigkeit betreffenden Anordnungen nach Absatz 64 eine interne Datenbank.

Absatz 7 wird redaktionell angepasst. Durch den Einschub wird ferner klargestellt, dass in der internen Datenbank der Bundesanstalt solche Anordnungen zu führen sind, die gegenüber Mitarbeitern ergehen oder aufgrund von Mitarbeitern ergehen, die nach den Absätzen 1, 4 und 5 anzuzeigen sind.

(85a) Die Absätze 1 bis 75 sind nicht anzuwenden auf diejenigen Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die ausschließlich in einer Zweigniederlassung im Sinne des § 24a des Kreditwesengesetzes oder in mehreren solcher Zweigniederlassungen tätig sind.

Die Buchstaben d bis i enthalten darüber hinaus zahlreiche redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes und Anpassung der Absätze. In Absatz 6 werden die Verweise auf die Vorgaben betreffend die Compliance-Funktion und Berichte an die Geschäftsleitung aktualisiert. Diese ergeben sich künftig unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. Auch im neuen Absatz 8 werden die Verweise aktualisiert, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt; die Vorschriften sind weiterhin auf im Inland tätige Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränkt.

(96) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Anforderungen an

1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Anzeigen nach den Absätzen 1, 42 oder 53,

2. die Sachkunde und die Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 53 Satz 1 sowie

3. den Inhalt der Datenbank nach Absatz 57 und die Dauer der Speicherung der Einträge

einschließlich des jeweiligen Verfahrens regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein schreibender Zugriff

auf die für das Unternehmen einzurichtenden Einträge in die Datenbank nach Absatz 5 eingeräumt und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Einträge übertragen wird. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 7735
Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln

~~(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen, den Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung im Sinne des § 25b des Kreditwesengesetzes besteht oder bestand, und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen.~~(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung

Es handelt sich um eine Änderung in Folge der geänderten Nummerierung des Gesetzes. Der bisherige Absatz 1 ist hinsichtlich der Prüfung, die durch die Bundesanstalt vorgenommen werden kann, auf die Überwachung der Pflichten nach dem 6. Abschnitt – dem künftigen Abschnitt 11 – begrenzt. Durch die Änderung wird die Möglichkeit zu anlassunabhängigen Prüfung auf die Pflichten erweitert, die auch Gegenstand der jährlichen Prüfung nach § 78 des Gesetzes werden. Dies trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die Bundesanstalt nach § 22 Absatz 2 auch sektoral zuständige Behörde im Sinne des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September über Ratingagenturen ist, soweit Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen Ratings verwenden, und anderseits zahlreiche Pflichten künftig aus unmittelbar geltendem europäischen Verordnungsrecht folgen. Ferner soll insgesamt ein Gleichlauf der Prüfungspflichten hergestellt werden; Pflichten, die Gegenstand der jährlichen Prüfung sind, sollen durch die Bundesanstalt auch anlassunabhängig geprüft werden können. Neben den genannten Pflichten betrifft die Erweiterung insbesondere Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung sowie die Anzeigepflichten nach § 16 dieses Gesetzes zur Anzeige von Verdachtsfällen betreffend Verstöße gegen die Leerverkaufsverordnung.

1. der Meldepflichten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards, sowie der Pflichten nach § 49 Absatz 1 bis 3,

2. der Anzeigepflichten nach § 16,

3. der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, die gemäß Artikel 17 Absatz 7, Artikel 27, Absatz 10 und Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU erlassen wurden, sowie

4. der Pflichten die sich aus

a) den Artikeln 4, 16 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards,

b) den Artikeln 3 bis 15, 17, 18, 20 bis 23, 25, 27, 31 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards,

c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016 vom 25.04.2016 [zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung Ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie],

d) der Delegierten Verordnung (EG) [X]/2016 [vom 18.05.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen],

e) § 22 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen, den Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung im Sinne des § 25b des Kreditwesengesetzes besteht oder bestand, und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen.

(2) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen auch von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat verlangen, die Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Wertpapiernebendienstleistungen ausschließlich in einem Drittstaat erbracht wird.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie nach Maßgabe der Richtlinie 2014/65/EU und der Delegierten Richtlinie (EU) ... (DR MiFID II) vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen~~Richtlinie 2004/39/EG und der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 26)~~ für den Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt sind. Die Deutsche

Darüber hinaus war der Verweis in Absatz 4 anzupassen. Die Verordnung 2006/73/EG beruht auf der Richtlinie 2004/39/EG, Richtlinien der Bundesanstalt nach Absatz 4 können nunmehr im Hinblick auf delegierte Rechtsakte ergehen, die auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.

Bundesbank sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise sind vor dem Erlass der Richtlinien anzuhören. Die Richtlinien sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 78~~36~~
Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln

(1) ~~(1)~~Unbeschadet des § 77 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die folgenden Pflichten eingehalten werden:

Absatz 1 Satz 1 wird im Anschluss an die Änderungen durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz redaktionell korrigiert. Die Einhaltung der Anzeigepflichten nach § 10 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergebenden Pflichten sind auch weiterhin Gegenstand der jährlichen Prüfungspflicht.
Durch die Anpassung wird berücksichtigt, dass die zu prüfenden Melde- und Verhaltenspflichten künftig auch in zahlreichen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie § 49 Absatz 1 bis 3 enthalten sind. Weiter wurde ein Verweis auf die Delegierten Verordnungen nach der MiFID II, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] und nach der MiFIR, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFIR], aufgenommen. Durch die Änderung wird die bisher nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands geprüft werden (verbandsgeprüfte Unternehmen), geltende Regelung zur Einreichung von Prüfberichten auf Anforderung der BaFin und der Deutschen Bundesbank auf alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgeweitet. Sämtliche Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden jedoch auch weiterhin unverändert nach § 78 WpHG vollumfänglich und in der Regel jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Derzeit müssen Prüfungsberichte von Prüfungen bei nicht verbandsgeprüften Wertpapierdienstleistungsunternehmen, unaufgefordert bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Prüfungsberichte verbandsgeprüfter Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind demgegenüber nur auf Anforderung einzureichen. Allerdings ist auch bei verbandsgeprüften Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Fragebogen nach dem bisherigen § 5 Absatz 6 WpDPV, der die wesentlichen Ergebnisse einer Prüfung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zusammenfasst und Bestandteil des Prüfungsberichts ist, unaufgefordert einzureichen. Die Regelung für verbandsgeprüfte Unternehmen hat sich in der Verwaltungspraxis bewährt. Sie trägt zu einer risikoorientierten Aufsicht bei, indem eine Konzentration auf Unternehmen erfolgen kann, bei welchen dies aufgrund der Auswertung

des Fragebogens nach dem bisherigen § 5 Absatz 6 WpDPV oder sonstiger Informationen erforderlich erscheint. Die Pflicht zur Einreichung eins Fragebogens nach § 5 Absatz 6 der WpDPV wird, ohne dass diese erweitert wird, nunmehr in den § 78 übernommen.

1. die Meldepflichten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandard, sowie die Pflichten nach § 49 Absatz 1 bis 3,

2. die Anzeigepflichten nach § 16,

3. die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, die gemäß Artikel 17 Absatz 7, Artikel 27, Absatz 10 und Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU erlassen wurden, sowie

4. die Pflichten die sich aus

a) den Artikeln 4, 16 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards,

b) den Artikeln 3 bis 15, 17, 18, 20 bis 23, 25, 27, 31 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards,

c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016 vom 25.04.2016 [zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung Ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie],

d) der Delegierten Verordnung (EG) [X]/2016 [vom 18.05.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen],

e) § 22 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

~~Unbeschadet des § 35 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die Meldepflichten nach § 9, die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie die Pflichten eingehalten werden, die sich aus den Artikeln 16 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie aus § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ergeben.~~ Bei Kreditinstituten, die das Depotgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Kreditwesengesetzes betreiben, und bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes erbringen, hat der Prüfer auch diese Geschäfte besonders zu prüfen; diese Prüfung hat sich auch auf

die Einhaltung des § 128 des Aktiengesetzes über Mitteilungspflichten und des § 135 des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts zu erstrecken. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung, mit Ausnahme der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 734~~a~~, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 5, ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte angezeigt ist. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, wird die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen. Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Der Prüfer oder die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen, soweit Prüfungen nach Satz 5 von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben den Prüfungsbericht auf Anforderung der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einem Fragebogen zusammenzufassen, der dem Prüfungsbericht beizufügen ist. Der Fragebogen ist auch dann bei der Bundesanstalt und der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen, wenn ein Prüfungsbericht nach Satz 7 nicht angefordert wird. Der Prüfer hat den Fragebogen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. ~~Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einen Prüfungsbericht einzureichen. Soweit Prüfungen nach Satz 4 von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.~~

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt den Prüfer anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.

(3) Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten, deren Einhaltung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen ist, hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist der

Bundesanstalt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Absatz 1 auch ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um Missständen im Handel mit Finanzinstrumenten entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegenden Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Fußnote

(+++ § 36: Zur Anwendung vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 u. § 54 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)

§ 79~~36a~~
Unternehmen, organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die in diesem Abschnitt und den Artikeln 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelten Rechte und Pflichten sind mit Ausnahme des § 55 Absatz 1 Nummer 2, der §§ 62 bis 67, des 69 Absatz 1 bis 6 sowie Absatz 9 bis 13, § 70, der §§ 73 bis 75 sowie § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 bis 8 auf Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, entsprechend anzuwenden. ~~Die in diesem Abschnitt geregelten Rechte und Pflichten sind mit Ausnahme des § 31 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 31f, 31g, 33 Absatz 1 bis 3 und 4, der §§ 33b, 34a und 34b Absatz 1 sowie der §§ 34c und 34d auf Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, entsprechend anzuwenden.~~ Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebendienstleistungen erbringt und das beabsichtigt, im Inland eine Zweigniederlassung im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes zu errichten, ist von der Bundesanstalt innerhalb der in § 53b Absatz~~.~~ 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes bestimmten Frist auf die Meldepflichten nach § 15~~9~~ und die nach Satz 1 für die Zweigniederlassung geltenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Die Änderung in Absatz 1 setzt die Vorgaben nach Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU um. Werden Wertpapierdienstleistungen durch eine Zweigniederlassung und vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes erbracht, gelten die im 6. Abschnitt sowie Artikel 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelten Rechte und Pflichten entsprechend. Ausgenommen sind die Regelungen des 12. Abschnitts, die nicht auf der Umsetzung der Artikel 24, 25, 27, 28 der Richtlinie beruhen, vgl. Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU.

(2) Die Bundesanstalt kann von der Zweigniederlassung Änderungen der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der für

sie geltenden Pflichten verlangen, soweit die Änderungen notwendig und verhältnismäßig sind, um der Bundesanstalt die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zu ermöglichen. Stellt die Bundesanstalt fest, dass das Unternehmen die nach Absatz 1 Satz 1 für seine Zweigniederlassung geltenden Pflichten nicht beachtet, fordert es das Unternehmen auf, seine Verpflichtungen innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, trifft die Bundesanstalt alle geeigneten Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über die Art der getroffenen Maßnahmen. Falls das betroffene Unternehmen den Mangel nicht behebt, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden. Soweit erforderlich, kann die Bundesanstalt dem betroffenen Unternehmen die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich von Maßnahmen nach den Sätzen 4 und 5.

(3) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, das im Inland eine Zweigniederlassung errichtet hat, gegen andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen dieses Gesetzes oder entsprechende ausländische Vorschriften verstößt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates nach Maßgabe des § 11~~7~~ Abs. 8~~5~~ Satz 1 mit. Sind die daraufhin getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates unzureichend oder verstößt das Unternehmen aus anderen Gründen weiter gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Abschnitts und sind dadurch Anlegerinteressen oder die ordnungsgemäße Funktion des Marktes gefährdet, ergreift die Bundesanstalt nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle erforderlichen Maßnahmen, um den Anlegerschutz und die ordnungsgemäße Funktion der Märkte zu gewährleisten. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gegenüber Kunden erbringt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, wenn das Unternehmen gegen Bestimmungen dieses Abschnitts oder entsprechende ausländische Vorschriften verstößt.

(5) Absatz 3 gilt für Betreiber organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme entsprechend mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen der Bundesanstalt gegenüber einem solchen Betreiber Verstöße gegen Bestimmungen dieses Abschnitts, des Börsengesetzes oder gegen entsprechende ausländische Vorschriften vorliegen müssen und dass zu den Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 insbesondere auch gehören kann, dem Betreiber des organisierten Marktes, des multilateralen Handelssystems oder des organisierten Handelssystems zu untersagen, sein System Mitgliedern im Inland zugänglich zu machen.~~Absatz 3 gilt für~~

Absatz 5 setzt Artikel 86 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und wird entsprechend des Wortlauts der Richtlinie um organisierte Handelssysteme erweitert.

~~Betreiber organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme entsprechend mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen der Bundesanstalt gegenüber einem solchen Betreiber Verstöße gegen Bestimmungen dieses Abschnitts, des Börsengesetzes oder entsprechende ausländische Vorschriften vorliegen müssen und dass zu den Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 insbesondere auch gehören kann, dem Betreiber des organisierten Marktes oder des multilateralen Handelssystem zu untersagen, sein System Mitgliedern im Inland zugänglich zu machen.~~

(6) Die Bundesanstalt unterrichtet die betroffenen Unternehmen oder Märkte von den jeweils nach den Absätzen 2 bis 5 getroffenen Maßnahmen unter Nennung der Gründe.

(7) Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 5 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

§ 80
Drittstaatenunternehmen

Vorbehaltlich der Regelungen in Titel VIII der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 kann die Bundesanstalt im Einzelfall bestimmen, dass auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Wertpapierdienstleistungen erbringen will, der § 55 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 62 bis 67, der § 69 Absatz 1 bis 6 sowie Absatz 9 bis 13, § 70, der §§ 73 bis 75 sowie § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 bis 8 dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen im Hinblick auf seine im Inland betriebenen Wertpapierdienstleistungen wegen seiner Aufsicht durch die zuständige Herkunftsstaatsbehörde insoweit nicht zusätzlich der Aufsicht durch die Bundesanstalt bedarf. Die Befreiung kann insbesondere mit der Auflage verbunden werden, dass das Unternehmen eine Überwachung und Prüfung der einzuhaltenden Vorschriften ermöglicht, die den §§ 6 bis 8, 77 und 78 gleichwertig ist.

Durch die Regelung können Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, grundsätzlich von Vorschriften befreit werden, von denen gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 auch Zweigstellen von Wertpapierhandelsunternehmen oder CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat befreit werden können, wenn sie Wertpapierdienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland erbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen hinsichtlich der Vorschriften, hinsichtlich derer die Befreiung erteilt wird, einer Aufsicht nicht bedarf. Die Befreiung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere um eine Überwachung und Prüfung von Auflagen, die auch andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreffen, Meldepflichten und Verhaltensregeln ermöglichen. Eine Befreiung kommt nur dann in Frage, wenn zuvor auch eine erforderliche Freistellung nach § 2 Absatz 5 KWG erfolgte.

§ 81~~36b~~
Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Um Mißständen bei der Werbung für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen zu begegnen, kann die Bundesanstalt den Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestimmte Arten der Werbung untersagen. Ein Missstand liegt insbesondere vor, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. nicht oder nicht ausreichend auf die mit der von ihm erbrachten Wertpapierdienstleistung verbundenen Risiken hinweist,

2. mit der Sicherheit einer Anlage wirbt, obwohl die Rückzahlung der Anlage nicht oder nicht vollständig gesichert ist,

3. die Werbung mit Angaben insbesondere zu Kosten und Ertrag sowie zur Abhängigkeit vom Verhalten Dritter versieht, durch die in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht,

4. die Werbung mit irreführenden Angaben über die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder über die Befugnisse der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder Drittstaaten versieht.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise und des Verbraucherschutzes anzuhören.

§ 82~~36c~~
Register über Honorar-Anlageberater

(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein öffentliches Honorar-Anlageberaterregister über alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die ~~die Anlageberatung als~~ Honorar-Anlageberatung erbringen wollen.

In Absatz 1 wird die Terminologie der Honorar-Anlageberatung redaktionell angepasst.

(2) Die Bundesanstalt hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Antrag in das Honorar-Anlageberaterregister einzutragen, wenn es

1. eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes besitzt oder Zweigniederlassung eines Unternehmens nach § 53b Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes ist,

2. die Anlageberatung im Sinne des § 2 Absatz ~~3~~6 Satz 1 Nummer ~~9~~10 erbringen darf und

3. der Bundesanstalt durch Bescheinigung eines geeigneten Prüfers nachweist, dass es in der Lage ist, die Anforderungen nach § 69~~33~~ Absatz 7~~3a~~ zu erfüllen.

Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 3 wird bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich Letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen. Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Eintragung im Honorar-Anlageberaterregister zu löschen, wenn

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt auf die Eintragung verzichtet oder

2. die Erlaubnis eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 32 des Kreditwesengesetzes insgesamt oder die Erlaubnis zum Erbringen der Anlageberatung erlischt oder aufgehoben wird.

~~(4) Die Bundesanstalt kann die Eintragung löschen, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nachhaltig gegen die Bestimmungen des § 31 Absatz 4c und 4d oder des § 33 Absatz 3a oder gegen die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.~~

Der bisherige Absatz 4 konnte aufgehoben werden, da auch die Honorar-Anlageberatung nun auf Grundlage der Richtlinie 2014/65/EU reguliert ist und somit nachhaltige Verstöße gegen die zugehörigen Wohlverhaltensnormen nach den allgemeinen Regelungen der Erlaubnisaufhebung geahndet werden können. Die Löschung aus dem Register erfolgt in solchen Fällen daher über § 81 Absatz 3 Nummer 2, so dass es des Sondertatbestandes in dem ehemaligen Absatz 4 nicht mehr bedarf. Im Übrigen werden die bisherigen nationalen Sonderregelungen der Honorar-Anlageberatung, die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG gemeldet wurden, auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 12 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU beibehalten.

(~~5~~4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Honorar-Anlageberatung nicht mehr erbringen will, muss dies der Bundesanstalt anzeigen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(~~5~~6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen

1. zum Inhalt des Honorar-Anlageberaterregisters,

2. zu den Mitwirkungspflichten der Institute bei der Führung des Honorar-Anlageberaterregisters und

3. zum Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

(6~~7~~) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 83~~36d~~
Bezeichnungen zur Honorar-Anlageberatung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Die Bezeichnungen „Honorar-Anlageberater“, „Honorar-Anlageberaterin“, „Honorar-Anlageberatung“ oder „Honoraranlageberater“, „Honoraranlageberaterin“, „Honoraranlageberatung“ auch in abweichender Schreibweise oder eine Bezeichnung, in der diese Wörter enthalten sind, dürfen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen, die im Honorar-Anlageberaterregister nach § 82~~36c~~ eingetragen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, die die dort genannten Bezeichnungen in einem Zusammenhang führen, der den Anschein ausschließt, dass sie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz im Ausland dürfen bei ihrer Tätigkeit im Inland die in Absatz 1

genannten Bezeichnungen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken führen, wenn sie zur Führung dieser Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und sie die Bezeichnung um einen auf ihren Sitzstaat hinweisenden Zusatz ergänzen.

(3) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Führung der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen befugt ist. Sie hat ihre Entscheidungen dem Registergericht mitzuteilen.

(4) Die Vorschrift des § 43 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes die Eintragung in das Honorar-Anlageberaterregister nach § 8236c tritt.

§ 8437
Ausnahmen

§ 5531 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie die §§ 5931c, 31d 60 und 33a 71 gelten nicht für Geschäfte, die an organisierten Märkten oder in multilateralen Handelssystemen zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder zwischen diesen und sonstigen Mitgliedern oder Teilnehmern dieser Märkte oder Systeme geschlossen werden. Wird ein Geschäft im Sinne des Satzes 1 in Ausführung eines Kundenauftrags abgeschlossen, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen jedoch den Verpflichtungen des § 5531 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie der §§ 31c59, 31d 60 und 33a 71 gegenüber dem Kunden nachkommen.

Die Anpassung berücksichtigt den geänderten Katalog von Vorschriften, die nach Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU für die benannten Geschäfte nicht gelten. Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

§ 85
Strukturierte Einlagen

§ 55, mit Ausnahme von Absatz 9, sowie § 57 Absatz 4, die §§ 58 bis 61 und § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 7 bis 13, § 70 Absatz 1 bis 3 und § 72 Absatz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute, wenn sie strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten.

Die Aufnahme des neuen § 85 dient der Umsetzung des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

Abschnitt 127
Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen-

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

§ 8637b
Schadenersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen

(1) Unterlässt es der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, unverzüglich eine Insiderinformation zu veröffentlichen, die ihn unmittelbar betrifft, ist er einem Dritten zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 596/2014 (sog. Ad-hoc-Pflicht) erfasst auch Emittenten, deren Finanzinstrumenten auf ihren Antrag oder mit ihrer Genehmigung zum Handel auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem

zugelassen sind. Die Schadensersatzregelungen in §§ 86 und 87 (bisher §§ 37b, 37c), die sich bislang auf Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, beschränkten, werden an den erweiterten Anwendungsbereich der Ad-hoc-Pflicht nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 596/2014 angepasst. Da an einem regulierten Markt und auf einem multilateralen Handelssystem die Ad-hoc-Pflicht bereits mit dem Zulassungsantrag gilt, werden auch diese Fälle in §§ 86 und 87 aufgenommen. Ferner ergibt sich aus dem geänderten § 48 Absatz 3 des Börsengesetzes, dass der Freiverkehr ein multilaterales Handelssystem darstellt, so dass Emittenten, welche die Einbeziehung ihrer Finanzinstrumente in den Freiverkehr beantragt oder genehmigt haben, künftig ebenfalls den Schadensersatzregelungen nach den §§ 86 und 87 unterliegen.

~~1. die Finanzinstrumente nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder~~

~~2. die Finanzinstrumente vor dem Entstehen der Insiderinformation erwirbt und nach der Unterlassung veräußert.~~(1) Unterlässt es ein Emittent, der für seine Finanzinstrumente die Zulassung zum Handel an einem inländischen Handelsplatz genehmigt oder an einem inländischen regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem beantragt hat, unverzüglich eine Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/ 2014 zu veröffentlichen, ist er einem Dritten zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte

1. die Finanzinstrumente nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder

2. die Finanzinstrumente vor dem Entstehen der Insiderinformation erwirbt und nach der Unterlassung veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Insiderinformation im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(5) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen

werden, ist unwirksam.

§ 87~~37c~~
Schadenersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen

~~(1) Veröffentlicht der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, in einer Mitteilung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine unwahre Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, ist er einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der Dritte auf die Richtigkeit der Insiderinformation vertraut, wenn der Dritte~~

~~1. die Finanzinstrumente nach der Veröffentlichung erwirbt und er bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder~~

~~2. die Finanzinstrumente vor der Veröffentlichung erwirbt und vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation veräußert.~~(1) Veröffentlicht ein Emittent, der für seine Finanzinstrumente die Zulassung zum Handel an einem inländischen Handelsplatz genehmigt oder an einem inländischen regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem beantragt hat, in einer Mitteilung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine unwahre Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, ist er einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der Dritte auf die Richtigkeit der Insiderinformation vertraut, wenn der Dritte

1. die Finanzinstrumente nach der Veröffentlichung erwirbt und er bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder

2. die Finanzinstrumente vor der Veröffentlichung erwirbt und vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Insiderinformation nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Unrichtigkeit der Insiderinformation im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(5) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

Abschnitt 13~~8~~

Finanztermingeschäfte

§ 88~~37e~~
Ausschluss des Einwands nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Gegen Ansprüche aus Finanztermingeschäften, bei denen mindestens ein Vertragsteil ein Unternehmen ist, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließt oder deren Abschluss vermittelt oder die Anschaffung, Veräußerung oder Vermittlung von Finanztermingeschäften betreibt, kann der Einwand des § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden. Finanztermingeschäfte im Sinne des Satzes 1 und der §§ 89~~37g~~ und 90~~37h~~ sind die ~~Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2~~derivativen Geschäfte und Optionsscheine.

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 2 Absatz 3 und 38 sowie um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung.

§ 89~~37g~~
Verbotene Finanztermingeschäfte

(§ 89 bis § 107)
Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

(1) Unbeschadet der Befugnisse der Bundesanstalt nach § 8~~4b~~ kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Finanztermingeschäfte verbieten oder beschränken, soweit dies zum Schutz der Anleger erforderlich ist.

(2) Ein Finanztermingeschäft, das einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 widerspricht (verbotenes Finanztermingeschäft), ist nichtig. Satz 1 gilt entsprechend für

1. die Bestellung einer Sicherheit für ein verbotenes Finanztermingeschäft,

2. eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen Finanztermingeschäft dem anderen Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis,

3. die Erteilung und Übernahme von Aufträgen zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Finanztermingeschäften,

4. Vereinigungen zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Finanztermingeschäften.

Abschnitt 14~~9~~
Schiedsvereinbarungen

§ 90~~37h~~
Schiedsvereinbarungen

Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen oder Finanztermingeschäften sind nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Abschnitt 15~~0~~
Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union

§ 91~~37i~~
Erlaubnis

(1) Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz im Ausland, die keine organisierten Märkte oder multilateralen Handelssysteme im Sinne dieses Gesetzes sind, oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Der Erlaubnisantrag muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des Marktes oder des Betreibers,

2. Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlich sind,

3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des Marktes hervorgehen,

4. Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland,

5. die Angabe der für die Überwachung des Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaates und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen,

6. die Angabe der Art der Finanzinstrumente, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie

7. Namen und Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Vor Erteilung der Erlaubnis gibt die Bundesanstalt den Börsenaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) (weggefallen)

§ 92~~37j~~
Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung nicht zuverlässig ist,

2. Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, die nicht die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Börsengesetzes erfüllen,

3. die Überwachung des Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist oder

4. der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des Marktes zuständigen Stellen des Herkunftsstaates nicht gewährleistet erscheint.

§ 93~~37k~~
Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 92~~37j~~ rechtfertigen würden, oder

2. der Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(2) Die Bundesanstalt hat die Aufhebung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 94~~37l~~
Untersagung

Die Bundesanstalt kann Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen, untersagen, Aufträge für Kunden über ein elektronisches Handelssystem eines ausländischen Marktes auszuführen, wenn diese Märkte oder ihre Betreiber Handelsteilnehmern im Inland einen unmittelbaren Marktzugang über dieses elektronische Handelssystem ohne Erlaubnis gewähren.

Abschnitt 16~~1~~
Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten

Unterabschnitt 1
Überwachung von Unternehmensabschlüssen

§ 95~~37n~~

Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, ob folgende Abschlüsse und Berichte, jeweils einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung, von Unternehmen, für die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen:

1. festgestellte Jahresabschlüsse und zugehörige Lageberichte oder gebilligte Konzernabschlüsse und zugehörige Konzernlageberichte,

2. veröffentlichte verkürzte Abschlüsse und zugehörige Zwischenlageberichte sowie

3. veröffentlichte Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte.

Fußnote

(+++ § 37n: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 1 +++)

§ 96~~37o~~
Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung an, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen; die Anordnung unterbleibt, wenn ein öffentliches Interesse an der Klärung offensichtlich nicht besteht. Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung auch ohne besonderen Anlass anordnen (stichprobenartige Prüfung). Der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der Prüfungsanordnung festgelegt werden. Geprüft wird nur der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht; unbeschadet dessen darf die Bundesanstalt im Fall von § ~~37p~~ 97 Abs~~.~~atz 1 Satz 2 den Abschluss prüfen, der Gegenstand der Prüfung durch die Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (Prüfstelle) gewesen ist. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, nachdem sie von der Prüfstelle einen Bericht gemäß § 97~~37p~~ Abs~~.~~atz 1 Satz 2 Nummer~~.~~ 1 erhalten hat, so kann sie ihre Anordnung und den Grund nach § 97~~37p~~ Absatz~~.~~ 1 Satz 2 Nummer. 1 im Bundesanzeiger bekannt machen. Auf die Prüfung des verkürzten Abschlusses und des zugehörigen Zwischenlageberichts sowie des Zahlungsberichts und Konzernzahlungsberichts ist Satz 2 nicht anzuwenden. Die Prüfung kann trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden, insbesondere dann, wenn Gegenstand der Prüfung ein Fehler ist, an dessen

Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.

(21a) Prüfungsgegenstand nach Absatz 1 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die dasjenige Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das demjenigen Geschäftsjahr vorausgeht, auf das Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz Bezug nimmt. Eine stichprobenartige Prüfung ist hierbei nicht zulässig.

(32) Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichts durch die Bundesanstalt findet nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 Abs. 7 des Aktiengesetzes anhängig ist. Wenn nach § 142 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 258 Abs. 1 des Aktiengesetzes ein Sonderprüfer bestellt worden ist, findet eine Prüfung ebenfalls nicht statt, soweit der Gegenstand der Sonderprüfung, der Prüfungsbericht oder eine gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 des Aktiengesetzes reichen.

(43) Bei der Durchführung der Prüfung kann sich die Bundesanstalt der Prüfstelle sowie anderer Einrichtungen und Personen bedienen.

(54) Das Unternehmen im Sinne des § 9537n, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie seine Abschlussprüfer haben der Bundesanstalt und den Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt auch für die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 64 Absatz 9 22 entsprechend.

(65) Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen nach Absatz 54 Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. § 64 Absatz 4 15 Satz 2 gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Fußnote

(+++ § 37o Abs. 1 Satz 4: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 1 +++)

§ 9737p
Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle

(1) Ist nach § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs eine Prüfstelle anerkannt, so finden stichprobenartige Prüfungen nur auf Veranlassung der Prüfstelle statt. Im Übrigen stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach § 9637o erst zu, wenn

1. ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder

2. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen.

Auf Verlangen der Bundesanstalt hat die Prüfstelle das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen. Unbeschadet von Satz 2 kann die Bundesanstalt die Prüfung jederzeit an sich ziehen, wenn sie auch eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 306 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen.

(2) Die Bundesanstalt kann von der Prüfstelle unter den Voraussetzungen des § 96~~37o~~ Absatz~~.~~ 1 Satz 1 die Einleitung einer Prüfung verlangen.

(3) Die Bundesanstalt setzt die Prüfstelle von Mitteilungen nach § 142 Abs. 7, § 256 Abs. 7 Satz 2 und § 261a des Aktiengesetzes in Kenntnis, wenn die Prüfstelle die Prüfung eines von der Mitteilung betroffenen Unternehmens beabsichtigt oder eingeleitet hat.

§ 98~~37q~~
Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle

(1) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler fest.

(2) Die Bundesanstalt ordnet an, dass das Unternehmen den von der Bundesanstalt oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung bekannt zu machen hat. Die Bundesanstalt sieht von einer Anordnung nach Satz 1 ab, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Auf Antrag des Unternehmens kann die Bundesanstalt von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die Bekanntmachung hat unverzüglich im Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist, zu erfolgen.

(3) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt keine Beanstandungen, so teilt die Bundesanstalt dies dem Unternehmen mit.

§ 99~~37r~~

Mitteilungen an andere Stellen

(1) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie darf diesen Behörden personenbezogene Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, übermitteln.

(2) Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes des Unternehmens gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, übermittelt sie der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 100~~37s~~
Internationale Zusammenarbeit

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den Stellen im Ausland, die zuständig sind für die Untersuchung möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Sie kann diesen Stellen zur Erfüllung dieser Aufgabe Informationen nach Maßgabe des § 11~~7~~ Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz~~.~~ !=~~7~~ übermitteln. §)&~~37o~~ Absatz~~.~~ 5~~4~~ und ~~5~~6 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die dort geregelten Befugnisse sich auf alle Unternehmen, die von der Zusammenarbeit nach Satz 1 umfasst sind, sowie auf alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss eines solchen Unternehmens einbezogen sind, erstrecken.

(2) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten, um eine einheitliche Durchsetzung internationaler Rechnungslegungsvorschriften grenzüberschreitend gewährleisten zu können. Dazu kann sie diesen Stellen auch den Wortlaut von Entscheidungen zur Verfügung stellen, die sie oder die Prüfstelle in Einzelfällen getroffen haben. Der Wortlaut der Entscheidungen darf nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die internationale Zusammenarbeit durch die Bundesanstalt nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit der Prüfstelle.

§ 101~~37t~~
Widerspruchsverfahren

(1) Vor Einlegung der Beschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügungen, welche die Bundesanstalt nach den Vorschriften dieses Abschnitts erlässt, in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn der Abhilfebescheid oder der

Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält. Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 bis 73 und 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 9637o Abs.atz 1 Satz 1, 23 und 56 sowie Abs.atz 45 und 55, § 37p97 Abs.atz 1 Satz 3 und 4 sowie Abs.atz 2 und § 37q98 Abs.atz 1 sowie Absatz. 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10237u
Beschwerde

(1) Gegen Verfügungen der Bundesanstalt nach diesem Abschnitt ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 43 und 48 Abs. 2 bis 4, § 50 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 51 bis 58 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gelten entsprechend.

Fußnote

(+++ UAbschn. 2 (§§ 37v bis 37z): Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 1 +++)

Unterabschnitt 2
Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister

§ 10337v
Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist. Außerdem muss jedes Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und vor dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich sind. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt

nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Der Jahresfinanzbericht hat mindestens zu enthalten

1. den Jahresabschluss, der

a) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellt und geprüft wurde oder

b) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wurde und mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung versehen ist,

2. den Lagebericht, der

a) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellt und geprüft wurde oder

b) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wurde,

3. eine den Vorgaben von § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung und

4. eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2,

2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3,

3. die Sprache, in der die Informationen nach Absatz 2 abzufassen sind, sowie den Zeitraum, für den diese Informationen im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben müssen und den Zeitpunkt, zu dem diese Informationen zu löschen sind.

Fußnote

(+++ UAbschn. 2 (§§ 37v bis 37z): Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 1 +++)

§ ~~37w~~ 104
Halbjahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien oder Schuldtitel im Sinne des § 2 Absatz 1 begibt, hat für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs einen Halbjahresfinanzbericht zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich bei den zugelassenen Wertpapieren um Schuldtitel, die unter § 2 Absatz 1 Nummer 2 fallen oder die ein zumindest bedingtes Recht auf den Erwerb von Wertpapieren nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 begründen. Außerdem muss das Unternehmen spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und vor dem Zeitpunkt, zu dem der Halbjahresfinanzbericht erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Bericht zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 den Halbjahresfinanzbericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.

(2) Der Halbjahresfinanzbericht hat mindestens

1. einen verkürzten Abschluss,

2. einen Zwischenlagebericht und

3. eine den Vorgaben des § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung

zu enthalten.

(3) Der verkürzte Abschluss hat mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang zu enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die für den Jahresabschluss geltenden Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Tritt bei der Offenlegung an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss im Sinne des § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, sind auf den verkürzten Abschluss die in § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften anzuwenden.

(4) Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahrs zu beschreiben. Ferner sind bei einem

Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien begibt, die wesentlichen Geschäfte des Emittenten mit nahe stehenden Personen anzugeben; die Angaben können stattdessen im Anhang des Halbjahresfinanzberichts gemacht werden.

(5) Der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht kann einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden. Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. Die prüferische Durchsicht ist so anzulegen, dass bei gewissenhafter Berufsausübung ausgeschlossen werden kann, dass der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht in wesentlichen Belangen den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen widersprechen. Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung zum Halbjahresfinanzbericht zusammenzufassen, die mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist. Sind der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht entsprechend § 317 des Handelsgesetzbuchs geprüft worden, ist der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung vollständig wiederzugeben und mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen. Sind der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht weder einer prüferischen Durchsicht unterzogen noch entsprechend § 317 des Handelsgesetzbuchs geprüft worden, ist dies im Halbjahresfinanzbericht anzugeben. § 320 und § 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Inhalt und die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts,

2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2,

3. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 und

4. die Sprache, in der der Halbjahresfinanzbericht abzufassen ist, sowie den Zeitraum, für den der Halbjahresfinanzbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, und den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.

(7) Erstellt und veröffentlicht ein Unternehmen zusätzliche unterjährige Finanzinformationen, die den Vorgaben des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 und der Absätze 3 und 4 entsprechen, gilt für die Prüfung oder prüferische Durchsicht dieser Finanzinformationen durch einen Abschlussprüfer Absatz 5 entsprechend.

Fußnote

(+++ UAbschn. 2 (§§ 37v bis 37z): Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 1 +++)
(+++ § 37w Abs. 3 Satz 2: Zur Anwendung vgl. § 46 Abs. 2 +++)

§ 105~~37x~~
Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, hat unter entsprechender Anwendung der §§ 341r bis 341v~~w~~ des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungsbericht beziehungsweise Konzernzahlungsbericht zu erstellen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn

1. das Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen im Sinne des § 341r Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern im Sinne des § 341r Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs betreibt und

2. auf das Unternehmen § 341q des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden ist.

Im Falle eines Unternehmens im Sinne des Satzes 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum treten anstelle der entsprechenden Anwendung der §§ 341s bis 341v~~w~~ des Handelsgesetzbuchs die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats.

(2) Außerdem muss jedes Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und vor dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 den Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuches.

(3) Die Bundesanstalt kann ein Unternehmen zur Erklärung auffordern, ob es im Sinne des § 341r des Handelsgesetzbuchs in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt, und eine angemessene Frist setzen.

In § 37x Absatz 2 WpHG wird klargestellt, dass die nach § 37x Absatz 1 Satz 1 WpHG zur Veröffentlichung eines Zahlungs- bzw. eines Konzernzahlungsbericht verpflichteten Emittenten auch verpflichtet sind, diesen Bericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln. Bisher ergibt sich diese Verpflichtung lediglich indirekt aus § 37x Absatz 2 Satz 1 WpHG.

Die Aufforderung ist zu begründen. Gibt das Unternehmen innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so wird vermutet, dass das Unternehmen in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 fällt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesanstalt Anlass zur Annahme hat, dass ein Tochterunternehmen des Unternehmens in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 1,

2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2,

3. die Sprache, in der der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht abzufassen ist, sowie den Zeitraum, für den der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, und den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.

Fußnote

(+++ UAbschn. 2 (§§ 37v bis 37z): Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 1 +++)

§ 106~~37y~~
Konzernabschluss

Ist ein Mutterunternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, gelten §§ 103~~37v~~ und ~~37w~~ 104 mit der folgenden Maßgabe:

1. Der Jahresfinanzbericht hat auch den geprüften, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) aufgestellten Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, eine den Vorgaben des § 297 Abs. 2 Satz 4, § 315 Abs. 1 Satz 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung und eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht zu enthalten.

2. Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens haben den Halbjahresfinanzbericht für das Mutterunternehmen und die Gesamtheit der einzubeziehenden Tochterunternehmen zu erstellen und zu veröffentlichen. § 37w Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Mutterunternehmen verpflichtet ist, den Konzernabschluss nach den in § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten internationalen

Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen.

Fußnote

(+++ UAbschn. 2 (§§ 37v bis 37z): Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 1 +++)
(+++ § 37y Nr. 2: Zur Anwendung vgl. § 46 Abs. 2 +++)

§ 107~~37z~~
Ausnahmen

(1) Die §§ 103~~37v~~, ~~37w~~ 104 und ~~37y~~ 106 sind nicht anzuwenden auf Unternehmen, die ausschließlich

1. zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben oder

2. noch ausstehende bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben haben.

Die Ausnahmen nach Satz 1 sind auf Emittenten von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(2) § ~~37w~~ 104 findet keine Anwendung auf Kreditinstitute, die als Inlandsemittenten Wertpapiere begeben, wenn ihre Aktien nicht an einem organisierten Markt zugelassen sind und sie dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel begeben haben, deren Gesamtnennbetrag 100 Millionen Euro nicht erreicht und für die kein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurde.

(3) § ~~37w~~ 104 findet ebenfalls keine Anwendung auf Unternehmen, die als Inlandsemittenten Wertpapiere begeben, wenn sie zum 31. Dezember 2003 bereits existiert haben und ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel begeben, die vom Bund, von einem Land oder von einer seiner Gebietskörperschaften unbedingt und unwiderruflich garantiert werden.

(4) Die Bundesanstalt kann ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, von den Anforderungen der §§ ~~37v, 37w~~103, 104 und ~~37y~~106, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § ~~37v~~ 103 Absatz 3 oder § ~~37w~~ 104 Absatz 6, ausnehmen, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die erteilte Freistellung. Die nach den Vorschriften des Drittstaates zu erstellenden Informationen sind jedoch in der in § ~~37v~~ 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § ~~37w~~ 104 Absatz 1 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § ~~37v~~ 103

Absatz 3 oder § ~~37w~~ 104 Absatz 6, geregelten Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, zu veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt mitzuteilen. Die Informationen sind außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates und die Freistellung von Unternehmen nach Satz 1 erlassen.

Fußnote

(+++ UAbschn. 2 (§§ 37v bis 37z): Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 46 Abs. 1 +++)

Abschnitt 17~~2~~
Straf- und Bußgeldvorschriften

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

§ 108~~38~~
Strafvorschriften

Zu Nummer 8 (§ 38)

~~(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in~~

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes. Darüber hinaus wird die bisher fehlende Versuchsstrafbarkeit für Marktmanipulationen bei Waren und ausländischen Zahlungsmitteln nach § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014 aufgegeben, um insoweit ein einheitliches Sanktionsregime zu Marktmanipulationen bei Finanzinstrumenten (Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014) zu erreichen.

~~1. § 39 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3c oder~~

~~2. § 39 Absatz 3d Nummer 2~~

~~bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch einwirkt auf~~

~~a) den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,~~

~~b) den Preis eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts an einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen~~

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

c) den Preis einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes an einem mit einer inländischen Börse vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

d) die Berechnung eines Referenzwertes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2014 (ABl. L 56 vom 26.2.2014, S. 11) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder

2.als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,

a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insiderinformation weitergibt oder

b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 14 Buchstabe a ein Insidergeschäft tätigt,

2. entgegen Artikel 14 Buchstabe b einem Dritten empfiehlt, ein

~~Insidergeschäft zu tätigen, oder einen Dritten dazu anstiftet oder~~

~~3. entgegen Artikel 14 Buchstabe c eine Insiderinformation offenlegt.~~

~~(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sowie der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.~~

~~(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2~~

~~1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt oder~~

~~2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, eine Börse oder einen Betreiber eines Handelsplatzes handelt.~~

~~(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe~~

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 109 Absatz 2 Nummer 3 oder § 109 Absatz 16 Nummer 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch einwirkt auf

In § 38 Absatz 3 wird der (statische) Verweis auf die Verordnung (EU) 596/2014 redaktionell überarbeitet. Damit wird sichergestellt, dass für die Straf- und Bußgeldvorschriften des WpHG (§§ 38, 39) insgesamt auf die letzte Fassung der Verordnung (EU) 596/2014, die diese auf Grund der Verordnung (EU) 2016/1011 erhalten hat. verwiesen wird.

1. den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 5 oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,

2. den Preis eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot- Kontrakts an einem organisierten Markt, einem multilateralen Handelssystem oder einem organisierten Handelssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

3. den Preis einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 5 oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes an einem mit einer inländischen Börse vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

4. die Berechnung eines Referenzwertes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2014 (ABl. L 56 vom 26.2.2014, S. 11) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder

2. als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,

a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insiderinformation weitergibt oder

b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 14 Buchstabe a ein Insidergeschäft tätigt,

2. entgegen Artikel 14 Buchstabe b einem Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen, oder einen Dritten dazu anstiftet oder

3. entgegen Artikel 14 Buchstabe c eine Insiderinformation offenlegt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 sowie der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt oder

2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, eine Börse oder einen Betreiber eines Handelsplatzes handelt.

(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1

leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 109~~39~~
Bußgeldvorschriften

~~(1) Ordnungswidrig handelt, wer~~

~~1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 3f Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,~~

~~2. entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,~~

~~2a. entgegen § 15 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,~~

~~2b. entgegen § 15 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,~~

~~2c. entgegen § 18 Absatz 3 Clearingdienste nutzt,~~

~~3. entgegen § 31g Abs. 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder~~

~~4. entgegen § 32d Abs. 1 Satz 1 einen Zugang nicht gewährt.~~

~~(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig~~

~~1. entgegen § 2c Absatz 1 Satz 2eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,~~

~~2. entgegen~~

~~a) § 2c Absatz 1 Satz 2,~~

~~b) § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit~~

Zu Nummer 9 (§ 39)

Das Bußgeldregime des früheren § 39 WpHG wird in Umsetzung der in der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen sanktionsrechtlichen Vorgaben umgestaltet. Aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes wurden zudem umfangreiche Folgeänderungen notwendig. Weiter wird die bisher bestehende unterschiedliche Bewehrung von handelsgestützter und informationsgestützter Marktmanipulationen nach § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014 aufgegeben, um insoweit ein einheitliches Sanktionsregime zu Marktmanipulationen bei Finanzinstrumenten (Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014) zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass künftig handelsgestützte Fälle einer Marktmanipulation nach § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014 bei Leichtfertigkeit eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 oder 2,

c) § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1,

d) (weggefallen)

e) (weggefallen)

f) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 1a, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3,

g) § 25 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 4, oder § 25a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 3,

h) § 26 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 2,

i) § 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,

j) § 29a Abs. 2 Satz 1,

k) § 30e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30e Abs. 2,

l) § 30f Abs. 2,

m) (weggefallen)

n) § 37v Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37y, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3 Nr. 2,

o) § 37w Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37y, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37w Abs. 6 Nr. 3,

p) § 37x Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 2, oder

q) § 37z Abs. 4 Satz 2

eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

2a. entgegen § 4 Abs. 8 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt,

2b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4b Absatz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Information verbreitet, eine dort genannte Angabe übermittelt oder dort genannte Daten bereitstellt,

4.(weggefallen)

~~5. entgegen~~

~~a) (weggefallen)~~

~~b) (weggefallen)~~

~~c) § 26 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1, oder entgegen § 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder § 29a Abs. 2 Satz 1,~~

~~d) § 26 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 3,~~

~~e) § 30b Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 30d,~~

~~f) § 30e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30e Abs. 2 oder entgegen § 30f Abs. 2,~~

~~g) § 37v Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, oder entgegen § 37z Abs. 4 Satz 2,~~

~~h) § 37w Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37w Abs. 6 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, oder~~

~~i) § 37x Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 1~~

~~eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachholt,~~
~~6. (weggefallen)~~

~~7.(weggefallen)~~

~~8. (weggefallen)~~

~~9. (weggefallen)~~

~~10. entgegen~~

~~a) § 16 Satz 1 oder~~

~~b) § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 Satz 1,~~

~~eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,~~

~~10a. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht beifügt,~~

~~10b. entgegen § 19 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,~~

10c. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig prüfen und bescheinigen lässt,

10d. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

11. (weggefallen)

11a. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1, § 26a Absatz 1 Satz 3, § 29a Absatz 2 Satz 2, § 30e Absatz 1 Satz 2, § 30f Absatz 2, § 37v Absatz 1 Satz 3, § 37w Absatz 1 Satz 3, § 37x Absatz 2 Satz 2 oder § 37z Absatz 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

12. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass Einrichtungen und Informationen im Inland öffentlich zur Verfügung stehen,

13. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass Daten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind,

14. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Stelle bestimmt ist,

14a. (weggefallen)

14b. (weggefallen)

15. entgegen § 31 Abs. 1 Nr. 2 einen Interessenkonflikt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegt,

15a.entgegen

a) § 31 Absatz 3a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2a ein Informationsblatt,

b) § 31 Absatz 3a Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 die wesentlichen Anlegerinformationen oder

c) § 31 Absatz 3a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

16. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 3 ein Finanzinstrument empfiehlt oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung eine Empfehlung abgibt,

16a. entgegen § 31 Absatz 4a Satz 1 ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfiehlt,

16b. entgegen § 31 Absatz 4c Satz 1 Nummer 2 Satz 2 eine nicht monetäre Zuwendung annimmt,

16c. entgegen § 31 Absatz 4c Satz 1 Nummer 2 Satz 4 eine monetäre Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt,

16d. entgegen § 31 Absatz 4d Satz 1 eine Information nicht, nicht

~~richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,~~

~~16e. entgegen § 31 Absatz 4d Satz 2 einen Geschäftsabschluss als Festpreisgeschäft ausführt,~~

~~17. entgegen § 31 Abs. 5 Satz 3 oder 4 einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt,~~

~~17a. entgegen § 31 Absatz 5a Satz 3 einen Vertragsschluss vermittelt,~~

~~17b. entgegen § 31d Absatz 1 Satz 1 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,~~

~~17c. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 4, eine Compliance-Funktion nicht einrichtet,~~

~~17d. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 4, ein dort genanntes Verfahren nicht vorhält oder eine dort genannte Dokumentation nicht vornimmt,~~

~~18. entgegen § 33a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Nr. 1 oder 2 einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Einwilligung oder Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,~~

~~19. entgegen § 33a Abs. 6 Nr. 3 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht,~~

~~19a. entgegen § 34 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 ein Protokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt,~~

~~19b. entgegen § 34 Absatz 2a Satz 2 eine Ausfertigung des Protokolls nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,~~

~~19c. entgegen § 34 Absatz 2a Satz 3 und 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 eine Ausfertigung des Protokolls nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zusendet,~~

~~20. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,~~

~~21. entgegen § 34c Satz 1, 2 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,~~

~~22. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, einen Mitarbeiter mit einer dort genannten Tätigkeit betraut,~~

~~23.entgegen~~

~~a) § 34d Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, oder~~

b) § 34d Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

23a. entgegen § 36d Absatz 1 eine dort genannte Bezeichnung führt,

24. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 4, § 37w Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37w Absatz 2 Nummer 3 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder

25. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in delegierten Rechtsakten der Europäischen Union, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 8 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 7 oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt.

(2b) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,

2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,

3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,

4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder

5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.

~~(2c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig~~

~~1. als Person nach Artikel 40~~

~~a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder~~

~~b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet,~~

~~2. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,~~

~~3. entgegen Artikel 42 Absatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von fünf Werktagen vornimmt oder~~

~~4. entgegen Artikel 42 Absatz 5 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.~~

~~(2d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig~~

~~1. entgegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,~~

~~2. entgegen Artikel 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Einzelheit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,~~

~~3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 eine Aktie oder einen öffentlichen Schuldtitel leer verkauft,~~

~~4. entgegen Artikel 14 Absatz 1 eine Transaktion vornimmt, oder~~

~~5. entgegen Artikel 15 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass er über ein dort genanntes Verfahren verfügt.~~

~~(2e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig~~

~~1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 und 3 einen OTC-Derivatekontrakt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise cleart,~~

~~2. als Betreiber eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 31f Absatz 1 entgegen Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Unterabsatz 1 Handelsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,~~

3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,

6. entgegen Artikel 11 Absatz 1 nicht gewährleistet, dass ein dort genanntes Verfahren oder eine dort genannte Vorkehrung besteht,

7. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 den Wert ausstehender Kontrakte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt,

8. entgegen Artikel 11 Absatz 3 kein dort beschriebenes Risikomanagement betreibt,

9. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht gewährleistet, dass zur Abdeckung der dort genannten Risiken eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung vorgehalten wird, oder

10. entgegen Artikel 11 Absatz 11 Satz 1 die Information über eine Befreiung von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 nicht oder nicht richtig veröffentlicht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.einer vollziehbaren Anordnung nach

a) § 4 Abs. 3 Satz 1,

b) § 34d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b,

c) § 36b Abs. 1,

d) § 37o Abs. 4 Satz 1 oder § 37q Abs. 2 Satz 1

zuwiderhandelt,

2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder § 37o Abs. 5 Satz 1 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet,

3. entgegen § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine Portfolioverwaltung auslagert,

4. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, Kundengelder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwahrt,

5. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, die Zustimmung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

6. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, eine treuhänderische Einlegung nicht offenlegt,

7. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit

~~Absatz 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, den Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,~~

~~8. entgegen § 34a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, ein Wertpapier nicht oder nicht rechtzeitig zur Verwahrung weiterleitet,~~

~~9. entgegen § 34a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, ein Wertpapier nutzt,~~

~~10. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 4 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,~~

~~11. entgegen § 36 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder~~

~~12. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 1, § 37w Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 37x Absatz 1 in Verbindung mit § 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.~~

~~(3a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 1 oder Artikel 23 Absatz 1 zuwiderhandelt.~~

~~(3b) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 38 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht.~~

~~(3c) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung begeht.~~

~~(3d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig~~

~~1. als Handelsplatzbetreiber entgegen Artikel 4 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,~~

~~2. entgegen Artikel 15 eine Marktmanipulation begeht,~~

~~3. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren nicht schafft oder nicht aufrechterhält,~~

~~4. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,~~

5. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

6. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,

7. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht sicherstellt,

8. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Veröffentlichung einer Insiderinformation mit einer Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet,

9. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang auf der betreffenden Website anzeigt,

10. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über den Aufschub einer Offenlegung informiert oder den Aufschub einer Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erläutert,

11. entgegen Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,

12. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,

13. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aktualisiert,

14. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

15. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,

16. entgegen Artikel 18 Absatz 5 eine Insiderliste nach einer Erstellung oder Aktualisierung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

17. entgegen Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach

~~Artikel 19 Absatz 15, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,~~

~~18. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sicherstellt,~~

~~19. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in Kenntnis setzt,~~

~~20. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,~~

~~21. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Kopie nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,~~

~~22. entgegen Artikel 19 Absatz 11 ein Eigengeschäft oder ein Geschäft für Dritte tätigt oder~~

~~23. entgegen Artikel 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 20 Absatz 3, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise dafür Sorge trägt, dass Informationen objektiv dargestellt oder Interessen oder Interessenkonflikte offengelegt werden.~~

~~(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe f und g, Nummer 5 Buchstabe c,d und g bis i und des Absatzes 3 Nummer 12 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:~~

~~1. zehn Millionen Euro oder~~

~~2. 5 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.~~

~~Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.~~

~~(4a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 3b und 3d Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 sowie der Absätze 3c und 3d Nummer 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 1 und 12 bis 23~~

mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen der Absätze 3b und 3d Nummer 2 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 15 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

2. in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 3 bis 11 den höheren der Beträge von zweieinhalb Millionen Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat und

3. in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 1 und 12 bis 23 eine Million Euro

nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(5) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2 und des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige

~~Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.~~

~~(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe h bis j, Nummer 2b und 5 Buchstabe e, Nummer 11a und 24 sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 2a und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und n bis q, Nummer 2a, 16a, 17a, 17c, 17d, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2b, des Absatzes 2 Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14, 16 und 17b, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.~~

~~(6a) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 4 und 4a in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c und Absatz 3d Nummer 1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 4 und 4a verjährt in drei Jahren.~~
~~(7) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nr. 10 Buchstabe b, Nr. 15, 16, 18 bis 21, des Absatzes 2a sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3, 10 und 11, jeweils in Verbindung mit Absatz 6, gelten auch für die erlaubnispflichtige Anlageverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3.~~
~~(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 25 geahndet werden können.~~

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

Absatz 2f enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote, die auf Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 zurückzuführen sind. Absatz 4c setzt die Vorgaben zu Sanktionshöhen aus der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 um. In den Absätzen 5 und 6a werden im Hinblick auf die Umsetzung der

	Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 erforderliche Ergänzungen eingefügt. Absatz 2g ist neu aufgenommen und enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote, die auf Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, zurückzuführen sind. Absatz 4d enthält die Vorgaben zu Sanktionshöhen aus der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011. Absatz 5a enthält Regelungen zum Gesamtumsatz, wobei im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 Ergänzungen eingefügt wurden. Absatz 6b wird im Hinblick auf durch die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlichen Änderungen angepasst. Das Bußgeldregime des früheren § 39 WpHG wird in Umsetzung der in der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen sanktionsrechtlichen Vorgaben umgestaltet. Aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes wurden zudem umfangreiche Folgeänderungen notwendig. Weiter wird die bisher bestehende unterschiedliche Bewehrung von handelsgestützter und informationsgestützter Marktmanipulationen nach § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014 aufgegeben, um insoweit ein einheitliches Sanktionsregime zu Marktmanipulationen bei Finanzinstrumenten (Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014) zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass künftig handelsgestützte Fälle einer Marktmanipulation nach § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014 bei Leichtfertigkeit eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Es handelt sich -verglichen mit dem bisherigen § 39 Absatz 1- um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes. Die bisherigen Nummern 3 und 4 entfallen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 014/65/EU.
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 11 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,	
2. entgegen § 19 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
3. entgegen § 19 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
4. entgegen § 19 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder	
5. entgegen § 23 Absatz 3 Clearingdienste nutzt.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	Absatz 2 enthält hauptsächlich die

Bußgeldvorschriften, die sich aufgrund der Umsetzung der Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie ergeben. Hier wurden - verglichen mit dem bisherigen § 39 Absatz 2- Bußgeldvorschriften entfernt, die von der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG betroffen sind und nunmehr an anderer Stelle entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aufgeführt sind. Ferner wurden redaktionelle Änderungen und aufgrund der Neunummerierung notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

2. entgegen

a) § 5 Absatz 1 Satz 2,

b) § 15 Absatz 3

c) § 16 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1,

d) § 26 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 5,

e) § 31 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 5, oder § 32 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2,

f) § 33 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 3 Nummer 2,

g) § 34 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,

h) § 39 Absatz 2 Satz 1,

i) § 43 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 43 Absatz 2,

j) § 44 Absatz 2,

k) § 103 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 106, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 103 Absatz 3 Nummer 2,

l) § 104 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 106, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 104 Absatz 6 Nummer 3,

m) § 105 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 105 Absatz 4 Nummer 2,

n) § 107 Absatz 4 Satz 2 oder

eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

2a. entgegen § 6 Absatz 26 oder § 16 Absatz 1 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt,

2b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Marktmanipulation begeht,

4. entgegen

a) § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 3 Nummer 1, oder entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder § 39 Absatz 2 Satz 1,

b) § 33 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 3,

c) § 42 Absatz 1 oder 2,

d) § 43 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 43 Absatz 2 oder entgegen § 44 Absatz 2,

e) § 103 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 103 Absatz 3 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 106, oder entgegen § 107 Absatz 4 Satz 2,

f) § 104 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 104 Absatz 6 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 106, oder

g) § 105 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 105 Absatz 4 Nummer 1

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachholt,

5. entgegen § 20 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,

6. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht beifügt,

7. entgegen § 24 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,

8. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig prüfen und bescheinigen lässt,

9. entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

10. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 3, § 39 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2, § 103 Absatz 1 Satz 3, § 104 Absatz 1 Satz 3, § 105 Absatz 2 Satz 2 oder § 107 Absatz 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

11. entgegen § 41 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, nicht sicherstellt, dass Einrichtungen und Informationen im Inland öffentlich zur Verfügung stehen,

12. entgegen § 41 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, nicht sicherstellt, dass Daten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind,	
13. entgegen § 41 Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Stelle bestimmt ist,	
14. entgegen § 75 Satz 1, 2 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
15. entgegen § 103 Absatz 1 Satz 4, § 104 Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 106, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 103 Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 103 Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 104 Absatz 2 Nummer 3 oder entgegen § 105 Absatz 2 Satz 3 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder	
16. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in delegierten Rechtsakten der Europäischen Union, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 28 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 74 oder Artikel 75 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] der Kommission vom 25.4.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt.	Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2a. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG wurden jedoch Änderungen erforderlich, da die entsprechenden Aufzeichnungspflichten nunmehr an anderer Stelle geregelt werden.
(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2b und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ergeben. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.
1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,	
2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,	
3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,	
4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder	

5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.	
(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2c und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.
1. als Person nach Artikel 40	
a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder	
b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet,	
2. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
3. entgegen Artikel 42 Absatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von fünf Werktagen vornimmt oder	
4. entgegen Artikel 42 Absatz 5 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.	
(6) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2d und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 236/2012. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.
1. entgegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
2. entgegen Artikel 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Einzelheit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,	
3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 eine Aktie oder einen öffentlichen Schuldtitel leer verkauft,	
4. entgegen Artikel 14 Absatz 1 eine Transaktion vornimmt, oder	
5. entgegen Artikel 15 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass er über ein dort genanntes Verfahren verfügt.	
(7) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2e und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.
1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 und 3 einen OTC-Derivatekontrakt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise cleart,	
2. als Betreiber eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 31f Absatz 1 entgegen Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit	

Absatz 4 Unterabsatz 1 Handelsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,	
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,	
6. entgegen Artikel 11 Absatz 1 nicht gewährleistet, dass ein dort genanntes Verfahren oder eine dort genannte Vorkehrung besteht,	
7. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 den Wert ausstehender Kontrakte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt,	
8. entgegen Artikel 11 Absatz 3 kein dort beschriebenes Risikomanagement betreibt,	
9. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht gewährleistet, dass zur Abdeckung der dort genannten Risiken eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung vorgehalten wird, oder	
10. entgegen Artikel 11 Absatz 11 Satz 1 die Information über eine Befreiung von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 nicht oder nicht richtig veröffentlicht.	
(8) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	Absatz 8 enthält nunmehr die Bußgeldtatbestände, die sich auf Verstöße gegen Ge- und Verbote des Wertpapierhandelsgesetzes beziehen, die der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU dienen. Dabei war insbesondere Artikel 70 Absatz 6 Buchstaben f, g und h in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a umzusetzen, der vorsieht, dass eine Vielzahl materiell-rechtlicher Vorschriften zwingend mit Bußgeldtatbeständen zu bewehren ist.
1. als Betreiber eines inländischen Handelsplatzes, der im Namen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens Meldungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vornimmt,	
a) entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 dort genannte Sicherheitsmaßnahmen nicht einrichtet oder	
b) entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 dort genannte Ressourcen nicht vorhält oder dort genannte Notfallsysteme nicht einrichtet,	
2. wer ein von der Bundesanstalt für ein Warenderivat gemäß § 47 Absatz 1, 3, 4, 6 oder 7 Satz 1 festgelegtes Positionslimit überschreitet,	
3. wer ein von einer ausländischen zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union für ein Warenderivat festgelegtes Positionslimit überschreitet,	
4. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 47 Absatz 8 Satz 2 zuwiderhandelt,	

5. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 1 nicht über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung des Positionsmanagements verfügt,

6. entgegen § 48 Absatz 2 Satz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,

7. entgegen § 49 Absatz 1 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

8. entgegen § 49 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3 eine Übermittlung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,

9. entgegen § 49 Absatz 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

10. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 nicht über die dort genannten Grundsätze und Vorkehrungen verfügt,

11. entgegen § 50 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

12. entgegen § 50 Absatz 2 Satz 2 nicht in der Lage ist, Informationen in der vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,

13. entgegen § 50 Absatz 3 Satz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,

14. entgegen § 50 Absatz 3 Satz 2, § 51 Absatz 3 Satz 2 oder § 52 Absatz 2 Satz 2 Informationen in diskriminierender Weise behandelt oder keine geeigneten Vorkehrungen zur Trennung unterschiedlicher Unternehmensfunktionen trifft,

15. entgegen § 50 Absatz 4 Satz 1 oder § 52 Absatz 3 Satz 1 dort genannte Mechanismen nicht einrichtet,

16. entgegen § 50 Absatz 4 Satz 2 oder § 52 Absatz 3 Satz 2 nicht über dort genannte Mittel und Notfallsysteme verfügt,

17. entgegen § 50 Absatz 5 nicht über dort genannte Systeme verfügt,

18. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1 nicht über dort genannte Grundsätze oder Vorkehrungen verfügt,

19. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

20. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 4 nicht in der Lage ist, Informationen in der vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,

21. entgegen § 51 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die Konsolidierung bereitgestellter Daten in der vorgeschriebenen Weise erfolgt,

22. entgegen § 51 Absatz 3 Satz 1 dort genannte Vorkehrungen nicht trifft,

23. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 1 dort genannte Mechanismen

nicht einrichtet,

24. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 2 nicht über die dort genannten Mittel und Notfallsysteme verfügt,

25. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 1 nicht über die dort genannten Grundsätze und Vorkehrungen verfügt,

26. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 keine Vorkehrungen trifft,

27. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Darlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

28. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 55 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine Sicherstellung trifft,

29. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 55 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Anreiz setzt,

30. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Finanzinstrument vertreibt, das nicht gemäß den Anforderungen des § 55 Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 sowie dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, konzipiert wurde,

31. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 55 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, Informationen zugänglich macht, die nicht redlich, nicht eindeutig oder irreführend sind,

32. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen einer anderen Person eine Werbemitteilung zugänglich macht, die entgegen § 55 Absatz 5 Satz 2 nicht eindeutig als solche erkennbar ist,

33. entgegen § 55 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

34. entgegen § 55 Absatz 6 Satz 5, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Aufstellung nicht, nicht

richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,

35. entgegen § 55 Absatz 7, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,

36. entgegen § 55 Absatz 8 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht oder nicht richtig informiert oder ihm nicht für jeden Bestandteil getrennt Kosten und Gebühren nachweist,

37. entgegen § 55 Absatz 8 Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Privatkunden nicht oder nicht in angemessener Weise informiert,

38. entgegen

a) § 55 Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 18 Satz 1 Nummer 2 ein Informationsblatt oder

b) § 55 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 die wesentlichen Anlegerinformationen oder

c) § 55 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen- Informationsblatt

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

39. entgegen § 55 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, die dort genannten Informationen nicht oder nicht vollständig einholt,

40. entgegen § 55 Absatz 10 Satz 2 bis 4 ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfiehlt oder ein Geschäft tätigt,

41. entgegen § 55 Absatz 11 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

42. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einem Kunden im Verlauf einer Anlageberatung mitgeteilt hat, dass die Anlageberatung als Honorar- Anlageberatung erbracht wird, dem Kunden gegenüber eine Empfehlung eines Finanzinstruments ausspricht, der nicht eine im Sinne von § 55 Absatz 12 Nummer 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24

Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, hinreichende Palette von Finanzinstrumenten zugrunde liegt,

43. entgegen § 55 Absatz 13 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 18 Nummer 1, eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,

44. entgegen § 55 Absatz 13 Satz 2 einen Geschäftsabschluss als Festpreisgeschäft ausführt,

45. entgegen § 55 Absatz 14, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 18 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt oder behält,

46. entgegen § 55 Absatz 15 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 17 Satz 1 Nummer 6 sowie dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, die dort genannten Informationen nicht oder nicht vollständig einholt,

47. entgegen § 55 Absatz 15 Satz 3 oder 4, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt,

48. entgegen § 55 Absatz 16 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einem Kunden nicht regelmäßig berichtet oder nicht den Ausführungsort eines Auftrags mitteilt,

49. entgegen § 58 Absatz 1 Satz 2 mit einer geeigneten Gegenpartei nicht in der dort beschriebenen Weise kommuniziert,

50. entgegen § 59 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine geeigneten Vorkehrungen trifft,

51. entgegen § 59 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Auftrag nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,

52. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 9 Nummer 1, eine Zuwendung annimmt oder gewährt,

53. entgegen § 60 Absatz 5, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht über Verfahren informiert,

54. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 1 dort genannte Regelungen

a) nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt oder

b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht oder

c) nicht oder nicht vollständig umsetzt,

55. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 2 dort genannte Regelungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt,

56. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 3 nicht über angemessene Kontrollverfahren verfügt,

57. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 4 eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,

58. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 5 Entgelte nicht oder nicht im vorgeschriebenem Umfang verlangt,

59. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 6 dort benannte Vorkehrungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang trifft,

60. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 7 nicht ein angemessenes Order- Transaktionsverhältnis sicherstellt oder überwacht,

61. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 8 eine Festlegung nicht trifft,

62. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 9 dort genannte Regelungen nicht festlegt,

63. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 11 dort genannte Vorkehrungen nicht trifft,

64. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 12 ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreibt, ohne über mindestens drei Nutzer zu verfügen, die über die Möglichkeit verfügen, mit allen übrigen Nutzern zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten,

65. ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreibt, ohne über wirksame Systeme im Sinne von § 5 Absatz 4a des Börsengesetzes in Verbindung mit § 62 Absatz 2 zu verfügen,

66. als Betreiber eines multilateralen oder eines organisierten Handelssystems entgegen § 26c Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 62 Absatz 2 nicht eine ausreichende Teilnehmerzahl sicherstellt,

67. als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems einen Vertrag im Sinne des § 26c Absatz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 62 Absatz 2 schließt, der nicht sämtliche in § 26c Absatz 3 des Börsengesetzes genannten Bestandteile enthält,

68. entgegen § 62 Absatz 3 dort genannte Standards nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt,

69. entgegen § 62 Absatz 5 eine Beschreibung nicht, nicht richtig

oder nicht vollständig vorlegt,

70. entgegen § 62 Absatz 8 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,

71. entgegen § 62 Absatz 11 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 12 Satz 1, den Handel mit einem Finanzinstrument nicht aussetzt oder einstellt,

72. entgegen § 62 Absatz 11 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 12 Satz 2, eine Entscheidung nicht oder nicht richtig veröffentlicht oder die Bundesanstalt über eine Veröffentlichung nicht informiert,

73. entgegen § 63 Absatz 1 und Absatz 2 als Betreiber eines multilateralen Systems nicht dort genannte Regeln vorhält,

74. entgegen § 63 Absatz 3 Vorkehrungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang trifft,

75. entgegen § 63 Absatz 5 einen Kundenauftrag unter Einsatz des Eigenkapitals ausführt,

76. entgegen § 64 Absatz 1 die dort genannten Vorkehrungen nicht trifft,

77. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 1 ohne Zustimmung des Kunden auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zugreift,

78. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 2 Kundenaufträge zusammenführt,

79. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 3 bei der Ausführung eines Geschäfts nicht sicherstellt, dass

a) er während der gesamten Ausführung eines Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist,

b) beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden oder

c) das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem er, abgesehen von einer vorab offen gelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung, weder Gewinn noch Verlust macht,

80. entgegen § 64 Absatz 3 als Betreiber eines organisierten Handelssystems bei dessen Betrieb ein Geschäft für eigene Rechnung abschließt, das nicht in der Zusammenführung von Kundenaufträgen besteht und ein Finanzinstrument zum Gegenstand hat, bei dem es sich nicht um einen öffentlichen Schuldtitel handelt, für den es keinen liquiden Markt gibt,

81. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 1 innerhalb derselben rechtlichen Einheit ein organisiertes Handelssystem und eine systematische Internalisierung betreibt,

82. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 2 ein organisiertes Handelssystem betreibt, das eine Verbindung zu einem systematischen Internalisierer in einer Weise herstellt, dass die Interaktion von Aufträgen in dem organisierten Handelssystem und Aufträgen oder Offerten in dem systematischen Internalisierer ermöglicht wird,

83. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 3 ein organisiertes Handelssystem betreibt, das derart mit einem anderen organisierten Handelssystem verbunden ist, dass die Interaktion von Aufträgen aus beiden Systemen ermöglicht wird,

84. als Betreiber eines organisierten Handelssystems beim Umgang mit Aufträgen in anderen als den in § 64 Absatz 6 Satz 2 genannten Fällen Ermessen ausübt,

85. einem vollziehbaren Erklärungsverlangen nach § 64 Absatz 7 Satz 1 zuwiderhandelt,

86. entgegen § 64 Absatz 7 Satz 3 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,

87. entgegen § 66 Absatz 1 einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, ohne über die dort genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,

88. entgegen § 66 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Kunden die dort genannten Anforderungen erfüllen oder die dort genannten Vorschriften einhalten,

89. entgegen § 66 Absatz 2 Satz 2 Geschäfte nicht überwacht,

90. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen einem Kunden einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, ohne zuvor einen schriftlichen Vertrag mit dem Kunden geschlossen zu haben, der den inhaltlichen Anforderungen des § 66 Absatz 2 Satz 3 entspricht,

91. entgegen § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht,

92. einer vollziehbaren Anordnung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

93. entgegen § 66 Absatz 4 nicht für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen sorgt oder nicht sicherstellt, dass Aufzeichnungen ausreichend sind,

94. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen als allgemeines Clearing-Mitglied für andere Personen handelt, ohne über die in § 67 Satz 1 genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,

95. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen als allgemeines Clearing-Mitglied für eine andere Person handelt, ohne zuvor mit der Person eine nach § 67 Satz 3 erforderliche schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienst ergeben, geschlossen zu haben,

96. entgegen § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine Vorkehrungen trifft,

97. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel betreibt, ohne über die in § 69 Absatz 2 Satz 3 benannten Systeme und Risikokontrollen zu verfügen,

98. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen

Handel betreibt, ohne über die in § 69 Absatz 2 Satz 4 benannten Notfallvorkehrungen zu verfügen,

99. entgegen § 69 Absatz 2 Satz 5 eine Anzeige nicht macht,

100. einer vollziehbaren Anordnung nach § 69 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,

101. entgegen § 69 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,

102. entgegen § 69 Absatz 4 Nummer 1 Market-Making nicht im dort vorgeschriebenen Umfang betreibt,

103. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel unter Verfolgung einer Market-Making-Strategie betreibt, ohne zuvor einen schriftlichen Vertrag mit dem Handelsplatz geschlossen zu haben, der zumindest die Verpflichtungen im Sinne des § 69 Absatz 4 Nummer 1 beinhaltet,

104. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel unter Verfolgung einer Market-Making-Strategie betreibt, ohne über die in § 69 Absatz 4 Nummer 3 genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,

105. entgegen § 69 Absatz 9 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 Satz 1, ein Produktfreigabeverfahren nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterhält oder betreibt oder nicht regelmäßig überprüft,

106. entgegen § 69 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 Satz 1, eine erfolgte Festlegung eines Zielmarkts nicht regelmäßig überprüft,

107. entgegen § 69 Absatz 11 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 Satz 1, Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

108. entgegen § 69 Absatz 11 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 Satz 1, nicht über angemessene Vorkehrungen verfügt,

109. entgegen § 70 Absatz 1 Satz 3 nicht wie dort vorgesehen, die Organisation, Eignung des Personals, Ressourcen und Regelungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen, die Firmenpolitik und die Vergütungspolitik festlegt, umsetzt und überwacht

110. entgegen § 70 Absatz 2 nicht die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen und die Angemessenheit der Firmenpolitik überwacht und überprüft,

111. entgegen § 70 Absatz 3 keinen angemessenen Zugang sicherstellt,

112. entgegen § 71 Absatz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89

der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, nicht sicherstellt, dass ein Kundenauftrag nach den dort benannten Grundsätzen ausgeführt wird,

113. entgegen § 71 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission nicht eine regelmäßige Überprüfung vornimmt,

114. entgegen § 71 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

115. entgegen § 71 Absatz 6 Nummer 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,

116. entgegen § 71 Absatz 6 Nummer 1 eine Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

117. entgegen § 71 Absatz 6 Nummer 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

118. entgegen § 71 Absatz 8 eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nicht monetären Vorteil annimmt,

119. entgegen § 71 Absatz 9, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

120. als Betreiber eines Handelsplatzes oder als systematischer Internalisierer, vorbehaltlich der Regelung zu § 26e BörsG, entgegen § 71 Absatz 10, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 27 Absatz 9 sowie einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

121. als Betreiber eines Ausführungsplatzes, vorbehaltlich der Regelung zu § 26e BörsG, entgegen § 71 Absatz 11, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 27 Absatz 9 sowie einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

122. entgegen § 72 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 11 Satz 1 und Artikel 58 sowie 72 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II], eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig

oder nicht vollständig erstellt,

123. § 72 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 11 Satz 1, und Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. …, ein Telefongespräch oder eine elektronische Kommunikation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet,

124. entgegen § 72 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 11 Satz 1, nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreift,

125. entgegen § 72 Absatz 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 11 Satz 1 und Artikel 76 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. …, einen Kunden nicht oder nicht rechtzeitig informiert,

126. entgegen § 73 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, keine geeigneten Vorkehrungen trifft, um Rechte der Kunden an Kunden gehörenden Finanzinstrumenten oder Geldern zu schützen und zu verhindern, dass Kunden gehörende Finanzinstrumente oder Gelder ohne ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung verwendet werden,

127. entgegen § 73 Absatz 2 Satz 3 die Zustimmung des Kunden zur Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kunden bei einem qualifizierten Geldmarktfonds nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

128. entgegen § 73 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, eine treuhänderische Einlegung nicht offenlegt,

129. entgegen § 73 Absatz 2 Satz 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, den Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darüber unterrichtet, bei welchem Institut und auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden,

130. entgegen § 73 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, ein Wertpapier nicht oder nicht rechtzeitig zur Verwahrung weiterleitet,

131. entgegen § 73 Absatz 5, auch in Verbindung mit Absatz 6 bis 9 und einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, mit einem Privatkunden eine Finanzsicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG abschließt,

132. entgegen § 73 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, ein Wertpapier nutzt,

133. entgegen § 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, einen Mitarbeiter mit einer dort genannten Tätigkeit betraut,

134. entgegen

a) § 76 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3

oder Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, oder

b) § 76 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

135. einer vollziehbaren Anordnung nach § 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b zuwiderhandelt oder

136. entgegen § 83 Absatz 1 eine dort genannte Bezeichnung führt,

137. im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend die Einhaltung der Pflichten nach den Abschnitten 9 bis 11 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 6 zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 4 kann die Ordnungswidrigkeit auch geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

(9) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 84) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

Absatz 9 enthält die Bußgeldtatbestände, die der Bewehrung von Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dienen und setzt insofern Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU um.

1. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 3 Absatz 1,

b) Artikel 6 Absatz 1,

c) Artikel 8 Absatz 1 Satz 2, d) Artikel 8 Absatz 4 Satz 2,

e) Artikel 10 Absatz 1,

f) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1,

g) Artikel 31 Absatz 2,

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 3 Absatz 3,

b) Artikel 6 Absatz 2,

nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Systemen gewährt,

3. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 8 Absatz 3

b) Artikel 10 Absatz 2

nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Regelungen gewährt,

4. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 eine Genehmigung nicht rechtzeitig einholt oder auf geplante Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,

b) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 auf geplante Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,

c) Artikel 12 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt,

d) Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt oder bereitstellt oder nicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen sicherstellt,

e) Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 die einschlägigen Daten eines Auftrags nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet oder aufgezeichnete Daten nicht für mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörde hält,

f) Artikel 26 Absatz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

g) Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,

h) Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

i) Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 einen Antrag nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form übermittelt,

j) Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Handelsdaten nicht auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis bereitstellt,

k) Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig antwortet,

l) Artikel 36 Absatz 3 Satz 2 einen Zugang verweigert,

m) Artikel 36 Absatz 3 Satz 5 einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,

5. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes im Zuge des Betriebs eines MTF oder OTF ein System

zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte betreibt, das nicht oder nicht vollständig den in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 beschriebenen Anforderungen entspricht,

6. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, 4, 5 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Kursofferte nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht rechtzeitig oder nicht im vorgeschriebenen Umfang offen legt,

7. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, 4 und 5 eine Kursofferte nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht im vorgeschriebenen Umfang anbietet,

8. entgegen Artikel 15 Absatz 4 Satz 2 einen Auftrag nicht in der vorgeschriebenen Weise ausführt,

9. als systematischer Internalisierer entgegen Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 nicht über eindeutige Standards für den Zugang zu Kursofferten verfügt,

10. entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 nicht eine Kursofferte veröffentlicht,

11. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 nicht eine Kursofferte anbietet,

12. entgegen Artikel 18 Absatz 5 Satz 1 eine Kursofferte nicht zugänglich macht,

13. entgegen Artikel 18 Absatz 6 Unterabsatz 1 einem anderen Kunden gegenüber nicht eine Verpflichtung zu einem Geschäftsabschluss eingeht,

14. als systematischer Internalisierer entgegen Artikel 18 Absatz 8 eine Bekanntmachung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

15. entgegen

a) Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2,

b) Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und Artikel 10

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

16. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes oder als APA im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der Richtlinie 2014/65/EU oder als CTP im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der Richtlinie 2014/65/EU entgegen Artikel 22 Absatz 2 erforderliche Daten nicht während eines ausreichenden Zeitraums speichert,

17. entgegen Artikel 23 Absatz 1 ein Handelsgeschäft außerhalb der dort genannten Handelssysteme tätigt,

18. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 die einschlägigen Daten eines Auftrags oder eines Geschäfts nicht, nicht richtig, nicht

vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet oder aufgezeichnete Daten nicht für mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörde hält,

19. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder eine Meldung abgibt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,

20. entgegen Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 einem übermittelten Auftrag nicht sämtliche Einzelheiten beifügt,

21. als ARM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 54 oder als Betreiber eines Handelsplatzes im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 entgegen Artikel 26 Absatz 7 Unterabsatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt, oder eine Meldung übermittelt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,

22. als Betreiber eines Handelsplatzes im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 entgegen Artikel 26 Absatz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebene Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder eine Meldung vornimmt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,

23. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, systematischer Internalisierer oder Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1, Unterabsatz 2 oder Unterabsatz 3 Satz 2 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,

24. entgegen Artikel 28 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1, ein Geschäft an einem anderen als den dort bezeichneten Plätzen abschließt,

25. als CCP im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht über die dort bezeichneten Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt,

26. entgegen Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 das Clearen nicht oder nicht auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis übernimmt,

27. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig antwortet,

28. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 2 einen Antrag ablehnt,

29. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Untersagung nicht ausführlich begründet oder eine Unterrichtung oder Mitteilung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

30. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 5 einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,

31. entgegen Artikel 36 Absatz 2 einen Antrag nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt,	
32. entgegen Artikel 37 Absatz 1 einen Zugang nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gewährt,	
33. als CCP im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes oder als mit einem der beiden Erstgenannten verbundenes Unternehmen entgegen Artikel 37 Absatz 3 eine Vereinbarung trifft,	
34. einem Beschluss der ESMA nach Artikel 40 Absatz 1 zuwiderhandelt,	
35. einem Beschluss der EBA nach Artikel 41 Absatz 1 zuwiderhandelt oder	
36. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 42 Absatz 1 zuwiderhandelt.	
(10) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	Absatz 10 enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote die auf Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zurückzuführen sind.
1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 oder Absatz 5, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 4 Absatz 9 oder einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 4 Absatz 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder	
2. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder	
3. entgegen Artikel 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Finanzinstrumente weiterverwendet, ohne dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	
(11) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171/1 vom 29.06.2016, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	Absatz 11 enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote, die auf Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, zurückzuführen sind.
1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 über keine oder nicht den dort genannten Anforderungen entsprechende Regelungen für die Unternehmensführung verfügt,	
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 keine angemessenen Schritte unternimmt, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu regeln,	

3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht dafür sorgt, dass Beurteilungs- oder Ermessensspielräume unabhängig und redlich ausgeübt werden,

4. entgegen Artikel 4 Absatz 2 einen Referenzwert nicht organisatorisch getrennt bereitstellt,

5. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 4 Absatz 3 oder Absatz 4 zuwiderhandelt,

6. entgegen Artikel 4 Absatz 5 Interessenkonflikte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von deren Bestehen veröffentlicht oder offen legt,

7. entgegen Artikel 4 Absatz 6 die dort genannten Maßnahmen nicht festlegt, nicht anwendet oder nicht regelmäßig überprüft oder aktualisiert,

8. entgegen Artikel 4 Absatz 7 nicht dafür sorgt, dass Mitarbeiter und die dort genannten anderen natürlichen Personen die in den dortigen Buchstaben a bis e genannten Anforderungen erfüllen,

9. entgegen Artikel 4 Absatz 8 keine Verfahren festlegt oder keine interne Abzeichnung verlangt,

10. entgegen Artikel 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, keine ständige und wirksame Aufsichtsfunktion entwickelt und unterhält,

11. entgegen Artikel 5 Absatz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, keine soliden Verfahren entwickelt und unterhält oder diese der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Fertigstellung der Entwicklung zur Verfügung stellt,

12. entgegen Artikel 5 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, eine Aufsichtsfunktion nicht mit den dort genannten Zuständigkeiten ausstattet oder diese nicht den dort genannten Merkmalen eines Referenzwerts anpasst,

13. entgegen Artikel 5 Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 Satz 2 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, als Administrator die Aufsichtsfunktion nicht einem gesonderten Ausschuss überträgt oder durch andere geeignete Regelungen zur Unternehmensführung sicherstellt,

14. entgegen Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Absatz 3 keinen oder keinen den dort genannten Anforderungen genügenden Kontrollrahmen vorhält,

15. entgegen Artikel 6 Absatz 4 die dort genannten Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder nicht wirksam trifft,

16. entgegen Artikel 6 Absatz 5 den Kontrollrahmen nicht oder nicht vollständig dokumentiert, überprüft oder aktualisiert oder der Bundesanstalt oder Nutzern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

17. entgegen Artikel 7 Absatz 1 nicht über einen den dort genannten Anforderungen genügenden Rahmen für die Rechenschaftslegung verfügt,

18. entgegen Artikel 7 Absatz 2 keine ausreichend befähigte interne Stelle benennt,

19. entgegen Artikel 7 Absatz 3 keinen unabhängigen externen Prüfer benennt,

20. entgegen Artikel 7 Absatz 4 die dort bestimmten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder veröffentlicht,

21. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,

22. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die dort vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

23. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

24. entgegen Artikel 9 Absatz 1 keine geeigneten Beschwerdeverfahren unterhält,

25. nicht unverzüglich nach ihrer Bereitstellung veröffentlicht,

26. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Aufgaben auslagert,

27. entgegen Artikel 10 Absatz 3 Auslagerungen vornimmt, ohne dafür zu sorgen, dass die dort genannten Bedingungen erfüllt sind,

28. entgegen Artikel 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, als Administrator einen Referenzwert bereit stellt, ohne dass die in den Buchstaben a), b), c) und e) genannten Anforderungen erfüllt sind,

29. entgegen Artikel 11 Absatz 2 nicht für Kontrollen im dort genannten Umfang sorgt,

30. entgegen Artikel 11 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, Daten nicht aus anderen Quellen einholt oder die Einrichtung dort benannter Verfahren nicht sicherstellt,

31. entgegen Artikel 12 Absatz 1 bei der Bestimmung eines Referenzwertes eine Methodik anwendet, welche die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,

32. entgegen Artikel 12 Absatz 2 bei der Entwicklung einer Referenzwert-Methodik die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,

33. entgegen Artikel 12 Absatz 3 nicht über die dort genannten Regelungen verfügt,

34. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 13 Absatz 3 oder einer Leitlinie nach Artikel 13 Absatz 4, dort genannte Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder zur Verfügung stellt,

35. entgegen Artikel 14 Absatz 1 keine angemessenen Systeme und wirksame Kontrollen schafft,

36. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Eingabedaten und Kontributoren nicht oder nicht wirksam überwacht,

37. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Informationen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Auftreten eines Manipulationsverdachts mitteilt,

38. entgegen Artikel 14 Absatz 3 nicht über Verfahren verfügt, um Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 intern zu melden,

39. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 15 Absatz 6, einen Verhaltenskodex nicht oder nicht den dort genannten Anforderungen genügend ausarbeitet,

40. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 die Einhaltung eines Verhaltenskodexes nicht oder nicht ausreichend überprüft,

41. entgegen Artikel 15 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 3 einen Verhaltenskodex nicht rechtzeitig anpasst,

42. entgegen Artikel 15 Absatz 5 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von dem Verhaltenskodex in Kenntnis setzt,

43. entgegen Artikel 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor die dort genannten Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle nicht erfüllt,

44. entgegen Artikel 16 Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor nicht über wirksame Systeme, Kontrollen und Strategien verfügt,

45. entgegen Artikel 16 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

46. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Informationen oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,

47. entgegen Artikel 16 Absatz 4 bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Bereitstellung eines Referenzwertes nicht uneingeschränkt mit dem Administrator und der Bundesanstalt zusammenarbeitet,

48. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig über die Absicht der Einstellung eines kritischen Referenzwertes benachrichtigt, oder nicht oder nicht rechtzeitig eine dort genannte Einschätzung vorlegt,

49. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 in dem dort genannten Zeitraum die Bereitstellung des Referenzwerts einstellt,

50. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 21 Absatz 3 zuwiderhandelt,

51. entgegen Artikel 23 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig eine Einschätzung bei der Bundesanstalt einreicht,

52. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 als beaufsichtigter Kontributor eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dem Administrator mitteilt,

53. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 als Administrator die Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

54. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 der Bundesanstalt eine dort bestimmte Einschätzung nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet,

55. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 23 Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 10 zuwiderhandelt

56. entgegen Artikel 23 Absatz 11 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

57. entgegen Artikel 24 Absatz 3 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

58. entgegen Artikel 25 Absatz 2 der Bundesanstalt eine Entscheidung oder Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

59. entgegen Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt zuwiderhandelt,

60. entgegen Art. 25 Absatz 7, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 25 Absatz 8, eine Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder diese nicht pflegt,

61. entgegen Artikel 26 Absatz 2

a) eine Benachrichtigung der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

b) dort genannte Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,

62. entgegen Artikel 26 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 26 Absatz 5, eine Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Treffen der Entscheidung zur Nicht-Anwendung veröffentlicht oder der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Treffen der

Entscheidung zur Nicht- Anwendung vorlegt oder diese nicht pflegt,

63. entgegen Artikel 26 Absatz 4 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt zuwiderhandelt,

64. entgegen Artikel 27 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 3, eine Referenzwert-Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,

65. Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 3 eine Referenzwert-Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig überprüft und aktualisiert,

66. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Maßnahmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,

67. entgegen Artikel 28 Absatz 2 einen den dort genannten Anforderungen genügenden Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufstellt, nicht pflegt, der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sich daran nicht orientiert.

68. entgegen Artikel 29 Absatz 1 einen Referenzwert verwendet, der die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,

69. entgegen Artikel 29 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Prospekt die dort genannten Informationen enthält,

70. entgegen Artikel 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 als Administrator tätig wird, ohne zuvor eine Zulassung oder Registrierung erhalten zu haben,

71. entgegen Artikel 34 Absatz 2 nach der Erteilung der Zulassung oder Registrierung die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 nicht mehr erfüllt und seine Tätigkeit als Administrator gleichwohl fortsetzt,

72. entgegen Artikel 34 Absatz 2 der Bundesanstalt wesentliche Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach ihrem Auftreten mitteilt,

73. entgegen Artikel 34 Absatz 3 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,

74. bei der Antragstellung für die Zulassung oder Registrierung im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 gegenüber der Bundesanstalt unrichtige Angaben im Hinblick auf die nach Artikel 34 Absatz 4 erforderlichen Informationen macht,

75. entgegen Artikel 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, als Administrator einen Referenzwert bereit stellt, ohne dass die in den Buchstaben d) genannten Anforderungen erfüllt sind,

76. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht die dort genannten Maßnahmen trifft oder

77. im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend die Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 6 zuwiderhandelt.	
(12) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Dieser Absatz enthält im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 39 Absatz 3. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen und die aufgrund der Neunummerierung erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen. Zudem wurden einige Tatbestände gestrichen, die in den Regelungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU fallen und damit anderweitig erfasst werden.
1. einer vollziehbaren Anordnung nach	
a) § 6 Absatz 5 Satz 1,	
b) § 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b,	
c) § 81 Absatz 1,	
d) § 96 Absatz 5 Satz 1 oder § 98 Absatz 2 Satz 1	
zuwiderhandelt,	
2. entgegen § 6 Absatz 19 Satz 1 oder 2 oder § 96 Absatz 6 Satz 1 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet,	
3. entgegen § 78 Absatz 1 Satz 4 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,	
4. entgegen § 78 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder	
5. entgegen § 103 Absatz 1 Satz 1, § 104 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 106, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 105 Absatz 1 in Verbindung mit § 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	
(13) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 1 oder Artikel 23 Absatz 1 zuwiderhandelt.	Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3a und enthält Bußgeldvorschriften zu Verstößen gegen Pflichten aus der Verordnung (EU) Nr. 236/2012. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.
(14) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 108 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht.	Dieser Absatz wurde - verglichen mit dem bisherigen § 39 Absatz 3b - lediglich im Hinblick auf die Nummerierung geändert.
(15) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	Dieser Absatz dient der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 3d. Der bisherige Absatz 3c wurde gestrichen.
1. als Handelsplatzbetreiber entgegen Artikel 4 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,	

2. entgegen Artikel 15 eine Marktmanipulation begeht,

3. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren nicht schafft oder nicht aufrechterhält,

4. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

5. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

6. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,

7. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht sicherstellt,

8. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Veröffentlichung einer Insiderinformation mit einer Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet,

9. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang auf der betreffenden Website anzeigt,

10. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über den Aufschub einer Offenlegung informiert oder den Aufschub einer Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erläutert,

11. entgegen Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,

12. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,

13. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aktualisiert,

14. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

15. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,

16. entgegen Artikel 18 Absatz 5 eine Insiderliste nach einer Erstellung oder Aktualisierung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

17. entgegen Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

18. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sicherstellt,

19. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in Kenntnis setzt,

20. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,

21. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Kopie nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

22. entgegen Artikel 19 Absatz 11 ein Eigengeschäft oder ein Geschäft für Dritte tätigt oder

23. entgegen Artikel 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 20 Absatz 3, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise dafür Sorge trägt, dass Informationen objektiv dargestellt oder Interessen oder Interessenkonflikte offengelegt werden.

(16) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

Dieser Absatz dient der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und bleibt - verglichen mit dem bisherigen § 39 Absatz 3e WpHG- unverändert.

1. entgegen

a) Artikel 5 Absatz 1,

b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,

c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,

d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3

ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,

2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,

3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,

5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,

7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,

8. entgegen

a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder

b) Artikel 14

ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt oder

9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,

10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.

(17) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d und e, Nummer 4 Buchstabe a, b und e bis g und des Absatzes 12 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. zehn Millionen Euro oder

2. 5 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(18) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 14 und 15 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 sowie des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 1 und 12 bis 23 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere

Die Absätze [17 bis 19] bleiben abgesehen von geänderten Nummerierungen unverändert.

Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen der Absätze 14 und 15 Nummer 2 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 15 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

2. in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 den höheren der Beträge von zweieinhalb Millionen Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat und

3. in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 1 und 12 bis 23 eine Million Euro nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(19) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 16 mit einer Geldbuße von bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(20) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 8 und des Absatzes 9 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

Absatz 20 enthält Vorgaben zur Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Ge- und Verbote, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie aus den Vorschriften zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU ergeben. Hierdurch wird Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe f bis h der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

(21) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 10 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

Die Absätze {21 und 22] enthalten die Vorgaben zu Sanktionshöhen aus der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

1. in den Fällen des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 1 und 2 den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

2. in den Fällen des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 3 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat nicht überschreiten.

Über die in Satz 1 und Satz 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(22) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 Nummern 1 bis 74 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 Nummern 75 bis 77 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 Nummern 1 bis 74 den höheren der Beträge von einer Million Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

2. in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 Nummern 75 bis 77 den höheren der Beträge von zweihundertfünfzigtausend Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat nicht überschreiten.

Über die in Satz 1 und Satz 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Vereinigungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der maßgebliche Gesamtumsatz zehn Prozent des aggregierten Umsatzes der Anteilseigner beträgt, wenn es sich bei der sonstigen Vereinigung um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen handelt.

(23) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 17 Satz 2 Nummer 2 und des Absatzes 18 Satz 2 Nummer 1 und 2, des Absatzes 19 Satz 2, des Absatzes 20 Satz 2, des Absatzes 21 Satz 2 und des Absatzes 22 Satz 2 ist

Dieser Absatz entspricht der bisherigen Regelung zum Gesamtumsatz in § 39 Absatz 5. Es werden im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU Ergänzungen eingefügt.

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht

im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,	
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.	
Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.	
(24) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe f bis h, Nummer 2b und 4 Buchstabe c, Nummer 10 und 15 sowie des Absatzes 6 Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 7 Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und k bis n, Nummer 2a, und 16, des Absatzes 4 Nummer 5, des Absatzes 6 Nummer 1 und 2, des Absatzes 7 Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, des Absatzes 2 Nummer 6 bis 8, 11 bis 13, des Absatzes 7 Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	Die Absätze 24 und 25 werden im Hinblick auf durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU erforderliche Änderungen angepasst.
(25) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 17 bis 22 in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 8 Nummer 43 und 44, 133 bis 136 und Absatz 15 Nummer 1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 17 bis 22 verjährt in drei Jahren.	
(26) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummer 5 und 14, des Absatzes 3 sowie des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 und 4, jeweils in Verbindung mit Absatz 24, gelten auch für die erlaubnispflichtige Anlageverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 13 Satz 3.	Die Absätze [26 und 27] werden lediglich redaktionell geändert.

(27) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 16 geahndet werden können.

§ 110~~40~~
Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

Aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes wurde hier eine notwendige Folgeänderung vorgenommen.

§ 111~~40a~~
Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Staatsanwaltschaft informiert die Bundesanstalt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, welches Straftaten nach § 108~~38~~ betrifft. Werden im Ermittlungsverfahren Sachverständige benötigt, können fachkundige Angehörige der Bundesanstalt herangezogen werden. Der Bundesanstalt sind die Anklageschrift der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.

Der bisherige § 40a wird künftig zu § 111 und es werden die infolge der Neunummerierung notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

(2) Das Gericht teilt der Bundesanstalt in einem Verfahren, welches Straftaten nach § 108~~38~~ betrifft, den Termin zur Hauptverhandlung und die Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird, mit.

(3) Der Bundesanstalt ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, sofern nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen oder der Untersuchungserfolg der Ermittlungen gefährdet wird.

(4) In Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 108~~38~~ zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(5) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

§ 112~~40b~~
Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) Die Bundesanstalt kann unanfechtbare Maßnahmen, die sie wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach § 6~~4~~ Abs. 1 Satz 2 geeignet und erforderlich ist, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen. Anordnungen nach § 6~~4~~ Absatz 2 Satz 3~~2~~ hat die Bundesanstalt unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Der bisherige § 40b wird künftig zu § 112 und es werden die infolge der Neunummerierung notwendigen Folgeänderungen vorgenommen. Zudem wird eine Regelung zur Löschung personenbezogener Daten aufgenommen.

(2) Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 hat die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die Veröffentlichung zu unterrichten.

(3) Die Bundesanstalt hat unanfechtbare Maßnahmen, die sie wegen Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 getroffen hat, unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.

(4) Die Bundesanstalt hat jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 109~~39~~ Absatz 8~~2c~~ unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(5) Eine Bekanntmachung nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

§ 113~~40c~~
Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 7~~5~~, ~~5a~~ 8 und 1~~1~~7 Unterabschnitt 2 dieses Gesetzes erlassen oder der Bundesanstalt gemäß § 335 Absatz 1d des Handelsgesetzbuchs mitgeteilt wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt.

Der bisherige § 40c wird künftig zu § 113 und es werden die infolge der Neunummerierung notwendigen Folgeänderungen vorgenommen. Zudem wird eine Regelung zur Löschung personenbezogener Daten aufgenommen.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung. Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt sie einen Hinweis darauf, dass die Entscheidung noch nicht bestandskräftig oder nicht rechtskräftig ist, hinzu. Die Bundesanstalt ergänzt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Maßnahme oder Sanktion sowie auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(3) Die Bundesanstalt macht die Entscheidung ohne Nennung personenbezogener Daten bekannt oder schiebt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, wenn

1. die Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre,

2. die Bekanntmachung die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährden würde,

3. die Bekanntmachung eine laufende Ermittlung ernsthaft gefährden würde oder

4. die Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

(4) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

§ 114~~40d~~
Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und Verordnung (EU) Nr. 2016/1011

Zu Nummer 10 (früherer § 40d): Hiermit wird Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 umgesetzt, der bei einem Verstoß gegen die Artikel 4 und 15 eine entsprechende Bekanntmachung unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen erfordert. Absatz 6 setzt Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um. Die Maßgabe ist Artikel 45 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 geschuldet, der eine Bekanntmachung von Aufhebungen in größerem Umfang als Absatz 4 Satz 2 vorsieht.

§ 114 entspricht dem bisherigen § 40d WpHG. In Absatz 6 werden aufgrund der Änderung des bisherigen § 4 WpHG erforderliche Folgeänderungen vorgenommen.

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen nach den Artikeln 14, 15, 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 erlassen wurden, unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, auf ihrer Internetseite bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Ermittlungsmaßnahmen.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so

1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,

2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder

3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass

a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder

b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Identität oder der personenbezogenen Daten nachholen, wenn die Gründe für die anonymisierte Bekanntmachung entfallen sind.

(4) Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt die Bundesanstalt einen entsprechenden Hinweis hinzu. Wird gegen die bekanntzumachende Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ergänzt die Bundesanstalt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf den Rechtsbehelf sowie um alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(6) Bei Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die erlassen wurden wegen Verstößen gegen die Artikel 4 bis 16, 21, 23 bis 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 oder gegen eine im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend der Pflichten nach dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt nach § 6 Absatz 5 Satz 4, Absatz 9, Absatz 13 Satz 1, Absatz 15, Absätze 19 bis 21, Absatz 22 Satz 3 Nummer 1 oder 2 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Aufhebung einer Entscheidung auch dann veröffentlich wird, wenn die Aufhebung ohne vorherige

Einlegung eines Rechtsbehelfs erfolgt ist.

§ 115 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen bezüglich der Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die Verbote oder Gebote der in Titel II bis VI enthaltenen Artikel der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen § 55 Absatz 13, § 75, § 76, § 78 oder § 83 sowie Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden sowie für Entscheidungen, die gemäß § 50a Absatz 2 des Börsengesetzes von den Börsenaufsichtsbehörden bekannt zu machen sind.

§ 115 setzt die Vorgaben zur öffentlichen Bekanntmachung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen sowie zur Informationsübermittlung an ESMA aus Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU im Wertpapierhandelsgesetz um. Auch hier sind Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht künftig unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen eines Aufschubs, einer Anonymisierung oder eines Absehens von der Veröffentlichung sind in Absatz 3 geregelt.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig, oder gefährdet die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen, so kann die Bundesanstalt

1. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für den Verzicht auf ihre Bekanntmachung nicht mehr bestehen, oder

2. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder

3. gänzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, absehen, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Optionen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass

a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird,

b) die Bekanntmachung solcher Entscheidungen über Maßnahmen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann sie die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden.

(4) Wird gegen die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, Einspruch eingelegt, so macht die Bundesanstalt auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens umgehend auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekanntgemacht.

(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(6) Die Bundesanstalt unterrichtet die ESMA über alle Maßnahmen und Sanktionen, die zwar verhängt, im Einklang mit Absatz 3 Nummer 3 aber nicht bekanntgemacht wurden, sowie über alle Rechtsmittel in Verbindung mit diesen Maßnahmen und Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren. Hat die Bundesanstalt eine Maßnahme oder Sanktion öffentlich bekanntgemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig darüber.

Abschnitt 18~~3~~
Übergangsbestimmungen

§§ 116 bis 128 Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

§ 116~~41~~
Übergangsregelung für Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

(1) Ein Unternehmen im Sinne des § ~~9~~15 Absatz~~.~~ 1 Satz 1, das am 1. August 1997 besteht und nicht bereits vor diesem Zeitpunkt der Meldepflicht nach § 15~~9~~ Abs~~.~~atz 1 unterlag, muß Mitteilungen nach dieser Bestimmung erstmals am 1. Februar 1998 abgeben.

(2) Wem am 1. April 2002 unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 und 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung fünf Prozent oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft zustehen, hat der Gesellschaft und der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, die Höhe seines Stimmrechtsanteils unter Angabe seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen; in der Mitteilung sind die zuzurechnenden Stimmrechte für jeden Zurechnungstatbestand getrennt anzugeben. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, sofern nach dem 1. Januar 2002 und vor dem 1. April 2002 bereits eine Mitteilung gemäß § 21 Abs. 1 oder 1a abgegeben worden ist.

(3) Die Gesellschaft hat Mitteilungen nach Absatz 2 innerhalb von einem Monat nach Zugang nach Maßgabe des § 31~~25~~ Abs~~.~~atz 1 Satz 1 und 2, Absatz~~.~~ 2 zu veröffentlichen und der Bundesanstalt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung zu übersenden.

(4) Auf die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 sind die §§ 29~~3~~, 24~~~~30, ~~25~~ 31 Abs~~.~~atz 3 Satz 2, Absatz 4, §§ ~~27~~ 35 bis ~~3~~40 entsprechend anzuwenden.

(5~~4a~~) Wer am 20. Januar 2007, auch unter Berücksichtigung des § 22 in der vor dem 19. August 2008 geltenden Fassung, einen mit Aktien verbundenen Stimmrechtsanteil hält, der die Schwelle

von 15, 20 oder 30 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, spätestens am 20. März 2007 seinen Stimmrechtsanteil mitzuteilen. Das gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 261 Abs. atz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2. Wem am 20. Januar 2007 aufgrund Zurechnung nach § 272 Abs. atz 1 Satz 1 Nummer. 6 ein Stimmrechtsanteil an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, von 5 Prozent oder mehr zusteht, muss diesen dem Emittenten spätestens am 20. März 2007 mitteilen. Dies gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat und ihm die Stimmrechtsanteile nicht bereits nach § 227 Absatz. 1 Satz 1 Nummer. 6 in der vor dem 20. Januar 2007 geltenden Fassung zugerechnet werden konnten; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 261 Abs. atz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2. Wer am 20. Januar 2007 Finanzinstrumente im Sinne des § 25 in der vor dem 1. März 2009 geltenden Fassung hält, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, spätestens am 20. März 2007 mitteilen, wie hoch sein Stimmrechtsanteil wäre, wenn er statt der Finanzinstrumente die Aktien hielte, die aufgrund der rechtlich bindenden Vereinbarung erworben werden können, es sei denn, sein Stimmrechtsanteil läge unter 5 Prozent. Dies gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 25 Abs. 1 in der vor dem 1. März 2009 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit den §§ 17 und 18 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung in der vor dem 1. März 2009 geltenden Fassung. Erhält ein Inlandsemittent eine Mitteilung nach Satz 1, 3 oder 5, so muss er diese bis spätestens zum 20. April 2007 nach § 3326 Abs. atz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, veröffentlichen. Er übermittelt die Information außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Er hat gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Satz 7 diese der Bundesanstalt nach § 3326 Abs. atz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2, mitzuteilen. Auf die Pflichten nach Satz 1 bis 9 sind die §§ 23, 24, 2729, 30, 35 bis 29 38 und 29a 39 Abs. atz 3 entsprechend anzuwenden. Auf die Pflichten nach Satz 4 ist § 29a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(64b) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 227, einen mit Aktien verbundenen Stimmrechtsanteil sowie Finanzinstrumente im Sinne des § 25 31 hält, muss das Erreichen oder Überschreiten der für § 25 31 geltenden Schwellen, die er am 1. März 2009 ausschließlich auf Grund der Änderung des § 3125 mit Wirkung vom 1. März 2009 durch Zusammenrechnung nach § 3125 Abs. 1 Satz 3 erreicht oder überschreitet, nicht mitteilen. Eine solche Mitteilung ist erst dann abzugeben, wenn erneut eine der für § 3125 geltenden Schwellen erreicht, überschritten oder unterschritten wird. Mitteilungspflichten nach § 3125 in der bis zum 1. März 2009 geltenden Fassung, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wurden, sind unter Berücksichtigung von § 3125 Abs. 1 Satz 3 zu erfüllen.

(74c) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 2722, einen mit Aktien verbundenen Stimmrechtsanteil hält, muss das Erreichen oder Überschreiten der für § 261 geltenden Schwellen, die er am 19. August 2008 ausschließlich durch Zurechnung von Stimmrechten auf Grund der Neufassung des § 272 Abs. 2 mit Wirkung vom 19. August 2008 erreicht oder überschreitet, nicht mitteilen. Eine solche Mitteilung ist erst dann abzugeben, wenn erneut eine der für § 216 geltenden Schwellen erreicht, überschritten oder unterschritten wird. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Mitteilungspflicht nach § 3125 entsprechend mit der Maßgabe, dass die für § 3125 geltenden Schwellen maßgebend sind.

(84d) Wer am 1. Februar 2012 Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne des § 25a Absatz 1 in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung hält, die es ihrem Inhaber auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, 5 Prozent oder mehr der mit Stimmrechten verbundenen und bereits ausgegebenen Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Handelstagen, die Höhe seines Stimmrechtsanteils nach § 25a Absatz 2 entsprechend § 25a Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 4, jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung, mitzuteilen. § 24 in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung gilt entsprechend. Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen nach den §§ 21, 22 und 25 jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung findet statt. Die vorstehenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz vor dem 3. Januar 2018.

(94e) Der Inlandsemittent hat die Informationen nach Absatz 4d unverzüglich, spätestens jedoch drei Handelstage nach ihrem Zugang gemäß § 3326 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu veröffentlichen und dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung zur Speicherung zu übermitteln. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung hat der Inlandsemittent diese der Bundesanstalt mitzuteilen.

(104f) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 22, am 26. November 2015 Stimmrechte im Sinne des § 21 hält und ausschließlich auf Grund der Änderung des § 21 mit Wirkung zum 26. November 2015 an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für § 21 geltenden Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 21 mitzuteilen. Wer am 26. November 2015 Instrumente im Sinne des § 25 hält, die sich nach Maßgabe des § 25 Absatz 3 und 4 auf mindestens 5 Prozent der Stimmrechte an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25 mitzuteilen. Wer eine der für § 25a geltenden Schwellen ausschließlich auf Grund der Änderung des § 25a mit Wirkung zum 26. November 2015 erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend. Die vorstehenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz vor dem 3. Januar 2018.

(114g) Wer an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für die §§ 21, 25 oder 25a geltenden Schwellen ausschließlich auf Grund der Änderung des § 1 Absatz 38 mit Wirkung zum 2. Juli 2016 erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 23. Juli 2016 nach Maßgabe der §§ 21, 25 und 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend. Die vorstehenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz vor dem 3. Januar 2018

(125) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 54a Satz 7 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. entgegen Absatz 54a Satz 8 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen Absatz 54a Satz 1, 3, 5 oder 9, Absatz 54d Satz 1 oder Absatz 104f Satz 1, 2 oder Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

4. entgegen Absatz 94e Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(136) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 125 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

§ 11741a
Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Wahl des Herkunftsstaates

Auf einen Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 116 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2, für den die Bundesrepublik Deutschland am 27. November 2015 Herkunftsstaat ist und der seine Wahl der Bundesanstalt mitgeteilt hat, ist § 52c nicht anzuwenden.

§ 11842
Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11

(1) Die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) zur Erstattung der Kosten der Bundesanstalt Verpflichteten können für die Zeit bis Ende 1996 den Nachweis über den Umfang der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten auch anhand der im Jahre 1996 und für 1997 anhand der Zahl der im Jahre 1997 gemäß § 9 mitgeteilten Geschäfte führen.

(2) § 11 ist für den Zeitraum bis zum 30. April 2002 in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geltenden Fassung auf die angefallenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel anzuwenden.

§ 1194~~2a~~
Übergangsregelung für das Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und bestimmten Schuldtiteln nach § 46~~30h~~

Ausgenommen von dem Verbot des § 46~~30h~~ sind Geschäfte, die bereits vor dem 27. Juli 2010 abgeschlossen wurden, sofern diese nicht auf Grund einer anderen Regelung verboten sind.

§ 120~~42b~~
Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen nach § 30i

(1) Wer am 26. März 2012 Inhaber einer Netto-Leerverkaufsposition nach § 30i Absatz 1 Satz 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung in Höhe von 0,2 Prozent oder mehr ist, hat diese zum Ablauf des nächsten Handelstages der Bundesanstalt nach § 30i Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30i Absatz 5, mitzuteilen. Der Inhaber einer Netto-Leerverkaufsposition nach § 30i Absatz 1 Satz 2 in Höhe von 0,5 Prozent oder mehr hat diese zusätzlich zu ihrer Mitteilung nach Satz 1 innerhalb der Frist des Satzes 1 nach § 30i Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30i Absatz 5, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; eine solche Verpflichtung besteht nicht, sofern vor dem 26. März 2012 bereits eine gleichartige Mitteilung abgegeben worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder

2. entgegen Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

§ 121~~42c~~
Übergangsregelung für das Verbot von Kreditderivaten nach § 30j

Ausgenommen von dem Verbot des § 30j sind Geschäfte, die der Glattstellung von Positionen in einem Kreditderivat im Sinne des § 30j Absatz 1 Nummer 1 dienen, aus denen dem Sicherungsnehmer bereits vor dem 27. Juli 2010 Rechte und Pflichten erwachsen sind sowie Geschäfte in bereits vor dem 27. Juli 2010 emittierten Credit Linked Notes.

~~**§ 42d Übergangsregelung für den Einsatz von Mitarbeitern nach § 34d**~~

~~(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf~~

~~1. Mitarbeiter im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 1, die am 1. November 2012 mit der Anlageberatung betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen,~~

~~2. Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1, die am 1. November 2012 mit der dort genannten Tätigkeit betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen, und~~

~~3. Compliance-Beauftragte im Sinne des § 34d Absatz 3 Satz 1, die am 1. November 2012 mit der dort genannten Tätigkeit betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen, noch bis zum 31. Mai 2013 für diese jeweilige Tätigkeit einsetzen.~~

~~(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss~~

~~1. die Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1,~~

~~2. Vertriebsbeauftragte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und~~

~~3. Compliance-Beauftragte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,~~

~~unverzüglich anzeigen, sobald diese die für sie maßgeblichen Anforderungen nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 erfüllen. Für die Anzeigen gilt § 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 entsprechend.~~

~~§ 42e Übergangsregelung für wesentliche Anlegerinformationen~~

~~§ 31 Absatz 3a in der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung ist auf eine Kaufempfehlung für EU-Investmentanteile erst anzuwenden, wenn für diese Anteile die wesentlichen Anlegerinformationen nach den Vorschriften des jeweiligen Herkunftsstaates erstellt und von der EU-Investmentgesellschaft gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes veröffentlicht worden sind, spätestens jedoch ab dem 1. Juli 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 31 Absatz 3 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung auf den Vertrieb der jeweiligen EU-Investmentanteile weiter anzuwenden.~~

§ 122~~43~~
Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37a

§ 37a in der bis zum 4. August 2009 geltenden Fassung ist auf Ansprüche anzuwenden, die in der Zeit vom 1. April 1998 bis zum Ablauf des 4. August 2009 entstanden sind.

§ 123~~44~~
Übergangsregelung für ausländische organisierte Märkte

(1) Organisierte Märkte, die einer Erlaubnis nach § 37i in der bis

zum 3. Januar 2018 geltenden Fassung bedürfen und am 1. Juli 2002 Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies der Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 2002 anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubnis bis zum 30. Juni 2003 zu stellen.

(2) Organisierte Märkte, die eine Anzeige nach § 37m in der bis zum 3. Januar 2018 geltenden Fassung abgeben müssen und die am 1. Juli 2002 Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies und die Absicht, den Marktzugang aufrechtzuerhalten, der Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 2002 anzuzeigen.

§ 1244~~5~~
Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11

Die Bestimmungen des Abschnitts 11 in der vom 21. Dezember 2004 an geltenden Fassung finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet. Die Bundesanstalt nimmt die ihr in Abschnitt 11 zugewiesenen Aufgaben ab dem 1. Juli 2005 wahr.

§ 1254~~6~~
Anwendungsbestimmung für das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

(1) § 37n und § 37o Abs. 1 Satz 4 sowie die Bestimmungen des Abschnitts 11 Unterabschnitt 2 in der vom 20. Januar 2007 an geltenden Fassung finden erstmals auf Finanzberichte des Geschäftsjahrs Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt.

(2) Auf Emittenten, von denen lediglich Schuldtitel zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. EU Nr. L 145 S. 1) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, sowie auf Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel in einem Drittstaat zugelassen sind und die zu diesem Zweck seit dem Geschäftsjahr, das vor dem 11. September 2002 begann, international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden, finden § 37w Abs. 3 Satz 2 und § 37y Nr. 2 in der vom 20. Januar 2007 an geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass der Emittent für vor dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahre die Rechnungslegungsgrundsätze des jeweiligen Vorjahresabschlusses anwenden kann.

(3) § 30b Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a in der vom 20. Januar 2007 an geltenden Fassung findet erstmals auf Informationen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2007 übermittelt werden.

(4) (weggefallen)

§ 1264~~7~~

Anwendungsbestimmung für § 34

§ 34 in der vom 5. August 2009 an geltenden Fassung ist erstmals auf Anlageberatungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 durchgeführt werden.

§ 1274~~8~~
Übergangsvorschriften zum EMIR-Ausführungsgesetz

§ 20 Absatz 1 in der ab dem 16. Februar 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 16. Februar 2013 beginnt.

§ 1284~~9~~
Anwendungsbestimmung für das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

(1) Die §§ ~~37n, 37o~~95,96 und ~~37p~~ 97 in der ab dem 26. November 2015 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.

(2) § ~~37x~~ 105 in der ab dem 26. November 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte für ein nach dem 26. November 2015 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.

~~**§ 50 Uebergangsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014**~~

~~§ 39 Absatz 3d Nummer 1 in der ab dem 2. Juli 2016 geltenden Fassung ist bis zu dem Tag, ab dem die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, L 74 vom 18.3.2015, S. 38), die durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, nach ihrem Artikel 93 angewendet wird, nicht anzuwenden. Bis zu dem Tag, ab dem die Richtlinie 2014/65/EU nach ihrem Artikel 93 angewendet wird, ist für die Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit folgender Maßgabe anwendbar:~~

~~1. Handelsplatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 dieser Verordnung ist ein geregelter Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG sowie ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG;~~

~~2. algorithmischer Handel im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 18 dieser Verordnung ist der Handel mit Finanzinstrumenten in der Weise, dass ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, ohne dass es sich um ein System handelt, das nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen oder zur Bestätigung von Aufträgen verwendet wird;~~

~~3. Hochfrequenzhandel im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer~~

Der bisherige § 50 wird aufgehoben, da er Übergangsvorschriften enthielt, die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU notwendig waren. Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU ergeben sich die bisher in § 50 aufgelisteten Definitionen aus den Vorschriften des § 2, die die entsprechenden Definitionen der Richtlinie 2014/65/EU umsetzen.

~~33 dieser Verordnung ist eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen.~~

~~Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag, ab dem die Richtlinie 2014/65/EU nach ihrem Artikel 93 angewendet wird, im Bundesgesetzblatt bekannt.~~

§ 129
Übergangsvorschrift zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente

(1) C.6-Energiederivatkontrakte, die von einer nichtfinanziellen Gegenpartei im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder von nichtfinanziellen Gegenparteien, die nach dem 3. Januar 2018 erstmals als Wertpapierdienstleistungsunternehmen zugelassen worden sind, eingegangen werden, unterliegen bis zum 3. Januar 2021 weder der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 noch den Risikominderungstechniken gemäß Artikel 11 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung.

(2) C.6-Energiederivatkontrakte gelten bis zum 3. Januar 2021 nicht als OTC- Derivatkontrakte für die Zwecke des Clearingschwellenwerts gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(3) C.6-Energiederivatkontrakte unterliegen allen übrigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(4) C.6-Energiederivatkontrakt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Option, ein Terminkontrakt (Future), ein Swap oder ein anderer in Anhang I Abschnitt C Nummer 6 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden Fassung, genannter Derivatkontrakt in Bezug auf Kohle oder Öl, der an einem organisierten Handelssystem gehandelt werden und effektiv geliefert werden muss.

(5) Die Ausnahmen der Absätze 1 und 2 sind bei der Bundesanstalt zu beantragen. Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit, für welche C.6-Energiederivatekontrakte die Ausnahmen nach Absatz 1 und 2 gewährt worden sind.

Der angefügte § 129 setzt Artikel 95 der Richtlinie 2014/65/EU, wie durch die Richtlinie 2016/1034/EU geändert, um.

Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung - WpDVerOV)

Inhalt

Eingangsformel....2
§ 1 Anwendungsbereich....2
§ 2 Kunden....5
§ 3 Kundeninformationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die Wertpapierdienstleistung....6
§ 4 Informationsblätter....12
§ 5 Aufhebung der Bekanntmachungspflicht nach § 59 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes....12
§ 6 Zuwendungen....13
§ 7 Zuwendungen im Zusammenhang mit Analysen....15
§ 8 Anforderungen an Honorar-Anlageberatung....17
§ 9 Aufzeichnungspflichten....19
§ 10 Getrennte Vermögensverwahrung....28
§ 11 Produktüberwachungspflichten für Konzepteure von Finanzinstrumenten....33

Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung - WpDVerOV

Begründung zu Artikel 19 2. FiMaNoG

Eingangsformel

Auf Grund des § 31 Abs. 11 Satz 1, des § 31a Abs. 8 Satz 1, des § 31b Abs. 2 Satz 1, des § 31c Abs. 3 Satz 1, des § 33 Abs. 4 Satz 1, des § 33a Abs. 9 Satz 1 und des § 34 Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), von denen § 31 Abs. 11 durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe e, § 31a Abs. 8, § 31b Abs. 2 und § 31c Abs. 3 jeweils durch Artikel 1 Nr. 17, § 33 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 20, § 33a Abs. 9 durch Artikel 1 Nr. 21 und § 34 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird neu verkündet. Die Verordnung setzte bislang in weiten Teilen die Richtlinie 2006/73/EG um. Nach Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und Geltung der hierauf beruhenden Vorgaben werden sich ergänzende Bestimmungen zu diesen Vorgaben künftig teilweise aus der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU der Kommission vom 7.4.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nichtmonetären Vorteilen und teilweise aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] der Kommission vom 25.04.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ergeben. Die Umsetzung der Delegierten Richtlinie er- folgt nunmehr teilweise durch die hier vorliegend neu verkündete Rechtsverordnung. Eine Neuverkündung ist erforderlich, da Streichungen in erheblichem Umfang aufgrund der unmittelbaren Geltung der Delegierten Verordnung durchzuführen sind.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden auf

§ 1 der Verordnung bestimmt deren Anwendungsbereich und benennt dabei die maßgeblichen Verordnungsermächtigungen des Wertpapierhandelsgesetzes.

1. die Kundeneigenschaft, soweit diese betrifft

a) die Vorgaben an eine Einstufung als professioneller Kunde im Sinne des § 57~~31a~~ Absatz~~.~~ 2 Satz 2 Nummer~~.~~ 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,

~~b) das Verfahren und die organisatorischen Vorkehrungen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Änderung der Einstufung des Kunden nach § 31a Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes,~~

b~~c~~) die Kriterien, das Verfahren und die organisatorischen Vorkehrungen bei einer Einstufung eines professionellen Kun-

den als Privatkunde nach § 5731a Absatz. 56 des Wertpapierhandelsgesetzes und eines Privatkunden als professioneller Kunde nach § 5731a Absatz. 67 des Wertpapierhandelsgesetzes,

2. die allgemeinen Verhaltensregeln, soweit dieseorganisatorische Vorkehrungen und Verfahren der Einstufung geeigneter Gegenparteien hinsichtlich

a) die Gestaltung der Information für die Kunden nach § 55 Absatz 6 und 13 des Wertpapierhandelsgesetzes nach Art, Inhalt und Zeitpunkt und die Anforderungen an den Datenträger betreffen,
der Form und des Inhalts einer Vereinbarung zwischen geeigneter Gegenpartei und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 31b Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,

b) zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter im Sinne des Absatzes 57 Absatz 9 Satz 1 und der Art und Weise ihrer Zurverfügungstellung, der Zustimmung, als geeignete Gegenpartei nach § 31a Abs. 4 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes behandelt zu werden,

3. die Bearbeitung von Kundenaufträgen hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Verpflichtung zur Bekanntmachung limitierter Kundenaufträge nach § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die den marktüblichen Geschäftsumfang im Sinne des § 59 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erheblich überschreiten, aufheben kann,4. Zuwendungen hinsichtlichdie allgemeinen Verhaltensregeln, soweit diese betreffen

a) Kriterien betreffend das Vorliegen kleinerer nichtmonetärer Vorteile im Sinne des
§ 55 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Gestaltung der Information für die Kunden nach § 31 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, 3, 4b und 4d Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes nach Art, Inhalt und Zeitpunkt und die Anforderungen an den Datenträger,

b) Kriterien betreffend die Art und Bestimmung einer Qualitätsverbesserung im Sinne
des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Art der nach § 31 Abs. 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes von den Kunden einzuholenden Informationen,

c) Art, Inhalt und Aufzeichnungen eines Nachweises nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Bestimmung weiterer nicht komplexer Finanzinstrumente im Sinne des § 31 Abs. 7 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes,

d) Art, Inhalt, Verfahren betreffend eine Analysegebühr und ein Analysebudgets nach § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b des Wertpapierhandelsgesetzes die Gestaltung nach Art, Inhalt und Zeitpunkt der nach § 31 Abs. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes notwendigen Berichte an die Kunden und die Anforderungen an den Datenträger,

e) Art, Inhalt, Verfahren und Verwaltung betreffend das vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen geführte Analysekonto nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

f) Art, Inhalt und Umfang der schriftlichen Grundsätze nach § 60 Absatz 2 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,

4. die Organisationspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen bezüglich der angemessen Vorkehrungen und Maßnahmen nach § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes, ~~Bearbeitung von Kundenaufträgen hinsichtlich~~

~~a) der Verpflichtung zur korrekten Verbuchung der Kundengelder und Kundenfinanzinstrumente nach § 31c Abs. 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes,~~

~~b) der Verpflichtung, bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit anderen Kundenaufträgen oder mit Aufträgen für eigene Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens die Interessen aller beteiligten Kunden zu wahren,~~

~~c) der Verpflichtung, limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, aufgrund der Marktbedingungen aber nicht unverzüglich ausgeführt werden, unverzüglich so bekannt zu machen, dass sie anderen Marktteilnehmern leicht zugänglich sind, solange der Kunde keine andere Weisung erteilt,~~

~~d) der Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Verpflichtung zur Bekanntmachung limitierter Kundenaufträge nach § 31c Abs. 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die den marktüblichen Geschäftsumfang im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erheblich überschreiten, aufheben kann,~~

5. die Produktüberwachungspflichten der Konzepteure und Vertriebsunternehmen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß den Vorgaben der Delegierten Richtlinie …/EU,~~bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen in Bezug auf~~

~~a) die Mindestanforderungen zur Aufstellung der Ausführungsgrundsätze nach § 33a Abs. 1 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes,~~

~~b) die Grundsätze nach § 33a Abs. 8 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ihrer Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleiten oder Finanzportfolioverwaltung betreiben, ohne die Aufträge oder Entscheidungen selbst auszuführen,~~

~~c) die Überprüfung sämtlicher Vorkehrungen nach § 33a Abs. 1 und 8 des Wertpapierhandelsgesetzes,~~

~~d) die Gestaltung nach Art und Umfang der Information über die Ausführungsgrundsätze nach § 33a Abs. 6 des Wertpapierhandelsgesetzes und die Anforderungen an den Datenträger,~~

~~6. die Organisationspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen bezüglich der Anforderungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 und der angemessen Vorkehrungen und Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie Absatz 3a des Wertpapierhandelsgesetzes,~~

6~~7~~. die Aufzeichnungspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die Geeignetheit der dauerhaften Datenträger nach § 72~~34~~ Absatz~~.~~ 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,

7~~8~~. die Pflichten zum Schutz des Kundenvermögens nach § 734~~a Abs. 1 bis 4~~ und die Anforderungen an qualifizierte Geldmarktfonds im Sinne des § 734~~a~~ Absatz~~.~~ 2~~1~~ Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(2) Die Verordnung gilt entsprechend für Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland nach § 56 des Kapitalanlagegesetzbuchs ist, sowie Zweigniederlassungen und Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs von Verwaltungsgesellschaften nach § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 und § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagesetzbuchs, soweit die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes auf diese Anwendung finden.

§ 2 Kunden

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, insbesondere Grundsätze aufstellen, Verfahren einrichten und Maßnahmen ergreifen, um Kunden nach § 5731a des Wertpapierhandelsgesetzes einzustufen und die Einstufung professioneller Kunden aus begründetem Anlass überprüfen zu können.

Der Absatz 1 dient der Umsetzung der Vorgaben in Anhang II Nummer II.2 Unterabsatz 2 und 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

(2) Die Einstufung eines Privatkunden als professioneller Kunde nach § 5731a Absatz 67 Satz 1 erste Alternative des Wertpapierhandelsgesetzes darf nur erfolgen, wenn der Kunde

Absatz 2 dient der Umsetzung des 1. Unterabsatzes des Anhangs II, II.2. der Richtlinie 2014/65/EU. Absatz 2 setzt Nummer II.2 Unterabsatz 1 des Anhangs II und Absatz 3 setzt Nummer II.1 Unterabsatz 4 Satz 2 des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU um. Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5 der WpDVerOV.

1. gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zumindest in Textform beantragt hat, generell oder für eine bestimmte Art von Geschäften, Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen oder für ein bestimmtes Geschäft oder für eine bestimmte Wertpapierdienstleistung als professioneller Kunde eingestuft zu werden,

2. vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 2 Absatz 43 des Wertpapierhandelsgesetzes eindeutig auf die rechtlichen Folgen der Einstufungsänderung hingewiesen worden ist,

3. seine Kenntnisnahme der nach Nummer 2 gegebenen Hinweise in einem gesonderten Dokument bestätigt hat.

Beabsichtigt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einen Kunden nach § 5731a Absatz 67 Satz 1 zweite Alternative des Wertpapierhandelsgesetzes als professionellen Kunden einzustufen, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kunde sein Einverständnis zumindest in Textform erklären muss.

(3) Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die die Kriterien des § 5731a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht erfüllen, ist es für die Änderung der Einstufung nach § 5731a Absatz 67 Satz 3 Nummer 1 oder 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ausreichend, wenn die in § 5731a Absatz 67 Satz 3 Nummer 1 oder 3 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Kriterien durch eine von der Gesellschaft benannte Person erfüllt werden, die befugt ist, die von der Änderung der Einstufung umfassten Geschäfte im Namen der Gesellschaft zu tätigen.

~~(4) Vereinbart ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einer geeigneten Gegenpartei eine Änderung der Einstufung nach § 31a Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, ist diese als professioneller Kunde zu behandeln, es sei denn, es wird ausdrücklich zumindest in Textform die Einstufung als Privat-~~

§ 2 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 2 der WpDVerOV, bis auf den Absatz 4, der aufzuheben ist.

~~kunde vereinbart. § 31a Abs. 6 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.~~

(4~~5~~) Eine vor dem 1. November 2007 entsprechend dem Bewertungsverfahren nach Teil C der Richtlinie gemäß § 35 Absatz~~.~~ 6 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) zur Konkretisierung der §§ 31 und 32 WpHG für das Kommissionsgeschäft, den Eigenhandel für andere und das Vermittlungsgeschäft der Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom 23. August 2001 (BAnz. S. 19 217) durchgeführte Kundeneinstufung entspricht den Anforderungen des § 57~~31a~~ Absatz~~.~~ 5~~6~~ Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Information nach § 57~~31a~~ Absatz~~.~~ 5~~6~~ Satz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes kann in standardisierter Form erfolgen.

Das in Absatz 4 vorgesehene Verfahren ergibt sich künftig unmittelbar aus Art. 70 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

§ 3 Kundeninformationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die Wertpapierdienstleistung~~Dauerhafter Datenträger~~

Der bisherige § 3 entfällt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Pflichten nach § 3 in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

(1) Die Information nach § 55 Absatz 13 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ist dem Kunden für jedes zu empfehlende Finanzinstrument unmittelbar vor der Empfehlung zur Verfügung zu stellen. ~~Ist für die Bereitstellung von Informationen nach dieser Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, sind diese dem Kunden in einer Urkunde oder in einer anderen lesbaren Form zur Verfügung zu stellen, die für einen angemessenen Zeitraum die inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Informationen ermöglicht.~~

Der neu gefasste § 3 der Verordnung beruht, soweit die Regelungen beibehalten wurden, auf dem bisherigen § 5 der WpDVerOV. Die ergänzenden Regelungen betreffend die Information von Kunden ergeben sich im Übrigen künftig unmittelbar insbesondere aus den Artikeln 44 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II]. Dies gilt auch für die bisherige Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 2a, dessen Regelungsbereich von Artikel 52 Absatz 2 der Delegierten Verordnung vollständig übernommen wird. Die Absätze 3a und 5 werden zu den neuen Absätzen 1 und 2. Die Regelungen konkretisieren den Zeitpunkt und Datenträger der Informationspflicht nach § 55 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(2) Die Informationen nach § 55 Absatz 13 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 2 Absatz [X] des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] der Kommission vom 25.04.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie gilt entsprechend. ~~Die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ist nur zulässig, wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Kunde sich ausdrücklich für diese andere Form der Bereitstellung von Informationen entschieden hat.~~

~~(3) Eine auf aktuellem Stand zu haltende Veröffentlichung auf einer Internetseite genügt in den Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 11 Abs. 4 für die Bereitstellung von Informationen, die nicht an den Kunden persönlich gerichtet sind, wenn~~

~~1. die Bereitstellung der betreffenden Informationen über dieses Medium den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Kunden ausgeführt wird, angemessen ist,~~

~~2. der Kunde der Bereitstellung der Informationen in dieser Form ausdrücklich zugestimmt hat,~~

~~3. die Adresse der Internetseite, auf der die Informationen bereitgestellt werden, dem Kunden zumindest auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt worden ist, und~~

~~4. die Informationen auf der Internetseite laufend abgefragt werden können und so lange eingestellt bleiben, wie unter billigem Ermessen für den Kunden zu erwarten ist.~~

~~(4) Eine Bereitstellung von Informationen über das Internet gilt insbesondere dann als angemessen, wenn der Kunde nachweislich über regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Der Nachweis ist geführt, wenn der Kunde für die Bereitstellung von Informationen oder im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen eine E-Mail-Adresse angegeben hat.~~

~~§ 4 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen an Privatkunden~~

Der bisherige § 4 wird gestrichen, da sich die diesbezüglichen Vorgaben künftig aus Artikel 44 und 46 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ergeben.

~~(1) Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Privatkunden zugänglich machen, müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt sein, dass sie für den angesprochenen Kundenkreis verständlich sind. Sie sind nur dann redlich, eindeutig und nicht irreführend im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn sie die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 11 erfüllen.~~

~~(2) Mögliche Vorteile einer Wertpapierdienstleistung oder eines Finanzinstruments dürfen nur hervorgehoben werden, wenn gleichzeitig eindeutig auf etwaige damit einhergehende Risiken verwiesen wird. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht unverständlich oder abgeschwächt dargestellt werden.~~

~~(3) Werden im Rahmen der Informationen im Sinne des Absatzes 1 Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen, Finanzinstrumente oder Personen, die Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen, verglichen,~~

~~1. muss der Vergleich aussagekräftig und die Darstellung ausgewogen sein und~~

~~2. müssen die für den Vergleich herangezogenen Informationsquellen, wesentlichen Fakten und Hypothesen angegeben werden.~~

~~(4) Aussagen zu der früheren Wertentwicklung eines Finanzinstruments, eines Finanzindexes oder einer Wertpapierdienstleistung dürfen nicht im Vordergrund der Information stehen und müssen~~

~~1. geeignete Angaben zur Wertentwicklung enthalten, die sich auf die unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahre beziehen, in denen das Finanzinstrument angeboten, der Finanzindex festgestellt oder die Wertpapierdienstleistung erbracht worden sind; Angaben über einen längeren Zeitraum müssen in Zwölfmonatszeiträumen erfolgen; liegen Angaben nur über einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vor, müssen Angaben zu dem gesamten Zeitraum gemacht werden, der sich mindestens auf einen Zeitraum von zwölf Monaten erstrecken muss,~~

~~2. den Referenzzeitraum und die Informationsquelle eindeutig angeben,~~

~~3. bei Angaben in einer anderen Währung als in der Währung des Staates, in dem der Privatkunde ansässig ist, die Wäh-~~

rung eindeutig angeben und einen Hinweis enthalten, dass die Rendite in diesen Fällen infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann, und

4. im Fall einer Bezugnahme auf die Bruttowertentwicklung angeben, wie sich Provisionen, Gebühren und andere Entgelte auswirken.

(5) Simulationen einer früheren Wertentwicklung oder Verweise auf eine solche Simulation dürfen sich nur auf ein Finanzinstrument, den einem Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswert oder einen Finanzindex beziehen. Sie müssen auf der tatsächlichen früheren Wertentwicklung mindestens eines Finanzinstrumentes, eines Basiswertes oder eines Finanzindexes beruhen, die mit dem betreffenden Finanzinstrument übereinstimmen oder diesem zugrunde liegen und die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen.

(6) Angaben zur künftigen Wertentwicklung dürfen nicht auf einer simulierten früheren Wertentwicklung beruhen oder auf eine solche Simulation Bezug nehmen. Die Angaben müssen auf angemessenen, durch objektive Daten gestützten Annahmen beruhen und für den Fall, dass sie auf der Bruttowertentwicklung beruhen, deutlich angeben, wie sich Provisionen, Gebühren und andere Entgelte auswirken.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 dargestellten Wertentwicklungen müssen jeweils deutliche Hinweise enthalten, auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen und dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind.

(8) Informationen zu einer bestimmten steuerlichen Behandlung müssen einen deutlichen Hinweis enthalten, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann.

(9) Informationen im Zusammenhang mit einer Werbemitteilung dürfen denjenigen Informationen nicht widersprechen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden im Zuge der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen zur Verfügung stellt.

(10) Enthält eine Werbemitteilung eine Willenserklärung, die unmittelbar auf die Herbeiführung eines Vertragsschlusses über ein Finanzinstrument, eine Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung gerichtet ist, oder eine Aufforderung an den Kunden, ein solches Angebot abzugeben und ist die Art und Weise der Antwort oder ein Antwortformular vorgegeben, so sind bereits in der Werbemitteilung die Informationen nach § 5 Abs. 1 und 2 anzugeben, soweit diese für den Vertragsschluss relevant sind. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Privatkunde zur Annahme oder zur Abgabe eines Angebots im Sinne des Satzes 1 mehrere zur Verfügung gestellte Dokumente heranziehen muss, aus denen sich, einzeln oder zusammengenommen, die geforderten Informationen ergeben.

(11) Der Name einer zuständigen Behörde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes darf nicht in einer Weise genannt werden, die so verstanden werden kann, dass die Produkte oder Dienstleistungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens von der betroffenen Behörde gebilligt oder genehmigt werden oder worden sind.

§ 5 Kundeninformationen über Risiken, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Wertpapierdienstleistung, Kosten und Nebenkosten

(1) Die nach § 31 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellenden Informationen über Finanzinstrumente müssen unter Berücksichtigung der Einstufung des Kunden eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente enthalten. Die Beschreibung der Risiken muss, soweit nach Art des Finanzinstruments, der Einstufung und der Kenntnis des Kunden relevant, folgende Angaben enthalten:

1. die mit Finanzinstrumenten der betreffenden Art einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Kapitalanlage,

2. das Ausmaß der Schwankungen des Preises (Volatilität) der betreffenden Finanzinstrumente und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzinstrumente verfügbaren Marktes,

3. den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit den betreffenden Instrumenten möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzinstrumente hinzukommen,

4. Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen, die für Instrumente der betreffenden Art gelten, und,

5. sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Risiken durch die Verknüpfung verschiedener Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen in einem zusammengesetzten Finanzinstrument größer sind als die mit jedem der Bestandteile verbundenen Risiken, angemessene Informationen über die Bestandteile des betreffenden Instruments und die Art und Weise, in der sich das Risiko durch die gegenseitige Beeinflussung dieser Bestandteile erhöht.

(2) Zu den Informationen im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes gehören gegenüber Privatkunden auch Informationen über die Vertragsbedingungen. Die nach § 31 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen bei Privatkunden, soweit relevant, die folgenden Angaben enthalten:

1. hinsichtlich des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und seiner Dienstleistungen:

a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie weitere Angaben, die dem Kunden eine effektive Kommunikation mit diesem ermöglichen,

b) die Sprachen, in denen der Kunde mit der Wertpapierfirma kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von ihr erhalten kann,

c) die Kommunikationsmittel, die verwendet werden, einschließlich der Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen,

d) Namen und Anschrift der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat,

e) einen Hinweis, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über einen vertraglich gebundenen Vermittler handelt, einschließlich der Angabe des Mitgliedstaats, in dem dieser Vermittler registriert ist,

f) Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden nach § 31 Abs. 8 des Wertpapierhan-

delsgesetzes in Verbindung mit den §§ 8 und 9 dieser Verordnung zu übermitteln hat,

g) eine Beschreibung der wesentlichen Maßnahmen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Schutz der bei ihm verwahrten Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden trifft, einschließlich Angaben zu etwaigen Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystemen, denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund seiner Tätigkeit in einem Mitgliedstaat angeschlossen sein muss,

h) eine Beschreibung der Grundsätze des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 13 Abs. 2 dieser Verordnung und

i) auf Wunsch des Kunden jederzeit Einzelheiten zu diesen Grundsätzen;

2. bei der Erbringung von Finanzportfolioverwaltung:

a) eine Bewertungs- oder andere Vergleichsmethode, die dem Privatkunden eine Bewertung der Leistung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ermöglicht,

b) die Managementziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens,

c) die Art und Weise sowie die Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio,

d) Einzelheiten über eine Delegation der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio,

e) die Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und die Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich Angabe etwaiger Einschränkungen;

2a. bei der Erbringung der Anlageberatung:

a) ob Einschränkungen hinsichtlich der Finanzinstrumente, der Emittenten oder der Wertpapierdienstleistungen, die berücksichtigt werden können, bestehen und

b) ob bestimmte Finanzinstrumente, Emittenten oder Wertpapierdienstleistungen bevorzugt berücksichtigt werden;

3. falls ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht worden ist und das Finanzinstrument zu diesem Zeitpunkt öffentlich angeboten wird, die Angabe, bei welcher Stelle dieser Prospekt erhältlich ist;

4. im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, alle wesentlichen Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber;

5. hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten:

a) Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Kunde im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, der Wertpapierdienstleistung oder der Wertpapiernebendienstleistung zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbundener Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie aller über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu entrichtenden Steuern, oder, wenn die Angabe eines genauen Preises nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit der Kunde diesen überprüfen kann; die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Rechnung gestellten Provisio-

nen sind in jedem Fall separat aufzuführen. Falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen oder in einer anderen Währung als in Euro dargestellt ist, müssen die betreffende Währung und der anzuwendende Wechselkurs und die damit verbundenen Kosten oder, wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden,

b) einen Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Kunden aus Geschäften in Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gezahlt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, und

c) Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen.

(3) Die Informationen über die Vertragsbedingungen und die Informationen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis h und Nr. 2 sind den Privatkunden zur Verfügung zu stellen, bevor eine Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung erbracht oder ein Vertrag hierüber geschlossen wird; die übrigen Informationen sind den Privatkunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung zur Verfügung zu stellen. Wird auf Verlangen des Privatkunden der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen, das eine Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss oder vor Beginn der Erbringung der Wertpapierdienstleistung nicht ermöglicht, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Privatkunden die Informationen über die Vertragsbedingungen unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, die übrigen Informationen unverzüglich nach dem Beginn der Erbringung der Wertpapierdienstleistung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt; ist der Privatkunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246b § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend anzuwenden, soweit dort die Offenlegung der Identität und des geschäftlichen Zwecks des Kontakts und die Zurverfügungstellung von Informationen bei Telefongesprächen geregelt ist.

(3a) Die Information nach § 31 Absatz 4d Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ist dem Kunden für jedes zu empfehlende Finanzinstrument unmittelbar vor der Empfehlung zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Kunden alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf die ihnen nach § 31 Absatz 4b des Wertpapierhandelsgesetzes sowie den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung gestellten Informationen rechtzeitig mitzuteilen, soweit diese für eine Dienstleistung relevant sind, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Kunden erbringt.

(5) Die Informationen nach § 31 Absatz 4b und 4d Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie den Absätzen 1 und 2 sind auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für eine Information nach Absatz 4, wenn für die Information, auf die sie sich bezieht, ebenfalls eine Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger vorgesehen ist. Eine Veröffentlichung auf einer Internetseite genügt unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3.

§ 4~~5a~~ Informationsblätter

Der neue § 4 stellt nähere Bestimmungen betreffend die Informationsblätter nach § 55 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes auf. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5a.

(1) Das nach § 55~~31~~ Absatz 9~~3a~~ Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellende Informationsblatt darf bei nicht komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 57 des Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ~~§ 7~~ nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten, bei allen übrigen Finanzinstrumenten nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten, umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde insbesondere

1. die Art des Finanzinstruments,

2. seine Funktionsweise,

3. die damit verbundenen Risiken,

4. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und

5. die mit der Anlage verbundenen Kosten

einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann. Das Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein Finanzinstrument beziehen und keine werbenden oder sonstigen, nicht dem vorgenannten Zweck dienenden Informationen enthalten.

(2) Das Informationsblatt kann auch als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

§ 5~~b~~ Aufhebung der Bekanntmachungspflicht nach § 59 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes~~Hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten~~

Die §§ 5b bis 9a waren aufgrund der künftigen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] zu streichen.

Der bisherige § 5b war zu streichen, da die Vorgabe an eine ausreichende Palette von Finanzinstrumenten im Sinne des § 55 Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes aus Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] folgt.

Eine Aufhebung der Bekanntmachungspflicht nach § 59 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes setzt voraus, dass die in Anhang II Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EG) Nr. [RTS 1] genannten Mindestvolumina erreicht sind. ~~(1) Die hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten im Sinne des § 31 Absatz 4c Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes bestimmt sich in Bezug auf die auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumente, die mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind, und die Menge der Finanzinstrumente, die für den Kunden geeignet sind im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.~~

§ 5 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 3 WpDVerOV. Die Regelung konkretisiert weiterhin die Voraussetzungen einer Aufhebung der Bekanntmachungspflicht durch die Bundesanstalt nach dem § 59 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes. Im Übrigen war der bisherige § 10 zu streichen, da sich die diesbezüglichen Voraussetzungen und näheren Bestimmungen des § 59 des Wertpapierhandelsgesetzbuches aus den Artikeln 68 und 69 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ergeben.

~~(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass die seiner Empfehlung zugrunde liegende Auswahl eine angemessene Streuung aufweist hinsichtlich verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und hinsichtlich deren Anbieter oder Emittenten. Die Streuung hinsichtlich der Arten von Finanzinstrumenten kann beispielsweise darin bestehen, dass sich die Finanzinstrumente unterscheiden durch~~

~~1. die Funktionsweise oder die Ausstattung oder~~

~~2. die Art oder den Umfang der mit ihnen verbundenen Risiken~~

~~oder~~

~~3. die mit der Anlage verbundenen Kosten.~~

§ 6 Zuwendungen~~Einholung von Kundenangaben~~

Die näheren Bestimmungen der von den Kunden in den Fällen der § 55 Absatz 10 und 15 einzuholenden Informationen ergeben sich aus den Artikeln 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II], so dass § 6 zu streichen war.

§ 6 dient der Umsetzung der Artikel 11 und 12 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU betreffend Zuwendungen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung.

(1) Als kleinere nichtmonetäre Vorteile im Sinne des § 55 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes kommen, sofern sie die in § 55 Absatz 14 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Betracht: ~~Zu den nach § 31 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes einzuholenden Informationen gehören, soweit erforderlich,~~

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um und benennt Fälle, in denen die Annahme nicht monetärer Vorteile zulässig ist. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern vielmehr um Regelbeispiele. In allen Fällen müssen aber die Voraussetzungen des § 55 Absatz 14 Nummer 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes eingehalten werden. Als Bewirtung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet, gelten beispielsweise die Bewirtung während geschäftlicher Zusammenkünfte oder Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen.

1. Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sofern sie generisch angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind; ~~hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Kunden Angaben über Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie über vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen und~~

2. Schriftliche Materialien von einem Dritten, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet wird, um eine Neuemission des betreffenden Unternehmens zu bewerben oder bei dem die Drittfirma vom Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu produzieren, sofern ~~hinsichtlich der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage.~~

a) die Beziehung in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und

b) das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;

3. Teilnahmen an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;

4. Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

(2) Eine Zuwendung verbessert die Qualität der Dienstleistung für den Kunden im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WpHG, wenn ~~Zu den nach § 31 Abs. 4 und 5 des Wertpapier-~~

Absatz 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2016/X/EU um und konkretisiert, wann eine Zuwendung die Qualität einer Dienstleistung für den

~~handelsgesetzes einzuholenden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden gehören, soweit in Abhängigkeit von der Einstufung des Kunden, der Art und des Umfanges der Wertpapierdienstleistung, der Art der Finanzinstrumente und der jeweils damit verbundenen Komplexität und Risiken erforderlich, Angaben zu~~

Kunden im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes verbessert. Bei einer Übermittlung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb genügt die bloße Einhaltung der Pflichten, wie sie sich aus § 55 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzbuches ergeben, nicht.

1. sie durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt ist und in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Zuwendung steht, beispielsweise: ~~Arten von Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumenten, mit denen der Kunde vertraut ist,~~

a) die Erbringung von Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Honorar-Anlageberatung handelt, auf Basis einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente und unter Zugang zu einer solchen, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen, ~~2. Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Kunden mit Finanzinstrumenten,~~

b) die Erbringung von Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Honorar-Anlageberatung handelt, in Kombination mit ~~3. Ausbildung sowie der gegenwärtigen und relevanten früheren beruflichen Tätigkeiten des Kunden.~~

aa) einem Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu beurteilen, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin geeignet sind, oder

bb) einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise Beratung über die vorgeschlagene optimale Strukturierung des Vermögens des Kunden;

c) die zu einem vergleichsweise günstigeren Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen, in Kombination mit

aa) der Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten, zu modellieren und anzupassen, oder

bb) der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente,

d) ein verbesserter Zugang zu Beratungsdienstleistungen ermöglicht wird, etwa durch die Bereitstellung eines weitverzweigten regionalen Filialnetzwerkes, welches eine Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern auch in ländlichen Regionen absichert.

Ergänzend zu den in Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU genannten, nicht abschließenden Fällen regelt Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d, dass eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistung auch durch einen verbesserten Zugang zu Beratungsdienstleistungen erreicht werden kann. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass ein weitverzweigtes Filialnetz eine Verfügbarkeit der Beratung in der Fläche absichert und so qualifizierte Beratungsleistungen

	auch in ländlichen Regionen verfügbar macht.
2. sie nicht unmittelbar dem annehmenden oder gewährenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dessen Gesellschaftern oder Beschäftigten zugutekommt, ohne zugleich einen konkreten Vorteil für den jeweiligen Kunden darzustellen, und	
3. sie ist durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den betreffenden Kunden in Relation zu einer laufenden Zuwendung gerechtfertigt. Eine Zuwendung verbessert die Qualität der Dienstleistung für den Kunden nicht, wenn die Dienstleistung dadurch in voreingenommener Weise oder nicht im besten Kundeninteresse erbracht wird. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Vorgaben nach Absatz 1 kontinuierlich erfüllen, solange sie die Zuwendung erhalten oder gewähren.	
(3) Im Falle des § 60 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen	Absatz 3 setzt Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 2016/X/EU um und konkretisiert die Pflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Vorhaltung eines Nachweises darüber, dass jegliche von diesem erhaltenen oder gewährten Zuwendung dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern.
1. ein Verzeichnis aller Zuwendungen führen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen von einem Dritten erhalten und	
2. aufzeichnen	
a) wie die erhaltenen, gewährten oder beabsichtigten Zuwendungen die Qualität der Dienstleistungen für die betreffenden Kunden verbessern und	
b) welche Schritte unternommen wurden, um die Erfüllung der Pflicht der Firma, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen.	
~~Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen Kunden nicht dazu verleiten, Angaben nach § 31 Abs. 4 oder 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zurückzuhalten.~~	
§ 7 Zuwendungen im Zusammenhang mit Analysen~~Nicht komplexe Finanzinstrumente~~	§ 7 war zu streichen, da sich die nähere Beurteilung, ob ein Finanzinstrument nicht komplex ist, künftig aus Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ergibt. Der neue § 7 dient der Umsetzung von Vorgaben des Artikels 13 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU betreffend Zuwendungen im Zusammenhang mit Analysen.
(1) Für die Zwecke des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes darf eine spezielle Analysegebühr ~~Nicht komplex im Sinne von § 31 Abs. 7 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind neben den dort genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten solche Finanzinstrumente,~~	Absatz 1 setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 13 Absatz 3 und 4 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um und enthält nähere Bestimmungen betreffend die spezielle Analyse- gebühr im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes.
1. ausschließlich auf einem Analysebudget basieren, das von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen festgesetzt wird, um den Bedarf an Analysen Dritter für die für ihre Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu ermitteln und ~~die nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b oder Abs. 2 des~~	

~~Wertpapierhandelsgesetzes fallen,~~

2. nicht an das Volumen und/oder den Wert der im Kundenauftrag ausgeführten Geschäfte gebunden sein. Jede operative Regelung für die Erhebung einer Analysegebühr gegenüber Kunden, die zusammen mit einer Geschäftsprovision erhoben wird, muss die Analysegebühr eindeutig separat ausweisen und uneingeschränkt die Bedingungen des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen. Der Gesamtbetrag der eingenommenen Analysegebühren darf das Analysebudget nicht übersteigen. ~~für die regelmäßig Möglichkeiten zur Veräußerung, Einlösung oder anderweitigen Realisierung zu Marktpreisen oder emittentenunabhängig ermittelten oder bestätigten Preisen bestehen, welche für Marktteilnehmer allgemein zugänglich sind,~~

(2) Die Vereinbarung der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen veranschlagten Analysegebühr mit den Kunden im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Wertpapierhandelsgesetzes ist im Vertrag über die Finanzportfolioverwaltung oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu treffen. Sie muss eine Regelung zu den zeitlichen Abständen, in denen die spezielle Analysegebühr während des Jahres von den Kundenmitteln einbehalten wird, enthalten. Eine Erhöhung des Analysebudgets darf erst erfolgen, nachdem die Kunden unmissverständlich über derartige beabsichtigte Erhöhungen unterrichtet wurden. ~~3. die über die Zahlung der Anschaffungskosten hinaus für den Kunden mit keinen, auch nur bedingten, Verpflichtungen verbunden sind und~~

Absatz 2 und 3 setzen Artikel 13 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um.

(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat ein Verfahren einzurichten, wonach Überschüsse auf einem Analysekonto am Ende eines Zeitraums dem jeweiligen Kunden zurückerstattet oder mit dem Analysebudget und der kalkulierten Gebühr für den Folgezeitraum verrechnen werden.

Absatz 2 und 3 setzen Artikel 13 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um.

(4) Das Analysebudget im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Wertpapierhandelsgesetzes darf ausschließlich von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwaltet und auf Basis einer angemessenen Bewertung des Bedarfs an Analysen Dritter festgesetzt werden. Die Zuweisung des Analysebudgets für den Erwerb von Analysen Dritter muss angemessenen Kontrollen und der Aufsicht durch die Geschäftsleitung unterworfen werden, damit das Analysebudget im besten Interesse der Kunden verwaltet und verwendet wird. Die Kontrollen nach Satz 2 müssen einen eindeutigen Prüfpfad umfassen zu ~~4. über deren Merkmale in angemessenem Umfang öffentlich Informationen verfügbar sind, die für einen durchschnittlichen Privatkunden verständlich genug sind, um auf ihrer Grundlage eine sachkundige Anlageentscheidung treffen zu können.~~

Absatz 4 und 5 setzen Artikel 13 Absatz 6 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um. Durch den eindeutigen Prüfpfad soll eine Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Zu-weisung des Analysebudgets ermöglicht werden.

1. der an Analyseanbieter geleisteten Zahlungen und

2. der Art und Weise, wie die gezahlten Beträge mit Bezug auf die unter § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Qualitätskriterien festgelegt wurden.

(5) Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen das Analysebudget und das Analysekonto nicht zur Finanzierung interner Analysen verwenden.

(6) Das Wertdienstleistungsunternehmen kann für die Zwecke des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Wertpapierhandelsgesetzes die Verwaltung des Analysekontos einem

Absatz 6 setzt Artikel 13 Absatz 7 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um und konkretisiert die Voraussetzungen, in denen Wertpapierdienstleis-

Dritten übertragen, sofern die Vereinbarung mit dem Dritten über die Verwaltung den Erwerb von Analysen Dritter und eine Zahlung ohne unangemessene Verzögerungen an Analyseanbieter im Namen und gemäß der Weisung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ermöglicht.

tungsunternehmen die Verwaltung eines Analysekontos einem Dritten übertragen können.

(7) Die schriftlichen Grundsätze nach § 60 Absatz 2 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen auch Informationen enthalten zu:

Absatz 7 setzt Artikel 13 Absatz 8 Satz 2 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um und führt auf, welche Informationen in den nach § 60 Absatz 2 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes aufzustellenden Grundsätzen auch enthalten sein müssen.

1. dem Umfang der über das Analysekonto erworbenen Analysen, die den Portfolios der Kunden zugutekommen können, wobei, sofern einschlägig, den für die verschiedenen Arten von Portfolios geltenden Anlagestrategien Rechnung getragen wird, und

2. der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfolgten Methode zur gerechten Verteilung derartige Kosten auf die verschiedenen Kundenportfolios.

§ 8 Anforderungen an Honorar-Anlageberatung~~Berichtspflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 31 Abs. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes über die Ausführung von Aufträgen~~

Die Konkretisierung der Berichtspflichten bei der Ausführung von Aufträgen, die sich nicht auf die Finanzportfolioverwaltung beziehen, ergibt sich künftig aus Artikel 59 und im Falle der Finanzportfolioverwaltung aus Artikel 60 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II], so dass die §§ 8 und 9 zu streichen waren

§ 8 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 6 WpDVerOV und konkretisiert weiterhin die Anforderungen, die eingehalten werden müssen, um die Honorar-Anlageberatung von der übrigen Anlageberatung im Sinne des § 68 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes zu trennen. Die Absätze 1 bis 5 entfallen vor dem Hintergrund der Artikel 21 und 22 der De- legierten Verordnung (EU) Nr. …[DV MiFID II], die die entsprechenden Organisations- pflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen fortan regeln.

Um die Honorar-Anlageberatung von der übrigen Anlageberatung nach § 69 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes zu trennen, müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit sicherstellen, dass seitens der übrigen Anlageberatung kein Einfluss auf die Honorar-Anlageberatung ausgeübt werden kann. Dies erfordert insbesondere sicherzustellen, dass die Vertriebsvorgaben für die Honorar-Anlageberatung unabhängig von den Vertriebsvorgaben für die übrige Anlageberatung ausgestaltet, umgesetzt und überwacht werden. ~~(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem Kunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Auftrags zu übermitteln.~~

~~(2) Einem Privatkunden ist vorbehaltlich des Absatzes 3 unverzüglich, spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags oder, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang dieser Bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung der Auftragsausführung zu übermitteln. Die Bestätigung muss, soweit relevant, die folgenden Angaben~~

enthalten:

1. Name des Unternehmens, welches die Auftragsausführung bestätigt,

2. Name oder sonstige Bezeichnung des Kunden,

3. Handelstag,

4. Handelszeitpunkt,

5. Art des Auftrags,

6. Ausführungsplatz,

7. Finanzinstrument,

8. Kauf-/Verkauf-Indikator,

9. Wesen des Auftrags, falls es sich nicht um einen Kauf- oder Verkaufsauftrag handelt,

10. Menge,

11. Stückpreis; bei tranchenweiser Ausführung des Auftrags darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Preis für die einzelnen Tranchen oder den Durchschnittspreis übermitteln; bei Angabe eines Durchschnittspreises hat es einem Privatkunden auf Wunsch den Preis der einzelnen Tranchen zu übermitteln,

12. Gesamtentgelt,

13. Summe der in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen sowie auf Wunsch des Privatkunden eine Aufschlüsselung nach Einzelposten,

14. Obliegenheiten des Kunden in Zusammenhang mit der Abwicklung des Geschäfts unter Angabe der Zahlungs- oder Einlieferungsfrist sowie der jeweiligen Konten, sofern diese Angaben und Aufgaben dem Kunden nicht bereits früher mitgeteilt worden sind, und

15. einen Hinweis entsprechenden Inhalts für den Fall, dass die Gegenpartei des Kunden das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst oder eine Person der Gruppe, der das Wertpapierdienstleistungsunternehmen angehört, oder ein anderer Kunde des Wertpapierdienstleistungsunternehmens war, es sei denn, der Auftrag wurde über ein Handelssystem ausgeführt, das den anonymen Handel erleichtert.

Die Bestätigung kann unter Verwendung von Standardcodes erfolgen, wenn eine Erläuterung der verwendeten Codes beigefügt wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Bestätigung der Auftragsausführung die gleichen Informationen enthalten würde wie eine Bestätigung, die dem Privatkunden unverzüglich von einer anderen Person zuzusenden ist.

(3) Wenn sich die Aufträge auf Anleihen zur Finanzierung von Hypothekarkreditverträgen zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und einem Kunden beziehen, ist das Finanzierungsgeschäft dem Kunden spätestens einen Monat nach Auftragsausführung zusammen mit den Gesamtbedingungen des Hypothekendarlehens zu melden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, den Kunden auf Wunsch über den Stand der Ausführung seines Auftrags zu informieren.

(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welches regelmäßig Aufträge von Privatkunden über Investmentanteile ausführt, muss dem Privatkunden entweder eine Bestätigung

~~nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 übermitteln oder ihm mindestens alle sechs Monate die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermitteln.~~

~~(6) Hat die Führung von Privatkundenkonten ein Geschäft zum Gegenstand, das eine ungedeckte Position bei einem Geschäft mit Eventualverbindlichkeiten enthält, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Privatkunden auch diejenigen Verluste mitteilen, die einen etwaigen, zuvor zwischen ihm und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vereinbarten Schwellenwert übersteigen, und zwar spätestens am Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder, falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, am Ende des folgenden Geschäftstags.~~

§ 9 Aufzeichnungspflichten~~Berichtspflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 31 Abs. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes bei Finanzportfolioverwaltung~~

§ 9 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3a und 9. Absatz 1 verlangt dabei weiterhin die Aufzeichnung von Vertriebsvorgaben im Sinne des § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3. Die bisherigen Absätze 1 bis 8 entfallen im Übrigen vor dem Hintergrund der Artikel 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. …[DV MiFID II], die nunmehr die Aufzeichnungs- pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens regeln.

(1) Vertriebsvorgaben im Sinne des § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die zur Umsetzung oder Überwachung getroffenen Maßnahmen, die Erfüllung der Vertriebsvorgaben und die Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Vertriebsvorgaben mit den Kundeninteressen sowie die Ergebnisse dieser Überprüfung sind ebenfalls aufzuzeichnen. ~~Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung, hat es dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger periodisch eine Aufstellung der in seinem Namen erbrachten Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen zu übermitteln, es sei denn, eine derartige Aufstellung wird bereits von anderer Seite übermittelt.~~

(2) Die Aufzeichnungen nach § 72 des Wertpapierhandelsgesetzes sind in der Weise auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten, dass die Bundesanstalt innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit leicht darauf zugreifen und jede wesentliche Phase der Bearbeitung sämtlicher Geschäfte rekonstruieren kann. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass jede nachträgliche Änderung einer Aufzeichnung und der Zustand vor der Änderung deutlich erkennbar und die Aufzeichnungen vor sachlich nicht gebotenen Änderungen geschützt bleiben.~~Handelt es sich bei dem Kunden um einen Privatkunden, muss die Aufstellung nach Absatz 1, soweit relevant, folgende Angaben enthalten:~~

Die Konkretisierung der Berichtspflichten bei der Ausführung von Aufträgen, die sich nicht auf die Finanzportfolioverwaltung beziehen, ergibt sich künftig aus Artikel 59 und im Falle der Finanzportfolioverwaltung aus Artikel 60 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II], so dass die §§ 8 und 9 zu streichen waren

~~1. Name des Wertpapierdienstleistungsunternehmens,~~

~~2. Name oder sonstige Bezeichnung des Kontos des Privatkunden,~~

~~3. Zusammensetzung und Bewertung des Finanzportfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Finanzportfolios während des Berichtszeitraums,~~

4. Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie einen Hinweis, dass eine detailliertere Aufschlüsselung auf Anfrage übermittelt wird,

5. Vergleich der Wertentwicklung während des Berichtszeitraums unter Angabe einer Vergleichsgröße, falls eine solche zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Kunden vereinbart wurde,

6. Gesamtbetrag der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit dem Kundenportfolio eingegangen sind,

7. Informationen über sonstige Maßnahmen des Unternehmens, die Rechte in Bezug auf im Finanzportfolio gehaltene Finanzinstrumente verleihen, und

8. für jedes in dem Berichtszeitraum ausgeführte Geschäft die in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 12 aufgeführten Angaben, es sei denn, der Kunde hat verlangt, die Informationen jeweils gesondert für jedes ausgeführte Geschäft zu erhalten.

(3) Bei Privatkunden beträgt der Zeitraum der periodischen Aufstellung grundsätzlich sechs Monate. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Privatkunden darauf hinzuweisen, dass der Zeitraum auf Antrag auf drei Monate verkürzt werden kann. Der Zeitraum beträgt höchstens einen Monat, wenn der Vertrag zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und einem Privatkunden über Finanzportfolioverwaltung ein kreditfinanziertes Finanzportfolio oder Finanzinstrumente mit Hebelwirkung zulässt.

(4) Verlangt ein Kunde Einzelmitteilungen über die jeweiligen Geschäfte, sind ihm die wesentlichen Informationen über das betreffende Geschäft unverzüglich nach dessen Ausführung durch den Finanzportfolioverwalter auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Für Privatkunden gilt hinsichtlich der Bestätigung der Geschäftsausführung § 8 Abs. 2 entsprechend. Die periodische Aufstellung ist einem Privatkunden in diesem Fall abweichend von Absatz 3 Satz 1 mindestens einmal alle zwölf Monate zu übermitteln; betreffen einzelne Geschäfte Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b oder Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, ist die periodische Aufstellung alle sechs Monate zu übermitteln.

(5) Für Verluste, die bei der Finanzportfolioverwaltung für Privatkunden entstehen und vereinbarte Schwellenwerte überschreiten, gilt die Informationspflicht des § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 9a Berichtspflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens bei Verwahrung von Kundenvermögen

§ 9a entfällt vor dem Hintergrund des Artikels 49 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. …[DV MiFID II], der die Vorgaben des § 9a nunmehr ersetzt.

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welches Finanzinstrumente oder Gelder eines Kunden nach § 34a Abs. 1 oder Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes hält, ist verpflichtet, dem Kunden mindestens einmal jährlich auf einem dauerhaften Datenträger eine Aufstellung der betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder zu übermitteln. Die Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zu allen Finanzinstrumenten und Geldern, die das

Wertpapierdienstleistungsunternehmen am Ende des von der Aufstellung erfassten Zeitraums für den betreffenden Kunden hält; für den Fall, dass das Portfolio des Kunden Erlöse aus noch nicht abgerechneten Geschäften enthält, kann entweder das Abschluss- oder Abwicklungsdatum herangezogen werden, vorausgesetzt, dass für alle derartigen Informationen in der Aufstellung so verfahren wird,

2. Angaben darüber, inwieweit Finanzinstrumente oder Gelder der Kunden Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und einem Dritten gewesen sind, und

3. die Höhe und Grundlage etwaiger Erträge, die dem Kunden aus der Beteiligung an Wertpapierfinanzierungsgeschäften zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und einem Dritten über Finanzinstrumente des Kunden zugeflossen sind.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Aufstellung dem Kunden bereits in einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt wurde.

(2) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente oder Gelder halten und für einen Kunden Finanzportfolioverwaltung erbringen, können die Aufstellung der Vermögenswerte nach Absatz 1 in die periodische Aufstellung nach § 9 Abs. 1 einbeziehen.

§ 10 Zusammenlegung von Kundenaufträgen; Aufhebung der Bekanntmachungspflicht nach § 31c Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

(1) Die Wahrung von Kundeninteressen nach § 31c Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Aufträgen anderer Kunden oder Eigengeschäften (Sammelauftrag) setzt zumindest voraus, dass

1. eine Benachteiligung der betroffenen Kunden durch die Zusammenlegung unwahrscheinlich ist,

2. jeder betroffene Kunde rechtzeitig darüber informiert wird, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann,

3. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Grundsätze der Auftragszuteilung niederlegt und umsetzt, in denen die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte, unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen, geregelt wird, und

4. jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags im Einklang mit den Grundsätzen nach Nummer 3 zugeteilt wird.

(2) Soweit Kundenaufträge mit Eigengeschäften zusammengelegt werden, ist zur Wahrung der Kundeninteressen nach § 31c Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 hinaus zu gewährleisten, dass

1. die Sammelaufträge nicht in einer für den Kunden nachteiligen Weise zugeteilt werden,

2. bei der Teilausführung eines Sammelauftrags die Kundenaufträge gegenüber den Eigengeschäften bevorzugt werden,

~~3. in den Grundsätzen der Auftragszuteilung nach Absatz 1 Nr. 3 Verfahren vorgesehen sind, die eine Änderung der Zuteilung von Eigengeschäftsaufträgen zum Nachteil von Kunden verhindert, deren Aufträge damit zusammengelegt ausgeführt werden.~~

~~Soweit Kundenaufträge erst durch die Zusammenlegung überhaupt oder für den Kunden wesentlich vorteilhafter ausführbar sind, können die Eigengeschäftsaufträge in Abweichung von Satz 1 Nr. 2 nach Maßgabe der Grundsätze der Auftragszuteilung nach Absatz 1 Nr. 3 anteilig zugeteilt werden.~~

~~(3) Eine Aufhebung der Bekanntmachungspflicht nach § 31c Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes setzt voraus, dass die in Anhang II Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) genannten Mindestvolumina erreicht sind.~~

~~§ 11 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen~~

Die Vorgaben an die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen ergeben sich künftig aus den Artikeln 64 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II], so dass der bisherige § 11 zu streichen war. Absatz 2 ist nunmehr in § 71 aufgenommen worden und setzt Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um.

~~(1) Ausführungsplätze im Sinne von § 33a Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sind~~

~~1. organisierte Märkte, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market-Maker und sonstige Liquiditätsgeber sowie~~

~~2. vergleichbare Unternehmen und Einrichtungen in Drittstaaten.~~

~~(2) Zu den nach § 33a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.~~

~~(3) Eine Überprüfung der Ausführungsgrundsätze nach § 33a Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ist außerhalb des Jahresrhythmus dann vorzunehmen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Eine Überprüfung der Grundsätze nach § 33a Abs. 8 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ist außerhalb des Jahresrhythmus nach § 33a Abs. 8 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes dann vorzunehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 33a Abs. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes beeinträchtigt.~~

~~(4) Die Information nach § 33a Abs. 6 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss folgende Angaben enthalten:~~

1. Beschreibung der vorgenommenen Gewichtung der relevanten Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nach § 33a Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes oder eine Beschreibung der Methode, die für diese Gewichtung jeweils angewandt wird,

2. Verzeichnis der wesentlichen Ausführungsplätze nach § 33a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, an denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann,

3. einen ausdrücklichen Hinweis nach § 33a Abs. 6 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Diese Informationen sind auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung auf einer Internetseite genügt unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3.

§ 12 Organisationspflichten

(1) Die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes niederzulegenden Grundsätze und einzurichtenden Verfahren müssen darauf ausgerichtet sein, die Gefahr einer Verletzung des Wertpapierhandelsgesetzes und der in entsprechenden Verordnungen geregelten Verpflichtungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder seine Mitarbeiter sowie die mit einer solchen Verletzung verbundenen Risiken aufzudecken. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat hierfür angemessene Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und in den nach Satz 1 niederzulegenden Grundsätzen festzulegen, welche Personen mit den Kontroll- und Überwachungshandlungen im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes betraut sind.

(2) Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen und Verfahren einzurichten, um die Gefahren und Risiken nach Absatz 1 so weit wie möglich zu beschränken und der Bundesanstalt eine effektive Ausübung ihrer Aufsicht zu ermöglichen.

(2a) Defizite, die hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Vorkehrungen im Sinne der Absätze 1 und 2 festgestellt worden sind, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen innerhalb angemessener Zeit zu beheben und Mitarbeiter zu benennen, die für die Behebung der festgestellten Defizite verantwortlich sind.

1. die Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Vorkehrungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen überwachen und regelmäßig bewerten und

2. die Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen beraten und unterstützen.

Der Compliance-Beauftragte im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 muss berechtigt sein, geeignete und erforderliche vorläufige Maßnahmen zu treffen, um eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen abzuwenden.

(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss einen Compliance-Beauftragten benennen, der für die Compliance-Funktion sowie die Berichte an die Geschäftsleitung und das

~~Aufsichtsorgan nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes verantwortlich ist. Sollten die zur Behebung von Defiziten erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 2a nicht innerhalb angemessener Zeit ergriffen und umgesetzt werden, hat der Compliance-Beauftragte die Geschäftsleitung hierüber in Kenntnis zu setzen. Die mit der Compliance-Funktion betrauten Personen müssen über die für eine ordnungsgemäße und unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Absatzes 3 erforderlichen Fachkenntnisse, Mittel und Kompetenzen sowie über Zugang zu allen für ihre Tätigkeit relevanten Informationen verfügen. Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen sie weder an den Wertpapierdienstleistungen beteiligt sein, die sie überwachen, noch darf die Art und Weise ihrer Vergütung eine Beeinträchtigung ihrer Unvoreingenommenheit bewirken oder wahrscheinlich erscheinen lassen.~~

~~(5) Soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darlegen kann, dass die Anforderungen nach Absatz 4 Satz 4 aufgrund Art, Umfang und Komplexität seiner Geschäftstätigkeit oder der Art und des Spektrums seiner Wertpapierdienstleistungen unverhältnismäßig sind und die ordnungsgemäße Erfüllung der Compliance-Funktion nicht gefährdet ist, entfallen diese Anforderungen.~~

~~(6) Um die Honorar-Anlageberatung von der übrigen Anlageberatung nach § 33 Absatz 3a des Wertpapierhandelsgesetzes zu trennen, müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit sicherstellen, dass seitens der übrigen Anlageberatung kein Einfluss auf die Honorar-Anlageberatung ausgeübt werden kann. Dies erfordert insbesondere sicherzustellen, dass:~~

~~1. die Vertriebsvorgaben für die Honorar-Anlageberatung unabhängig von den Vertriebsvorgaben für die übrige Anlageberatung ausgestaltet, umgesetzt und überwacht werden und~~

~~2. die mit der Erbringung der Honorar-Anlageberatung betrauten Mitarbeiter nicht auch mit der Erbringung der übrigen Anlageberatung betraut sind.~~

~~§ 13 Interessenkonflikte~~

Der bisherige § 13 entfällt vor dem Hintergrund, dass sich nähere Bestimmung betreffend Interessenkonflikten künftig aus Artikel 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II] ergeben. Der bisherige Absatz 4 war zu streichen, da sich Vorgaben in Bezug auf die Darlegung von Interessenkonflikten in Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU künftig aus § 55 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ergeben.

~~(1) Um die Arten von Interessenkonflikten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes zu erkennen, die in die Grundsätze zum Interessenkonfliktmanagement nach Absatz 2 aufzunehmen sind, müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen prüfen, inwieweit sie selbst, ihre Mitarbeiter oder Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne von § 1 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes mit ihm verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen~~

~~1. zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,~~

~~2. am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung~~

~~oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt,~~

~~3. einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,~~

~~4. dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,~~

~~5. im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 31d Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes erhalten oder in Zukunft erhalten könnten.~~

~~(2) Um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes zu verhindern, müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger festlegen und dauerhaft anwenden, in denen sie bestimmen,~~

~~1. unter welchen Umständen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen Interessenkonflikte auftreten können, die den Kundeninteressen erheblich schaden könnten und~~

~~2. welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese Interessenkonflikte zu bewältigen.~~

~~In den Grundsätzen ist auch Interessenkonflikten Rechnung zu tragen, die sich aus der Struktur und Geschäftstätigkeit anderer Unternehmen derselben Unternehmensgruppe ergeben und die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kennt oder kennen müsste. Eine Unternehmensgruppe im Sinne des Satzes 2 und des Absatzes 3 erfasst Mutterunternehmen und Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs, Unternehmen, an denen diese eine Beteiligung im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs halten, sowie alle Unternehmen, die aufgrund eines mit diesen Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane sich während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen.~~

~~(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 müssen so ausgestaltet sein, dass Mitarbeiter Tätigkeiten, bei denen Interessenkonflikte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 auftreten und Kundeninteressen beeinträchtigt werden könnten, mit einer der Größe und Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und seiner Unternehmensgruppe sowie dem Risiko einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen angemessenen Unabhängigkeit ausführen. Soweit dieses zur Gewährleistung des erforderlichen Grades an Unabhängigkeit notwendig und angemessen ist, umfassen die Maßnahmen nach Satz 1~~

~~1. Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustauschs zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, wenn dieser Informationsaustausch Kundeninteressen beeinträchtigen könnte,~~

2. die Unabhängigkeit der Vergütung von Mitarbeitern von der Vergütung anderer Mitarbeiter mit anderen Aufgabenbereichen sowie von den von diesen erwirtschafteten Unternehmenserlösen oder Prämien, sofern die beiden Tätigkeiten einen Interessenkonflikt auslösen könnten,

3. die Verhinderung einer unsachgemäßen Einflussnahme anderer Personen auf die Tätigkeit von Mitarbeitern, die Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen erbringen,

4. die Verhinderung oder Kontrolle einer Beteiligung eines Mitarbeiters an verschiedenen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen in engem zeitlichen Zusammenhang, sofern diese Beteiligung ein ordnungsgemäßes Interessenkonfliktmanagement beeinträchtigen könnte, und

5. die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit potentiell widerstreitende Interessen, insbesondere von Kunden oder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, wahrnehmen.

Soweit mit einer oder mehrerer dieser Maßnahmen der erforderliche Grad an Unabhängigkeit nicht erzielt wird, sind dafür notwendige alternative oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

(4) Die Unterrichtung des Kunden über Interessenkonflikte nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss unter Berücksichtigung seiner Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeigneter Gegenpartei dem Kunden ermöglichen, seine Entscheidung über die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, auf informierter Grundlage zu treffen. Die Information hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen genügt seiner Pflicht, Aufzeichnungen zu erstellen, die eine Nachprüfbarkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ermöglichen, wenn aufgrund der Aufzeichnung nachvollziehbar ist, ob das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die jeweils in Rede stehende Pflicht erfüllt hat. Organisationsanweisungen und Aufzeichnungen über systemische Vorkehrungen sind geeignete Formen der Aufzeichnung, wenn durch sie die Nachvollziehbarkeit im Sinne des Satzes 1 gewährleistet ist.

(2) Unbeschadet der im Wertpapierhandelsgesetz und in der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ausdrücklich normierten Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten sind nach § 34 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes insbesondere aufzuzeichnen:

1. die Identität des Kunden und der Personen, die im Auftrag des Kunden handeln, soweit notwendig zusätzlich die Identität der Kunden, deren Aufträge in einem Geschäft zusammengefasst wurden, sowie vorbehaltlich des Absatzes 8 die Merkmale oder die Bewertung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei im Sinne des § 31a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes,

2. der Umstand, ob das Geschäft ganz oder teilweise im Rah-

men der Finanzportfolioverwaltung erbracht wurde,

3. die Kundeninformationen nach § 31 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes,

4. Nachweise der regelmäßigen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze nach § 33a des Wertpapierhandelsgesetzes und

5. die Umstände, aus denen sich ergibt, dass eine Zuwendung im Sinne des § 31d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes darauf ausgelegt ist, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern.

(3) Grundsätze und Organisationsanweisungen im Zusammenhang mit Geschäften oder Dienstleistungen, die zur Erfüllung der Pflichten des Abschnitts 6 des Wertpapierhandelsgesetzes gegenüber Kunden erforderlich sind, sowie die notwendigen Berichte an die Geschäftsleitung sind ebenfalls aufzuzeichnen.

(3a) Vertriebsvorgaben im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die zur Umsetzung oder Überwachung getroffenen Maßnahmen, die Erfüllung der Vertriebsvorgaben und die Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Vertriebsvorgaben mit den Kundeninteressen sowie die Ergebnisse dieser Überprüfung sind ebenfalls aufzuzeichnen.

(4) Angaben der Kunden im Zusammenhang mit Geschäften oder Dienstleistungen, die zur Erfüllung der Pflichten des Abschnitts 6 des Wertpapierhandelsgesetzes gegenüber Kunden notwendig sind, sowie die Weigerung des Kunden, die erforderlichen Angaben zu machen, sind ebenfalls aufzuzeichnen; sie können zusammengefasst werden mit den Aufzeichnungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens über die Erfüllung dieser Pflichten.

(5) Die jeweiligen von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbrachten Arten von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen, bei denen ein den Interessen eines Kunden in erheblichem Maße abträglicher Interessenkonflikt aufgetreten ist oder noch während der Erbringung der Dienstleistung auftreten könnte, sind ebenfalls aufzuzeichnen.

1. den Anlass der Anlageberatung,

2. die Dauer des Beratungsgesprächs,

3. die der Beratung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 31 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes einzuholenden Informationen, sowie über die Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen, die Gegenstand der Anlageberatung sind,

4. die vom Kunden im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung,

5. die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

Im Falle des § 34 Absatz 2a Satz 4 ist in dem Protokoll außerdem der ausdrückliche Wunsch des Kunden zu vermerken, einen Geschäftsabschluss auch vor Erhalt des Protokolls zu tätigen, sowie auf das eingeräumte Rücktrittsrecht hinzuweisen.

~~(7) Hinsichtlich der Informationen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3, der Werbemitteilungen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und der Anlagestrategieempfehlungen oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 oder Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bedarf es neben der Aufbewahrung eines Exemplars der jeweiligen standardisierten Information, Werbemitteilung oder Anlagestrategieempfehlung oder Anlageempfehlung keiner weiteren Aufzeichnungen, soweit aus der Aufzeichnung hervorgeht, an welchen Kundenkreis sich die Information, Werbemitteilung oder Anlagestrategieempfehlung oder Anlageempfehlung richtet.~~

~~(8) Tätigt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausschließlich Geschäfte mit nur einer Art von Kunden im Sinne des § 31a Abs. 2, 3 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, ist hinsichtlich der Einstufung der Kunden die Aufzeichnung der entsprechenden Organisationsanweisung ausreichend.~~

~~(9) Die Aufzeichnungen nach § 34 des Wertpapierhandelsgesetzes sind in der Weise auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten, dass die Bundesanstalt innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit leicht darauf zugreifen und jede wesentliche Phase der Bearbeitung sämtlicher Geschäfte rekonstruieren kann. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass jede nachträgliche Änderung einer Aufzeichnung und der Zustand vor der Änderung deutlich erkennbar und die Aufzeichnungen vor sachlich nicht gebotenen Änderungen geschützt bleiben.~~

§ 10~~4a~~ Getrennte Vermögensverwahrung

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung von Dritten, bei denen sie nach § 7~~34a~~ Absatz~~.~~ ~~1~~2 oder 4~~2~~ des Wertpapierhandelsgesetzes Kundengelder oder Kundenfinanzinstrumente verwahren und welche diese Finanzinstrumente für sie halten, mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit der Diversifizierung der Kundengelder prüfen. Insbesondere sind, soweit es sich bei dem Dritten nicht um eine Zentralbank handelt, die fachliche Eignung und die Reputation der Dritten sowie die relevanten Vorschriften und Marktpraktiken des Dritten im Zusammenhang mit der Verwahrung zu prüfen.

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Anpassung an die Änderungen in Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II].

(2) Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat genügt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Pflichten nach Absatz 1 in Bezug auf die Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten nur dann, wenn der Dritte besonderen Vorschriften für die Verwahrung und einer besonderen Aufsicht unterliegt. Bei einem Dritten, der keinen besonderen Vorgaben nach Satz 1 unterliegt, dürfen Kundenfinanzinstrumente nur dann verwahrt werden, wenn die Verwahrung bei diesem wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen erforderlich ist oder ein professioneller Kunde das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

zur Verwahrung bei einem Dritten in diesem Drittstaat zumindest in Textform angewiesen hat.

(3) Die Anforderungen des Absatzes 2 gelten auch dann, wenn der Dritte Aufgaben in Bezug auf das Halten und Verwahren von Finanzinstrumenten einem anderen Dritten übertragen hat. ~~Um die Rechte von Kunden an den ihnen gehörenden Geldern und Finanzinstrumenten nach § 34a Abs. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zu schützen, sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet,~~

Absatz 3 setzt Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.

~~1. durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung jederzeit eine Zuordnung der von ihnen gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und deren Abgrenzbarkeit von eigenen Vermögenswerten zu gewährleisten,~~

~~2. ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten, bei denen sie nach § 34a Abs. 1 oder 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ihren Kunden gehörende Gelder oder Finanzinstrumente verwahren, abzugleichen,~~

~~3. organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Kundengeldern oder Finanzinstrumenten oder damit verbundenen Rechten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.~~

(4) Um die Rechte von Kunden an den ihnen gehörenden Geldern und Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 2 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu schützen, sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet,~~Bei der Verwahrung von Kundengeldern nach § 34a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen sicherstellen, dass die Kundengelder auf einem oder mehreren separaten Konten geführt werden, die von anderen Konten, auf denen Gelder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens geführt werden, getrennt sind.~~

Die in Absatz 4 eingefügten Nummern 2, 4 und 5 dienen der Anpassung des Gesetzeswortlauts an Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II]

1. durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung jederzeit eine Zuordnung der von ihnen gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und deren Abgrenzbarkeit von eigenen Vermögenswerten zu gewährleisten,

2. ihre Aufzeichnungen und Bücher so zu führen, dass diese stets zutreffen und insbesondere mit den für Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten und Geldern in Einklang stehen und als Prüfpfad dienen können,

3. ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten, bei denen sie nach § 73 Absatz 2 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes ihren Kunden gehörende Gelder oder Finanzinstrumente verwahren, abzugleichen,

4. die notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass alle bei einem Dritten hinterlegten Finanzinstrumente von Kunden durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von den Finanzinstrumenten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Finanzinstrumenten dieses Dritten unterschieden werden können,

5. die notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Kundengelder, die bei einer Zentralbank, einem Kreditinstitut, einem in einem Drittstaat zugelassenen vergleichbaren Kreditinstitut oder einem qualifizierten Geldmarktfonds hinterlegt werden, auf einem oder mehreren separaten Konten geführt werden, die von allen anderen Konten, auf denen Gelder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gebucht werden,

getrennt sind,

6. organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Kundengeldern oder Finanzinstrumenten oder damit verbundenen Rechten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

(5) Ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Einzelfall aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften, insbesondere sachenrechtlicher und insolvenzrechtlicher Vorschriften, nicht in der Lage, Absatz 3 einzuhalten, kann die Bundesanstalt von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verlangen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Vermögensgegenstände der Kunden geschützt werden.~~Bei der Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten nach § 34a Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um jederzeit eine korrekte Abgrenzbarkeit der Kundenfinanzinstrumente von den eigenen Vermögenswerten und denjenigen des mit der Verwahrung beauftragten Instituts zu gewährleisten.~~

Absatz 5 setzt Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.

Der bisherige Absatz 5 entfällt, da sein Inhalt nunmehr in Absatz 4 Nummer 4 geregelt ist.

(6) Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte zugunsten Dritter, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Dritten an den Kunden beruhen, dürfen von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht bestellt oder vereinbart werden, es sei denn sie sind von dem anwendbaren Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem Gelder oder Finanzinstrumente der Kunden gehalten werden. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat seine Kunden unverzüglich zu unterrichten, wenn es zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen. Die Kunden sind auf die mit den Vereinbarungen verbundenen Risiken hinzuweisen. Vereinbart oder bestellt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden oder wird ihm mitgeteilt, dass solche Rechte kraft Gesetzes bestehen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die jeweiligen Rechte in den Kundenverträgen und in seinen Büchern aufzunehmen, um die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Kunden, insbesondere für den Fall einer Insolvenz, klarzustellen.~~Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss Kunden, deren Gelder oder Finanzinstrumente es nach § 34a Abs. 1 oder 2 des Wertpapierhandelsgesetzes entgegennimmt, über Sicherungs-, Pfand- oder Verrechnungsrechte informieren, die hieran zu seinen Gunsten oder zugunsten einer Verwahrstelle bestehen oder entstehen könnten. Unterliegt die Verwahrung der Gelder oder Finanzinstrumente dem Recht eines Drittstaates, sind die Kunden hierüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass dies ihre Rechte an den Geldern oder Finanzinstrumenten beeinflussen kann.~~

Der bisherige Absatz 6 entfällt vor dem Hintergrund des inhaltsgleichen Absatz 4 Nummer 5.

Die bisherigen Absätze 6 bis 10 entfallen vor dem Hintergrund des unmittelbar geltenden Regelungsbereichs der Artikel 49 Absatz 2 bis 7 sowie Artikel 46 Absatz 2 und 3 der De- legierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

(7) Qualifizierte Geldmarktfonds im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Investmentvermögen, die~~Privatkunden sind darüber zu informieren, wo ihre Gelder oder Finanzinstrumente bei einem Dritten verwahrt werden könnten, welche Folgen eine Zahlungsunfähigkeit einer Verwahrstelle mit Sitz im Ausland haben könnte und inwieweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für das Verhalten dieser ausländischen Verwahrstelle haftet.~~

Die bisherigen Absätze 6 bis 10 entfallen vor dem Hintergrund des unmittelbar geltenden Regelungsbereichs der Artikel 49 Absatz 2 bis 7 sowie Artikel 46 Absatz 2 und 3 der De- legierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

Absatz 7 setzt Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.

1. im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen oder einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt sind,

2. zur Erreichung ihres primären Anlageziels, das eingezahlte Kapital oder das eingezahlte Kapital zuzüglich der Erträge zu erhalten, ausschließlich in Geldmarktinstrumenten angelegt sind, die

a) über eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen verfügen oder deren Rendite regelmäßig, mindestens jedoch alle 397 Tage, an die Bedingungen des Geldmarktes angepasst wird,

b) eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 60 Tagen haben und

c) die Investition ausschließlich in erstklassige Geldmarktinstrumente erfolgt, wobei ergänzend die Anlage in Guthaben bei einem Kreditinstitut, einer Zweigniederlassung von Kreditinstituten im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder vergleichbaren Instituten mit Sitz in einem Drittstaat zulässig ist, und

3. deren Wertstellung spätestens an dem auf den Rücknahmeauftrag des Anlegers folgenden Bankarbeitstag erfolgt.

Ein Geldmarktinstrument ist erstklassig im Sinne der Nummer 2 Buchstabe c, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Geldmarktfonds eine eigene dokumentierte Bewertung der Kreditliquidität des betreffenden Geldmarktinstruments durchgeführt hat, die es ihr ermöglicht, ein Geldmarktinstrument als erstklassig anzusehen. Sofern eine oder mehrere von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagenturen ein Rating in Bezug auf das Geldmarktinstrument abgegeben haben, sollten die verfügbaren Kreditratings bei der internen Bewertung der Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden.

(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat der Bundesanstalt, einem etwaigen zuständigen Insolvenzverwalter und, sofern einschlägig, der zuständigen Abwicklungsbehörde auf Anfrage Folgendes zur Verfügung zu stellen: ~~Bevor Kundenfinanzinstrumente an einen Verwahrer mit Sitz im Ausland weitergeleitet werden, wo sie nicht von Vermögenswerten anderer Kunden, des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder des mit der Verwahrung Beauftragten getrennt verwahrt werden, sind Privatkunden angemessen zu unterrichten und auf die damit verbundenen Risiken eindeutig hinzuweisen.~~

Die bisherigen Absätze 6 bis 10 entfallen vor dem Hintergrund des unmittelbar geltenden Regelungsbereichs der Artikel 49 Absatz 2 bis 7 sowie Artikel 46 Absatz 2 und 3 der De- legierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].

Die Änderungen dienen der Anpassung der Definition an die Definition des qualifizierten Geldmarktfonds in Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie …/EU DR MiFID II].

1. interne Konten und Aufzeichnungen, aus denen die Salden der für jeden einzelnen Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente hervorgehen,

2. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kundengelder bei einer Zentralbank, einem Kreditinstitut, einem vergleichbaren ausländischen Institut oder einem qualifizierten Geldmarktfonds hinterlegt, Angaben zu den Konten, auf denen die Kundengelder gehalten werden sowie zu diesbezüglichen Vereinbarungen mit den betreffenden Stellen,

3. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente von Kunden bei einem Dritten verwahrt, Anga-

ben zu den bei dem Dritten eröffneten Konten und Depots sowie zu den diesbezüglichen Vereinbarungen mit den betreffenden Stellen,	
4. Angaben zu Dritten, die ausgelagerte Aufgaben des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ausführen und Angaben zu den ausgelagerten Aufgaben,	
5. Angaben zu den zentralen Mitarbeitern des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die an der Verwahrung von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden beteiligt sind, einschließlich Mitarbeitern, die für die Einhaltung der zum Schutz der Vermögensgegenstände von Kunden geltenden Anforderungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verantwortlich sind und	
6. Vereinbarungen, die zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögensgegenständen von Kunden relevant sind.	
~~(9) Die Bedingungen der Nutzung von Kundenfinanzinstrumenten nach § 34a Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes einschließlich der Bedingungen für die Beendigung der Nutzung und die mit der Nutzung verbundenen Risiken sind Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.~~	Absatz 9 setzt Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
~~(10) Die Informationen nach den Absätzen 6 bis 9 sind an Privatkunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung zu übermitteln. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei professionellen Kunden gilt Satz 1 nur hinsichtlich der Informationen nach Absatz 6.~~	Die bisherigen Absätze 6 bis 10 entfallen vor dem Hintergrund des unmittelbar geltenden Regelungsbereichs der Artikel 49 Absatz 2 bis 7 sowie Artikel 46 Absatz 2 und 3 der De- legierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].
~~(11) Qualifizierte Geldmarktfonds im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Investmentvermögen, die~~	Die bisherigen Absätze 6 bis 10 entfallen vor dem Hintergrund des unmittelbar geltenden Regelungsbereichs der Artikel 49 Absatz 2 bis 7 sowie Artikel 46 Absatz 2 und 3 der De- legierten Verordnung (EU) Nr. … [DV MiFID II].
~~1. im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen oder einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt sind,~~	
~~2. zur Erreichung ihres primären Anlageziels, das eingezahlte Kapital oder das eingezahlte Kapital zuzüglich der Erträge zu erhalten, ausschließlich in Geldmarktinstrumenten angelegt sind, die~~	
~~a) über eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen verfügen oder deren Rendite regelmäßig, mindestens jedoch alle 397 Tage, an die Bedingungen des Geldmarktes angepasst wird,~~	
~~b) eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 60 Tagen haben und~~	
~~c) von mindestens einer Ratingagentur, die Geldmarktfonds regelmäßig gewerblich bewertet und im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) anerkannt ist, die höchste und von keiner solchen Ratingagentur eine schlechtere Bewertung erhalten haben,~~	

~~wobei ergänzend die Anlage in Guthaben bei einem Kreditinstitut, einer Zweigniederlassung von Kreditinstituten im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder vergleichbaren Instituten mit Sitz in einem Drittstaat zulässig ist, und~~

~~3. deren Wertstellung spätestens an dem auf den Rücknahmeauftrag des Anlegers folgenden Bankarbeitstag erfolgt.~~

~~§ 15 Inkrafttreten~~

~~**(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2007 in Kraft.**~~

~~(2) § 14 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.~~

§ 11 Produktüberwachungspflichten für Konzepteure von Finanzinstrumenten

(1) Das Konzipieren von Finanzinstrumenten im Sinne des § 69 Absatz 9 WpHG umfasst das Erschaffen, Entwickeln, Begeben oder die Gestaltung von Finanzinstrumenten. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente konzipiert, (Konzepteur) hat die Anforderungen der Absätze 2 bis 15 und von § 70 Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes so zu erfüllen, wie es angesichts der Art des Finanzinstruments, der Wertpapierdienstleistung und des Zielmarkts für das Produkt angemessen und verhältnismäßig ist.	Absatz 1 setzt Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(2) Das Konzipieren von Finanzinstrumenten hat den Anforderungen an einen geeigneten Umgang mit Interessenkonflikten, einschließlich der Anforderungen an die vereinnahmte Vergütung, zu entsprechen. Ein Konzepteur hat insbesondere sicherzustellen, dass die Gestaltung des Finanzinstruments, einschließlich seiner Merkmale, sich nicht nachteilig auf den Endkunden auswirkt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf seine eigenen Risiken oder Ausfallwahrscheinlichkeiten in Bezug auf den Basiswert des Produkts durch Konzeption des Finanzinstruments nicht mindern oder verlagern, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den entsprechenden Basiswert bereits für eigene Rechnung hält.	Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat potentielle Interessenkonflikte bei jeder Konzeption eines Finanzinstruments zu analysieren. Insbesondere hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beurteilen, ob das Finanzinstrument dazu führt, dass Endkunden benachteiligt werden, wenn diese	Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
1. eine Gegenposition zu der Position übernehmen, die zuvor von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst gehalten wurde oder	
2. eine Position übernehmen, die gegensätzlich zu der Position ist, welche das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Verkauf des Produkts zu halten beabsichtigt.	
(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor seiner Entscheidung, mit der Auflage des Produkts zu beginnen oder mit ihr fortzufahren, zu beurteilen, ob das Finanzinstrument eine Gefahr für das geordnete Funktionieren oder die Stabilität der Finanzmärkte darstellen kann.	Absatz 4 setzt Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(5) Die an der Konzeption von Finanzinstrumenten beteiligten Mitarbeiter müssen über die erforderliche Sachkunde verfügen, um die Merkmale und Risiken der von ihnen konzipierten Finanzinstrumente zu verstehen.	Absatz 5 setzt Artikel 9 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.

(6) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihre gemeinsamen Verantwortlichkeiten in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten, wenn sie mit anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich solchen aus Drittstaaten, und Unternehmen, die nicht gemäß der Richtlinie 2014/65/EU beaufsichtigt werden, zusammenarbeiten, um ein Produkt zu erschaffen, zu entwickeln, zu begeben oder zu gestalten.	Absatz 6 setzt Artikel 9 Absatz 8 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(7) Der Zielmarkt ist für jedes Finanzinstrument gesondert zu bestimmen. Dabei ist der Kreis der Kunden zu bestimmen, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument im Einklang stehen muss.	Absatz 7 setzt Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR Mi- FID II] um.
(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente konzipiert, welche von anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertrieben werden, hat die Bedürfnisse und Merkmalen der Kunden, mit denen das Produkt vereinbar sein muss, auf der Grundlage seiner theoretischen Kenntnisse von und bisherigen Erfahrungen mit dem Finanzinstrument oder vergleichbaren Finanzinstrumenten, den Finanzmärkten und den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen potentieller Endkunden zu bestimmen.	Absatz 8 setzt Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR Mi- FID II] um.
(9) Der Konzepteur muss eine Szenarioanalyse seiner Finanzinstrumente durchführen, die die Risiken des Produkts im Hinblick auf ein schlechtes Ergebnis bei dem Endkunden und die Umstände, unter denen dieses Ergebnis eintreten kann, beurteilt. Namentlich hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Finanzinstrument unter negativen Bedingungen zu beurteilen, insbesondere für den Fall, dass	Absatz 9 setzt Artikel 9 Absatz 10 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
1. sich die Marktbedingungen verschlechtern,	
2. der Konzepteur oder ein an der Konzeption oder dem Funktionieren des Finanzinstruments beteiligter Dritter in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder ein anderweitiges Gegenparteirisiko eintritt,	
3. sich das Finanzinstrument als wirtschaftlich nicht lebensfähig erweist oder	
4. die Nachfrage nach dem Finanzinstrument erheblich höher als erwartet ausfällt, so dass die Ressourcen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder der Markt des Basiswerts unter Druck geraten.	
(10) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat festzustellen, ob ein Finanzinstrument den ermittelten Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarktes entspricht, insbesondere im Hinblick auf	Absatz 10 setzt Artikel 9 Absatz 11 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
1. die Vereinbarkeit des Risiko-/Ertragsprofils des Finanzinstruments mit dem Zielmarkt und	
2. ob die Gestaltung des Finanzinstruments durch Merkmale bestimmt wird, die für den Kunden vorteilhaft sind, und somit nicht auf einem Geschäftsmodell beruht, dessen Rentabilität auf einem nachteiligen Ergebnis für Kunden basiert.	
(11) Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben die für das Finanzinstrument vorgeschlagene Gebührenstruktur daraufhin zu prüfen, ob	Absatz 11 setzt Artikel 9 Absatz 12 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
1. die Kosten und Gebühren des Finanzinstruments mit den Bedürfnissen, Zielen und Merkmalen des Zielmarkts vereinbar sind,	
2. die Gebühren, die erwartete Rendite des Finanzinstruments nicht aufzehren, was insbesondere der Fall ist, wenn die Kosten oder Gebühren sämtliche Vorteile des Finanzinstruments,	

einschließlich steuerlicher Vorteile, aufwiegen, übersteigen oder aufheben oder	
3. die Gebührenstruktur für das Finanzinstruments hinreichend transparent für den Zielmarkt ist, so dass sie keine versteckten Gebühren enthält oder zu komplex ist, um	
(12) Die Weitergabe von Informationen über ein Finanzinstrument an die Vertriebsunternehmen hat Informationen zu den für das Finanzinstrument geeigneten Vertriebskanälen, zum Produktgenehmigungsverfahren und zur Zielmarktbeurteilung zu enthalten und in einer Form zu erfolgen, dass Vertriebsunternehmen in der Lage sind, das Finanzinstrument zu verstehen, zu empfehlen und zu verkaufen.	Absatz 12 setzt Artikel 9 Absatz 13 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(13) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Finanzinstruments nach § 69 Absatz 10 WpHG zu prüfen, ob das Finanzinstrument weiterhin mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbar ist und auf dem vorherbestimmten Zielmarkt vertrieben wird oder ob es Kunden erreicht, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument nicht vereinbar ist. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die von ihm konzipierten Finanzinstrumente vor jeder weiteren Begebung oder Wiederauflage in regelmäßigen Abständen daraufhin zu prüfen, ob sich die Finanzinstrumente in der beabsichtigten Weise auswirken. Dies gilt auch, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kenntnis von Ereignissen hat, die das potentielle Risiko für Investoren wesentlich beeinflussen könnten.	Absatz 13 setzt Artikel 9 Absatz 14 und Artikel 9 Absatz 15 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(14) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat zudem zentrale Ereignisse zu bestimmen, die die potentiellen Risiko- und Ertragserwartungen des Finanzinstruments beeinflussen können, insbesondere	Absatz 14 setzt Artikel 9 Absatz 15 Unterabsatz 1 Satz 3 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
1. das Überschreiten einer Schwelle, die das Ertragsprofil des Finanzinstruments beeinflussen wird oder	
2. die Solvenz bestimmter Emittenten, deren Wertpapiere oder Garantien die Wertentwicklung des Finanzinstruments beeinflussen können.	
(15) Bei Eintritt eines zentralen Ereignisses im Sinne des Absatzes 14 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere	Absatz 15 setzt Artikel 9 Absatz 15 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
1. alle relevanten Informationen über das Ereignis und seine Auswirkungen auf das Finanzinstrument an die Kunden oder, sofern einschlägig, Vertriebsunternehmen des Finanzinstruments weiterzugeben,	
2. das Produktgenehmigungsverfahren zu verändern,	
3. die weitere Begebung des Finanzinstruments einzustellen,	
4. die Vertragsbedingungen des Finanzinstruments zu ändern,	
5. zu prüfen , ob die für das Finanzinstrument genutzten Vertriebskanäle angemessen sind, sofern das Finanzinstrument nicht wie geplant vertrieben wird,	
6. Kontakt mit den Vertriebsunternehmen aufzunehmen, um den Vertriebsablauf anzupassen,	
7. die Vertragsbeziehung zum Vertriebsunternehmen zu beenden oder	
8. die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten.	
§ 12 Produktüberwachungspflichten für Vertriebsunternehmen	

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat bei der Auswahl der Palette von Finanzinstrumenten, die von diesem oder anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen begeben werden, und der Dienstleistungen, die es Kunden anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt, die einschlägigen Anforderungen der Absätze 2 bis 12 sowie von § 69 Absatz 12 und 13 und § 70 Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes so zu erfüllen, wie es angesichts der Art des Finanzinstruments, der Wertpapierdienstleistung und des Zielmarkts des Produkts angemessen und verhältnismäßig ist.	Absatz 1 setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ein Finanzinstrument anbietet oder empfiehlt, das von Unternehmen konzipiert wird, die nicht von der Richtlinie 2014/65/EU erfasst werden, hat sicherzustellen, dass § 69 Absatz 9 bis 11 WpHG und diesem § 12 beachtet werden. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat wirksame Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass es von dem Konzepteur des Finanzinstruments ausreichende Informationen über das Finanzinstrument erhält.	Absatz 2 setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente vertreibt, die von einem anderen Unternehmen konzipiert worden sind, hat den Zielmarkt für jedes vertriebene Finanzinstrument näher zu bestimmen, insbesondere wenn der Konzepteur des Finanzinstruments keinen Zielmarkt bestimmt hat.	Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente vertreibt, die von einem anderen Unternehmen konzipiert worden sind, muss über angemessene Produktüberwachungsvorkehrungen verfügen, um sicherzustellen, dass die Produkte und Dienstleistungen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt, mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des bestimmten Zielmarkts vereinbar sind und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die Umstände und Bedürfnisse der von diesem ausgewählten Kunden angemessen zu ermitteln und zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Kundeninteressen nicht aufgrund von wirtschaftlichem oder finanziellem Druck beeinträchtigt werden. Dabei hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sämtliche Kundengruppen zu ermitteln, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Produkt oder die Dienstleistung nicht vereinbar ist.	Absatz 4 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente vertreibt, die von einem anderen, der Richtlinie 2014/65/EU unterliegenden Unternehmen konzipiert worden sind, hat Informationen, die zur Erlangung des erforderlichen Verständnisses und der Kenntnis von den Produkten dienen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu empfehlen oder zu verkaufen beabsichtigt, bei dem Konzepteur des jeweiligen Finanzinstruments einzuholen, um sicherzustellen, dass die Produkte entsprechend den Bedürfnissen, Merkmalen Zielen des bestimmten Zielmarkts vertrieben werden. Der Konzepteur hat dem Vertriebsunternehmen die nach Satz 1 einzuholenden Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	Absatz 5 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(6) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat zudem alle zumutbaren Schritte einzuleiten, so dass es angemessene und zuverlässige Informationen von Konzepteuren erhält, die der Richtlinie 2014/65/EU nicht unterfallen, um sicherzustellen, dass die Produkte entsprechend den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vertrieben werden. Dies gilt	Absatz 6 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um

auch, wenn die relevanten Informationen nicht öffentlich verfügbar sind. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat in diesem Fall alle zumutbaren Schritte einzuleiten, um die relevanten Informationen von dem Konzepteur oder seinem Vertreter zu erhalten. Öffentlich zugängliche Informationen sind angemessen, wenn sie klar, zuverlässig und im Einklang mit regulatorischen Anforderungen erstellt worden sind, insbesondere den Offenlegungsanforderungen der Richtlinie 2003/71/EG und Richtlinie 2004/109/EG entsprechen. Die vorstehenden Pflichten gelten sowohl für Produkte, die auf dem Primärmarkt als auch solche, die auf dem Sekundärmarkt vertrieben werden sollen und stehen unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Das Ausmaß der Pflichten hängt insbesondere von dem Grad der öffentlich verfügbaren Informationen und der Komplexität des betreffenden Produkts ab.	
(7) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die vom Konzepteur erhaltenen Informationen und seine eigenen Informationen in Bezug auf seinen Kundenstamm zu verwenden, um den Zielmarkt und die Vertriebsstrategie zu bestimmen.	Absatz 7 und 8 setzen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(8) Vertreibt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die von ihm konzipierten Finanzinstrumente selbst, ist nur eine Zielmarktbestimmung erforderlich.	
(9) § 11 Absatz 13 Satz 1 gilt für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente vertreiben, welche von einem anderen Unternehmen konzipiert worden sind, entsprechend mit der Maßgabe, dass sie regelmäßig zu überprüfen haben, ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie nach wie vor geeignet ist. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Zielmarkt erneut zu prüfen oder seine Produktüberwachungsvorkehrungen zu aktualisieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass der Zielmarkt für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung fehlerhaft bestimmt worden ist oder das Produkt oder die Dienstleistung den Gegebenheiten des bestimmten Zielmarkts nicht mehr gerecht wird, insbesondere wenn das Produkt aufgrund von Marktveränderungen illiquide oder besonders volatil wird.	Absatz 9 setzt Artikel 10 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(10) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von anderen Unternehmen konzipierte Finanzinstrumente vertreiben.	Absatz 10 setzt Artikel 10 Absatz 7 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(11) Vertriebsunternehmen müssen den Konzepteuren Informationen über den Vertrieb und, sofern einschlägig, Informationen zu den in Absatz 9 genannten Überprüfungen durch die Vertriebsunternehmen auf Anfrage übermitteln.	Absatz 11 setzt Artikel 10 Absatz 9 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
(12) Sind mehrere Wertpapierdienstleistungsunternehmen in den Vertrieb eines Produkts oder einer Dienstleistung eingeschaltet, trägt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit direkter Kundenbeziehung (Endvertreiber) die Letztverantwortung bei der Erfüllung der Produktüberwachungspflichten gemäß § 69 Absatz 9 bis 11 des Wertpapierhandelsgesetzes und diesem § 12. Die zwischengeschalteten Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind jedoch verpflichtet,	Absatz 12 setzt Artikel 10 Absatz 10 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um Absatz 12 setzt Artikel 10 Absatz 10 der Delegierten Richtlinie …/EU [DR MiFID II] um.
1. sicherzustellen, dass relevante Produktinformationen von dem Konzepteur an den Endvertreiber in der Vertriebskette weitergegeben werden	
2. dem Konzepteur Informationen über die Produktverkäufe zur Verfügung zu stellen, sofern der Konzepteur diese Informationen benötigt, um seine eigenen Produktüberwachungspflichten zu erfüllen und	

3. die einschlägigen Produktüberwachungspflichten der Konzepteure in Bezug auf die von den zwischengeschalteten Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen zu erfüllen.

Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung - WpAIV)

Inhalt

Abschnitt 1 Anwendungsbereich 3
§ 1 Anwendungsbereich 3
Abschnitt 2 Anzeige von Verdachtsfällen 4
§ 2 Inhalt der Anzeige 4
§ 3 Art und Form der Anzeige 5
Abschnitt 3 Veröffentlichung und Mitteilung von Informationen, Insiderlisten 6
Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften 6
§ 3a Art der Veröffentlichung von Informationen 6
§ 3b Sprache der Veröffentlichung 7
§ 3c Mitteilung der Veröffentlichung 9
Unterabschnitt 2 Mitteilung der Veröffentlichung von Insiderinformationen, Berechtigte Interessen 9
§ 4 Inhalt der Veröffentlichung 9
§ 6 Berechtigte Interessen für eine verzögerte Veröffentlichung 11
§ 7 Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 596/2014 12
§ 8 Inhalt der Mitteilung 13
§ 9 Art und Form der Mitteilungen 14
Unterabschnitt 3 Mitteilung der Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungskräften 14
§ 13 Art der Veröffentlichung 16
§ 13a Mitteilung der Veröffentlichung 16
§ 14 Inhalt des Verzeichnisses 16
§ 15 Berichtigung 17
§ 16 Aufbewahrung und Vernichtung 17
Unterabschnitt 5 Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils 17
§ 17 Inhalt der Mitteilung 17
§ 17a Berechnung des Stimmrechtsanteils für die Mitteilung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes 18
§ 18 Art, Form und Sprache der Mitteilung 18
§ 19 Inhalt und Format der Veröffentlichung 18
§ 20 Art und Sprache der Veröffentlichung 18
§ 21 Mitteilung der Veröffentlichung 18

Unterabschnitt 6 Veröffentlichung und Inhalt von Finanzberichten....18
§ 22 Art und Sprache der Veröffentlichung....18
§ 23 Mitteilung der Veröffentlichung....19
§ 24 Verfügbarkeit der Finanzberichte und Zahlungsberichte....19
Unterabschnitt 7 Wahl des Herkunftsstaates....19
§ 25 Art der Veröffentlichung....19
Unterabschnitt 8 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben....19
§ 26 Art, Sprache und Mitteilung der Veröffentlichung....19
Abschnitt 4 Inkrafttreten....19
§ 27 Inkrafttreten....19

Wertpapierhandelsanzeige- und Insider-verzeichnisverordnung - WpAIV	Begründung zu Artikel 15 2. FiMaNoG
Eingangsformel	
Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 1, des § 15 Abs. 7 Satz 1, des § 15a Abs. 5 Satz 1 und des § 15b Abs. 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:	
Abschnitt 1 Anwendungsbereich	
§ 1 Anwendungsbereich	
~~Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Wahl des Herkunftsstaates nach § 2b des Wertpapierhandelsgesetzes, die Anzeige von Verdachtsfällen nach § 10 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften nach § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes, die Führung von Insiderverzeichnissen nach § 15b des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils nach Abschnitt 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung zusätzlicher Angaben nach § 30e des Wertpapierhandelsgesetzes und die Veröffentlichung und Speicherung von Finanzberichten nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.~~	Die Vorschrift wird neugefasst, um die Änderungen in den zugrundeliegenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes nachzuvollziehen. Dies betrifft Änderungen des WpHG durch dieses Gesetz sowie insbesondere durch das 1.FiMaNoG. Außerdem wurde die Vorschrift zur Verbesserung der Lesbarkeit in Nummern untergliedert.
Diese Verordnung ist anzuwenden auf:	
1. die Wahl des Herkunftsstaates nach § 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,	
2. die Anzeige von Verdachtsfällen nach § 16 des Wertpapierhandelsgesetzes	
3. die Übermittlung der Vorabmitteilung über die Veröffentlichung von Insiderinformationen nach § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes,	
4. weitere Bestimmungen zu Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form einer Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1),	
5. die Bedingungen, die ein Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfüllen muss, um die Offenlegung von Insiderinformationen aufzuschieben,	
6. die Art und Weise der Übermittlung sowie weiterer Bestimmungen zum Mindestinhalt einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1	

und Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,	
7. die Sprache einer Meldung nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung 596/2014,	
8. die Mitteilung über die Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungskräften nach § 19 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes	
9. die Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils nach Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes,	
10. die Veröffentlichung und Mitteilung zusätzlicher Angaben nach § 43 des Wertpapierhandelsgesetzes und	
11. die Veröffentlichung und Speicherung von Finanzberichten nach Abschnitt 16 Unterabschnitt 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.“	
Abschnitt 2 Anzeige von Verdachtsfällen	
§ 2 Inhalt der Anzeige	
(1) Eine Anzeige nach § 16 Absatz 1 Satz 1~~§ 10 Abs. 1 Satz 1~~ des Wertpapierhandelsgesetzes an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) hat zu enthalten, soweit die Daten verfügbar sind:	In § 2 werden Vorgaben mit Bezug zum Inhalt einer Verdachtsanzeige nach § 16 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die potenzielle Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation betreffen, gestrichen. Denn für den Inhalt solcher Verdachtsanzeigen gelten künftig unmittelbar die Vorgaben nach Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957. Hingegen wird klargestellt, dass die in § 16 WpHG enthaltene Anzeigepflicht für bestimmte Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (sog. EU-Leerverkaufsverordnung) nach den konkreten Vorgaben des § 2 zu erfüllen ist. Im Übrigen handelt es sind um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
1. zur anzeigepflichtigen Person und zur Person, die die Anzeige für die anzeigepflichtige Person vornimmt,	
a) den Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen den Namen und	
b) die Geschäftsanschrift,	
2. eine Beschreibung des Geschäfts im Sinn des § 16 Absatz 1 Satz 1~~§ 10 Abs. 1~~ des Wertpapierhandelsgesetzes mit Angaben zu	
~~a) Name und Ort der Börse oder des außerbörslichen Marktes,~~	
~~b) Art des Handels, insbesondere Präsenzhandel oder elektronischer Handel,~~	
a~~c~~) Art des Geschäfts, bei einem Kundengeschäft insbesondere, ob es sich aus Kundensicht um einen Kauf oder Verkauf handelt,	
b~~d~~) Ort, Datum und Uhrzeit ~~Datum und Uhrzeit~~ der Auftragserteilung und der Geschäftsausführung,	
c~~e~~) den Auftragsmerkmalen, insbesondere zur Gültigkeit des Auftrags oder zu Orderlimitierungen,	
d~~f~~) dem Finanzinstrument einschließlich seiner internationalen Wertpapierkennnummer,	
e~~g~~) Preis, Währung, Stückzahl und Geschäftsvolumen sowie	

~~h) Basisinstrument, Basispreis, Preismultiplikator und Fälligkeit bei Geschäften in Derivaten,~~	
3. eine Angabe der Tatsachen, auf die sich die Annahme eines Verstoßes gegen ein Verbot nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 086 vom 24.3.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geändert worden ist, in der jeweils gel- tenden Fassung,~~oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes~~ stützt,	
4. eine Darlegung, weshalb diese Tatsachen den Verdacht begründen, dass mit dem Geschäft gegen ein Verbot nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012~~oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes~~ verstoßen wird,	
5. die zur Identifizierung der Person und zur Klärung ihrer Rolle bei dem Geschäft erforderlichen Angaben zum Auftraggeber und zu der aus dem Geschäft berechtigten oder verpflichteten Person sowie allen sonstigen am Geschäft beteiligten Personen, und zwar jeweils	
a) ihren Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen ihren Namen,	
b) ihre Privat- und Geschäftsanschrift,	
c) den Tag ihrer Geburt,	
d) die Depotnummer des betroffenen Depots und die zugehörige Kundenidentifikationsnummer,	
e) eine geschäftsbezogene Auftragsnummer,	
f) die rechtliche und wirtschaftliche Beziehung zwischen Auftraggeber und der aus dem Geschäft berechtigten oder verpflichteten Person, sofern sie personenverschieden sind,	
g) hinsichtlich der sonstigen am Geschäft beteiligten Personen die Art ihrer Beteiligung am Geschäft sowie	
6. alle sonstigen Angaben, die für die Prüfung des Vorgangs von Belang sein können.	
(2) Stehen zum Zeitpunkt, an dem die Anzeige zu erstatten ist, noch nicht alle in Absatz 1 genannten Daten zur Verfügung, so sind zumindest die Tatsachen anzugeben, die den Verdacht begründen, es handele sich bei dem Geschäft um einen Verstoß gegen ein Verbot nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verord- nung (EU) Nr. 236/2012~~oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes~~. Sobald die fehlenden Daten bekannt werden, sind sie unverzüglich nachzureichen.	
§ 3 Art und Form der Anzeige	
(1) Die Anzeige ist schriftlich zu übersenden. Im Fall der Übersendung einer Anzeige mittels Telefax ist auf Verlangen der Bundesanstalt die eigenhändig unterschriebene Anzeige auf dem Postweg nachzureichen.	
(2) Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen, die Anzeige nach Absatz 1 im Wege der Datenfernübertragung zu übersenden, sofern dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und sofern im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze	

dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren angewendet werden.	
Abschnitt 3 Veröffentlichung und Mitteilung von Informationen, Insiderlisten~~Insiderverzeichnisse~~	Der Wortlaut der Überschrift wird angepasst an den Begriff „Insiderlisten“, der in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwendeten wird.
Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 3a Art der Veröffentlichung von Informationen	
(1) Die Informationen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, sind zur Veröffentlichung Medien zuzuleiten, einschließlich solcher, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich ihre Veröffentlichung im Übrigen nach den Absätzen 2 bis 4 und § 3b und ihre Mitteilung nach § 3c.	
(2) Bei der Veröffentlichung der Informationen durch Medien nach Absatz 1 ist zu gewährleisten, dass	
1. die Information von Medien empfangen wird, zu denen auch solche gehören müssen, die die Information so rasch und so zeitgleich wie möglich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aktiv verbreiten können,	
2. der Text der Information an die Medien in einer Weise gesandt wird, dass	
a) der Absender der Information sicher identifiziert werden kann,	
b) ein hinreichender Schutz gegen unbefugte Zugriffe oder Veränderung der Daten besteht und die Vertraulichkeit und Sicherheit der Übersendung auch im Übrigen durch die Art des genutzten Übertragungswegs oder durch eine Verschlüsselung der Daten nach dem Stand der Technik sichergestellt ist,	
c) Übertragungsfehler oder -unterbrechungen unverzüglich behoben werden können, und	
3. bei der Übersendung der Information an die Medien	
a) der Name des Veröffentlichungspflichtigen einschließlich seiner Anschrift,	
b) ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst,	
c) der Tag und die Uhrzeit der Übersendung und	
d) das Ziel, die Information als eine vorgeschriebene Information europaweit zu verbreiten,	
erkennbar ist.	
Der Veröffentlichungspflichtige ist für technische Systemfehler im Verantwortungsbereich der Medien, an die die Information versandt wurde, nicht verantwortlich.	
(3) Der Veröffentlichungspflichtige muss auf Anforderung sechs Jahre lang in der Lage sein, der Bundesanstalt	

1. die Person, die die Information an die Medien gesandt hat,	
2. die verwandten Sicherheitsmaßnahmen für die Übersendung an die Medien,	
3. den Tag und die Uhrzeit der Übersendung an die Medien,	
4. das Mittel der Übersendung an die Medien und	
5. gegebenenfalls alle Daten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung	
mitzuteilen.	
(4) Beauftragt der Veröffentlichungspflichtige einen Dritten mit der Veranlassung der Veröffentlichung, bleibt er für die Erfüllung seiner Veröffentlichungspflicht verantwortlich; der Dritte muss die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen.	
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend	Durch Absatz 5 sind die bewährten und im Markt etablierten Vorschriften über das so genannte „Medienbündel“ auch auf Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc- Mitteilungen und Directors‘-dealings Meldungen anwendbar, soweit sie sich nicht bereits aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben. Dies ist notwendig, da die unmittelbar geltende Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 den praxisrelevanten Bereich nicht umfassend regelt.
1. für eine Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergänzend zur Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 vom 29. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 47) sowie ergänzend zur delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Aus- nahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigen-geschäfte von Führungskräften (ABl. L 88 vom 5.4.2016, S. 1),	
2. für eine Veröffentlichung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergänzend zur Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 vom 10. März 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Vorlage für die Meldung und öffentliche Bekanntgabe der Eigengeschäfte von Führungskräften gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L. 88 vom 5.4.2016, S. 19).	
§ 3b Sprache der Veröffentlichung	
(1) Emittenten, deren Sitz im Ausland ist, oder Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat nach § 2 Absatz 13 Nummer 2~~§ 2 Absatz 6 Nummer 2~~ Buchstabe a des Wertpapierhan-	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu- Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

delsgesetzes ist oder die bei der Bundesanstalt einen Prospekt in englischer Sprache für die Wertpapiere, auf die sich die Information bezieht, hinterlegt haben, können die Veröffentlichung ausschließlich in englischer Sprache vornehmen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4.	
(2) Sind Wertpapiere eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Absatz 13~~§ 2 Abs. 6~~ des Wertpapierhandelsgesetzes der Herkunftsstaat ist, lediglich zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen, so ist die Information in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Sind die Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so ist die Information in deutscher oder englischer Sprache und nach Wahl des Emittenten in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akzeptiert wird, oder in englischer Sprache zu veröffentlichen.	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu- Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
(3) Ein Inlandsemittent im Sinne des § 2 Absatz 14 Nummer 2~~§ 2 Abs. 7 Nr. 2~~ des Wertpapierhandelsgesetzes muss die Information in deutscher oder in englischer Sprache veröffentlichen. Ein Emittent, der seinen Sitz im Inland hat und dessen Wertpapiere nicht im Inland, sondern in mehr als einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, hat die Information nach seiner Wahl in einer von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akzeptierten Sprache oder in englischer Sprache zu veröffentlichen; er kann sie zusätzlich auch in deutscher Sprache veröffentlichen.	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu- Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
(4) Sind Wertpapiere eines Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Absatz 14~~§ 2 Abs. 7~~ des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder einem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so hat er die Information abweichend von den Absätzen 2 und 3 in englischer Sprache oder in einer Sprache zu veröffentlichen, die von der Bundesanstalt und im Falle der Zulassung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von den zuständigen Behörden dieser Staaten akzeptiert wird.	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu- Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Absatz 14~~§ 2 Absatz 7~~ des Wertpapierhandelsgesetzes von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wäh-	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu- Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

rung, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen wurden, solange derartige Wertpapiere ausstehen.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Veröffentlichungen nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 und die Meldungen nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der MTF-Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 15, der OTF-Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 16 des Wertpapierhandelsgesetzes und der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate.	Durch Absatz 6 sind die bewährten und im Markt etablierten Sprachregelungen auch auf Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc-Mitteilungen und Directors' Dealings- Meldungen der MTF- und OFT-Emittenten, die unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt werden, anwendbar. Dies ist notwendig um den Marktteilnehmern weiterhin auch die angemessene Möglichkeit bieten zu können, wo dies erlaubt ist, auch englisch-sprachige Veröffentlichungen vorzunehmen; die unmittelbar geltenden europäischen Vorschriften regeln diesen Aspekt nicht.
§ 3c Mitteilung der Veröffentlichung	
Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss der Bundesanstalt die Veröffentlichung unter Angabe des Textes der Veröffentlichung, der Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie des genauen Zeitpunkts der Versendung an die Medien mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht für Veröffentlichungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.	Die Veröffentlichungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist kein Veröffentlichungsbeleg mehr vorgesehen, so dass die Veröffentlichungen aufgrund dieser Vorschriften aus dem Anwendungsbereich des Satzes 1 herauszunehmen sind.
Unterabschnitt 2 **Mitteilung der Veröffentlichung von Insiderinformationen, Berechtigte Interessen~~Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen~~**	Folgeänderung zu Nummer 4, auch die Überschrift des Unterabschnittes 2 wird entsprechend an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angepasst.
§ 4 Inhalt der Veröffentlichung	
(1) In der Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~§ 15 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ sind anzugeben:	Die Änderungen sind erforderlich, um die bewährten und im Markt etablierten Vorschriften für die Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc-Mitteilungen und Directors'-dealings- Meldungen, die nun unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt wer- den, weiterhin anwenden zu können. Dies ist notwendig, da die europäischen Vorschriften diesen praxisrelevanten Bereich, nicht umfassend regeln. Die Änderungen stellen somit die notwendige strukturierte Information des Marktes durch Anwendung dieser Vorschriften in angemessener Weise sicher.
1. in der Kopfzeile	
a) eine deutlich hervorgehobene Überschrift " Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~Ad-hoc-Meldung nach § 15 WpHG~~",	
b) ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst,	
2. zum Emittenten oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate	
a) sein Name und	
b) seine Anschrift,	
3. die internationalen Wertpapierkennnummern der vom Emittenten ausgegebenen Aktien, Options- und Wandelanleihen sowie Genussscheine mit Ausstattungsmerkmalen, die den Aktien vergleichbar sind, soweit sie zum Handel an einem inländischen organi-	

sierten Markt zugelassen sind oder für sie eine solche Zulassung beantragt wurde, sowie die Börse und das Handelssegment, für die die Zulassung besteht oder beantragt wurde; hat der Emittent weitere Finanzinstrumente ausgegeben, für die eine Zulassung besteht oder beantragt wurde, genügt die Angabe einer Internetadresse, unter der er die entsprechenden Angaben für diese Finanzinstrumente in einer stets aktuellen und vollständigen Datei bereitzustellen hat, wobei die Hauptseite einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten hat, unter der die Datei leicht aufzufinden sein muss,	
4. die zu veröffentlichende Information,	
5. Datum des Eintritts der der Information zugrunde liegenden Umstände,	
6. eine kurze Erklärung, inwieweit die Information den Emittenten~~-~~ oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate unmittelbar betrifft, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer 4 ergibt, sowie	
7. eine Erklärung, aus welchen Gründen die Information geeignet ist, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Finanzinstrumente oder den Kurs verbundener derivativer Finanzinstrumente ~~Börsen- oder Marktpreis~~ erheblich zu beeinflussen, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer 4 ergibt.	
Die Veröffentlichung soll kurz gefasst sein. Ist nach Artikel 17 Absatz 8 Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ eine Person, die im Auftrag oder auf Rechnung des Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate handelt, veröffentlichungspflichtig, so hat sie den Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate hierüber unverzüglich zu informieren und in der Veröffentlichung durch Nennung ihres Namens und ihrer Anschrift ihre Urheberschaft kenntlich zu machen.	
(2) Hat wegen einer erheblichen Veränderung der bereits veröffentlichten Information erneut eine Veröffentlichung einer Insiderinformation nach~~–~~ Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~§ 15 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ zu erfolgen, so muss sie enthalten:	
1. in der Kopfzeile	
a) eine deutlich hervorgehobene Überschrift " Aktualisierung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~Ad-hoc-Aktualisierung nach § 15 WpHG~~",	
b) ein Schlagwort im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b,	
2. nach den Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 die Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie den Zeitpunkt dieser Versendung,	
3. die zu veröffentlichende Information über die veränderten Umstände und	
4. die Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7.	
(3) Eine Berichtung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz	

2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hat zu enthalten:~~Die Veröffentlichung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten~~:	
1. in der Kopfzeile	
a) eine deutlich hervorgehobene Überschrift " Berichtigung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~Ad-hoc-Berichtigung nach § 15 WpHG~~",	
b) ein Schlagwort im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b,	
2. nach den Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 den Inhalt der Veröffentlichung der unwahren Information, die Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie den Zeitpunkt dieser Versendung,	
3. die wahre Information und	
4. die Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7, bezogen auf die wahre Information.	
~~§ 5 Art der Veröffentlichung~~	
~~Unbeschadet der Anforderungen der §§ 3a und 3b hat der Veröffentlichungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Information~~	Die in § 4 enthaltenen Anforderungen ergeben sich künftig aus Artikel 2 Absatz 1 Buch- stabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055, die direkt anwendbar ist. Der Inhalt des § 5 ergibt sich künftig aus unmittelbar aus Artikel 2 und 3 dieser Delegierten Verordnung. Ein Veröffentlichungsbeleg für Ad-hoc-Mitteilungen, den § 5a näher bestimmte, ist nicht mehr vorgesehen.
~~1. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist, in die Öffentlichkeit gelangt und~~	
~~2. sofern der Veröffentlichungspflichtige über eine Adresse im Internet verfügt, unter dieser Adresse für die Dauer von mindestens einem Monat verfügbar ist, wobei die Hauptseite einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten hat, unter der die Veröffentlichung leicht aufzufinden sein muss.~~	
~~Die Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 2 darf nicht vor der Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen. Die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten nicht für Emittenten im Sinn des § 2 Abs. 7 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.~~	
~~§ 5a Mitteilung der Veröffentlichung~~	
~~Die Mitteilung über die Veröffentlichung nach § 15 Abs. 5 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ist mit den von § 3c geforderten Angaben auch an die Geschäftsführung der organisierten Märkte im Sinn des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zu senden. Für die Versendung der Mitteilung gelten die Anforderungen nach § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.~~	Die in § 4 enthaltenen Anforderungen ergeben sich künftig aus Artikel 2 Absatz 1 Buch- stabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055, die direkt anwendbar ist. Der Inhalt des § 5 ergibt sich künftig aus unmittelbar aus Artikel 2 und 3 dieser Delegierten Verordnung. Ein Veröffentlichungsbeleg für Ad-hoc-Mitteilungen, den § 5a näher bestimmte, ist nicht mehr vorgesehen.
§ 6 Berechtigte Interessen für eine verzögerte Veröffentlichung	

	§ 6 konkretisiert, wann berechtigte Interessen für eine verzögerte Veröffentlichung von Insiderinformationen vorliegen. Weder die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 noch die auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 10 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055 enthalten hierzu konkrete Vorgaben. Daher ist § 6 zunächst beizubehalten und wird nach Maßgabe des Erwägungsgrundes 50 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und an die nach Artikel 17 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch ESMA erlassenen Leitlinien angepasst.
Berechtigte Interessen, die nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~§ 15 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ von der Pflicht zur sofortigen Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ befreien können, liegen vor, wenn die Interessen des Emittenten an der Geheimhaltung der Information die Interessen des Kapitalmarktes an einer vollständigen und zeitnahen Veröffentlichung überwiegen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn	In § 6 werden die aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich werdenden redaktionellen Anpassungen vorgenommen
1. das Ergebnis oder der Gang laufender Verhandlungen über Geschäftsinhalte, die geeignet wären, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis erheblich zu beeinflussen, von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt ~~wahrscheinlich erheblich beeinträchtigt~~ würden und eine Veröffentlichung die Interessen der Anleger erheblich ~~ernsthaft~~ gefährden würde, oder	
2. durch das Geschäftsführungsorgan des Emittenten abgeschlossene Verträge oder andere getroffene Entscheidungen zusammen mit der Ankündigung bekannt gegeben werden müssten, dass die für die Wirksamkeit der Maßnahme erforderliche Zustimmung eines anderen Organs des Emittenten noch aussteht, und dies die sachgerechte Bewertung der Information durch das Publikum gefährden würde, wenn der Emittent dafür gesorgt hat, dass die endgültige Entscheidung so schnell wie möglich getroffen wird“ eingefügt.	
~~§ 7 Gewährleistung der Vertraulichkeit während der Befreiung von der Veröffentlichungspflicht~~	
~~Während der Befreiung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat der Emittent den Zugang zur Insiderinformation zu kontrollieren, indem er wirksame Vorkehrungen dafür trifft,~~	Der bisherige § 7 ist zu streichen, da sich sein Inhalt nunmehr unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt. An die Stelle tritt nun in Ergänzung zu den Vorgaben der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 eine Regelung, die dem bisherigen § 8 Absatz 5 angenähert ist.
~~1. dass andere Personen als solche, deren Zugang zu Insiderinformationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Emittenten unerlässlich ist, keinen Zugang zu dieser Information erlangen und~~	
~~2. dass er die Information unverzüglich bekannt geben kann, wenn er nicht länger in der Lage ist, ihre Vertraulichkeit zu gewährleisten.~~	
§ 7 Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 596/2014	

Die Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 596/2014 hat in Ergänzung zu den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 außerdem folgende Angaben zu enthalten:	
1. den Zeitpunkt der späteren Termine, an denen der Fortbestand der Gründe überprüft wurde, sowie	
2. den Vor- und Familiennamen sowie die Geschäftsanschriften und Rufnummern aller Personen, die an der Entscheidung über die Befreiung beteiligt waren.	
§ 8 Inhalt der Mitteilung	
(1) In der Mitteilung nach „§ 20 Absatz 1~~§ 15 Abs. 4~~ des Wertpapierhandelsgesetzes sind anzugeben:	Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Natur. § 8 Absatz 1 enthält Vorgaben für die Mitteilung vor Veröffentlichung der Insiderinformationen an die Bundesanstalt und an die Geschäftsführungen der Handelsplätze nach § 15 Absatz 1 WpHG.
1. der Wortlaut der vorgesehenen Veröffentlichung,	
2. der vorgesehene Zeitpunkt der Veröffentlichung und	
3. ein Ansprechpartner des Emittenten mit Rufnummer.	
(2) Im Fall der Berichtung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind nur in der Mitteilung an die Bundesanstalt nach § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zusätzlich die Gründe der Veröffentlichung der unwahren Information darzulegen. § 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.~~Zusätzlich sind im Fall des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nur in der Mitteilung an die Bundesanstalt nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes die Gründe der Veröffentlichung der unwahren Information darzulegen. § 4 Abs. 9 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.~~	Die Änderungen in Absatz 2 stellen bisherige die Regelung auf die neuen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung Nr. 596/2014 um. Der Vorabmitteilung an die Bundesanstalt sind nun nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes für die Fälle der Berichtigung einer so genannten Ad-hoc-Meldung, die Gründe für die vorangegangene unwahre Veröffentlichung mitzuteilen. Wie bisher wird auf das Auskunftsverweigerungsrecht, das sich nun in § 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes findet, verwiesen.
(3) Im Fall des Artikels 17 Absatz 8 der Ver- ordnung (EU) Nr. 596/2014 hat der Emittent~~Zusätzlich hat im Fall des § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes der Emittent~~ nur in der Mitteilung an die Bundesanstalt nach „§ 19 Absatz 1~~§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3~~ des Wertpapierhandelsgesetzes anzugeben:	Die Pflicht zur zeitgleichen und unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen bei Offenlegung dieser Informationen gegenüber Dritten durch den Emittenten, den Teil-nehmer am Markt für Emissionszertifikate oder eine für ihre Rechnung handelnde Person ergibt sich nunmehr nicht mehr aus § 15 WpHG, sondern unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. In Absatz 3 wurden die entsprechenden redaktionellen Anpassungen sowie weitere redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgenommen.
1. den Vor- und Familiennamen der Person, der die Insiderinformation mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist,	
2. ihre Geschäftsanschrift oder, falls eine solche nicht besteht, ihre Privatanschrift,	
3. den Zeitpunkt der Informationspreisgabe sowie	
4. . im Fall einer nicht absichtlichen Offenlegung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 die Umstände der nicht absichtlichen Offen-	

legung.~~im Fall des § 15 Abs. 1 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes die Umstände der unwissentlichen Informationspreisgabe.~~	
§ 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ~~§ 4 Abs. 9 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ gilt entsprechend.	
(4) Die Angaben nach ~~den~~ Absatz 3~~Absätzen 2 und 3~~ können innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung nachgereicht werden.	In Absatz 4 wird die aufgrund der Streichung von Absatz 2 erforderliche redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.
~~(5) Die Mitteilung an die Bundesanstalt nach § 15 Abs. 3 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten:~~	Der Inhalt der Informationen, die an die Bundesanstalt bei einer Verzögerung der Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu übermitteln sind, ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055. Absatz 5 ist daher aufzuheben.
~~1. die Gründe für die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung sowie~~	
~~2. die Angabe~~	
~~a) des Zeitpunktes der Entscheidung über den Aufschub der Veröffentlichung, der späteren Termine, an denen der Fortbestand der Gründe überprüft wurde, und des Zeitpunktes der Entscheidung über die nunmehr vorzunehmende Mitteilung und Veröffentlichung sowie~~	
~~b) der Vor- und Familiennamen sowie der Geschäftsanschriften und Rufnummern aller Personen, die an der Entscheidung über die Befreiung beteiligt waren.~~	
§ 9 Art und Form der Mitteilungen	
(1) Mitteilungen nach § 8 sind schriftlich mittels Telefax zu übersenden. Auf Verlangen der Bundesanstalt ist die eigenhändig unterschriebene Mitteilung auf dem Postweg nachzureichen. Gleiches kann auch die Geschäftsführungen der Handelsplätze im Sinne des § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ~~Geschäftsführung der organisierten Märkte im Sinn des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ verlangen, sofern sie nach diesen Vorschriften eine Mitteilung erhält.	In § 9 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Neuformulierung des Wertpapierhandelsgesetzes durch das 1. FiMaNoG und die Neu-Nummerierung durch dieses Gesetz erforderlich sind.
(2) Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen, die Mitteilungen nach § 8 im Wege der Datenfernübertragung zu übersenden, sofern dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und sofern im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren angewendet werden.	
Unterabschnitt 3 **Mitteilung der Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungskräften~~Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften~~**	Die Überschrift des Unterschnittes 3 des Abschnittes 3 wird an den Wortlaut des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angepasst.
~~§ 10 Inhalt der Mitteilung~~	
~~Die Mitteilung nach § 15a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an den Emittenten und die Bundesanstalt über eigene Geschäfte hat zu enthalten:~~	Der Inhalt der Mitteilungen über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt sich bereits aus Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und

	aus Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/523.
~~1. die deutlich hervorgehobene Überschrift "Mitteilung über Geschäfte von Führungspersonen nach § 15a WpHG",~~	
~~2. zur mitteilungspflichtigen Person~~	
~~a) ihren Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen ihren Namen,~~	
~~b) ihre Geschäftsanschrift,~~	
~~c) ihre Rufnummer oder die eines Ansprechpartners,~~	
~~d) bei natürlichen Personen den Tag ihrer Geburt und, sofern eine Geschäftsanschrift nicht besteht, die Privatanschrift,~~	
~~3. den Namen und die Anschrift des Emittenten,~~	
~~4. eine jeweils in einem Schlagwort zu formulierende Beschreibung~~	
~~a) der Position und des Aufgabenbereichs der Person mit Führungsaufgaben bei dem Emittenten und~~	
~~b) im Fall des § 15a Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zusätzlich der engen Beziehung der mitteilungspflichtigen Person zur Person mit Führungsaufgaben,~~	
~~5. eine genaue Bezeichnung des Finanzinstruments, mit dem das Geschäft getätigt worden ist, einschließlich der internationalen Wertpapierkennnummer und~~	
~~6. eine genaue Beschreibung des Geschäfts mit Angaben zu~~	
~~a) Art des Geschäfts, insbesondere ob es sich um einen Kauf oder Verkauf handelt,~~	
~~b) Datum und Ort des Geschäftsabschlusses,~~	
~~c) Preis, Währung, Stückzahl und Geschäftsvolumen sowie~~	
~~d) Basisinstrument, Basispreis, Preismultiplikator und Fälligkeit bei Geschäften in Derivaten.~~	
~~§ 11 Art und Form der Mitteilung~~	
~~(1) Mitteilungen nach § 15a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind schriftlich zu übersenden. Im Fall der Übersendung einer Mitteilung mittels Telefax ist auf Verlangen der Bundesanstalt die eigenhändig unterschriebene Anzeige auf dem Postweg nachzureichen.~~	§ 10 war aufzuheben, da sich die Art und Form der Mitteilung der so genannten Directors'-dealings-Meldungen nun aus der unmittelbar geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 ergibt.
~~(2) Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen, die Mitteilungen nach § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes im Wege der Datenfernübertragung zu übersenden, sofern dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und sofern im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren angewendet werden.~~	
~~§ 12 Inhalt der Veröffentlichung~~	
~~Die Veröffentlichung nach § 15a Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten~~	Der Inhalt der zu veröffentlichenden Meldungen über die Eigengeschäfte von Führungspersonen ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie Artikel 2 der Durch-

	führungsverordnung (EU) Nr. 2016/523. § 12 ist daher aufzuheben.
~~1. die deutlich hervorgehobene Überschrift "Mitteilung über Geschäfte von Führungspersonen nach § 15a WpHG",~~	
~~2. den Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen den Namen der mitteilungspflichtigen Person,~~	
~~3. den Namen und die Anschrift des Emittenten,~~	
~~4. die Angabe, ob der Mitteilende Führungsaufgaben bei dem Emittenten wahrnimmt oder eine Person ist, die mit einer solchen Person nach § 15a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in einer engen Beziehung steht,~~	
~~5. eine jeweils in einem Schlagwort zu formulierende Beschreibung der Position und des Aufgabenbereichs der Person mit Führungsaufgaben und~~	
~~6. die Angaben nach § 10 Nr. 5 und 6.~~	
§ 13 Art der Veröffentlichung	
Die Bundesanstalt kann zusätzlich zur Veröffentlichung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014~~§ 15a Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3a und 3b~~ die Information im Internet unter ihrer Adresse veröffentlichen.	§ 13 wird redaktionell angepasst, da sich die Pflicht zur Veröffentlichung, die hier konkretisiert wird, künftig unmittelbar aus Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2014 ergibt.
§ 13a Mitteilung der Veröffentlichung	
Für die Mitteilung des Emittenten über die Veröffentlichung an die Bundesanstalt nach „§ 19 Absatz 2~~§ 15a Abs. 4 Satz 2~~ des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3c.	In § 13a werden die aufgrund der Neuformulierung des § 15 WpHG erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen.
~~**Unterabschnitt 4**~~ ~~**Insiderverzeichnis**~~	Da sich die Vorschriften für die Übermittlung der Insiderlisten aus dem unmittelbar gelten- den Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der zugehörigen Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 ergeben, werden die nationalen Vorschriften nicht mehr benötigt, so dass der Unterabschnitt 4 bestehend aus den §§ 14, 15 und 16 insgesamt aufzuheben ist.
§ 14 Inhalt des Verzeichnisses	
Das Verzeichnis nach § 15b Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten:	
1. die deutliche hervorgehobene Überschrift "Insiderverzeichnis nach § 15b WpHG",	
2. den Namen des nach § 15b Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Führung des Insiderverzeichnisses Verpflichteten und der von ihm mit der Führung des Insiderverzeichnisses beauftragten Personen, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen,	
3. zu den in das Insiderverzeichnis aufzunehmenden Personen jeweils	
a) ihren Vor- und Familiennamen,	
b) Tag und Ort ihrer Geburt sowie	
c) ihre Privat- und Geschäftsanschrift,	
4. den Grund für die Erfassung dieser Personen im Verzeichnis sowie	
5. das Datum, seit dem die jeweilige Person Zugang zu Insiderinformationen hat, und gegebenenfalls das Datum, seit dem der Zugang nicht mehr besteht, und	

6. das Datum der Erstellung sowie gegebenenfalls der letzten Aktualisierung des Verzeichnisses.	
Die Angaben zu Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c können durch eine Bezugnahme auf ein anderes Verzeichnis ersetzt werden, das diese Daten enthält. Sie müssen jederzeit unverzüglich im Insiderverzeichnis ergänzt werden können. Wird das Insiderverzeichnis auf Anforderung an die Bundesanstalt übermittelt, muss es diese Angaben enthalten.	
§ 15 Berichtigung	
Das Verzeichnis ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn es unrichtig geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn	
1. sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen ändert,	
2. neue Personen zum Verzeichnis hinzuzufügen sind oder	
3. im Verzeichnis erfasste Personen keinen Zugang zu Insiderinformationen mehr haben.	
§ 16 Aufbewahrung und Vernichtung	
(1) Es muss sichergestellt sein, dass die Daten des Verzeichnisses jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Für die Aufbewahrung gilt § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Das Verzeichnis darf nicht veröffentlicht werden und ist so zu verwahren, dass nur die im Unternehmen für die Führung des Verzeichnisses verantwortlichen, die mit der Führung des Verzeichnisses beauftragten und die aufgrund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Personen Zugang haben.	
(2) Die Daten sind nach ihrer Erstellung sechs Jahre so aufzubewahren, dass jederzeit für einen beliebigen Zeitraum in den letzten sechs Jahren nachgewiesen werden kann, welche Personen Zugang zu Insiderinformationen hatten. Diese Frist beginnt für jeden aktualisierten Datensatz neu. Nach Fristablauf sind die Daten zu löschen.	
Unterabschnitt 5 Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils	
§ 17 Inhalt der Mitteilung	
(1) Für eine Mitteilung nach § 26 Absatz 1, **2**, § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ~~§ 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ ist das Formular der Anlage dieser Verordnung zu verwenden.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes
(2) Im Fall von „§ 30 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ~~§ 24 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ genügt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Tochterunternehmens die Abgabe einer Mitteilung durch das Mutterunternehmen des meldepflichtigen Tochterunternehmens gemäß dem Formular der Anlage dieser Verordnung.	
(3) Für die Zwecke der Berechnung des Stimmrechtsanteils ist die letzte Veröffentlichung nach § ~~26a~~ 33 des Wertpapierhandelsgesetzes zugrunde zu legen.	
(4) Die Bundesanstalt kann zum Zweck der Förde-	

rung der Transparenz die nach § 26 WpHG veröffentlichten Angaben verarbeiten.	
§ 17a Berechnung des Stimmrechtsanteils für die Mitteilung nach § ~~25~~ 31 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes	
Nicht einzubeziehen in die Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § ~~25~~ 31 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Instrumente im Sinne des § ~~25~~ 31 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die sich auf eigene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen und es diesem Emittenten auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, solche Aktien zu erwerben.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
§ 18 Art, Form und Sprache der Mitteilung	
Mitteilungen nach „§ 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 31 Absatz 1 Satz 1 und § 32 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhan- delsgesetzes ~~§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ sind schriftlich oder mittels Telefax in deutscher oder englischer Sprache an den Emittenten und die Bundesanstalt zu übersenden. Der Übersendung nach Satz 1 steht es gleich, wenn die Mitteilung über ein von der Bundesanstalt zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren zur Abgabe von Mitteilungen erfolgt.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
§ 19 Inhalt und Format der Veröffentlichung	
Die Veröffentlichung nach § ~~26~~ 33 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die Angaben der Mitteilung an den Emittenten gemäß dem Formular der Anlage zu dieser Verordnung enthalten und in dem dort vorgegebenen Format erfolgen.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
§ 20 Art und Sprache der Veröffentlichung	
Die Art und Sprache der Veröffentlichung nach § ~~26~~ 33 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der §§ 3a und 3b; jedoch kann abweichend hiervon der Emittent die Mitteilung in englischer Sprache veröffentlichen, wenn er die Mitteilung in englischer Sprache erhalten hat.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
§ 21 Mitteilung der Veröffentlichung	
Für die Mitteilung des Emittenten über die Veröffentlichung an die Bundesanstalt nach § ~~26~~ 33 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3c.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
Unterabschnitt 6 Veröffentlichung und Inhalt von Finanzberichten	
§ 22 Art und Sprache der Veröffentlichung	
Für die Art und Sprache der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 37v Abs. 1 Satz 2, § 37w Abs. 1 Satz 2 und § 37x Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gelten die §§ 3a und 3b. Für die Informationen nach § 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie für die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3b.	

§ 23 Mitteilung der Veröffentlichung	
Für die Mitteilung des Unternehmens über die Veröffentlichung der Bekanntmachung an die Bundesanstalt nach „§ 103 Absatz 1 Satz 3, § 104 Absatz 1 Satz 3 und § 105 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ~~§ 37v Abs. 1 Satz 3, § 37w Abs. 1 Satz 3 und § 37x Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ gilt § 3c.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
§ 24 Verfügbarkeit der Finanzberichte und Zahlungsberichte	
Die Informationen nach „§ 103 Absatz 2 und § 104 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte ge- mäß § 105 des Wertpapierhandelsgesetzes“~~§ 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes~~ und die Zahlungsberichte gemäß § 341s des Handelsgesetzbuchs müssen im Unternehmensregister für mindestens zehn Jahre der Öffentlichkeit zugänglich sein.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
Unterabschnitt 7 Wahl des Herkunftsstaates	
§ 25 Art der Veröffentlichung	
Die Wahl der Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach den „§§ 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ~~§§ 2b und 2c des Wertpapierhandelsgesetzes~~ ist nach Maßgabe des § 3a zu veröffentlichen.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
Unterabschnitt 8 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben	
§ 26 Art, Sprache und Mitteilung der Veröffentlichung	
Die Veröffentlichung nach § ~~30e~~ 43 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der §§ 3a und 3b; der Emittent kann die Information im Sinn des § ~~30e~~ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes jedoch ausschließlich in englischer Sprache veröffentlichen. Die Mitteilung nach § ~~30e~~ 43 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt nach § 3c.	Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.
Abschnitt 4 Inkrafttreten	
§ 27 Inkrafttreten	
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	